Officielle Actenstücke

über die

Schul- und Kirchenfrage in Baden.

Pfründbesetzung, Schulgesetz und kathol. Vermögen.

Fünftes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1869.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhalts-Uebersicht.

I.

Die Großherzogliche Regierung stellte durch den Ministerial-Erlaß vom 2. November 1865 Nro. 15023 [1] in Aussicht, daß sie sich mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über das projectirte Schulgesetz verständigen wolle. Demgemäß theilte das Ministerium des Innern durch Erlaß vom 30. Dezember 1865 Nro. 18315 dem Erzbischöflichen Ordinariat den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht mit. Schon durch Erlaß vom 16. Januar 1866 Nro. 346 (Beil. I) erklärte das Erzbischöfliche Ordinariat seine Bereitwilligkeit, über jenen Entwurf (also über die Schulfrage) mit der Großherzoglichen Regierung ein freundliches Einverständniß herbeizuführen.

In diesem Erlasse begründete die Kirchenbehörde, daß das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Princip der Trennung der Kirche von der Schule und des staatlichen Schulmonopols den Rechten der Kirche widerspreche und als Correlat, nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, die Kirchen- und Unterrichtsfreiheit postulire. Wolle die Großherzogliche Regierung diese Folge der von ihr proclamirten Trennung des Staats und der Schule von der Kirche nicht, so erübrige nur, daß sie die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schulen und Schulfonds in dem Gesetze zur Anerkennung bringe. Hierauf gestützt werden in diesem Ordinariats-Erlasse zugleich die entsprechenden Modificationen des Gesetzentwurfs beantragt.

Bei den am 19. und 20. Januar 1866 zwischen den Vertretern der Regierung und der katholischen wie protestantischen Kirchenbehörde stattgefundenen Besprechungen kam es zu keinem erheblichen Resultat. Der Erzbischöfliche Commissär, Herr Geistlicher Rath Kübel, hielt dabei die in dem berührten Ordinariats-Erlasse vom 16. Januar 1866 erhobenen Ansprüche aufrecht. Der Vertreter der Regierung, Herr Ministerialrath Jolly, ging zwar auf einige sachliche Anträge, aber insbesondere nicht darauf ein, eine bestimmt abgegrenzte Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds und diese als confessionelle corporative Anstalten zuzugestehen. Er hielt das Staatsmonopol über die von der Kirche getrennte Schule principiell aufrecht und wies das Begehren um Wiedereinführung katholischer Schulbehörden oder um allgemeine, gemäßigte Unterrichtsfreiheit ab.

---

[1] Officielle Actenstücke II. Heft (Freiburg, Herder 1866), Seite 33.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hob deshalb in seinem Erlasse vom 1. Februar 1866 Nro. 860 (Beil. II) die Hauptdifferenzpunkte hervor. Da die Großherzogliche Regierung (Beil. III) sich geneigt zeigte, eine gewisse Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule durch kirchliche Vertreter bei den staatlichen Schulbehörden ausüben zu lassen; so formulirt dieser Erlaß die von der Kirche verlangten Befugnisse ihrer Vertreter.

Indessen hatte Großherzogliches Ministerium des Innern den Gesetzentwurf dem Großherzoglichen Staatsministerium vorgelegt. Das Erzbischöfliche Ordinariat theilte deshalb durch Erlaß vom 6. Februar 1866 Nro. 1018 (Beil. IV) dieser höchsten Staatsbehörde das Resultat der berührten Verhandlungen unter Darlegung der Differenzpunkte mit und wiederholte die Bedingungen, unter welchen die Kirche zum Vollzug des projectirten Gesetzes mitwirken könne.

Die darauf erfolgte Erwiderung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1866 Nro. 2349 (Beil. V) athmet den Ton versöhnlichen Entgegenkommens. Sie adoptirt das Princip der Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule, der freien kirchlichen Leitung der religiösen Erziehung und Bildung und der Zulassung kirchlicher Corporationsschulen. Sie anerkannte die Billigkeit der kirchlichen Ansprüche, insbesondere betreffs der den kirchlichen Vertretern bei den Schulbehörden einzuräumenden Rechte. So bestand nur noch eine Differenz insbesondere betreffs der im Gesetz (§. 21 — später §. 27) zu fixirenden Stellung dieser kirchlichen Vertreter, der hierin (§. 21) zu erwähnenden Mitaufsicht der Kirche über die katholischen Schulfonds, ferner betreffs der Freiheit der Kirche bezüglich des Religionsunterrichts (§. 27) und der Errichtung kirchlicher Schulen (§. 105 — später §. 109) [1].

Das Ministerium des Innern wünschte durch Erlaß vom 1. März 1866 Nro. 3131 eine baldige Erklärung der Kirchenbehörde über diese Anerbieten, welche durch Ordinariats-Erlaß vom 8. März 1866 Nro. 1997 erfolgte (Beil. VI—VIII). In der eingehendsten Weise wird hier das Recht der Kirche begründet, bei der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend, bei der Aufsicht und Verwendung der katholischen Schulfonds, bei der Erziehung, Prüfung und Disciplin der Lehrer mitzuwirken und daß auch die Kirche von der einzuführenden, beschränkten Unterrichtsfreiheit Gebrauch machen dürfe. Das Erzbischöfliche Ordinariat erklärte sich bereit, zum Vollzug des Gesetzes mitzuwirken, wenn durch präcisere Fassung der §§. 21 und 27 des Gesetzentwurfs und durch Modification des im §. 105 desselben enthaltenen privilegium

---

[1] Siehe Beil. A.

ordiosum der Kirche bezüglich der berührten, allgemeinen Unterrichtsfreiheit die erwähnten kirchlichen Rechte im Gesetze principiell gewahrt würden. In den Vollzugsverordnungen sollten dann insbesondere die Befugnisse der kirchlichen Vertreter, wie sie in dem citirten Ordinariats-Erlasse vom 1. Februar 1866 erwähnt sind, näher bestimmt werden.

Das Ministerium des Innern erwiderte durch Erlaß vom 12. April 1866 Nro. 4884 (Beil. IX), die Staatsregierung finde in diesen Anträgen der Kirchenbehörde eine Ausgleichung der Differenzen, welche bisher in der Schulfrage bestanden. Die Anträge des Erzbischöflichen Ordinariats bezüglich der kirchlichen Mitwirkung bei der Errichtung von confessionell gemischten Schulen und bei der Aufsicht über die katholischen Schulfonds, sowie betreffs der kirchlichen Corporationsschulen wurden indessen vom Ministerium nicht adoptirt. Der berührte Erlaß desselben schließt mit der Erklärung, daß die „Entscheidung des Staatsministeriums in den nächsten Tagen" erfolgen werde. Das Erzbischöfliche Ordinariat glaubte diese höchste Entschließung, auf welche dasselbe wegen der eben berührten Kürze der Zeit keinen Einfluß mehr nehmen konnte, abwarten zu sollen, um hierauf seine Schlußerklärung abzugeben.

Indessen erhielt die Kirchenbehörde von der fraglichen Staatsministerialentschließung keine Kenntniß. Der Krieg von 1866 hinderte die Fortsetzung und den Abschluß der so erfreulich weit gediehenen Verhandlungen zwischen Staat und Kirche über die Schulfrage. Nach Beendigung dieses Krieges trat Herr Staatsrath Lamey von der Leitung des Ministeriums des Innern zurück. Sein Nachfolger wurde der oben erwähnte Herr Ministerialrath Jolly.

Das Erzbischöfliche Ordinariat erfuhr Ende Juli 1867 aus den Zeitungen, die Regierung beabsichtige das erwähnte Schulgesetz dem Landtage vorzulegen. Sofort durch Erlaß von 8. August 1867 Nro. 7133 (Beil. X) knüpfte die Kirchenbehörde die 1866 unterbrochenen Verhandlungen wieder an. Sie stellte das Begehren, daß in dem Gesetze (§. 21) in unzweideutiger Weise das Recht der Kirche principiell anerkannt werde, bei der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds „actuell" mitzuwirken und daß in den zu vereinbarenden Vollzugsverordnungen die, insbesondere im Ordinariats-Erlasse vom 1. Februar 1866 Nro. 860 erwähnten, Befugnisse der Kirche oder ihrer Vertreter gewahrt werden.

Das neue Ministerium stellte sich aber nicht auf den seitherigen Standpunkt einer Vereinbarung mit der Kirche, sondern erwiderte durch Erlaß vom 22. August 1867 Nro. 10,661 (Beil. XI): die Kirche sei im Jahre 1866 „bei allen Punkten, wo sie betheiligt war, gehört und deren Wünsche seien, soweit thunlich, berücksichtigt worden". Der dem Staatsministerium nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf entspreche im Wesent-

lichen dem Ministerialerlasse von 12. April 1866 und werde derselbe wie die dazu gehörige Vollzugsverordnung dem erzbischöflichen Ordinariat „seiner Zeit mitgetheilt werden". Hierauf erwiderte das Erzbischöfliche Ordinariat durch Erlaß vom 5. September 1867 Nro. 8028 (Beil. XII), daß, wenn die erwähnte Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds im Gesetz (§. 21) nicht principiell und in der Vollzugsverordnung detaillirt anerkannt würde, und so eine „Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte", die Kirchenbehörde die Rechte der Kirche vertheidigen würde.

Der Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats von 3. October 1867 Nro. 8970 (Beil. XIV) widerlegte die in dem Ministerialerlasse vom 12. September 1867 Nro. 11,606 (Beil. XIII) ausgesprochene Auffassung, als ob 1866 die Verhandlungen über die Schulfrage zum Abschlusse gediehen seien, und die Kirchenbehörde es sei, welche ihre 1866 eingenommene Stellung ändern wolle. Diese wünsche vielmehr die Fortsetzung und den Abschluß jener Verhandlungen, und daß der Kirche das ihr gebührende Recht bezüglich der Erziehung und Bildung eingeräumt, daß also die in den Motiven zum Schulgesetz von 1867 perhorrescirte staatliche Alleinherrschaft über die Schule beseitigt würde. Deßhalb werden die früheren Anträge der Kirche wiederholt und die Befugnisse aufgezählt, welche in der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz den kirchlichen Aufsichtsbeamten (Vertretern) eingeräumt werden sollen. Die Kirchenbehörde könne sich über ihre Stellung zum Schulgesetz erst dann definitiv aussprechen, wenn die Staatsregierung ihr eine Entschließung über diese speciell formulirten Anträge mitgetheilt haben werde.

Die Großherzogliche Regierung ging auf diese Anträge des Erzbischöflichen Ordinariats nicht ein, wie aus den Ministerialerlassen vom 11. October Nro. 12,860 und 23. November 1867 Nro. 15,088 und der Ordinariats-Erwiderung vom 14. November 1867 Nro. 10,025 hervor geht (Beil. XV—XVII). Sie legte den Kammern den 1866 projectirten und dem citirten Ministerialerlasse vom 12. April 1866 entsprechenden Gesetzentwurf vor. Sie hat also dem Begehren der Kirche nicht entsprochen, die 1866 noch bestandenen Differenzpunkte im Gesetzentwurf principiell auszugleichen. Die Kammern änderten inzwischen den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf in seinen wesentlichsten Bestimmungen. Das von den Ständen adoptirte Gesetz fußt im Gegensatz zum Gesetzentwurf auf dem staatlichen Schulmonopol, der ausschließlichen Herrschaft des Staats über die Schule, auf dem Unterrichts- und Schulzwang. Es schließt das im Gesetzentwurf (§. 1) gewahrte Recht der Eltern, ihre Kinder nach ihrer Ueberzeugung heranbilden zu lassen und ebenso die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule (§. 21) aus, begünstigt die Einführung der gemischten Schulen (§. 9

bis 11), beschränkt die im §. 27 und 30 des Regierungsentwurfs statuirte Freiheit der Kirche, den Religionsunterricht zu leiten und zu besorgen, erschwert die Einführung von Privatschulen und macht es der Kirche practisch unmöglich, solche zu errichten (§. 100—105) [1].

In dem Ordinariats-Erlasse vom 30. Januar 1868 Nro. 769 (Beil. XVIII) ist deßhalb hervorgehoben, daß das von den Kammern adoptirte Gesetz „die Grundlage des Regierungs-Gesetzentwurfs" alterire und daß deßhalb „die Basis der seitherigen Verhandlungen zwischen Großherzoglicher Regierung" und der Kirche „dadurch entfallen sei". Die daran geknüpfte Bitte, die Großherzogliche Regierung möge dahin wirken, daß dieses von den Kammern „vorgeschlagene Schulgesetz die allerhöchste Sanction nicht erhalte", vielmehr auf Grund der Verhandlungen von 1866 eine Verständigung zwischen Staat und Kirche erstrebt werde, wurde nicht erfüllt. Das von den Ständen in pejus reformirte Schulgesetz wurde vielmehr im Regierungsblatt vom 12. März 1868 Nro. XV (Beil. A) publicirt. Der letzte öffentliche Act des seligen Erzbischofs Hermann von Vicari war, daß Er in motivirter Weise im Erzbischöflichen Anzeigeblatt von 1868 Nro. 4 gegen dieses Gesetz den feierlichen Protest vom 18. März 1868 erhob. (Beil. B.)

II.

Die Schritte des Erzbischöflichen Ordinariats, welche seit 1867 bei Großherzoglicher Staatsregierung zur friedlichen Ausgleichung der Kirchenfrage geschehen sind, blieben ebenfalls erfolglos.

Das Erzbischöfliche Ordinariat legte durch Erlaß vom 14. December 1867 Nro. 10,995 dem Großherzoglichen Staatsministerium „eine Darstellung der drückendsten Beeinträchtigungen der kirchlichen Wirksamkeit und der Rechte der Katholiken vor." Der Erzbischof versammelte am 18. und 19. December 1867 die Vertreter des badischen Clerus, welche in 14 Punkten die „Beschwerden der Katholiken" zusammen faßten und zu deren Remedur ihre 24 „Resolutionen" dem greisen Kirchenfürsten unterbreiteten [2].

Ungeachtet dieser Beschwerden, deren Begründung von der Großherzoglichen Regierung nicht widerlegt wurde, stellte sie dieselben nicht ab. In Folge der Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. März 1868 erwiderte Großherzogliches Mini-

---

[1] Gesetz §. 109 siehe Beil. A.

[2] Der Ordinariats-Erlaß vom 14. December 1867 und die Beschlüsse des Clerus vom 18. und 19. December 1867 nebst deren Begründung sind im IV. Heft der „Officiellen Actenstücke" (Freiburg, Herder 1868) abgedruckt.

sterium des Innern durch Erlaß vom 9. März 1868 Nro. 3020 (Beil. XIX) auf den erwähnten Ordinariats-Erlaß vom 14. December 1867. Es wird hier behauptet, die Regierung sei niemals im feindseligen Geiste gegen die Kirche aufgetreten. Die Gesetze über die obligatorische Civilehe und über die nichtkatholische Verwaltung der katholischen Wohlthätigkeitsstiftungen seien von den Ständen beantragt, aber von der Regierung noch nicht zum Gesetzentwurf erhoben worden. Die Beschwerden der Kirche, insbesondere die gegen die Verordnung über die Staatsprüfung der Geistlichen und wegen Nichtbeachtung der Vereinbarung vom 2. November 1861 über die Pfründbesetzung und das katholische Vermögen, wurden auch durch diesen Erlaß nicht beseitigt.

Das Erzbischöfliche Ordinariat unterließ aber kein Mittel, den Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen und das Recht der Kirche durch Erschöpfung aller Instanzen zu vertheidigen. In seiner Erwiderung vom 27. März 1868 Nro. 2295 (Beil. XX) wurde zuerst dargethan, daß die Staatsgesetze die Zwecke und die Rechtssphäre des Staats nicht überschreiten und wohlerworbene Rechte nicht verletzen dürfen, die Kirche also nicht gezwungen werden könne, trotz entgegen stehender Gesetze, ihre Rechte und Pflichten aufzugeben. Ueberdieß ist hier bewiesen, daß sogar nach dem Gesetze vom 9. October 1860 die Beschwerden der Kirche begründet und ihre Begehren gerechtfertigt seien. Die Einmischung der Regierung in kirchliche Verhältnisse widerspreche aber auch der garantirten Freiheit der Kirche, welche es vorziehe, vom Staate getrennt als durch den, von ihr factisch getrennten, Staat bevormundet zu werden. Hieraus, wie aus der Vereinbarung von 1861 wird gegenüber der sich selbst widersprechenden, unrichtigen Deduction der Großherzoglichen Regierung gefolgert, daß die Regierung nicht berechtigt sei, wie seither geschehen oder versucht wurde, über die Befähigung der Geistlichen zur Erlangung eines Kirchenamtes zu entscheiden.

Es wird in diesem Ordin.-Erlasse aus dem Wortlaute der Vereinbarung von 1861 nachgewiesen, daß die Großh. Regierung dieselbe durch die berührte Einmischung in die Besetzung der Kirchenämter, sowie durch die Wegnahme der katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen aus der seitherigen katholischen Verwaltung, endlich durch Nichtzulassung der vereinbarten kirchlichen Aufsicht über diese Fonds verletzt habe. Zugleich wird wiederholt betont, daß durch das Schulgesetz vom 8. März 1868, durch diese Eingriffe in die Rechte der Katholiken deren völkerrechtlich und reichsgesetzlich, sowie durch die badischen Grundgesetze garantirter Rechts- und Besitzstand verletzt worden sei.

Schließlich wird wiederholt, daß die Vereinbarung von 1861 bezüglich der Besetzung der Pfründen als aufgehoben betrachtet werde, wenn die Staatsregierung sie dadurch verletze, daß die Staatsprüfung

der Geistlichen und das seitherige Verfahren gegen mißliebige Pfründbewerber von der Regierung fortan aufrecht erhalten werde. Die Großherzogliche Regierung wird deßhalb nochmals gebeten, die berührte Vereinbarung von 1861 loyal zu vollziehen und den kirchlichen Aufsichtsbeamten bei den Schulbehörden die in Beilage XIV erwähnten Befugnisse einzuräumen. Diesen Erlaß theilte die Kirchenbehörde zugleich dem Großherzoglichen Staatsministerium mit.

Erst auf die Erinnerung des Erzbischöflichen Capitelsvicariats vom 30. Juli 1868 Nro. 5599 erwiderte hierauf Großherzogliches Ministerium des Innern durch Erlaß vom 10. September 1868 Nro. 11379 (Beil. XXI). Die Staatsbehörde enthielt sich, auf die Ausführungen in jenem Erlasse vom 27. März 1868 (Beil. XX) einzugehen, sie verharrte auf ihrem Standpunkte vom 9. März 1868 (Beil. XIX), wünschte aber, die Kirchenbehörde möge ihre Anträge bezüglich eines modus vivendi einzeln behandeln und bestimmt formuliren.

Diesem Ansinnen hat das Erzbischöfliche Capitelsvicariat in seiner Erwiderung vom 29. Oktober 1868 Nro. 8172 (Beil. XXII) entsprochen. Die kirchlichen Anträge wurden ad interim auf die Fragen wegen Besetzung der Pfründen und die Aufsicht resp. Verwaltung der katholischen Stiftungen beschränkt und die Schulfrage wurde gesondert behandelt. Bezüglich jener beiden Punkte verlangte die Kirchenbehörde nur, daß die von ihr bestimmt formulirten Vorschriften der Vereinbarung von 1861 loyal vollzogen werden. Das Erzbischöfliche Capitelsvicariat wiederholte, daß, wenn dies nunmehr nicht geschehen sollte, die berührte Vereinbarung bezüglich der Pfründbesetzung aufgehoben sei.

Das Erzbischöfliche Capitelsvicariat wünschte über seine Anträge eine Entschließung der höchsten Staatsbehörde, des Großherzoglichen Staatsministeriums. Es erfolgte aber die Erwiderung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern durch Erlaß vom 6. November 1868 Nro. 13912 (Beil. XXIII). Da hierdurch die Anträge der Kirchenbehörde einfach zurückgewiesen wurden, so erklärte das Erzbischöfliche Capitelsvicariat durch Erlaß vom 11. Februar 1869 (Beil. XXIV), die Vereinbarung von 1861 bezüglich der Pfründbesetzung sei durch die Regierung aufgehoben, die darauf basirten Präsentationsrechte des Landesfürsten seien also entfallen und das Erzbischöfliche Capitelsvicariat werde den heiligen Stuhl um weitere Weisung bitten. Indessen könne die Kirchenbehörde nur die auf Grund des gemeinen Kirchenrechts bestehenden Patronatrechte anerkennen. Die Kirchenbehörde constatirte zugleich, daß sie die im Lande bestehenden Instanzen erschöpft habe, und daß trotzdem den Katholiken der völkerrechtlich garantirte Besitz und die kirchliche Aufsicht der katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen faktisch entzogen worden

sei, — die Kirche aber den katholischen Rechtsstand nicht aufgeben werde.

Die Großherzogliche Regierung hat aber nicht bloß diese milden Stiftungen dem katholischen Besitz, der katholischen Verwaltung und Verwendung entzogen, sondern sie hat sogar solche katholische Stiftungen unter die ausschließliche Leitung von confessionell gemischten Staatsbehörden gestellt, welche rein kirchlichen Bedürfnissen gewidmet sind. Diese dürfen sogar gemäß §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 [1] nicht von der Staatsregierung ausschließlich verwaltet werden. Anderseits wurden nicht bloß die protestantischen kirchlichen, sondern auch die sogenannten weltlichen, z. B. Spital-Stiftungen unter der Verwaltung der protestantischen Confession belassen (Beil. XXV). Die Großherzogliche Regierung beeinträchtigte die Parität an den confessionell gemischten Lyceen in Mannheim und Heidelberg und erklärte trotz §§. 10 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 mehrere theologische Stipendienfonds als nicht kirchliche, unter der ausschließlichen Staatsleitung stehende Stiftungen (Beil. XXVI—XXXI).

III.

In dem zuletzt (Beil. XXX) erwähnten Actenstücke sprach die Großherzogliche Regierung den von ihr noch 1867 so scharf perhorrescirten Grundsatz aus, daß das gesammte Unterrichtswesen einen Theil des Staatszweckes ausmache. Auf diesen Standpunkt stellte sich die Großherzogliche Regierung bei der Erlassung der Vollzugsverordnungen zum Schulgesetz von 1868. Dieselben wurden durch Erlaß des Großherzoglichen Oberschulraths vom 14. Juli 1868 Nro. 8298 dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat im Entwurf zur Erklärung mitgetheilt (Beil. XXXII). Die Kirchenbehörde ertheilte durch Erlaß vom 30. Juli 1868 Nro. 5599 ihrem Vertreter (Geistlichen Rath Höll) hierwegen eine eingehende Instruction (Beil. XXXIII). Da der kirchliche Vertreter aber verhindert war, persönlich und mündlich die jener Instruction entsprechende Erklärung bei Großherzoglichem Oberschulrath abzugeben; so theilte das Erzbischöfliche Capitelsvicariat durch Erlaß vom 1. August 1868 die berührte Instruction und den Bericht des katholischen Oberstiftungsraths vom 28. Juli 1868 Nro. 13214 dem Großherzoglichen Oberschulrath mit (Beil. XXXIV und XXXV).

Die Großherzogliche Regierung berücksichtigte allerdings einige Wünsche der Kirchenregierung, z. B. daß die Schulerkenntnisse ihr mitgetheilt werden sollen und daß auch die katholische Stiftungscommission

---

[1] Abgedruckt in: Offic. Actenstücke I. Heft, 1864, S. 36.

den Antrag wegen Erhaltung einer katholischen Schule stellen könne. Sie lehnte aber die wiederholt begehrte Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule, resp. bei der Aufsicht über das katholische Schulvermögen und bei den Wahlen und Abstimmungen der Katholiken in Schulsachen ab. Sie beharrte auf der ausschließlichen Staatsleitung der katholischen Schulen und katholischen „Schulgemeinden", sowie des katholischen Schulvermögens. Ja, der Lehrer soll sogar als Religionslehrer und Organist der staatlichen Leitung unterstehen (Beil. XXXVI—XL).

Diese Vollzugsverordnungen sprechen schärfer als das Schulgesetz die ausschließliche Staatsleitung der Schule aus. Sie behandeln die kleineren, confessionellen Schulen ungünstiger und begünstigen die Einführung von gemischten Schulen mehr als das Gesetz, weil sie die offene Abstimmung hierwegen einführen.

Da also durch diese Vollzugsverordnungen die Voraussetzungen, unter welchen die Kirchenbehörde zum Vollzug des Gesetzes mitwirken zu können erklärt hatte, von der Großherzoglichen Regierung nicht erfüllt wurden: so protestirte das Erzbischöfliche Capitelsvicariat gegen die berührten Verordnungen vom 10., 11. und 12. September 1868 (Beil. C, D, E). Die Kirchenregierung erklärte wiederholt, sie werde mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln die Rechte der Kirche und der Katholiken an den katholischen Schulen und Schulfonds vertheidigen. Sie erließ alsbald die Verordnung des Erzbischöflichen Capitelsvicariats vom 29. October 1868 und des katholischen Oberstiftungsraths vom 19. October 1868, gegen welche Großherzogliches Ministerium des Innern vergebens das Placet geltend zu machen versuchte (Beil. F, G, H und I). So ist in Baden die Kirchen- und Schulfrage nicht gelöst, sondern nur verwickelter geworden.

IV.

Eine in der Vorstellung des Erzbischöflichen Ordinariats an das Staatsministerium vom 14. December 1867 besonders betonte Beschwerde betrifft die Aufhebung des Klosters Adelhausen in Freiburg. Wie aus S. 51—65 des II. Heftes der „Offic. Actenstücke" (1866) hervorgeht, weigerte sich das Erzbischöfliche Ordinariat, die landesherrlich ernannte Vorsteherin des Klosters Adelhausen in Freiburg als kirchliche Oberin anzuerkennen. Der Bestellung derselben als staatliche Vorsteherin des „Lehrinstituts" wurde dagegen von der Kirchenbehörde in keiner Weise entgegen getreten. Die Seniorin der Klosterfrauen [1]

[1] Diese Frau, Theresia Häfelin, trat nach der Säcularisation des Klosters mit den übrigen, ihrem Orden treu gebliebenen Frauen aus dem Kloster aus. Sie starb am 17. December 1868. R. I. P.

wurde von der Kirchenbehörde mit der Leitung der religiösen Angelegenheiten dieser geistlichen Communität betraut (Beil. XLI und XLII).

Dagegen trat der Ministerialcommissär Jolly energisch auf, verlangte von der Kirchenbehörde die Anerkennung der staatlich ernannten Vorsteherin als einzige Oberin der Communität und drohte den Klosterfrauen mit Ausschließung aus dem geistlichen Hause, falls sie die von ihm als Vorsteherin eingesetzte Frau Bertha nicht in allen Beziehungen als Oberin betrachten würden. Das Erzbischöfliche Ordinariat beharrte aber darauf, die von ihm zur Bekleidung der kirchlichen Functionen einer Oberin für untauglich erklärte „Vorsteherin" nicht als kirchliche Oberin anzuerkennen. Die Großherzogliche Regierung verlangte schließlich eine solche Anerkennung von Seiten der Kirche nicht (Beil. XLIII und XLIV und S. 60 ff. des II. Hefts der „Offic. Actenstücke"). Ja, sie erklärte, die bisher üblich gewesene kirchliche Einsetzung der Oberin, ebenso die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt über die Klosterfrauen nicht zulassen zu wollen. Hiebei wurde wiederholt mit der Aufhebung dieses Klosters gedroht. Die Beschwerde, welche die Kirchenbehörde hiergegen an das Großherzogliche Staatsministerium am 23. Februar 1865 erhoben hat, blieb unbeantwortet. Das Ministerium Lamey begnügte sich mit der Aufrechthaltung seines Standpunkts; es hat aber das Kloster nicht aufgehoben.

Die gleiche Frage, ob eine von der Kirche nicht anerkannte „Vorsteherin" kirchliche Functionen vornehmen könne, und ob die Klosterfrauen in ihren kirchlichen Angelegenheiten nicht der Disciplin der Kirche unterstehen, wurde 1867 angeregt und — sie führte zur Säcularisation dieses Klosters.

Die landesherrlich ernannte Vorsteherin des „Lehrinstituts" Adelhausen stellte sich bei allen gegen die Kirche erhobenen Fragen bezüglich ihres Hauses auf die Seite der Regierung [1]. Sie theilte die ihr von Seiten der Kirchenbehörde zugekommenen Pastoralschreiben jeweils der Staatsbehörde mit. Die religiöse Ordnung des Klosters wurde gelockert und die Verhältnisse gestalteten sich so, daß einige fromme Frauen aus diesem Hause austraten.

Die Vorsteherin hatte indessen zwei Novizinnen aufgenommen, ohne der Kirchenbehörde davon Kenntniß zu geben. Dies geschah erst, als die Profeßablegung heran nahte und Jene den Erzbischöflichen Commissär des Klosters ersuchte, den „Candidatinnen" die hierwegen erforderliche Instruction zu geben. Das Erzbischöfliche Ordinariat hielt es für geboten, daß diesen Novizinnen gründlicher Religionsunterricht ertheilt

---

[1] Vgl. „Offic. Actenstücke" II. Heft, 1866, S. 51 über die Entfernung des Religionslehrers Beckert aus der Klosterschule.

werde. Als dieser dem Ministerium zu lange dauerte, verfügte die Großherzogliche Regierung, daß die erwähnten Candidatinnen zu vollberechtigten Mitgliedern des Lehrinstituts ernannt werden. Da dieses sogar gemäß §§. 3 und 7 des landesherrlichen Regulativs von 1811 erst nach abgelegten kirchlichen Gelübden geschehen darf; so hat die Großherzogliche Regierung durch diesen Act diese ihre Bestimmung selbst verletzt (Beil. XLV).

Das Erzbischöfliche Ordinariat wußte wohl, daß eine active Wahrung der kirchlichen Rechte zur Aufhebung des Klosters führen würde und begnügte sich deßhalb mit einem einfachen Protest (Beil. XLVI). Man wollte aber die Aufhebung dieses kirchlichen Instituts herbeiführen. Die Vorsteherin fragte bei dem Erzbischöflichen Ordinariat an, was erforderlich sei, damit die berührten Candidatinnen zur Profeßablegung zugelassen werden könnten. Als die Kirchenbehörde hierauf erklärte, die Oberin, in deren Hände der Profeß abzulegen sei, müsse wie die Novizinnen erklären, daß sie der Kirche in kirchlichen Verhältnissen gehorsam sein wolle, verweigerte die „Vorsteherin" diese Obedienzzusage. Das Ministerium nahm aber sofort die von dem Staatsministerium geschehene Aufnahme der „Candidatinnen" als Lehrfrauen zurück und verlangte jetzt von der Kirchenbehörde die „Einkleidung und Vergelübdung" derselben (Beil. XLVII und XLVIII).

Ehe das Erzbischöfliche Ordinariat die ablehnende Erklärung der Vorsteherin auf sein berührtes Ansinnen erhielt, also ehe Dasselbe eine Entschließung über die Zulässigkeit des erwähnten Professes fassen konnte, verlangte das Ministerium kategorisch, daß die Kirchenbehörde ihre Anordnung wegen der von ihr verlangten Obedienzerklärung zurücknehme. Die von der Großherzoglichen Regierung einseitig ernannte Vorsteherin habe durch diese Ernennung alle, also auch die kirchlichen Rechte einer Oberin. Der Kirche stehe keine Disciplin über das als Staatsanstalt behandelte Kloster zu, also könne und dürfe sie keine Disciplin über das „Lehrinstitut" ausüben, die Oberin nicht in kirchliche Functionen einweisen und weder von ihr noch von den Novizinnen kirchliche Obedienz verlangen (Beil. XLIX).

Das Erzbischöfliche Ordinariat entsprach dem ernsten Ansinnen des Ministeriums und erwiderte „alsbald": die Kirchenbehörde sei auch jetzt der staatlichen Bestellung der Vorsteherin nicht entgegen getreten. Das „Lehrinstitut" Adelhausen sei aber rechtlich und sogar nach dem Regulativ von 1811 eine kirchliche Corporation, stehe also insbesondere bezüglich seiner auch im Regulativ anerkannten, religiösen Functionen unter der kirchlichen Disciplin. Ein religiöser Act sei auch nach dem Regulativ die Profeßablegung und garantire diese Bestimmung wie das gemeine Recht der Kirche die Befugniß, die Bedingungen zu dem fraglichen kirchlichen

Act festzusetzen. Eine solche sei aber nach bestehendem Kirchenrecht und Regulativ, daß sowohl die Oberin, welcher kirchlicher Gehorsam gelobt wird, als die Novizinnen unter kirchlicher Obedienz stehen. Die Kirche könne keinen kirchlichen Act vornehmen, dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Beil. L).

Das Ministerium des Innern ignorirte aber die Bestimmungen des gemeinen Rechts, wie die des Regulativs und erklärte, das „Lehrinstitut" sei keine kirchliche Anstalt, dessen Mitglieder unterstehen nicht der kirchlichen Autorität. Die Großherzogliche Regierung verlangte, daß die Kirchenbehörde dies anerkenne und ohne eine Obedienzerklärung zu verlangen, die Candidatinnen „einkleide". Der Vorschlag des Herrn Erzbischofs, diese Angelegenheit durch Abordnung eines Vertrauensmannes an den Herrn Minister Jolly im Wege des Compromisses zu erledigen, wurde von Diesem acceptirt. Bei der deßfalls stattgehabten Besprechung verlangte aber der Herr Minister von dem Herrn Erzbischof eine Erklärung, welche „mit der Pflicht eines Oberhirten nicht vereinbar ist" (Beil. LI, LII).

Der Oberhirte erklärte sich dazu bereit, die „Vorsteherin" nicht bloß wie seither als factisch bestellte Oberin anzuerkennen, sondern sie als solche kirchlich einzusetzen, wenn sie ihm dies dadurch möglich mache, daß sie und die Novizinnen erklären, unbeschadet ihrer Pflichten gegen den Staat — in religiösen Angelegenheiten der Kirche gehorsam sein zu wollen. Dieses Anerbieten, sowie das weitere, insolange die jetzigen Verhältnisse dauern und diese Angelegenheit nicht geregelt sei, wolle die Kirchenbehörde ihre Functionen betreffs dieser Anstalt factisch einstellen, also ihre quäst. Verfügung als praktisch gegenstandslos zurücknehmen, wurde vom Herrn Minister abgelehnt. Er verlangte das einem Bischof Unmögliche, selbst anzuerkennen, daß das Kloster kein kirchliches Institut sei, daß dessen Vorsteherin irgend einer kirchlichen Anerkennung nicht bedürfe, daß sie und die Klosterfrauen rechtlich der Kirche nicht unterstehen, und dennoch die Kirche eine inhaltlose Profeßablegung vornehmen müsse (Beil. LIII—LV).

Die Aufhebung des Klosters war einmal beschlossene Sache. Das Erzbischöfliche Ordinariat wendete sich hiegegen an das Großherzogliche Staatsministerium und wies nach, daß gemäß dem Reichsdeputations-Hauptschluß und den badischen Gesetzen diese kirchliche Corporation als ein geistliches Haus rechtlich existire und von der Großherzoglichen Regierung nicht einseitig aufgehoben werden dürfe. Die Kirchenbehörde wiederholte ihre erwähnten, bis auf's Aeußerste gehenden, entgegen kommenden Vorschläge, bewies, daß die Forderung des Herrn Ministers sogar gegen das Regulativ verstoße und eine dem Bischofe unmögliche Obligatio auferlege. Sie widerlegte die unrichtige Darstellung des

Herrn Ministers Jolly über diese Vorgänge an das Staatsministerium. Diese höchste Staatsbehörde hat aber durch Entschließung vom 14. December 1867 das Kloster Adelhausen aufgehoben (Beil. LVI—LIX). So ist die Gewalt consummirt. Die Kirche hat aber ihr und des Klosters Recht gewahrt und wird es vor den Gerichten geltend machen [1].

[1] Das Kloster Adelhausen wurde säcularisirt, weil der Erzbischof es als eine kirchliche Corporation erklärte. Der dem Erzbischöflichen Ordinariat nicht untergebene Privatverein der nach der Regel des III. Ordens des heil. Franziskus lebenden Frauen auf dem Lindenberg bei St. Peter wurde durch Minister.-Erlaß vom 22. Dezember 1868 aufgehoben.

Beilagen.

A.

Gesetz, den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. [An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§. 102 bis 107 und 109) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen, und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.] [1]

---

[1] Im Gesetzentwurf der Großherzoglichen Regierung steht statt der obigen, eingeklammerten Stelle: „oder nachzuweisen, daß ihnen während dieser Zeit in anderer Weise mindestens der in der Volksschule vorgeschriebene Unterricht ertheilt wird. Im letzten Falle bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen, und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen."

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. October 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.

§. 2.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes, beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht ertheilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden.

[Knaben, welche bis zur Zeit der regelmäßigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiß sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrath auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden.][1]

§. 3.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 bis 15 Kreuzern je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsschulraths durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

---

[1] Der obige, eingeklammerte Schlußabsatz des §. 2 fehlt im Gesetzentwurf.

§. 4.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung des Ortsschulraths nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§. 5.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden [1] eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder andern Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniß ist.

§. 6.

Die zur Zeit bestehenden confessionellen [2] Volksschulen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 8, 9, 10 und 78, als solche erhalten.

An Volksschulen einer bestimmten [3] Confession dürfen nur Lehrer dieser Confession angestellt werden.

---

[1] Im Gesetzentwurf ist hier noch beigefügt: „oder für mehrere Orte einer Gesammtgemeinde“.

[2] Im Gesetzentwurf steht statt §. 6 Abs. 1: „Die zur Zeit bestehenden Volksschulen der christlichen Confessionen bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 8 und 11 als confessionelle Volksschulen erhalten.“

[3] Im Gesetzentwurf steht hier noch das Wort: „christlichen“.

§. 7.

In jede Volksschule einer bestimmten Confession müssen auch die Kinder jedes andern Bekenntnisses aufgenommen werden, sofern an dem Orte nicht für das andere Bekenntniß eine besondere oder eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame Volksschule gleicher Art besteht.

Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzuhalten, an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. Dagegen muß für den vorgeschriebenen Unterricht derselben in ihrer Religion das Schullokal und die Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§. 8.

Wenn in einer Gemeinde [mehrere confessionelle] [1] Volksschulen bestehen, und die eine derselben in 3 aufeinander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als fünfundzwanzig [2] Kinder ihrer Confession hat, so ist die politische Gemeinde [und die Staatskasse] [3] nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten.

Auf den Antrag der betreffenden Confessionsgemeinde wird die Schule als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, daß die dazu erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden.

Andernfalls kann dieselbe [4] mit einer benachbarten Schule der gleichen Confession vereinigt werden, und ist auch dies nicht ausführbar, so geht sie ein.

Das Vermögen der eingegangenen Schule wird bis zu ihrer Wiederherstellung [5] besonders verwaltet.

Die Erträgnisse desselben sind zur Bestreitung des besonderen Aufwands dieser Confessionsgemeinde für ihren Religionsunterricht und nächstdem zur Leistung eines Beitrags für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu verwenden, welcher nach Verhältniß des eigenen Einkommens der letztern zu bemessen ist. Der Rest wird für Schul-

---

[1] Im §. 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs steht statt obiger eingeklammerten Stelle: „Volksschulen der beiden christlichen Confessionen".

[2] Im Gesetzentwurf steht statt 25 die Zahl „20 Kinder", und die Worte „ihrer Confession" fehlen im Gesetzentwurf.

[3] Die Worte: „und die Staatskasse" fehlen im Gesetzentwurf.

[4] Hier fügt der Gesetzentwurf die Worte bei: „als Corporationsschule nach §. 100 erhalten oder".

[5] Statt „besonders" steht im Gesetzentwurf: „durch eine besondere, von der betreffenden Confessionsgemeinde nach denselben Regeln wie der Ortsschulrath zu wählende Kommission".

bedürfnisse der Confessionsangehörigen verwendet oder zum Grundstock geschlagen. Ueber die Größe obigen Beitrags entscheidet, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Staatsverwaltungsbehörde nach billigem Ermessen.

§. 9.

In Orten, in welchen für einen Confessionstheil eine eigene Volksschule besteht, kann jeder andere Confessionstheil, wenn er in drei aufeinander folgenden Jahren fünfzig [1] oder wenigstens eben so viel schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß auch eine besondere Volksschule seiner Confession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet werde.

[Die Errichtung einer neuen confessionellen Volksschule kann jedoch nicht verlangt werden, wenn eine bestehende mit Zustimmung der betheiligten confessionellen Schulgemeinde in eine gemischte Schule verwandelt wird.

Auch kann, wenn der berechtigte Confessionstheil (Absatz 1) sich damit begnügt, ein Lehrer seiner Confession an der Schule einer anderen Confession angestellt werden. In einem solchen Falle dürfen die confessionellen Schulfonds der letzteren nicht für den Gehalt jenes Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung, an welcher von mehreren bestehenden Schulen diese Einrichtung zu treffen sei, steht, vorbehaltlich des Recurses an die Staatsbehörde, dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu. Vor Ablauf von 10 Jahren kann alsdann der berechtigte Confessionstheil auf das ihm nach Absatz 1 zustehende Verlangen nicht zurückkommen.

Bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mitgerechnet, welche in der angegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten.] [2]

§. 10. [3]

Mehrere nach Confessionen getrennte Volksschulen eines Ortes werden auf den Antrag des Gemeinderaths oder eines der betreffenden

---

[1] Statt 50 steht im Gesetzentwurf 80.

[2] Statt der oben eingeklammerten Stelle steht im Gesetzentwurf: „oder ein Lehrer seiner Confession an der bestehenden Schule für die dieser Confession angehörenden Kinder angestellt werde. Im letzten Falle dürfen die konfessionellen Schulfonds nicht für den Gehalt des der andern Confession angehörigen Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung über die zu treffende Einrichtung steht der politischen Gemeinde zu."

[3] Statt der §§. 10, 11 und 12 oben steht im Gesetzentwurf:
„§. 10. Die israelitischen Volksschulen, welche zur Zeit bestehen, bleiben als

Ortsschulräthe in eine oder mehrere den verschiedenen Confessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt, wenn jede der betheiligten confessionellen Schulgemeinden dies beschließt.

Volksschulen erhalten, wenn die israelitische Gemeinde die erforderlichen Mittel, soweit dieselben nach diesem Gesetze von ihr aufzubringen sind, nachhaltig aufzubringen im Stande und bereit ist. Für diese Schulen können aber die durch dieses Gesetz geordneten Beiträge des Staats und der politischen Gemeinden nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie auch bisher schon zu solchen berechtigt waren, und nur in so lange, als nicht die Zahl der die Schule besuchenden Kinder in drei ununterbrochen aufeinander folgenden Jahren weniger als 20 beträgt.

Kann oder will die israelitische Gemeinde die Mittel nicht aufbringen, welche zur Erhaltung ihrer Schule als Volksschule nach diesem Gesetz erforderlich sind, so bleibt dieselbe nur so lange, bis die Hauptlehrerstelle erledigt wird, bestehen, wird aber in allen Beziehungen nach den bisherigen Gesetzen behandelt.

In einem Orte, in welchem keine israelitische Volksschule besteht, können die Israeliten die Errichtung einer solchen mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staates verlangen, wenn sie in drei aufeinander folgenden Jahren mindestens 80 schulpflichtige Kinder zählen und im Stande und bereit sind, die nach diesem Gesetze die israelitischen Gemeinden für ihre Schulen treffenden Leistungen nachhaltig zu erfüllen.

§. 11. Wenn in einem Orte mehrere nach Confessionen getrennte Volksschulen bestehen, welche nach den vorstehenden Vorschriften als confessionelle zu erhalten sind, werden dieselben in eine oder mehrere den verschiedenen Confessionen gemeinschaftliche Volksschulen vereinigt, wenn auf den übereinstimmenden Antrag der betreffenden Ortsschulräthe jede der betheiligten confessionellen Schulgemeinden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden dies beschließt. Stimmberechtigt sind in jeder Confessionsgemeinde die bei der Wahl des Ortsschulrathes stimmberechtigten Ortseinwohner. Die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet.

Das confessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu halten, nur die Erträgnisse desselben werden zusammen für die gemeinschaftliche Schule verwendet.

Wenn bei der Vereinigung nichts anderes bestimmt wurde, wird von jeder betheiligten Confession wenigstens ein Lehrer angestellt, wenn auch nach der Schülerzahl (§. 22) nicht so viele Lehrer nothwendig sein sollten.

Die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in confessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Oberschulrathes in derselben Weise, wie die Vereinigung, beschlossen werden; zu diesem Beschluß genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden in jeder der betheiligten confessionellen Schulgemeinden.

Die wiederhergestellten confessionellen Schulen treten vorbehaltlich der Bestimmung des §. 8 in ihre frühere Rechte wieder ein.

§. 12. Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staats neu gegründet, so wird durch Beschluß der politischen Gemeinde bestimmt, ob an derselben Lehrer nur einer oder der verschiedenen Confessionen angestellt werden sollen, insofern nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Schule ausschließlich für eine bestimmte Confession errichtet werden muß. Der Beschluß kann vor Ablauf von zehn Jahren nicht geändert werden. Werden für die Schulen con=

Die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in confessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Ortsschulraths in derselben Weise wie die Vereinigung beschlossen werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit die Vereinigung stattgefunden hat.

Die wiederhergestellten confessionellen Schulen treten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 8 und 9 in ihre früheren Rechte wieder ein.

§. 11.

In den Fällen der §§. 9 und 10 erfolgt die Beschlußfassung in einer Confessionsgemeinde durch die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Stimmberechtigt sind in jeder Confessionsgemeinde die bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigten Ortseinwohner.

Die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet.

Das confessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten; die Erträgnisse desselben werden für die gemischte Schule verwendet.

Wenn bei der Errichtung der gemischten Schule nichts Anderes bestimmt wurde, wird wenigstens je ein Lehrer aus jeder betheiligten Confession angestellt, sollten auch nach der Schülerzahl (§. 22) nicht so viele Lehrer nothwendig sein.

§. 12.

Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staates neu gegründet, so wird durch Beschluß der politischen Gemeinde bestimmt, ob dieselbe eine gemischte oder eine confessionelle Volksschule sein soll, insofern nicht nach §. 9 die Schule ausschließlich für eine bestimmte Confession errichtet werden muß.

Der Beschluß kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden.

§. 13.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

---

fessionelle Fonds verwendet, so kann nur mit Zustimmung der Vertreter derselben beschlossen werden, daß auch Lehrer einer andern Confession angestellt werden dürfen."

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

§. 14.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere derselben Confession angehörige oder mehrere gemischte Schulen (§. 10, 12), so wird in der Regel für dieselben nur ein confessioneller, beziehungsweise gemischter Ortsschulrath bestellt. Die Oberschulbehörde kann aber aus besonderen Gründen die Aufstellung besonderer Ortsschulräthe für einzelne dieser Schulen anordnen.

§. 15.

Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus:

a. dem Ortspfarrer der betreffenden Confession.

Sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann [ihre vorgesetzte] [1] Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist. [Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.] [2]

b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;

c. dem ersten Lehrer einer jeden unter dem betreffenden Ortsschulrath stehenden Volksschule;

d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle zu der ersten oder zweiten, zu der dritten oder zu der vierten Klasse gehört. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die andern werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den Ortseinwohnern der betreffenden Confession, welche, abgesehen von dem Gemeindebürgerrecht, die übrigen Bedingungen der Wählbarkeit in den großen Ausschuß besitzen, gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

---

[1] Statt der oben eingeklammerten Stelle heißt es im Gesetzentwurf: „die Kirchen-".

[2] Dieser Satz fehlt im Gesetzentwurf.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b.—d. Genannten sind dazu verpflichtet.

§. 16.

Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus:

a. den Ortsgeistlichen (§. 15a.), je einem für eine betheiligte Confession;

b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§. 15 b.);

c. den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession (§. 15c.);

d. aus zwei bis sechs durch die Ortseinwohner der gemischten Schulgemeinde in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Confession [1] vertreten ist.

Wird nach §. 9 Absatz 3 an einer Volksschule der einen Confession auch ein Lehrer der andern Confession angestellt, so wird außer diesem auch der Ortspfarrer der letzteren Mitglied des Ortsschulraths; dieselben können jedoch bei den Beschlüssen über das confessionelle Schulvermögen nicht mitwirken.

§. 17.

Die Wahlen in den Ortsschulrath (§§. 15 und 16) finden für je sechs Jahre statt.

Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§. 18.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je drei [2] Jahre durch die Staatsregierung ernannt [in Städten aber, welche mehr als 3000 Einwohner zählen, durch den Ortsschulrath gewählt, vorbehaltlich des Rechts der Regierung, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen].

Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt oder gewählt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

---

[1] Hier stehen im Gesetzentwurf noch die Worte: „durch eine gleiche Zahl“.

[2] Im Gesetzentwurf heißt es statt drei: „sechs“. Die hierauf folgende eingeklammerte Stelle steht nicht im Gesetzentwurf.

§. 19.[1] (Ges.-Entw. §. 18.)

Wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens, sowie wegen Dienstwidrigkeiten können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt, in Fällen letzterer Art auch statt sofortigen Ausschlusses Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von 20 fl., welche für Ortsschulzwecke zu verwenden sind, ausgesprochen werden.

§. 20. (Ges.-Entw. §. 19.)

Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen.

Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet.

§. 21. (Ges.-Entw. §. 20.)

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863 §. 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushülfsweise zu beauftragen[2].

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§. 22.

In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert[3] Schulkinder kommen.

---

[1] Im Gesetzentwurf steht der §. 19 des Gesetzes noch bei §. 18.

[2] Der wichtige, nicht zum Gesetz erhobene §. 21 des Gesetzentwurfs lautet: „Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichtes und der confessionellen Anstalten (Stiftungsangelegenheiten) ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen, welche die kirchlichen Rechte und Interessen bei den staatlichen Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten können."

[3] Im Gesetzentwurf steht: „120".

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig [1] übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§. 23.

Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist einer derselben nur als Unterlehrer anzustellen.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd über 200, so kann die Oberschulbehörde bei Vacatur der Hauptlehrerstelle die Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle anordnen.

Bei vier oder mehreren Lehrern werden zwei nur als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.

§. 24. [2]

Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommenern Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disciplinarmittel der Volksschule.

§. 25.

Der Unterricht in der Volksschule [soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er] [3] hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,

Lesen und Schreiben,

---

[1] Im Gesetzentwurf: „150".

[2] Die Kommission der zweiten Kammer beantragte die Anstellung von „Lehrerinnen an Mädchenschulen und an den unteren Klassen von Knabenschulen".

[3] Im Gesetzentwurf fehlt die oben eingeklammerte Stelle. Omnis definitio est periculosa.

Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:
für Knaben: Leibesübungen,
für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

§. 26.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§. 27.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

[Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäß §. 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt.] [1] Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers (§. 42 Absatz 1 und 2), soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. [2] Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß der beiderseitigen Behörden.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

---

[1] Statt der oben eingeklammerten Stelle steht im Gesetzentwurf: „Der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung wird durch die Kirchen besorgt und überwacht. Wenn und insoweit sie ihn nicht durch ihre eigenen Diener besorgen lassen, wird er in ihrem Auftrag durch den Schullehrer ertheilt.“

[2] Hier ist im Gesetzentwurf noch beigefügt: „Den Kirchen bleibt vorbehalten, einen Lehrer vom Religionsunterrichte auszuschließen, den Auftrag wegen Beschwerden gegen den Lehrer zurückzuziehen, sofern denselben nach vorherigem Benehmen mit der Oberschulbehörde keine Abhilfe geleistet werden kann.“

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mittheilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.[1]

§. 28.

Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

[Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Ortsschulrath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge.][2]

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Ortsschulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Confessionen bestehen, wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von beiden ertheilt werden soll.

§. 29.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

---

[1] Der Schlußsatz des §. 27 steht nicht im Gesetzentwurf, statt dessen die oben S. 27, Note 2, abgedruckte Stelle.

[2] Dieser Passus steht nicht im Gesetzentwurf.

Vierter Titel.

Von den Schullehrern an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Schullehrer.

§. 30.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

[Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts prüfen.] [1]

Die Entscheidung über die Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- nnd Religionsgemeinschaften zu [und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.] [2]

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare mit dreijährigem Lehrkurs gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§. 31.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden als:

Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, als

Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder als

Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

§. 32.

Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die

---

[1] Die oben eingeklammerte Stelle steht nicht im Gesetzentwurf, vergleiche indessen §. 21 und 27 des Gesetzentwurfs.

[2] Steht nicht im Gesetzentwurf.

Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die „Dienstprüfung", bestehen. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beigebung von Hilfslehrern.

§. 33.

[1] Die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle, die Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer, ebenso die Beigebung eines Hilfslehrers erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Sofern und insolange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.

§. 34. [2]

Erledigte Hauptlehrerstellen werden, vorbehaltlich der Bestimmung

---

[1] Hier ist im Gesetzentwurf beigefügt: „Die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle geschieht, wenn die betreffende Gemeinde während der letzten zehn Jahre keine staatsrechtlichen Beiträge zu Lehrergehalten aus der Staatskasse erhalten hat, oder sofern sie solche erhalten hatte, für die nächsten zehn Jahre darauf verzichtet, durch Wahl der Gemeinde (§. 34), andern Falls durch die Oberschulbehörde."

[2] Der §. 34, 35 und 36 des Gesetzentwurfs lautet: „§. 34. Wo die Gemeinde ein Wahlrecht hat, wird die Lehrerstelle zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde und der Ansprüche der Bewerber, drei bezeichnet, aus welchen die Gemeinde wählt.

Die Wahl geschieht in der Art, daß der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß aus den in den Ortsschulrath der betreffenden Schule wählbaren Ortseinwohnern so viele Wahlmänner, als der Ortsschulrath Mitglieder zählt, ernennt, welche zusammen mit dem Ortsschulrath die Wahl vornehmen. Zur Giltigkeit derselben ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Kommt eine giltige Wahl nicht zu Stand, so erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle durch Ernennung der Oberschulbehörde."

„§. 35. Wo die Gemeinde ein Wahlrecht hat, ist für einen Diensttausch unter Lehrern außer der Genehmigung der Oberschulbehörde auch die Zustimmung der betreffenden Ortsschulräthe und Gemeindebehörden erforderlich."

„§. 36. Die Versetzung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 32 und 34 zuläßig, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird; gegen seinen Willen kann sie nur nach Vernehmung des Ortsschulrathes, der Gemeindebehörden und des Schulpatrons geschehen. Erfolgt die Versetzung gegen den Willen des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskostenvergütung."

des §. 36, zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde diejenigen, welche unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche und der Bedürfnisse der Gemeinde für die erledigte Stelle überhaupt in Betracht kommen können, dem Ortsschulrath bezeichnet, um diesem Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber zu äußern.

§. 35.

Für einen Diensttausch unter Lehrern ist die Genehmigung der Oberschulbehörde nach Einvernahme der betreffenden Ortsschulräthe erforderlich.

§. 36.

Die Versetzung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes kann nur nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulraths derjenigen Stelle, auf welche der Lehrer versetzt werden soll, und gegen seinen Willen nur dann Statt finden, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird, und nachdem auch der Ortsschulrath der Stelle, von welcher er entfernt werden soll, sowie der Schulpatron darüber vernommen worden ist.

Erfolgt die Versetzung gegen den Willen und nicht zugleich in Folge *eines* Verschuldens des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskostenvergütung.

§. 37.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung eines Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§. 38.

Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, ein Hauptlehrer durch dienstpolizeiliches Erkenntniß seines Dienstes ohne Ruhegehalt zu entlassen:

1. wenn er wegen eines Vergehens, in Folge dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder
2. wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern.

Der Entlassene verliert in diesen Fällen die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienst.

§. 39.

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt k a n n auf dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1. wenn er wegen eines die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens zu einer geringeren, als der im §. 38 Ziffer 1. genannten Strafe, oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurtheilt wurde;
2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab oder die Kinder zu einer solchen verleitete oder zu verleiten suchte;
3. wenn er die Schulkinder [1] mißhandelte, sowie auch
4. wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphen kann die Suspension des Lehrers schon vor dem Erkenntniß verfügt werden, welcher im Falle seiner nachfolgenden Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

§. 40.

In Fällen des §. 39 Ziffer 4 kann die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch erfolgen. Derselbe besteht in einem auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung von der Oberschulbehörde ausgesprochenen Verweis, welcher mit der Androhung der Entlassung verbunden ist, und dem Lehrer mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Der erstmals ausgesprochene Besserungsversuch soll nicht mehr in Anrechnung kommen, wenn nach demselben fünf Jahre verflossen sind, ohne daß der Lehrer wegen wiederholter Straffälligkeit entlassen werden mußte.

§. 41.

Ist ein Hauptlehrer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr im Stande, seinen Dienst genügend zu versehen, so kann ihm, statt ihn zur Ruhe zu setzen, zur völligen oder theilweisen Uebernahme des Dienstes ein Hilfslehrer beigegeben werden.

Ist die Beigebung des Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so fällt der Aufwand für den ersteren (§. 50) ein halbes Jahr lang auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond.

Dauert die Aushilfe länger, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers, nöthig, so soll der Aufwand von dem

---

[1] Im Gesetzentwurf: „roh" (mißhandelt).

Lehrer selbst, jedoch nur so weit getragen werden, daß derselbe von seinem ganzen Diensteinkommen nicht mehr verliert, als er im Falle der Zuruhesetzung verlieren würde.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

§. 42.

Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler.

Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Orts in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen.

Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Orte angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche aber jedenfalls nicht mehr als den Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Dieselbe wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers nöthig wurde, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond, wenn sie durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus deren Einkommen geschöpft.

§. 43.

Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten- sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf.

Der Lehrer [kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden,] [1] den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine

[1] Statt der oben eingeklammerten Stelle steht im Gesetzentwurf: „ist jedoch verpflichtet."

angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt [1].

Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

§. 44.

Lehrer an Volksschulen können wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines ihres Standes unwürdigen Betragens mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 20 fl. dienstpolizeilich gestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Industrielehrerinnen.

§. 45.

Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Ortsschulraths von der Gemeindebehörde in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag im Einvernehmen mit den genannten Behörden, oder, wenn ein solches nicht zu erzielen ist, durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindekasse zu bezahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Fünfter Titel.

Von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen.

§. 46.

Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in vier Klassen eingetheilt. Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur

II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1500 Einwohnern; zur

III. Klasse jene in Gemeinden von 1501 bis 3000 Einwohnern; zur

IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Einwohner zählenden Gemeinden.

[1] Im Gesetzentwurf steht: „Der Oberschulbehörde bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen die Uebernahme des Organistendienstes durch den Lehrer zu untersagen.“

Nach Vernehmung der Gemeinde können die Lehrerstellen eines Ortes je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niedere Klasse gesetzt werden.

Lehrerstellen an Orten, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn der Ort weniger als 1500 Einwohner hat, in die III. Klasse.

§. 47.

Die Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrerstelle gehört, geschieht durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde.

Die einmal getroffene Bestimmung kann nur nach Vernehmung der Gemeinde und, wenn nicht die Hauptlehrerstelle oder wenigstens eine derselben erledigt ist, nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Durch Herabsetzung der Lehrerstellen in eine niedere Klasse dürfen die an der Schule angestellten Lehrer in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden.

§. 48.

Die Hauptlehrer erhalten:

A. einen festen Gehalt, dessen niederster Betrag, bestehe derselbe in Geld, in Naturalien oder in Güternutzungen auf Stellen der

I.	Klasse auf jährlich	350 fl.
II.	" " "	375 fl.
III.	" " "	400 fl.
IV.	" " "	450 fl. [1]

festgesetzt ist.

Sind an einer Volksschule gemäß der §§. 22 und 23 wenigstens zwei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 50 fl., da, wo drei Hauptlehrer erforderlich sind, der erste 100 fl., und der zweite 50 fl., und da, wo vier oder mehrere Hauptlehrer nöthig sind, der erste 200 fl., der zweite 100 fl. und der dritte 50 fl. als Gehaltszuschlag zu den vorhin festgesetzten Beträgen zu beziehen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung (§. 52).

C. Das Schulgeld (§. 53 bis 55), welches bei Schulstellen der I. Klasse mit mindestens 50 fl., bei denen der drei andern Klassen mit mindestens 75 fl. garantirt wird.

D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des §. 59.

---

[1] Im Gesetzentwurf steht: I. Klasse 300 fl., II. Klasse 325 fl., III. Klasse 375 fl. IV. Klasse 425 fl.

§. 49.

Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden ihm solche und zwar:

1. die Brodfrüchte allgemein gleich mit dem Durchschnitt der behufs der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847;
2. der Wein mit dem Durchschnitt der Reluitionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis mit 1847, oder wo solche Reluitionspreise nicht vorkommen, mit dem Durchschnitt der von dem Gemeinderath zu erhebenden, nöthigenfalls durch Schätzung zu berichtigenden Herbstpreise des Bezugsorts aus der gleichen Normalperiode;
3. das Holz mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Gesetze vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat;

an dem festen Gehalt aufgerechnet.

Die Aufrechnungspreise anderer Naturalien werden in entsprechendem Verhältniß zu den gesetzlichen Aufrechnungspreisen der oben bezeichneten Naturalien durch Schätzung bestimmt.

Die Aufrechnung des reinen Genußwerths der Beinutzungsgüter an dem festen Gehalt der Lehrer erfolgt mit 3 Prozent ihrer nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschläge und, bis diese bestimmt sind, einstweilen mit 3 Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufwerths der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847.

§. 50.

Die Schulgehilfen erhalten: als Unterlehrer und als Hilfslehrer außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 265 fl. auf Stellen der I. und II., von 290 fl. auf Stellen der III. und IV. Klasse, und von 315 fl. in Städten von mehr als 6000 Einwohnern [1]; als Schulverwalter: während des Gnadenquartals Gehalt eines Unterlehrers auf Kosten der Wittwe oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers, nachher und, wo kein Gnadengehalt zu zahlen ist, sogleich die Wohnung, beziehungsweise die Wohnungsentschädigung desselben und den um je 50 fl. erhöhten Gehalt der Unterlehrer aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle.

---

[1] Im Gesetzentwurf steht: I. und II. Klasse 250 fl., III. und IV. Klasse 275 fl. und 300 fl. in Städten von mehr als 6000 Einwohnern.

Unterlehrer erhalten überdies den durch §. 53 bestimmten Antheil am Schulgeld.

§. 51 [1].

Wo die Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirthschaftung derselben erforderlichen Gebäude einen Theil des festen Gehalts ausmacht, kann die Veräußerung derselben nur mit Zustimmung des Lehrers und mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.

§. 52.

Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung (§. 81) mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Den weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche in Orten der I. und II. Klasse auf 50 fl., in Orten der III. Klasse auf 75 fl., in solchen der IV. Klasse auf 125 fl. und in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern auf 200 fl. festgesetzt wird.

[Für Orte, in welchen die Miethpreise zufolge dauernder Verhältnisse eine die genannten Ansätze beträchtlich übersteigende Höhe erreicht haben, kann die Miethentschädigung durch die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde auf einen den herrschenden Miethpreisen entsprechenden höheren Betrag festgesetzt werden.] [2]

Ein Hauptlehrer, der bisher keine Dienstwohnung hatte, und dessen Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt, hat keine Dienstwohnung zu beanspruchen.

Die Zahlung der Miethzinsentschädigung liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§. 61 bis 65 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob. Die-

---

[1] Der §. 51 lautet im Gesetzentwurf: „In Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, soll ein Theil des festen Gehalts der Hauptlehrer in der Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke nicht unter einem Morgen und der zur Bewirthschaftung derselben erforderlichen Gebäude bestehen.

Die Oberschulbehörde kann wegen besonderer örtlicher Gründe von dieser Vorschrift im einzelnen Falle Nachsicht ertheilen, ebenso auch die Veräußerung oder Verpachtung der zur Dotation der Schulstelle gehörigen Liegenschaften zulassen.

Beansprucht eine Gemeinde Befreiung von der Dotirung der Schulstelle mit Liegenschaften gegen die Anordnung der Oberschulbehörde, so hat die Staatsverwaltungsbehörde zu entscheiden."

[2] Dieser Satz steht nicht im Gesetzentwurf.

selbe hat auch die eingerichtete Stube für den Unterlehrer (§. 50) zu stellen.

§. 53.

Als Schulgeld sind für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, in jeder Klasse jährlich wenigstens 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. zu Gunsten des Lehrers zu entrichten.

Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmen des Ortsschulraths, Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule. Bestehen deren mehrere an einem Orte, so ist das Schulgeld in der Regel für alle gleich hoch zu bestimmen.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld so unter sie vertheilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal so viel als ein Unterlehrer erhält.

§. 54.

Das Schulgeld wird durch die Gemeindekasse von den Eltern oder Pflegern der Kinder erhoben und an den einzelnen Lehrer nach den ihnen gebührenden Beträgen in vierteljährigen Raten ausbezahlt. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat die Gemeindekasse je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen und überdies zu dem Schulgeld nöthigen Falls so viel zuzulegen, daß dasselbe die in §. 48 C. bestimmte Höhe erreicht.

§. 55.

Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein Aversum festgesetzt werden, welches dem Lehrer statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindekasse zu entrichten ist. Die letztere erhebt dann das Schulgeld für sich.

§. 56.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß der Bestimmungen der §§. 61 bis 65 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

§. 57.

Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seite der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, soweit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§. 58.

Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen, oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder eingehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§. 59.

Hauptlehrer, welche fünf Jahre auf derselben Schulstelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher fünf Jahre als Hauslehrer gedient hatten und hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens, sowie ihrer Leistungen unbeanstandet sind, sollen für die Dauer ihres Verbleibens an eben dieser Stelle eine ständige Personalzulage von 20 fl. vom Ablauf des Gehaltssemesters an erhalten, in welchem die 5jährige Dienstzeit erfüllt war.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten, jedoch nur bis zum Betrage von im Ganzen [120 fl. auf Stellen der I. und von 100 fl. auf Stellen der andern Klassen.

Die Verwilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und insoweit als das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen, nicht 650 fl. beträgt.

Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden.] [1]

§. 60.

Besonders verdienten oder aus andern Gründen besonders zu berücksichtigenden Hauptlehrern oder Schulgehilfen können durch die Ober-

---

[1] Statt der oben eingeklammerten Sätze steht im Gesetzentwurf nur: „100 fl. und bis zu einem aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld mit Einrechnung der Personalzulagen selbst bestehenden Einkommen von 550 fl.“

schulbehörde einmalige oder ständige Remunerationen aus den hiezu verfügbaren Mitteln bewilligt werden.

Sechster Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und der andern Bezüge der Lehrer.

§. 61.

Zur Deckung der in dem §. 48 unter A. für die Hauptlehrer, in §. 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst der nach §. 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 51) und Allmendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§. 48 A. und §. 50) betragen.

§. 62.

Hat ein [Ortsfond nebst der Unterhaltung des Schullehrers] [1] zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnißmäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabsetzung desselben nöthig macht.

§. 63.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige

---

[1] Statt obiger eingeklammerten Stelle steht im Gesetzentwurf: „nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond.“

Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen [oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist]. [1]

§. 64.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 62, 63), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 62 und 63 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig mache.

§. 65.

Die Vorschriften der §§. 62—64 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §. 48 A. und §. 50 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des im §. 52 bestimmten Werthanschlags der Wohnung und des nach §. 54 von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses zu dem Schulgeld nach Verwendung der in den §§. 61—64 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleibt.

§. 66.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 61 bis 65 angeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 67—73).

---

[1] Diese Stelle fehlt im Gesetzentwurf.

§. 67.

Keine Gemeinde ist verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital zu erheben.

§. 68.

Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage

1. von 10 bis einschließlich 11 kr.
2. „ 12 „ „ 13 „
3. „ 14 „ „ 15 „
4. „ 16 „ „ 17 „
5. „ 18 „ „ 19 „
6. „ 20 „ „ 24 „ oder endlich
7. „ 25 „ „ 30 „ auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, auf eine Umlage von 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 kr.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

§. 69.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sieben Fälle um 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, wogegen im umgekehrten Falle auch eine verhältnißmäßige Erniedrigung verfügt werden kann.

§. 70.

Als das sonstige Umlagebedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträge und Schulhausbauumlagen im Sollbetrag unter Zugrundlegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters. Von der Gesammtsumme dieser Umlagen

wird jedoch der für Lehrergehalte ausgegebene staatsrechtliche Beitrag, sowie der Werth aller Bürgernutzungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen abgezogen.

§. 71.

Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 66 auf sie fallende Betrag nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 67—70 zur Anwendung,

Wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besonderen Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen eines Ortes mit dem Antheil, den er an den Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen der Gesammtgemeinde hat, zusammengerechnet, um nach §§. 67—70 zu berechnen, bis zu welchem Betrag der Ort zur Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§. 72.

Wenn eine Gemeinde nach §§. 67—70 nicht den ganzen durch Fonds und Dotation noch ungedeckten Betrag der Lehrergehalte auf sich zu nehmen hat, so wird auf Antrag der Gemeinde der von ihr und der von der Staatskasse (§. 74) zu zahlende Beitrag durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen; die erste umfaßt die Jahre 1868 bis 1877 einschließlich.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen. Dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt. Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§. 73.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode der Schuldienst in eine andere Klasse gesetzt (§. 46), oder die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 22, 23), die Schule mit einer andern verbunden oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag vermehrt oder vermindert, oder hat sich die Beitragsschuldig-

keit der Gemeinde wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde daselbst geändert (§. 69), so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und der andern zu leistenden Beiträge beantragen, bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§. 74.

Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 61—65) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 66—70) an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§§. 48 A. und 50) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse.

§. 75.

Die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern, als nach dem §. 22 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§. 48 A. und 50 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 61—65) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig den erforderlichen Mehrbetrag übernimmt.

§. 76.

Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 77.

Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 61—65 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 66—74 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§. 48 A. und 50) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§. 78. [1]

Wenn zufolge der §§. 32, 81 und 82 des Gesetzes vom 28. August

[1] Dieser §. fehlt im Gesetzentwurf.

1835 eine Confessionsgemeinde den Aufwand für ihre Schule ganz oder theilweise selbst zu bestreiten hatte, so werden die staatsrechtlichen Beiträge der politischen Gemeinde oder des Staates für eine solche Schule nebst dem, was an solchen bisher für dieselbe zu leisten war, nur in dem Maaße gewährt, als zur Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz eintretenden Mehraufwandes erforderlich ist.

Den deßfallsigen Berechnungen werden die Durchschnitte aus den Sollbeträgen der 3 letzten Rechnungsjahre zu Grunde gelegt.

Wenn die betreffende Confessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand nicht mehr aufbringt, so wird die Schule aufgehoben. Hinsichtlich ihres Vermögens ist alsdann nach den Bestimmungen des §. 8 Absatz 4 und 5 zu verfahren.

Besteht aber an demselben Orte für eine andere Confession eine Volksschule, welche die gesetzlichen Beiträge der politischen Gemeinde und des Staates ohne Beschränkung bezieht, und zählt die zuvor genannte Confession seit 3 aufeinander folgenden Jahren 50 oder wenigstens ebenso viele schulpflichtige Kinder, als die andere, so kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung.

§. 79. (Ges.-Entw. §. 78.)

Zur Bestreitung der nach §§. 59 und 60 vorkommenden Personalzulagen und Remunerationen, der nach §. 36 zu gewährenden Zugskostenvergütungen, sowie der sonstigen Diäten und Reisekostenentschädigungen, welche namentlich auch Schulgehilfen bei einer Versetzung durch Verordnung oder im einzelnen Falle bewilligt werden können, wird, soweit die für diese Zwecke verfügbaren Fonds und Stiftungsbeiträge nicht hinreichen, eine jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmende Summe der Regierung zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und andern örtlichen Schulbedürfnissen.

§. 80. (Ges.-Entw. §. 79.)

Für jede Volksschule muß ein den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden, oder das vorhandene wegen Mangels an Raum oder wegen Nachtheilen für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so ist nach Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde

ein neues Schulhaus zu erbauen oder sonst anzuschaffen oder das vorhandene Schulhaus nach den Bedürfnissen zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

§. 81. (Ges.-Entw. §. 80.)

Bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und Erweiterung der bestehenden sollen die Schulzimmer in der nach §. 80 erforderlichen Zahl und so gebaut werden, daß im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 108 Kubikfuß Luftraum kommen bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesetzt werden.

Auch soll in diesen Fällen in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden.

Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten:

zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume.

Ueber die Nothwendigkeit der Schulhausbauten sind in allen Fällen der Gemeinderath und Ausschuß, beziehungsweise der anderweitige Baupflichtige zu vernehmen.

Die Auswahl des Bauplatzes und die Aufstellung des Bauplans steht dem Baupflichtigen zu. Vor der Ausführung ist aber die Zustimmung der Oberschulbehörde einzuholen, welche, wenn sie mit den Vorschlägen des Baupflichtigen nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde veranlaßt.

§. 82. (Ges.-Entw. §. 81.)

Die Kosten der Erbauung und Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Rücksicht, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude.

Die Schulhausbaukosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufgebracht.

In demjenigen Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

§. 83. [1]

Insoweit bei einer confessionellen Schule die Schulhausbaupflicht (§. 82 Absatz 1 und 2) nach dem Gesetz vom 28. August 1835 auf der betreffenden Confessionsgemeinde ruhte, bleibt diese fortan baupflichtig, wenn und so lange sie nicht die politische Gemeinde zur Deckung des Lehrereinkommens nach Maßgabe des §. 78 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes in Anspruch nehmen kann, in welchem Falle alsdann auch die Schulhausbaupflicht auf die politische Gemeinde übergeht.

§. 84. (Ges.-Entw. §. 82.) [2]

Soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten, sowie der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und ebenso das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen und für die Heizung und Reinigung des Schullokals zu sorgen.

Ebenso hat die Gemeinde für ganz unbemittelte Mädchen das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten (§. 28) nöthige Rohmaterial zu liefern.

---

[1] Dieser §. steht nicht im Gesetzentwurf.

[2] §. 83 des Gesetzentwurfs wurde gestrichen. Er lautet: „Der für die israelitischen Schulen erforderliche Aufwand in Betreff der Schulhausbaukosten und sonstigen Schulbedürfnisse (§§. 79—82) sowie des den Haupt- und den Unterlehrern ausschließlich der Personalzulagen zugesicherten Einkommens (§§. 48 A., B., C. und 50) wird, soweit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, aus der israelitischen Gemeindekasse bezahlt und gleich andern Bedürfnissen der israelitischen Gemeinde aufgebracht.

Uebrigens haben

1. diejenigen Gemeinden, in welchen israelitische Volksschulen nach §. 10 zu erhalten oder neu zu errichten sind, wenn für die laufenden Bedürfnisse der christlichen Schulen aus öffentlich rechtlichem Verpflichtungsgrunde etwas aus Gemeindemitteln bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitische Schule zu geben, welcher zu dem an die christlichen Schulen bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen, jedoch nur in so weit, als das Bedürfniß der israelitischen Schule nicht durch deren eigene Mittel gedeckt ist.
2. Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten zur Aufbringung der Gehalte für die Lehrer an ihren Volksschulen einen jeweils durch das Finanzgesetz festzustellenden Beitrag aus der Staatskasse."

Siebenter Titel.

Von den Ruhe- und Nothdurftsgehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

Erster Abschnitt.

Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

§. 85. (Ges.-Entw. §. 84.)

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre erfolgt, 40 Prozent des nach §. 48 unter A. festgesetzten Gehaltes, unter Abzug der dort erwähnten Gehaltszuschläge, dagegen unter Zurechnung des gesetzlichen Wohnungsanschlags (§. 52).

Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um weitere zwei Prozent des angegebenen Betrages, und besteht bei Zuruhesetzung nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres in dem gesammten bezeichneten Einkommen.

Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche erst nach ihrem fünfundzwanzigsten Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch in diesem Falle nicht früher als von dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an gerechnet werden.

§. 86. (Ges.-Entw. §. 85.)

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann nach Lage der Umstände ein Ruhegehalt bis zu 40 Prozent ihres im §. 85 bezeichneten Einkommens zuerkannt und solchen Lehrern, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten, kann im Falle, daß besondere mildernde Umstände oder völlige Erwerbs- und Vermögenslosigkeit des Entlassenen dafür sprechen, ein widerruflicher Nothdurftsgehalt verwilligt werden, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 85 zu berechnenden Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

§. 87. (Ges.-Entw. §. 86.)

Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach §. 85 und 86 zu Ruhe- und Nothdurftsgehalten und nach §§. 41 und 42 Absatz 4 zur

Bezahlung von besonderen Hilfslehrern oder sonstigen Aushilfsleistungen in Erkrankungsfällen erforderlich ist, wird ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond gebildet.

In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1. die für denselben Zweck schon vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, bisher aber nach Confessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgeldes, sobald dieselben einmal besetzt waren und soweit die Einkünfte nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartal bezogen werden; dauert jedoch die Erledigung länger als 12 Monate, so fließen vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§. 61 und 65) und das Schulgeld, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond;
3. ein besonderer Zuschuß aus der Staatskasse, welcher durch das Finanzgesetz festgesetzt wird.

Zweiter Abschnitt.

Versorgung der Wittwen und Waisen der Hauptlehrer.

§. 88. (Ges.-Entw. §. 87.)

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen, in §. 48 bezeichneten Einkommens als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit den nach §. 50 bestimmten Aufwand für den Schulverwalter zu tragen hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter derselben Verbindlichkeit zur Bestreitung des Aufwandes für den Schulverwalter. Die Wittwe oder die Waisen eines zur Ruhe gesetzten Lehrers erhalten das Gnadenquartal von dem Ruhegehalt des verstorbenen Lehrers.

§. 89. (Ges.-Entw. §. 88.)

Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tag an, so lange sie lebt, und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind bis zu der in §. 88 bezeichneten Altersgrenze. Dieser Beitrag wird bis eben dahin fortentrichtet, auch wenn die Mutter

sich wieder verehelicht und dadurch aus dem Bezug des Wittwengehaltes tritt.

§. 90. (Ges.=Entw. §. 89.)

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere Kinder, so erhalten diese und zwar bis zu derselben Altersgrenze (§. 88) außer dem ihnen gemeinschaftlich zukommenden Gnadenquartal (§. 88) von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage an je einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des Wittwengehaltes. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Kinder jene Altersgrenze (§. 88) erreicht haben, oder wenn die hinterlassene Wittwe die Stiefmutter der Kinder ist.

§. 91. (Ges.=Entw. §. 90.)

Die Größe der Wittwengehalte (§. 89) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste und auf die Beiträge der Lehrer (§. 96), durch Verordnung allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahmen des Wittwen= und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmähligen Erhöhung derselben ergibt.

§. 92. (Ges.=Entw. §. 91.)

Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen= und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§. 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode regelmäßig fortentrichtet.

§. 93. (Ges.=Entw. §. 92.)

Lehrer, welche in ein anderes Dienstverhältniß übergehen, das zum Eintritt in die Großherzogliche Civil= oder Militär=Diener=Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung oder in eine andere derartige Unterstützungsanstalt verpflichtet, treten aus der Schullehrer=Wittwen= und Waisenkasse aus und verlieren ihre Ansprüche auf dieselbe.

§. 94.

Eine Rückvergütung der in die Schullehrer=Wittwen= und Waisenkasse eingezahlten gesetzlichen Taxen und Beiträge findet nicht statt.

§. 95. (Ges.-Entw. §. 93.)

Zur Bestreitung der für die Wittwen der Schullehrer und ihre rückgelassenen ehelichen Kinder in Folge der §§. 89—92 nöthigen Ausgaben ist ein allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond errichtet.

Demselben sind die Fonds der ehemaligen nach Confessionen und beziehungsweise nach Landesdistricten getrennten Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenverbände einverleibt, und es wird demselben nunmehr ebenso der Fond der bisher noch gesondert verwalteten israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zugewiesen.

Jedem Confessionstheile bleibt jedoch das Eigenthum an dem von ihm eingeworfenen Grundstocksvermögen vorbehalten.

§. 96. (Ges.-Entw. §. 94.)

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines festen Einkommens (Gehalt — §. 48 A. und §. 61 Schlußsatz —, Personalzulage — §. 48 D. — und garantirtes Schulgeld — §. 48 C.) und des Anschlags der Dienstwohnung (§. 52) jährlich 1½ Kreuzer Beitrag. Höher als mit 650 fl. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrersstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fort zu entrichten.

§. 97. (Ges.-Entw. §. 95.)

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährigen Raten neun Kreuzer vom Gulden seines nach §. 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu immatrikulirenden Diensteinkommens als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in §. 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Diensteinkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

§. 98. (Ges.-Entw. §. 96.)

Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag mit 1½ Kreuzern vom Gulden aus dem Betrage ihres Ruhegehalts.

§. 99. (Ges.-Entw. §. 97.)

Wenn Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst getreten oder entlassen waren, wieder angestellt werden, ohne daß sie bis dahin zur

Sicherung der eventuellen Ansprüche ihrer Hinterbliebenen (§. 92) ihre früheren Beiträge fortbezahlt haben, so haben sie wiederum die Aufnahmstaxe und zwar nach dem Maße des neuen Diensteinkommens zu entrichten.

§. 100. (Ges.-Entw. §. 98.)

Außer diesen Einnahmen (§§. 95—99) erhält die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß von jährlich mindestens 15,000 fl.

§. 101. [1]

Aus besondern Gründen kann die Oberschulbehörde den Wittwen außer dem Wittwengehalt einmalige oder ständige Unterstützungen bewilligen. Zu diesem Zwecke wird eine Summe von mindestens 5000 fl. jährlich in das Staatsbudget aufgenommen.

Achter Titel.

Von andern Anstalten für den Volksunterricht.

Erster Abschnitt.

Von der erweiterten Volksschule.

§. 102. (Ges.-Entw. §. 99.)

Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern, als die gesetzlich nothwendige, angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach §. 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt oder auch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird.

Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden.

Dieses Gesetz ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersteren keine Verbindlichkeit und es darf in derselben mit Zustimmung des Ausschusses außer dem gesetzlichen für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§. 52) von den die Schule

---

[1] Dieser §. steht nicht im Gesetzentwurf.

besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeindekasse erhoben werden.

Unter der gleichen Voraussetzung und eben so hinsichtlich derjenigen Klassen, welche für Schüler über dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind, beschließt die politische Gemeinde, ob die erweiterte Volksschule als confessionelle oder als gemischte Schule behandelt werden soll. Im letzten Falle kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeinde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung der Schule treffen. Der Beschluß der Gemeinde kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden [1].

Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

Zweiter Abschnitt.

Von Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und der Korporationen.

§. 103. (Ges.-Entw. §. 100.)

Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestatttet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämmtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 25) sicher stellt und darf Nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder [den Staat Gefährdendes] [2] enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit keine Nachtheile zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privat-Lehr- und

---

[1] Im Gesetzentwurf steht hier noch: „und wenn für die Schule auch confessionelle Fonds verwendet werden sollen, kann sie nur mit Zustimmung der Vertreter derselben zu einer gemischten erklärt werden.“ Der letzte Satz des obigen §. 102 steht nicht im Gesetzentwurf.

[2] Statt der oben §. 103 eingeklammerten Stelle heißt es im Gesetzentwurf: „den Gesetzen des Staats Zuwiderlaufendes.“

Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind [3].

§. 104. (Ges.-Entw. §. 101.)

Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die im §. 103, Ziff. 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

§. 105. (Ges.-Entw. §. 102.)

Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Haupt-Prüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

§. 106. (Ges.-Entw. 103 am Ende.)

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 103—105 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

§. 107. (Ges.-Entw. §. 103.)

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§. 106) Bestimmungen der §§. 103—105 abermals zuwider gehandelt wird.

§. 108. (Ges.-Entw. §. 104.)

Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche

---

[1] Im Gesetzentwurf stehen hier noch die wichtigen Bestimmungen: „Unter diesen Voraussetzungen können Privatlehr- und Erziehungsanstalten auch durch Vereine gegründet werden.“ „Für die Errichtung solcher Schulen durch Korporationen oder Stiftungen bleibt Staatsgenehmigung vorbehalten.“

ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben Etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§. 109. [1]

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 103—107 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen, Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 110. (Ges.-Entw. §. 107.)

Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abzuleitenden Ansprüche eines Lehrers auf Einkommen oder Ruhegehalt, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche ein Lehrer zum Wittwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hilfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte und die Größe derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatrikulation bei dem Wittwen- und Waisenfond, sowie über die von der Wittwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Im Uebrigen werden durch Regierungsverordnung die Staatsbehörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, soweit darüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind.

---

[1] Obiger §. 109 steht nicht im Gesetzentwurf, vergleiche jedoch §. 100 des Gesetzentwurfs.

§. 111. (Ges.=Entw. §. 105.)

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.

§. 112. (Ges.=Entw. §. 106.)

Gleichzeitig treten alle älteren Gesetze über das Volksschulwesen außer Kraft, namentlich:

1. das XIII. Organisationsedict vom 13. Mai 1803 I. A. §. 1 bis 12;
2. das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 Art. X.—XII. (Regierungsblatt Nro. VI.);
3. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nro. XLV.);
4. das Gesetz über die Besserstellung der Lehrer vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nro. VI.);
5. das Gesetz über Erhöhung des Schulgeldes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nro. VI.);
6. das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 21. September 1846 (Regierungsblatt Nro. XXXVIII.);
7. das Gesetz — Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend — vom 14. December 1850 (Regierungsblatt Nro. LIX.);
8. das Gesetz über die Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Februar 1858 (Regierungsblatt Nro. VII.);
9. das Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt Nro. XVIII.);
10. das Gesetz über den allgemeinen Schullehrer=Wittwen= und Waisenfond vom 19. Mai 1862 (Regierungsblatt Nro. XXIV.);
11. das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend vom 30. August 1864 (Regierungsblatt Nro. XXXIII.).

Die Mitglieder und Vorsitzenden der Ortsschulräthe, welche sich dermalen im Amt befinden, verbleiben in demselben für die Zeit, für welche sie bestellt sind.

§. 113. (Ges.=Entw. §. 108.)

Die Beiträge der verschiedenen Fonds, der Gemeinden und der

Staatskasse werden in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehalte nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde entschieden ist.

§. 114. (Ges.-Entw. §. 109.)

Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Januar 1868 an zu beanspruchen. Sie sind in den wirklichen Bezug der hiernach eintretenden Erhöhung desselben, sobald als möglich, spätestens aber am 1. Januar 1869 einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgiltig bestimmt seien oder nicht. Im letzteren Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus der Staatskasse bei der zuständigen Staatsbehörde geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zweier Jahre, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so erhält sie für das vorschüßlich Bezahlte keinen Ersatz, die geforderten Beiträge aber erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 115. (Ges.-Entw. §. 110.)

Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war.

Namentlich behält er eine Schulpfründe, in deren Besitz er sich befindet, ganz, auch wenn der Ertrag derselben den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt.

Ebenso behält er die Zulage, welche eine Gemeinde ihm freiwillig, aber unwiderruflich über den Betrag des bisherigen Normalgehalts bewilligt hatte. Soweit eine solche Zulage auch den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt überschreitet, bleibt sie der Gemeinde zur Last. Hatte eine Gemeinde eine Zulage bewilligt, um von der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, angeordneten Erhöhung des Schulgeldes entbunden zu werden, so ist eine solche Zulage neben der durch dieses Gesetz verfügten Erhöhung des Lehrergehaltes von der Gemeinde fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe gebracht ist.

Wenn der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Anschlag der zur Schulpfründe gehörigen Naturalien mehr beträgt, als die nach diesem Gesetz eintretende Gehaltsaufbesserung, so bezieht der Lehrer dasjenige als persönlichen Gehalt fort, was er bisher außer der Schul-

pfründe für den Schuldienst bezogen hat. Dieser Gehalt wird durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse (§§. 67 flg.) gedeckt.

§. 116. (Ges.-Entw. §. 111.)

Wenn nach §. 77 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule mit verwendet werden sollte, diese Verwendung aber nach §. 115 Absatz 2, so lange der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintreten kann, so ist dasjenige, was an dem gesetzlichen Gehalte der andern Lehrer noch fehlt und künftig aus dem Gehaltsüberschuß des ersten Lehrers gedeckt werden soll, einstweilen eben so aufzubringen, wie wenn der Gehalt dieses Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.

Die Lehrer, welche in Folge des §. 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 ständige Personalzulagen beziehen, ohne nach §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes zum Bezug einer solchen berechtigt zu sein, treten aus dem Genuß dieser Zulage, wenn sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein ebenso großes oder größeres Diensteinkommen erhalten, als sie mit Einschluß der Personalzulage bisher bezogen haben.

§. 117. (Ges.-Entw. §. 112.)

Die Ruhegehalte von Schullehrern, welche am 1. Januar 1868 bereits angewiesen sein werden, sind in der gleichen Größe und aus derselben Quelle wie bisher fortzuentrichten und werden nur insoweit auf den allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond übernommen, als die Fonds, woraus sie bisher geschöpft wurden, nach §. 87 auf jenen Fond übergehen.

§. 118. (Ges.-Entw. §. 113.)

Ist einem Hauptlehrer am 1. Januar 1868 bereits ein ständiger Hilfslehrer beigegeben, so werden die Beiträge zu dem Gehalte des letzteren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1868 an neu regulirt, zu diesem Zwecke soll aber das Dienstalter des Hauptlehrers nur bis zu dem Zeitpunkt in Berechnung kommen, von welchem an ihm der ständige Hilfslehrer beigegeben wurde.

§. 119. (Ges.-Entw. §. 114.)

Die Hauptlehrer, welche am 1. Januar 1868 schon angestellt sind, werden nach Maßgabe der §§. 96 und 97 neu zur Schullehrer-Wittwen-

und Waisenkasse immatrikulirt und haben aus dem Betrage, um welchen ihr neuer Matrikularanschlag den bisherigen übersteigt, die Aufnahmstaxe zu entrichten.

§. 120. (Ges.=Entw. §. 115.)

Die Trennung des Meßner=, Glöckner= und Organisten=, beziehungsweise des Vorsängerdienstes von dem Schuldienst wird in den Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes der Dienst besetzt ist [spätestens auf 23. April 1869 vollzogen, sofern nicht entweder der Dienst früher erledigt wird oder] [1] zwischen dem Lehrer und Demjenigen, welcher den Nebendienst zu vergeben hat, eine Verständigung über frühere Auflösung des Verhältnisses erfolgt.

[Der Betrag des durch die Trennung entstehenden Ausfalls an dem bisherigen Einkommen des Lehrers (§. 115) ist diesem als persönlicher Gehalt fortzuentrichten und durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse aufzubringen. Hiebei werden die zu den Nebendiensten gehörigen Naturalien und Güternutzungen in der im §. 49 bestimmten Weise geschätzt, und der Betrag der für fernere Versehung des Organisten= und Vorsängerdienstes nach §. 43 festgesetzten Vergütung von dem zu deckenden Ausfall abgezogen.] [2]

Bei der Trennung wird vorbehaltlich des Gegenbeweises dasjenige als Einkommen der Schulstelle beziehungsweise des bisher mit derselben verbundenen Nebendienstes betrachtet, was der einen oder dem andern in dem letzten Erkenntniß über die Einkünfte der Schulstelle zugewiesen ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. März 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

[1] Statt obiger eingeklammerten Stelle steht im Gesetzentwurf: „erst bei der nächsten, eintretenden Erledigung desselben vollzogen, sofern nicht".

[2] Statt dieser eingeklammerten Stelle steht im Gesetzentwurf: „Bis zur Trennung hat der Lehrer das mit den genannten Nebendiensten verbundene Einkommen zu beziehen, dasselbe aber vom 1. Januar 1868 an nur insoweit, als es den Betrag von 50 fl. übersteigt, in den Lehrergehalt einzurechnen; die zu demselben gehörigen Naturalien und Güternutzungen werden von dem bezeichneten Zeitpunkte an in der in §. 49 bestimmten Weise geschätzt."

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Bestimmung des Einführungstages für das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des §. 111, Absatz 1 des Gesetzes vom Heutigen über den Elementarunterricht haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März d. J. tritt mit dem 15. März d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. März 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

B.

Protest des Erzbischofs.

Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

Großherzoglichem Staatsministerium beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen:

In Nro. 15 des Regierungsblattes dieses Jahres wird das Gesetz über den Elementarunterricht publicirt. Dieses Gesetz schließt die Kirche von der Mitleitung der Schule aus. Es überträgt dem von der Kirche getrennten Staat die ausschließliche Herrschaft über die Erziehung und den Unterricht, verbietet der Kirche kirchliche Schulen zu errichten und zu leiten, außer wenn ein Gesetz sie dazu im einzelnen Fall ermächtigt. Zu diesem Staatsmonopol über die Schule kommt der Schulzwang, und ist der Kirche nicht einmal die freie Leitung der Lehrer als Religionslehrer belassen worden.

Nur mit dem tiefsten Schmerze lege ich andurch feierliche und öffentliche Verwahrung ein gegen die durch dieses Gesetz geschehene Verletzung der kirchlichen Rechte an der Erziehung und Heranbildung der

katholischen Jugend, gegen die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der geistigen Entwickelung, der Religions- und Unterrichtsfreiheit, und gegen die Verwendung der katholischen Schulen und Schulfonds zu Staatsanstalten, welche dem kirchlichen Einflusse entfremdet sind.

Ich darf und werde die Rechte der Kirche, der Katholiken und der katholischen Familien bei der Heranbildung der katholischen Jugend, und auf die katholischen Pfarrschulen und Schulfonds nicht aufgeben, werde sie vielmehr fort und fort mit allen rechtlichen Mitteln vertheidigen und wieder herzustellen suchen.

Freiburg, 18. März 1868.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

C.

Verordnung.

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der in dem Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, enthaltenen Vorschriften über den Aufwand für die Volksschulen und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§. 22—24, 46—78, 113—116 und 120 des Gesetzes) wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Alsbald nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung haben die Ortsschulräthe alle Punkte, welche die finanziellen Verhältnisse der ihnen unterstehenden Schulen berühren, in Berathung zu ziehen, bezüglich der künftigen Regelung derselben bestimmte Vorschläge zu machen und darüber eine eingehende Darstellung auszuarbeiten. Wenn mehrere Volksschulen unter demselben Ortsschulrath stehen, so ist über jede derselben eine gesonderte Darstellung zu fertigen.

Der Vorsitzende kann sämmtliche Lehrer, soweit sie nicht ohnedies Mitglieder des Ortsschulraths sind, zur Auskunftsertheilung beiziehen und ihnen die Ausarbeitung der Darstellung oder einzelner Theile derselben nach den Beschlüssen des Collegiums auftragen. (Ueber eine Vereinfachung des Verfahrens ist §. 24 zu vergleichen.)

§. 2.

Die Darstellung soll sich über alles Dasjenige verbreiten, was auf die Größe der Gehalte und anderer Bezüge der Lehrer sowie auf die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel irgend von Einfluß ist. Sie behandelt namentlich:

1. den Umfang der Schule oder des Schulverbands (s. §. 5 des Gesetzes);
2. die Klasse, in welche die Schule gesetzt werden soll (§§. 46 und 47 des Gesetzes);
3. die Zahl und Art der an der Schule angestellten Lehrer (§§. 22—24 und 111 des Gesetzes);
4. die etwa erforderlichen Miethentschädigungen (§. 52 des Gesetzes);
5. das Schulgeld (§§. 53 ff. des Gesetzes) und endlich
6. die Bestreitung des Aufwandes für die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (§§. 48—51 und 61 ff. des Gesetzes).

§. 3.

I. Hinsichtlich des Umfangs der Schule ist anzugeben:

1. welche Gemeinden oder Nebenorte u. s. w. oder welche Theile derselben dem Schulverband angehören;
2. wie groß die Einwohnerzahl dieser einzelnen Theile des Schulverbands nach dem Ergebniß der Volkszählung vom 3. December 1867 ist, und
3. ob noch andere und welche Schulen der nämlichen Confession in der Gemeinde oder im Schulbezirk bestehen.

§. 4.

II. Hinsichtlich der Klassenbestimmung der Schulstelle ist anzugeben:

1. in welche Klasse gemäß §. 46 Absatz 1 und 4 des Gesetzes die Schulstelle im Vergleich zu der Einwohnerzahl des Schulbezirks gesetzt werden soll;
2. ob und welche Gründe vorhanden sind und ob deßhalb der Antrag gestellt wird, die Schule nach §. 46 Absatz 3 des Gesetzes in eine höhere oder niederere Klasse zu setzen.

§. 5.

III. Hinsichtlich der Zahl und Art der Lehrer ist anzugeben:

1. wie viele Hauptlehrerstellen und wie viele Unterlehrerstellen seither an der Schule errichtet waren;

2. ob die Hauptlehrerstellen gegenwärtig alle besetzt sind, oder seit wann die eine oder die andere erledigt ist;
3. wie viele Schulkinder (mit Ausschluß der Fortbildungsschüler) im laufenden Schuljahre die Schule besuchen und in den drei vorausgegangenen Schuljahren jeweils besucht haben;
4. wie viele Lehrer gemäß §. 111 des Gesetzes verglichen mit §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 im Verhältniß zu der Zahl der Schulkinder angestellt werden sollen;
5. wie viele davon nach §§. 23 und 24 des Gesetzes als Hauptlehrer oder als Unterlehrer ernannt werden sollen;
6. ob die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern als gesetzlich nothwendig ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern beantragt wird (§§. 75 und 102 des Gesetzes), endlich
7. welche feste Gehalte nach §. 48 A. und 50 des Gesetzes für die einzelnen Hauptlehrerstellen einschließlich der gesetzlichen Gehaltszuschläge und für die einzelnen Unterlehrerstellen ausgesetzt werden müssen und ob etwa dem einen oder andern ein höherer Gehalt als der Normalgehalt und in welchem Betrag bewilligt war und für die Zukunft bewilligt werden soll.

§. 6.

IV. Hinsichtlich der Miethentschädigung ist anzugeben:

1. ob für den Hauptlehrer eine angemessene Dienstwohnung verfügbar ist;
2. für welchen der Hauptlehrer es etwa an einer solchen Wohnung mangelt;
3. ob im letzteren Fall eine höhere als die gesetzlich bestimmte (§. 52 des Gesetzes) Miethentschädigung, und in welchem Betrag, verlangt und beantragt wird, endlich
4. ob statt der Gemeinde ein anderer Verpflichteter zur Stellung der Wohnung oder Entrichtung der Miethentschädigung verbunden ist.

§. 7.

V. Hinsichtlich des Schulgeldes ist anzugeben:

1. wie hoch sich seither das Schulgeld für das einzelne Schulkind, oder das Schulgeldaversum stellte;
2. welches Schulgeld für das einzelne Schulkind für die Folge beantragt wird (§. 53 des Gesetzes);
3. ob und in welchem Betrag, statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes, ein dem Lehrer aus der Gemeindekasse zu

entrichtendes Aversum beantragt wird, ob der Lehrer seine Zustimmung gibt, oder statt dessen die Entschließung der Oberschulbehörde angerufen wird (§. 55 des Gesetzes);

4. ob (bei einer erweiterten Volksschule) außer dem für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§. 53 des Gesetzes) noch ein weiteres Schulgeld, und in welchem Betrag, für die Gemeindekasse erhoben werden soll.

§. 8.

VI. Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer ist

a. zunächst zusammenzustellen, wie hoch sich der Aufwand an festem Gehalt für Hauptlehrer und Unterlehrer, sowie an etwaigen Gehaltzuschlägen für den ersten, zweiten oder dritten Hauptlehrer nach Maßgabe des §. 48 A. des Gesetzes berechnet, und sodann

b. zu untersuchen, in welcher Weise dieser Aufwand gedeckt, beziehungsweise aufzubringen ist. Dabei ist vor Allem darauf zu achten, daß die Einkommenstheile, welche seither aus kirchlichen Nebendiensten (Meßner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise Vorsänger-Dienst) flossen und in dem Normalgehalt aufgerechnet wurden, vorläufig ganz außer Berechnung bleiben müssen. Diese Einkommenstheile, sowie diejenigen Beträge, welche im Interesse der gegenwärtigen Schulpfründinhaber an persönlichen Gehalten und dergleichen vorübergehend mehr aufzubringen sind, als das Gesetz vorschreibt, sind getrennt zu behandeln.

Die Darstellung umfaßt deßhalb an dieser Stelle:

1. in einer ersten Abtheilung die Bestreitung des Schulaufwandes, wie er künftig nach Trennung der kirchlichen Nebendienste und dauernd erforderlich sein wird;
2. in einer zweiten Abtheilung die Einkommenstheile der kirchlichen Nebendienste und die durch ihre fernere (§. 120 des Gesetzes) Beiziehung veranlaßte vorläufige Minderung der staatsrechtlichen Beiträge;
3. in einer dritten Abtheilung den durch persönliche Lehrergehalte und dergleichen vorübergehend nöthig werdenden Mehraufwand.

§. 9.

Als Deckungsmittel für den Aufwand an dem festen Gehalt der Lehrer (§. 48 A. des Gesetzes und §. 8 a. dieser Verordnung) ist nur Dasjenige, aber auch alles Dasjenige in die Darstellung aufzu-

nehmen, was nach Ausscheidung des Einkommens aus den kirchlichen Nebendiensten (§. 18) in dem letzten Erkenntniß über die Einkünfte der Schulstelle als Deckungsmittel des Schulaufwands verzeichnet, oder etwa seither durch gerichtliches Urtheil oder schriftliches Anerkenntniß der zuständigen Behörden als solches außer Zweifel gestellt ist. Es gehören hierher alle in §§. 61—65 des Gesetzes bezeichneten Bezüge.

Der Darstellung ist eine Abschrift des letzten Schulerkenntnisses und — falls dieses nicht alle Einkommenstheile speciell aufführt, sondern auf frühere Erkenntnisse verweist — auch Abschrift der ältern Erkenntnisse beizulegen. Diese Abschriften sind nöthigenfalls bei dem Gemeinderath oder bei dem Bezirksamt zu erheben.

Sollten im einzelnen Falle Bezüge, welche seither in den Gehalt nicht aufgerechnet wurden, nunmehr als Deckungsmittel in Anspruch genommen werden, so müssen die Gründe eines derartigen Antrags in der Darstellung eingehend dargelegt werden. Das Gleiche ist der Fall, wenn Bezüge, welche bisher zur Bestreitung des Schulaufwands herbeigezogen waren, außer Acht gelassen werden wollen.

§. 10.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Einkommenstheile einzeln verzeichnet werden sollen, ist Folgendes zu beobachten:

1. Soweit die Natur der Bezüge aus den früheren Schulerkenntnissen ersichtlich oder sonst bekannt ist, sind
   A. die Einkommenstheile, welche den Ertrag der Schulpfründe bilden (§. 61 des Gesetzes), sodann
   B. die Beiträge aus Ortsfonds (§§. 62—64) und endlich
   C. die Beiträge aus Distriktsfonds (§. 65 des Gesetzes) unter getrennten Abtheilungen zusammenzustellen.
2. Bei allen Bezügen ist anzugeben, wer zur Leistung derselben verpflichtet ist. Ist der Pflichtige die Staatskasse oder das Domänenärar oder ein Distriktsfond, so ist noch beizufügen, auf welche Bezirkskasse der Beitrag angewiesen ist.
3. Besteht der Genuß in Zinsen von einem Competenzkapital, so ist der Betrag des Kapitalvermögens, die Art seiner dermaligen Anlegung und Verwaltung, sowie die Größe des Zinsenertrags anzufügen.
4. Die Grundstücke (Beinutzungsgüter) sollen einzeln nach Flächengehalt (badisches Maaß), Benutzungsart (Garten, Acker, Wiesen, Reben, Reutfeld, Wald) und Lage (Gewann) verzeichnet werden. Ferner ist zu erläutern, ob und auf wessen Namen sie im Grundbuch eingetragen sind.

Endlich ist anzugeben, ob etwa und welche besondere Lasten auf dem Genuß des einzelnen Grundstücks ruhen, z. B. Bürgergenußauflagen, Grundzinsen, Gülten und dergleichen (§. 15).

5. Die Bezüge von Naturalien, auch wenn sie nach wechselnden Marktpreisen in Geld vergütet werden, sind nach Sorte und Maaß oder Gewicht einzeln zu beschreiben, unter Beifügung der Verfalltermine (Monat und Tag) und der etwa auf dem Bezug haftenden besonderen Lasten.

6. Bei Competenzbezügen von Holz muß außer der Holzart und dem Maaß noch angegeben werden, ob Scheitholz, Prügelholz oder Wellen zu liefern sind, und — sofern es sich um gemischtes Holz oder um nach dem Jahresschlag wechselnde Holzarten handelt — in welchem Verhältniß die Mischung oder der Wechsel gewöhnlich stattfindet, ferner aus welchen Waldungen das Holz bezogen wird oder bezogen zu werden pflegt. Endlich ist zu bemerken, ob der Lehrer die Aufbereitungskosten und die Beifuhr selbst zu bestreiten hat oder nicht. Selbstverständlich kommt hier nur das Besoldungsholz, nicht auch das zur Heizung der Schullokale zu liefernde Holz in Betracht.

7. Die von manchen Gemeinden bisher wegen unterlassener Güterausstattung der Schulstelle geleisteten jährlichen Geldentschädigungen sind wegzulassen, da die Gemeinden zu einer derartigen Entschädigung vom 1. Januar 1868 an nicht mehr verpflichtet sind.

§. 11.

Hinsichtlich des Werthbetrages, mit welchem die einzelnen Einkommenstheile in Berechnung zu ziehen sind, werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

Die Geldeinkünfte sind mit ihrem dermaligen jährlichen Betrag anzusetzen. Hieher sind auch diejenigen Bezüge zu rechnen, welche ursprünglich in Naturalien bestanden, für welche aber vertragsmäßig oder herkömmlich eine feste jährliche Geldrente seither entrichtet wurde.

§. 12.

Die Brodfrüchte werden allgemein gleich mit dem Durchschnitt der Behufs der neuen Catastrirung des landwirthschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847 aufgerechnet (§. 49 Ziffer 1 des Gesetzes). Diese Durchschnittspreise betragen für das Malter:

Waizen	12 fl. 53 kr.	Roggen	8 fl. 32 kr.
Kernen	12 „ 20 „	Dinkel	4 „ 40 „
Halbwaizen . . .	10 „ 40 „	Gerste	7 „ 20 „
Mischelfrucht . .	6 „ 58 „	Haber	4 „ 9 „

§. 13.

Der Wein wird mit dem Durchschnitt der Reluitionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis 1847, eventuell mit dem Durchschnitt der Herbstpreise des Bezugsorts aus der gleichen Normalperiode, aufgerechnet (§. 49 Ziffer 2 des Gesetzes). Behufs Erhebung der Reluitionspreise hat sich der Ortsschulrath an die Verrechnung zu wenden, von welcher die Geldvergütung für den Besoldungswein der betreffenden Schulstelle geleistet wurde.

Sollte in dem einen oder andern Jahre der Wein in Natur geliefert und nicht in Geld vergütet worden sein, so mag dafür der Preis zu Grund gelegt werden, welcher in dem betreffenden Jahr anderen Bezugsberechtigten bezahlt wurde, die ungefähr die gleiche Qualität Wein zu beziehen hatten.

Kommen derartige Reluitionspreise in der Normalperiode überhaupt nicht vor, so ist der Durchschnitt der Herbstpreise aus der nämlichen Periode von dem Gemeinderath des Bezugsortes zu erheben.

§. 14.

Das Holz wird mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Gesetz vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat, aufgerechnet (§. 49 Ziffer 3 des Gesetzes). Behufs Erhebung dieser Preise haben sich die Ortsschulräthe an die landesherrlichen Bezirksforsteien zu wenden, aus deren Dienst-Schätzungsbezirk (vergleiche §. 9 der Vollzugsverordnung vom 22. Mai 1854, Regierungsblatt 1854 S. 235) das Holz bezogen zu werden pflegte. Dem deßfallsigen Gesuch ist eine nach §. 10 Ziffer 6 dieser Verordnung aufgestellte Beschreibung der einzelnen Holzbezüge beizulegen, unter gleichzeitiger Namhaftmachung der Waldungen, aus welchen die Hölzer gewöhnlich bezogen wurden. Die Großherzoglichen Bezirksforsteien werden aus den in ihrer Registratur aufbewahrten Acten über die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten die Steuerperäquationspreise der einzelnen Holzsorten entnehmen und, wo im einzelnen Fall die Aufbereitungskosten dem Lehrer nicht selbst zur Last fallen, auch diese namhaft machen und dem Steuerperäquationspreis beischlagen. Wo auch die Transportkosten von dem Lehrer nicht selbst bestritten werden müssen, werden die Bezirksforsteien

den Betrag derselben gleichfalls angeben. Sollten sie darüber keine hinreichenden Erfahrungen gemacht haben, um ein maßgebendes Gutachten abgeben zu können, so haben die Ortsschulräthe den Betrag der Transportkosten von dem Gemeinderath zu erheben. Die Großherzoglichen Bezirksforsteien werden die ermittelten Preise dem ihnen mitgetheilten Verzeichniß der Holzbezüge beisetzen, durch Vervielfältigung der Preise mit dem Maaß der betreffenden Bezüge die Competenzanschläge berechnen und das Verzeichniß mit entsprechender Beurkundung den Ortsschulräthen zurückgeben.

§. 15.

Die Beinutzungsgüter werden mit drei Prozent ihrer nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschläge und, bis diese bestimmt sind, einstweilen mit drei Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufwerths der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847 aufgerechnet (§. 49 Absatz 3 des Gesetzes).

Die vorläufige Ermittlung dieser Kaufwerthe soll, wenn Ortsschulrath, Lehrer und Gemeinderath sich nicht darüber vereinigen können, durch eine Kommission geschehen, welche aus dem Bürgermeister des Schulorts und zwei weiteren Mitgliedern besteht, von denen das eine durch den Gemeinderath und das andere durch den Ortsschulrath gewählt wird. Der Ortsschulrath hat der Kommission ein Verzeichniß der nach §. 10 Ziffer 4 dieser Verordnung einzeln genau beschriebenen Grundstücke mitzutheilen.

Wo in einer Gemeinde die Arbeiten der Steuereinschätzungskommission schon so weit gediehen sind, daß die Steueranschläge der betreffenden Grundstücke bereits festgestellt sind, erscheint es angemessen, jene Steueranschläge zu Grund zu legen. Die Grundstücke sind als grundlastenfrei abzuschätzen.

Die Kommission wird die gefundenen Kaufswerthe für je einen Morgen der betreffenden Grundstücke dem Verzeichniß mit entsprechender Beurkundung beisetzen und letzteres an den Ortsschulrath zurückgeben. Der Ortsschulrath berechnet drei Prozent aus der Summe des ermittelten Kaufwerths und nimmt diesen Betrag als Competenzanschlag in seine Darstellung auf. Wenn jedoch im einzelnen Falle auf dem Grundstücke Grundzinsen oder Gülten ruhen, oder Bürgergenußauflagen oder Zehntablösungsbeitrag an Kapital oder Zinsen oder Beiträge zur Tilgung der Behufs der Erwerbung des Schulgutes aufgenommenen Kapitalschuld oder sonstige privatrechtliche Lasten, so ist zuvor der jährliche Betrag dieser Lasten an dem 3prozentigen Betrag des Kaufwerths abzuziehen und nur der Rest als reiner Genußwerth des Grundstücks aufzurechnen.

Abgaben der Lehrer zur allmähligen Heimzahlung von Vorschüssen, welche zur Bestreitung von Güterverbesserungen für die Schule geleistet wurden, werden hier nicht in Abzug gebracht.

§. 16.

Andere Naturalien werden zu einem Preise aufgerechnet, welcher in dem entsprechenden Verhältniß zu den gesetzlichen Aufrechnungspreisen der seither bezeichneten (§§. 12—15) Naturalien bestimmt wird (§. 49 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Ermittlung dieser Preise geschieht, wenn Ortsschulrath, Lehrer und Gemeinderath sich nicht darüber vereinigen können, durch die für Schätzung der Güterpreise (§. 15) bestellte, beziehungsweise durch eine in ähnlicher Weise bestellte Kommission, welcher eine Beschreibung der betreffenden Naturalbezüge mitgetheilt wird. In den meisten Fällen, z. B. namentlich bei Brodlaiben, wird das Verhältniß der gesetzlichen Aufrechnungspreise der Brodfrüchte (§. 12) zu Grund zu legen sein.

§. 17.

Nachdem in vorbezeichneter Weise sämmtliche Einkommenstheile der Schulstelle sowie die übrigen verfügbaren Deckungsmittel und deren Aufrechnungspreise vorläufig festgestellt sind, so ist durch Zusammenzählen der gefundenen Beträge im Vergleich mit dem erforderlichen Aufwand (§. 8 a.) zu berechnen, welcher Betrag nunmehr noch durch den staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde (§. 66 des Gesetzes) vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf einen staatsrechtlichen Beitrag aus der Staatskasse (§. 74 des Gesetzes) aufzubringen ist.

Nach §. 113 des Gesetzes werden die bisher geleisteten Staatsbeiträge in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehalte durch die zuständigen Behörden endgiltig entschieden ist. Wo daher seither ein Staatsbeitrag geleistet wurde, ist in der Darstellung der Betrag desselben, unter Berufung auf das deßfalls erlassene Erkenntniß, anzugeben. Der Rest der noch aufzubringenden Summe oder, wenn seither kein Staatsbeitrag geleistet wurde, die ganze Summe fällt, vorbehaltlich weiterer Ansprüche der Gemeinde an die Staatskasse oder an dazu geeignete Stiftungen, als staatsrechtlicher Beitrag auf die Gemeinde.

§. 18.

Wenn die Schule seither Einkommenstheile aus kirchlichen Nebendiensten bezogen hat, so muß in einer zweiten Abtheilung der Dar-

stellung die Trennung dieser Dienste von dem Schuldienst und ihre Folgen in nachstehender Weise erörtert und nachgewiesen werden:

1. Der Ortsschulrath hat alle diejenigen Einkommenstheile zu verzeichnen, welche seither aus dem kirchlichen Nebendienst (Meßner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst) zu dem Schuleinkommen beigezogen wurden.

   Als Einkommenstheile des kirchlichen Nebendienstes sind zu behandeln alle diejenigen Bezüge, welche in den letzten (nach §. 9 dieser Verordnung der Darstellung bereits abschriftlich beigegebenen) Schulerkenntnissen als dem kirchlichen Nebendienst gehörig aufgeführt oder etwa seither durch gerichtliches Urtheil oder schriftliches Anerkenntniß der zuständigen Behörde als dahin gehörig außer Zweifel gestellt sind.

2. Die Beschreibung dieser Einkommenstheile hat in der Weise zu geschehen, daß der Name der Lehrer angegeben wird, welche die einzelnen Nebendienste besorgen, und daß bei jedem die einzelnen Einkommenstheile verzeichnet werden, welche er aus jenem Dienst bezieht.

   Im Uebrigen sind die Vorschriften des §. 10 Ziffer 2—6 dieser Verordnung zu beobachten.

3. Die Aufrechnungspreise sind in der §§. 11—16 dieser Verordnung angegebenen Weise zu ermitteln und in die Darstellung aufzunehmen.

§. 19.

Nunmehr ist, wenn die Schulstelle besetzt ist, zu berechnen:

1. wie viel ein jeder Hauptlehrer, welchem ein kirchlicher Nebendienst zugewiesen ist, aus diesem Dienst bezieht;
2. um welchen Betrag sich hiernach, so lange der Nebendienst mit dem Schuldienst verbunden ist, der staatsrechtliche Beitrag der Gemeinde zu dem betreffenden Lehrergehalt mindert.

   Ist die Schulstelle erledigt, so braucht bloß berechnet zu werden, wie viel bisher nach §§. 18 und 19 dieser Verordnung aus dem kirchlichen Nebendienst in den Lehrergehalt geflossen ist.

§. 20.

Ueber die Zeit und Art des Vollzugs der Trennung der Schuldienste von den kirchlichen Nebendiensten wird auf die besondere Verordnung vom 12. September d. J. hingewiesen.

§. 21.

Nach §. 115 des Gesetzes darf kein Lehrer in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war. Diese Bestimmung hat an manchen Schulen die Folge, daß vorübergehend und bis zur Erledigung der betreffenden Lehrstelle ein größerer Aufwand, als durch §§. 61 ff. des Gesetzes vorgeschrieben ist, erfordert wird. Dieser vorübergehende Mehraufwand ist in einer dritten Abtheilung der Darstellung zu behandeln. Die hiebei möglichen Fälle sind folgende:

1. Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, sollen nach §. 77 des Gesetzes die Dotationen der einzelnen Lehrerstellen zusammengeworfen und unter sämmtliche Hauptlehrer der Art vertheilt werden, daß keiner mehr als den Normalgehalt bezieht, es müßte denn die Gemeinde ihm freiwillig mehr bewilligen (§. 75 des Gesetzes). Diese Vertheilung kann aber erst geschehen, wenn der Lehrer, welcher seither zu der größeren Dotation berechtigt war, abgegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muß Das, was aus obigem Grund an dem gesetzlichen Gehalte der übrigen Lehrer fehlt, vorübergehend von der Gemeinde, beziehungsweise von der Staatskasse übernommen werden (§§. 115 und 116 des Gesetzes). Der betreffende Hauptlehrer bezieht den den Normalgehalt übersteigenden Mehrertrag nur als persönlichen Gehalt.
2. Wenn ein Lehrer seither außer der Schulpfründe für den Schuldienst noch andere Beträge bezogen hat, z. B. wegen des geringen Anschlags des Pfründeertrags noch staatsrechtliche Beiträge der Gemeinde und des Staats, so bleiben ihm diese Beträge als persönlicher Gehalt, selbst wenn der neue Anschlag des Pfründeerträgnisses gegen den bisherigen Anschlag höher ist als die gesetzliche Gehaltsaufbesserung (§. 115 Absatz 4).
3. In gleicher Weise verbleibt dem Lehrer, welcher seither ein Einkommen aus kirchlichen Nebendiensten bezogen hat, nach vollzogener Trennung dieser Dienste derjenige Betrag als persönlicher Gehalt, um welchen er an seinem bisherigen Einkommen verkürzt würde. Sämmtliche Einkommenstheile werden dabei in der §§. 11—16 bezeichneten Weise aufgerechnet, davon aber der Betrag der für fernere Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes festgesetzten Vergütung abgezogen (§. 120 des Gesetzes).
4. Wenn dem Lehrer von der Gemeinde freiwillig aber unwiderruflich eine Zulage über den bisherigen Normalgehalt hinaus bewilligt war, so bleibt ihm derjenige Betrag als persönlicher Gehalt (§. 115 Absatz 2), um welchen durch die Zulage auch der neue Normalgehalt überschritten wird.

5. Wenn eine Gemeinde wegen unterlassener Erhöhung des Schulgeldes eine Zulage bewilligt hatte, so ist diese Zulage fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe (§. 53 des Gesetzes) gebracht ist.

Diejenigen Lehrer, welche derartige persönliche Gehalte und Bezüge beanspruchen, sind gehalten, ihre Ansprüche durch Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse und Aufstellung einer genauen Berechnung in einer besonderen Beilage zu begründen. Der Ortsschulrath wird den Anspruch prüfen und das Ergebniß in seine Darstellung aufnehmen. Der berechnete Mehraufwand fällt in den Fällen zu 4 und 5 unbedingt und in den Fällen zu 1 bis 3 vorbehaltlich des Anspruchs an die Staatskasse auf die Gemeinde.

§. 22.

Den Lehrern bleibt unbenommen, in allen Fällen, wo sie mit der von dem Oberschulrath gegebenen Darstellung der Verhältnisse und mit den von ihm gestellten Anträgen nicht einverstanden sind, ihre Erklärung in besonderer Ausfertigung zu den Acten zu geben.

§. 23.

Der Ortsschulrath übergibt die von ihm gefertigte Darstellung über die künftige Regelung der finanziellen Verhältnisse der bezüglichen Volksschule unter Anschluß sämmtlicher Beilagen der Gemeindebehörde. Der Gemeinderath und kleine Ausschuß (bei zusammengesetzten Schulgemeinden unter Zuzug der Vertreter der betheiligten Gemeinden) prüft die Darstellung hinsichtlich der Beschreibung der thatsächlichen Verhältnisse, berathet und beschließt seinerseits über die von dem Ortsschulrath gestellten einzelnen Anträge und legt das Ergebniß gleichfalls in einer schriftlichen Erklärung nieder.

Dabei wird insbesondere auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Erklärung der Gemeindebehörde muß sich über alle einzelnen Punkte aussprechen, welche in der Darstellung des Ortsschulraths enthalten sind. Wenn der Gemeinderath nicht abweichender Ansicht ist, so genügt die einfache Erklärung des Einverstandenseins bei jedem einzelnen Punkte. Wo der Gemeinderath nicht einverstanden ist, muß er zu der betreffenden Ziffer seine eigene Ansicht nebst entsprechender Begründung niederlegen.
2. Wenn eine Schulstelle in eine höhere oder niedere Klasse, als nach der Einwohnerzahl vorgeschrieben ist, gesetzt werden soll (§. 4 Ziffer 2 der Verordnung), so ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des großen Ausschusses

einzuholen und das deßfallsige Protokoll beizulegen (§. 46 Absatz 3 des Gesetzes).

3. Die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses ist ferner beizubringen:
   a. wenn eine größere Zahl von Lehrern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung größerer Gehalte als der Normalgehalte (§§. 48 A. und 50 des Gesetzes) beschlossen wird, vorausgesetzt, daß die gleichen Verhältnisse nicht schon seither in der Schule bestanden hatten (§. 5 Ziffer 6 und 7 der Verordnung);
   b. wenn dem Lehrer ein seither nicht bezogenes Aversum oder ein höheres Aversum als das seitherige für das Schulgeld bewilligt werden soll (§. 6 Ziffer 3 der Verordnung und §. 55 des Gesetzes).
4. Hauptsächlich sollen die Gemeindevertreter prüfen, ob die Ausscheidung der den kirchlichen Nebendiensten zugehörigen Einkommenstheile strenge nach den Vorschriften des Gesetzes (§. 120 Absatz 3) und dieser Verordnung (§§. 9 und 18) vorgenommen wurde.

§. 24.

Da bezüglich vieler Punkte zwischen dem Ortsschulrath und der Gemeindebehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann, z. B. über die Klassifikation der Schulstellen, über die Zahl der Lehrer, über den Betrag des Schulgeldes, über Miethzinsentschädigungen, über die Ausscheidung der Einkommenstheile, über die Aufrechnungspreise der Naturalien und dergleichen, und da solche Meinungsverschiedenheiten sich oft durch mündliche Erörterung leicht ausgleichen lassen, so ist es zulässig und wird hiemit dringend empfohlen, daß die beiderseitigen Collegien von vornherein zusammentreten, über die in §§. 2—23 dieser Verordnung bezeichneten Punkte gemeinsam berathen und eine gemeinschaftliche Darstellung darüber ausarbeiten lassen, in welcher alsdann nur die sich etwa gegenüberstehenden Beschlüsse besonders hervorgehoben werden.

Wenn dagegen der Ortsschulrath seine Darstellung und die Gemeindebehörde ihre Erklärung darauf jede für sich abgegeben hat und in wesentlichen Stücken Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll der Bürgermeister einen Zusammentritt beider Collegien veranlassen, die Erzielung übereinstimmender Beschlüsse versuchen und das Ergebniß in den Acten niederlegen.

Sobald die Erörterungen zwischen den Ortsbehörden geschlossen sind, legt der Bürgermeister die Acten dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Erlassung des Schulerkenntnisses vor.

§. 25.

Das Schulerkenntniß hat den Zweck, die finanziellen Verhältnisse der Schule festzustellen, indem es

a. theils die Entscheidungen der zuständigen Behörden über die einschlägigen Punkte zusammenstellt,

b. theils die Uebereinstimmung der Betheiligten in den bezüglichen Fragen konstatirt,

c. theils in streitigen Fällen bis zur Entscheidung derselben durch die zuständigen Behörden einstweilige Anordnungen trifft.

Das Schulerkenntniß soll sich deßhalb verbreiten:

A. über die die finanziellen Verhältnisse bedingenden Vorfragen:

1. Umfang der Schule, Einwohnerzahl des Schulbezirks, Zahl der Schulkinder;
2. Klassifizirung der Schulstelle;
3. Zahl der Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen;
4. Betrag des Gehalts und der Gehaltszuschläge derselben;
5. Miethzinsentschädigungen;
6. Schulgeld;

B. über die Bestreitung des Aufwands der Schule:

I. Aufwand an festen Gehalten nach §§. 48 ff. des Gesetzes:

a. Deckungsmittel:
1. aus dem Ertrag der Schulpfründe;
2. aus Ortsfonds;
3. aus Distriktsfonds;

b. aufzubringender Betrag:
4. durch den seitherigen staatsrechtlichen Beitrag der Staatskasse;
5. durch den staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde.

II. Ausscheidung des Einkommens der kirchlichen Nebendienste.

III. Berechnung des dem einzelnen Lehrer etwa oder eventuell zukommenden persönlichen Gehalts und Art der Aufbringung desselben.

§. 26.

Im Einzelnen wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Entscheidung oder Zustimmung des Oberschulraths ist vor Erlassung des Schulerkenntnisses einzuholen:

a. wenn der bisherige Schulbezirk abgeändert werden soll (§. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes);

b. wenn einem Lehrer eine größere Zahl als 120 Schulkinder zugewiesen oder von Errichtung einer weiteren Lehrstelle Umgang genommen werden soll (§§. 111, 23 und 24 des Gesetzes);

c. wenn die Gemeinde statt des Schulgeldes ein Aversum anbietet und der Lehrer damit nicht zufrieden ist (§. 55 des Gesetzes).

2. Die Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde ist vor Erlassung des Schulerkenntnisses herbeizuführen, wenn Meinungsverschiedenheit zwischen den Schul- und Gemeindebehörden besteht:
   a. über die Bestimmung der Klasse, in welche die Schulstelle gehört (§. 47 des Gesetzes);
   b. über Festsetzung der Miethentschädigung (§. 52 des Gesetzes). Wenn ein Anderer als die Gemeinde baupflichtig ist und eine höhere als die gesetzliche Miethentschädigung beantragt wurde, ist der Pflichtige selbstverständlich darüber zu hören;
   c. über Festsetzung des Schulgeldes (§. 53 des Gesetzes).
3. In dem Schulerkenntniß sind die ergangenen Entscheidungen der Vorfragen kurz anzurufen.
4. Die Einweisung der Lehrer in ihre neuen Gehalte soll nach §. 114 des Gesetzes „sobald als möglich" geschehen. Wo daher ein bestrittener Anspruch erst noch der zivil- oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bedarf, ist, ohne letztere abzuwarten, in dem Schulerkenntniß lediglich der Besitzstand (vergl. §§. 113, 115 und 120 des Gesetzes) zu Grund zu legen und den Betheiligten die anderweitige Austragung der Sache zu überlassen.
5. Im übrigen und namentlich hinsichtlich der Beschreibung der Einkommenstheile sind die in §§. 2 ff. dieser Verordnung gegebenen Vorschriften auch hier zu beobachten.
6. Die Aufrechnungspreise der Naturalien sind bei Meinungsverschiedenheiten unter den Betheiligten nach dem Ergebniß der in §§. 12 ff. angeordneten Schätzungen zu berechnen und dem streitenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten vorzubehalten.
7. Wenn weitere Beiträge als die bisher geleisteten aus Orts- oder Distriktsfonds beansprucht werden, so ist auch dieses Begehren zum besondern Austrag zu verweisen und das Erkenntniß vorläufig ohne Rücksicht darauf zu erlassen.
8. Ebenso sind vorläufig nur die seither geleisteten staatsrechtlichen Staatsbeiträge in dem Erkenntniß zu berücksichtigen und ist der Gemeinde ihr etwaiger weiterer Anspruch vorzubehalten (§. 114 des Gesetzes).

   Wo indessen ein solcher Anspruch schon vor dem 1. Januar 1868 erhoben und bis jetzt noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt wurde, ist, wenn die Gemeinde nicht darauf

verzichtet, die bezügliche Verhandlung gemäß den Vorschriften der §§. 15 bis 18 der Verordnung vom 4. December 1835 (Regierungsblatt Nr. LXVI.) bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu Ende zu führen und der zuerkannte Staatsbeitrag so zu behandeln, wie wenn er schon bisher entrichtet worden wäre (§. 113 des Gesetzes).

§. 27.

Das in den §§. 1 bis 26 vorgeschriebene Verfahren ist auch hinsichtlich derjenigen Schulen einzuhalten, welche nach §. 8 des Gesetzes voraussichtlich eingehen, oder hinsichtlich deren nach §§. 9 und 10 des Gesetzes etwa eine Aenderung bereits beantragt ist, da der vom 1. Januar 1868 an erhöhte Aufwand für die Schule von den bisher Verpflichteten insolange und bis zu dem Tag getragen werden muß, an welchem nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 11. September d. J. die Schule geschlossen wird.

§. 28.

Ebenso ist bezüglich der unter §. 78 des Gesetzes fallenden Schulen (nicht vollberechtigte christliche und israelitische Schulen) das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, da an dem Aufwand für dieselben vorläufig und bis eine Aenderung gemäß der Vollzugsverordnung vom 11. September d. J. in's Leben tritt, jeder Betheiligte Dasjenige fortzuentrichten hat, was er seither leisten mußte, und da nur für den Betrag, um welchen vom 1. Januar 1868 an das Gesetz vom 8. März d. J. einen Mehraufwand nöthig macht, die politische Gemeinde vorbehaltlich ihres Anspruchs an die Staatskasse unbedingt eintreten muß.

Wenn der seitherige Beitrag der Gemeinde oder der Staatskasse wechselnd war, so ist der neuen Berechnung der Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre zu Grund zu legen. Zur Ermittlung desselben muß der Darstellung des Ortsschulraths ein Auszug aus diesen drei Schulrechnungen nebst den Rechnungen selbst beigefügt werden.

§. 29.

Eine Ausfertigung des Schulerkenntnisses ist jedem Gemeinderath, dem Ortsschulrath — diesem zur Eröffnung an die betreffenden Lehrer — und dem Oberschulrath gegen Bescheinigung zustellen zu lassen. Ebenso ist eine solche — sofern das Erkenntniß nicht ausschließlich staatsrechtliche Beiträge als Deckungsmittel aufführt — dem Katholischen Oberstiftungsrath, beziehungsweise dem Evangelischen Oberkirchenrath oder dem Oberrath der Israeliten zur Kenntnißnahme zu übersenden.

Bezüglich des Rekurses ist §. 10 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nro. XXII.) maßgebend.

Das vollzugsreif gewordene Erkenntniß hat für die Betheiligten nur die Wirkung, daß die darin festgestellte Art der Deckung und Aufbringung des Aufwands für die Schule vorbehaltlich späterer Abrechnung in solange maßgebend ist, bis über die etwa streitigen Punkte durch rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Behörden endgiltig entschieden sein wird.

§. 30.

Jeder Betheiligte kann die Erlassung eines neuen Erkenntnisses verlangen, wenn in den Voraussetzungen, auf welchen das seither geltende beruhte, eine Aenderung eingetreten ist.

Eine allgemeine Revision der Erkenntnisse hat für alle mit Beinutzungsgütern ausgestattete Schulstellen einzutreten, sobald die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 vollendet sein wird. Eine besondere Bekanntmachung wird darüber seiner Zeit das Nöthige bestimmen.

§. 31.

Wenn auf Grund der §§. 62—64 des Gesetzes eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge eines Ortsfonds zum Lehrergehalt herbeigeführt werden will, so sind darüber gesonderte Verhandlungen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden zu eröffnen.

§. 32.

Eine weitere Vertheilung der zur Zeit etwa verfügbaren Mittel aus Schuldistriktsfonds (§. 65 des Gesetzes) ist auszusetzen, bis die in §. 30 Absatz 2 in Aussicht gestellte allgemeine Revision der Schulerkenntnisse vollendet und damit ein sicherer Anhaltspunkt über das dauernde Bedürfniß einer jeden Schule gewonnen ist.

§. 33.

Wenn eine Gemeinde oder ein Nebenort mit eigener Vermögensverwaltung Anspruch auf einen aus der Staatskasse zu zahlenden staatsrechtlichen Beitrag zu dem Lehrergehalte machen will, so hat der Gemeinderath und Ausschuß resp. Verwaltungsrath nach eingetretener Rechtskraft des Schulerkenntnisses bei dem Bezirksamt einen deßfallsigen mit den erforderlichen Nachweisungen begründeten Antrag zu stellen. Wird dieser Antrag vor dem 15. März 1870 eingereicht, so ist der etwa zuerkannte Staatsbeitrag schon vom 1. Januar 1868 an zu leisten. Bei späterer Einreichung läuft der Staatsbeitrag, soweit er den seither be-

zogenen Betrag übersteigt (§. 113 des Gesetzes), erst von dem Zeitpunkt, wo die Forderung geltend gemacht wurde (§. 114 des Gesetzes). Ist endlich ein deßfallsiger Anspruch noch auf Grund der §§. 20—24 des Gesetzes vom 28. August 1835 bereits zwischen dem 1. Januar und 15. März 1868 erhoben worden, so hat die Gemeindebehörde denselben durch nachträgliche Beifügung der §§. 34 ff. dieser Verordnung verlangten Nachweisungen zu ergänzen.

§. 34.

Dem eingereichten Antrag ist beizulegen:

1. ein Auszug aus den Gemeinderechnungen der Jahre 1858 bis mit 1867 nebst diesen Rechnungen selbst, in welchen zusammengestellt ist:
   a. welche Summen in jedem dieser Jahre nach dem Soll der Gemeinderechnungen erhoben wurden an allgemeinen Umlagen, an Vorausbeiträgen und an Schulhausbauumlagen, und wie groß der jährliche Durchschnitt hievon ist,
   b. welche Summen in jedem dieser Jahre von der Gemeindekasse ohne Ersatz durch die Staatskasse für die staatsrechtlichen Beiträge zu den Lehrergehalten ausgegeben wurden, und wie groß der jährliche Durchschnitt hievon ist,
   c. welchen Werth in jedem dieser Jahre sämmtliche Bürgernutzungen nach den in der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen angenommenen Anschlägen hatten — jedoch nach Abzug der jährlichen Bürgergenußauflagen —, und wie groß der jährliche Durchschnitt hievon ist;
2. ein von dem Steuerperäquator beglaubigter Auszug aus dem jüngsten Gemeindesteuerkataster über den Betrag sämmtlicher gemeindesteuerpflichtiger Steuerkapitalien.

Auf Grund dieser Belege ist in dem begründenden Antrag zunächst von der durchschnittlichen Jahreseinnahme an allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträgen und Schulhausbauumlagen (Ziffer 1 a.) die durchschnittliche Jahresausgabe an staatsrechtlichen Beiträgen für Lehrergehalte (Ziffer 1 b.) und der durchschnittliche Jahresbetrag des reinen Werths der Bürgernutzungen (Ziffer 1 c.) abzuziehen und alsdann unter Zugrundlegung des gemeindesteuerpflichtigen Kapitals zu berechnen, welche Umlage erfordert wird, um den verbliebenen Rest zu decken, und bis zu welcher Umlage und beziehungsweise bis zu welchem Betrag die Gemeinde nach §§. 67 und 68 des Gesetzes verpflichtet ist, den ungedeckten Betrag der Lehrergehalte selbst zu bestreiten.

§. 35.

Um zu ermessen, ob die Gemeinde nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen gemäß §. 69 Absatz 2 des Gesetzes billig noch um einen Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital höher angezogen werden dürfte, ist in dem Antrag noch anzugeben:

1. wie im Allgemeinen der Wohlstand der einzelnen Bürger beschaffen ist,
2. welches die verschiedenen Nahrungszweige derselben sind,
3. ob und aus welchen gar nicht oder nur gering besteuerten Geschäften sie einen bedeutenden Gewinn ziehen,
4. wie groß das Gemeindevermögen nach der letzt abgehörten Rechnung ist, worin es besteht, und welchen Ertrag die einzelnen Bestandtheile abwerfen, endlich
5. welche Stiftungen und Anstalten zur Unterstützung und zum Erwerbe die Gemeinde noch besitzt.

§. 36.

Das Bezirksamt läßt die Vorlage durch den ihm beigegebenen Revisionsbeamten prüfen und theilt die Acten nebst den Rechnungen unter Beifügung seiner eigenen Meinung über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde dem gemäß §. 8 Ziffer 4 der Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nro. XXXI.) aufgestellten Vertreter der Staatskasse (Fiscalkommissär) zur Erklärung mit.

Wenn letzterer mit dem Antrag der Gemeinde übereinstimmt, so erläßt das Bezirksamt mit kurzer Angabe der einschlägigen Verhältnisse ein Erkenntniß darüber, welchen Beitrag und von welchem Tage an die Staatskasse auf Grund des §. 74 des Gesetzes zum Lehrergehalt zu leisten hat.

Weicht das Begehren des Fiscalkommissärs von dem Antrag der Gemeinde ab, so ist die Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die streitigen Punkte herbeizuführen (§. 8 Ziffer 3 der Verordnung vom 2. April 1868, Regierungsblatt Seite 363).

§. 37.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses legt der Fiscalkommissär eine Ausfertigung desselben dem Verwaltungshof vor, welcher die Zahlungsanweisung an die betreffende Amtskasse veranlaßt und davon sowohl das Bezirksamt als den Oberschulrath in Kenntniß setzt.

§. 38.

Innerhalb der Frist bis zum 15. März 1870 kann auch der Fiscal-

kommissär mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1868 die Herabsetzung resp. neue Regulirung des Staatsbeitrags nach dem Gesetz vom 8. März d. J. verlangen. Auf den deßfallsigen Antrag macht das Bezirksamt der Gemeinde die Auflage, in einer angemessenen Frist ihren Anspruch an die Staatskasse nach §§. 33—35 dieser Verordnung zu begründen, widrigenfalls der seitherige Beitrag sistirt würde.

Würde ein solcher Antrag erst nach dem 15. März 1870 gestellt, so tritt die dadurch etwa herbeigeführte Aenderung des Staatsbeitrags erst von dem Tag an in Kraft, an welchem jenes Begehren eingereicht wurde.

§. 39.

Wenn einer der in §. 73 des Gesetzes bezeichneten Fälle eintritt, in welchen eine neue Festsetzung der Beiträge innerhalb der zehnjährigen Periode beantragt werden kann, so haben sowohl die Bezirksämter als die Schulbehörden den Fiscalkommissär von der Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse in Kenntniß zu setzen.

§. 40.

Wenn eine Schulstelle mit mehreren Hauptlehrern erhebliche Einkommenstheile an Naturalien und Benutzungsgütern besitzt, so hat der Ortsschulrath, sofern dies noch nicht geschehen und sobald es durch Erledigung der betreffenden Lehrerstellen möglich ist, diese Bezüge ein für alle Mal unter die Hauptlehrer angemessen zu vertheilen und dazu die Genehmigung der Oberschulbehörde einzuholen.

Karlsruhe, den 10. September 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Fetzer.

D.

Verordnung.

Das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller und gemischter Volksschulen betreffend.

Zur Regelung des Verfahrens in den Fällen der §§. 8, 78, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird verordnet, was folgt:

I. Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung confessioneller Volksschulen mit geringer Schülerzahl (§. 8 des Gesetzes).

§. 1.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren confessionellen Volksschulen eine derselben in den drei letzten Schuljahren ununterbrochen von weniger als 25 Kindern ihrer Confession besucht wurde, und wenn für diese Schule seither staatsrechtliche Beiträge von der Gemeinde oder von der Staatskasse geleistet worden sind, so hat der Gemeinderath bei dem Bezirksamt den Antrag zu stellen, daß die Gemeinde von diesem Beitrage entbunden werde.

Der Antrag ist zu begründen:

1. durch namentliche Aufführung der Schulkinder, welche in jedem der drei vorhergegangenen Schuljahre die Schule besuchten,
2. durch Bezeichnung des seither geleisteten staatsrechtlichen Jahresbeitrags der Gemeinde und der Staatskasse.

§. 2.

Das Bezirksamt theilt den Antrag dem betreffenden Ortsschulrath unter Hinweisung auf §. 8 des Gesetzes vom 8. März 1868 zu etwaiger Erklärung innerhalb zu bestimmender Frist mit.

§. 3.

Will der Antrag gestellt werden, daß die Schule als Volksschule erhalten bleibe (§. 8 Absatz 2 des Gesetzes), so ist nachzuweisen, daß nach Wegfall der staatsrechtlichen Beiträge außer einem entsprechenden Schullokal (§. 80 des Gesetzes) und einer angemessenen Lehrerwohnung (§. 81 des Gesetzes) für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren den Schulbehörden die Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche erforderlich sind, um daraus zu bestreiten:

1. den Lehrergehalt im gesetzlichen Betrage mit Einschluß des garantirten Schulgelds (§§. 48 und 49 des Gesetzes),
2. den Aufwand für Unterhaltung, Feuerung und Reinigung des Schullokals, für Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Schulrequisiten, sowie für Unterhaltung der Wohnung des Lehrers (§§. 82 und 84 des Gesetzes).

Dieser Antrag nebst den erforderlichen Nachweisungen kann auch von der katholischen Stiftungskommission, dem evangelischen Kirchengemeinderath, beziehungsweise dem Synagogenrath eingereicht werden.

§. 4.

Das Bezirksamt legt diese Nachweise, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gemacht sind, mit den Acten dem Oberschulrath vor.

Erklärt dieser sie für genügend, so wird durch das Bezirksamt der Tag bestimmt, von welchem an nunmehr die staatsrechtlichen Beiträge sistirt werden, und im Uebrigen über die künftige Aufbringung des Aufwandes der Schule nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniß erlassen.

Von sämmtlichen Urkunden, welche die Uebernahme neuer Verbindlichkeiten zu Gunsten der als Volksschule fortbestehenden Confessionsschule betreffen, sind Urschriften oder mindestens beglaubigte Abschriften bei den Acten des Bezirksamts aufzubewahren.

Erklärt der Oberschulrath die Nachweise (§. 5) für ungenügend, so wird den Betheiligten davon Nachricht gegeben und, wenn keine weiteren Anträge gestellt sind, nach §§. 6 ff. dieser Verordnung verfahren.

§. 5.

Will der Antrag gestellt werden, daß die Schule mit einer benachbarten Schule des gleichen Bekenntnisses vereinigt werde (§. 8 Absatz 3 des Gesetzes), so ist zugleich näher zu begründen, wo, wie und mit welchen Mitteln dieses geschehen kann. Insbesondere ist die Zustimmung der Gemeindebehörde sowie des Ortsschulraths der benachbarten Schule beizubringen, sowie die Zustimmung Derjenigen, welche über die zu verwendenden Mittel zu verfügen haben.

Das Bezirksamt legt, nachdem alle Betheiligten gehört und die etwa sonst noch erforderlichen Erhebungen gemacht sind, die Acten dem Oberschulrath mit gutachtlichem Antrag vor.

Erhält die beabsichtigte Vereinigung die Zustimmung der Betheiligten oder die Genehmigung des Oberschulraths nicht, so wird nach §§. 6 ff. dieser Verordnung verfahren. Im entgegengesetzten Fall bestimmt das Bezirksamt im Einverständniß mit dem Oberschulrath den Tag, an welchem die Vereinigung in Vollzug tritt und erläßt, soweit nöthig, über die Verhältnisse der Schule ein Erkenntniß nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J.

§. 6.

Ergibt sich aus den von Amtswegen zu machenden Beweiserhebungen, daß die Voraussetzungen des §. 8 Absatz 1 des Gesetzes vorhanden sind, und ist ein Antrag auf Erhaltung der Schule in irgend einer Form nicht begründet oder nicht genehmigt worden, so werden die Acten dem

Oberschulrath mit gutachtlichem Antrag vorgelegt, welcher die Genehmigung zur Aufhebung der Schule nach Befund ertheilt.

Das Bezirksamt eröffnet die deßfallsige Verfügung an die Betheiligten, nachdem von ihm im Einverständniß mit dem Oberschulrath der Tag bestimmt worden ist, an welchem die Schule geschlossen, und von welchem an die Gemeinde oder die Staatskasse von Leistung des staatsrechtlichen Beitrags entbunden wird.

Die Verwaltung des Vermögens der Schule (§. 8 Absatz 4 und 5 des Gesetzes) geht an diejenige Behörde über, welche die für weltliche Zwecke gewidmeten Ortsstiftungen der betreffenden Confession zu verwalten hat, ist aber nach den Vorschriften über Verwaltung des örtlichen Schulvermögens unter Aufsicht des Oberschulraths zu führen.

Der Ortsschulrath übergibt die auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Acten, Urkunden 2c. an die ebenbezeichnete Behörde, das Uebrige an den Ortsschulrath der andern in der Gemeinde vorhandenen Volksschule und stellt sodann seine Funktionen ein.

§. 7.

Der Oberschulrath kann einen benachbarten Lehrer der betreffenden Confession zur Ertheilung des Religionsunterrichts an dem Ort, wo die Schule sich befand, veranlassen (§. 27 Absatz 2 des Gesetzes), gegen Bewilligung einer aus den Erträgnissen des Schulvermögens geschöpften Vergütung, welche den doppelten Betrag der in §. 42 Absatz 2 des Gesetzes bemerkten Sätze für jede wöchentliche Stunde in der Regel nicht übersteigen soll.

§. 8.

Liefert das Erträgniß des Schulvermögens nach Abzug der für den Religionsunterricht ausgeworfenen Vergütung noch einen Ueberschuß, so hat das Bezirksamt wegen des daraus zu leistenden Beitrags an die andere in der Gemeinde befindliche Schule (§. 8 Absatz 5 des Gesetzes) mit der jenes Vermögen verwaltenden Behörde einerseits und mit den Vertretern der politischen Gemeinde andererseits Verhandlung zu pflegen und geeigneten Falls die Feststellung des Beitrags durch Beschluß des Bezirksraths (§. 6 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868) zu veranlassen.

Der ermittelte Beitrag ist bei der Schule, für welche er geleistet wird, zur theilweisen Deckung des Lehrergehalts aufzurechnen.

§. 9.

Wenn eine Gemeinde, welche nach §. 8 Absatz 1 des Gesetzes zur

Leistung eines staatsrechtlichen Beitrages für eine Schule nicht weiter verpflichtet ist, auf die Stellung eines deßfallsigen Antrages (§. 1) verzichten will, so ist dazu die Genehmigung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses, und die Staatsgenehmigung einzuholen, vor deren Ertheilung der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu hören ist.

Die Bezirksämter werden kraft ihres Aufsichtsrechtes auf die Gemeindevermögensverwaltung die Einhaltung dieser Bestimmung überwachen.

§. 10.

Wenn die Staatskasse zu einer unter die Vorschrift des §. 8 des Gesetzes fallenden Schule staatsrechtliche Beiträge leistet, so ist der Vertreter derselben von dem nach §. 1 gestellten Antrag der Gemeinde in Kenntniß zu setzen und ihm zu überlassen, sich dem Verfahren, in welchem übrigens ohnedies auch über die staatsrechtlichen Beiträge des Staates verhandelt und entschieden wird, anzuschließen.

Der Vertreter der Staatskasse kann aber auch unabhängig von der Gemeinde bezüglich des Staatsbeitrags das in §§. 2—6 beschriebene Verfahren beantragen, in welchem Falle der Gemeinderath verbunden ist, die dazu erforderlichen Erhebungen zu machen und vorzulegen.

Die Bezirksämter werden verpflichtet, den Vertreter der Staatskasse in Kenntniß zu setzen, wenn ihnen auf irgend welche Art bekannt wird, daß eine Volksschule, zu welcher der Staat öffentlich-rechtliche Beiträge leistet, sich in dem Fall des §. 8 des Gesetzes befinde.

§. 11.

Wenn bei einer nach §. 8 Absatz 2 des Gesetzes als Volksschule erhaltenen Confessionsschule sich nachträglich zeigt, daß die von der Confessionsgemeinde bereit gestellten Mittel zur Deckung des Aufwandes (§. 3 dieser Verordnung) unzureichend sind oder nicht mehr regelmäßig aufgebracht werden, so kann die Oberschulbehörde jederzeit die Aufhebung der Schule als selbstständige Volksschule verlangen, bezw. genehmigen.

Es kommen alsdann die Bestimmungen der §§. 6 ff. dieser Verordnung zur Anwendung.

II. Verfahren mit den confessionellen Volksschulen, welche unter §. 78 des Gesetzes fallen.

§. 12.

Wenn in dem Fall des §. 78 des Gesetzes eine Confessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand für ihre Schule nicht

mehr aufbringen kann oder will, so hat der Oberschulrath die Aufhebung derselben zu verlangen, beziehungsweise zu genehmigen.

Im Uebrigen finden die §§. 6 und folgende dieser Verordnung analoge Anwendung.

Wenn dagegen die Confessionsgemeinde in der Lage ist, nach §. 9 des Gesetzes die Errichtung einer besonderen Volksschule mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats zu verlangen, so ist nach §. 13 dieser Verordnung zu verfahren.

III. Verfahren bei Anträgen auf Errichtung besonderer Confessionsschulen (§. 9 des Gesetzes).

§. 13.

Einen auf §. 9 des Gesetzes gegründeten Antrag auf Errichtung einer besonderen Volksschule des betreffenden Bekenntnisses, beziehungsweise auf Anstellung eines Lehrers dieses Bekenntnisses an der andern bestehenden Schule können stellen:

1. die katholische Stiftungskommission, der evangelische Kirchengemeinderath, beziehungsweise der Synagogenrath;
2. eine Anzahl bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigte Ortseinwohner des betreffenden Bekenntnisses, welche Anzahl mindestens das Doppelte der Mitgliederzahl betragen muß, welche der Ortsschulrath nach §. 15 des Gesetzes haben sollte;
3. in den Fällen des §. 78 des Gesetzes der Ortsschulrath.

Der Antrag ist bei dem Bezirksamt einzubringen unter Anschluß eines Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder des betreffenden Bekenntnisses in den der Antragstellung vorausgegangenen drei Schuljahren. Das für jedes Schuljahr besonders aufzustellende Verzeichniß soll enthalten:

a. die Namen der Kinder,
b. Namen- und Wohn-, beziehungsweise Aufenthaltsort der Eltern oder Fürsorger,
c. die Angabe der Lehranstalt, welche jedes einzelne Kind während des betreffenden Schuljahrs besucht hat, oder in welcher anderen Weise dasselbe unterrichtet wurde.

Beträgt die Zahl der Kinder in jedem einzelnen Schuljahr nicht mindestens fünfzig, so ist für jedes Schuljahr, bei welchem die Zahl geringer war, zugleich die Zahl der schulpflichtigen Kinder des anderen Bekenntnisses, für welches eine eigene Volksschule in der Gemeinde bereits besteht, anzugeben.

§. 14.

Das Bezirksamt theilt den Antrag dem Gemeinderath mit, um über denselben nach Maßgabe des §. 9 des Gesetzes vom 8. März 1868 in Berathung zu treten und seine Erklärung in zu bestimmender Frist abzugeben.

§. 15.

Wenn etwaige Beanstandungen des Gemeinderaths oder die von Amtswegen zu machenden Beweiserhebungen Zweifel über das Vorhandensein der gesetzlich erforderlichen Kinderzahl ergeben, so ist die Entscheidung des Bezirksraths (§. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868) zu veranlassen.

§. 16.

Beschließt der Gemeinderath nach dem gestellten Antrag, daß eine besondere Volksschule der betreffenden Confession errichtet werden soll, oder ist die Errichtung einer solchen durch bezirksräthliches Erkenntniß ausgesprochen, so werden die Acten dem Oberschulrath vorgelegt, welcher der Errichtung der Schule nach Befund die Genehmigung ertheilt.

Das Bezirksamt veranlaßt die Zusammensetzung eines Ortsschulraths für die zu errichtende Schule, leitet wegen Beschaffung eines Lokals und einer Lehrerwohnung die nöthigen Verhandlungen ein und erläßt nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. Erkenntniß über Klassifikation, Zahl und Art der anzustellenden Lehrer, über deren Gehalt, über das Schulgeld und über Aufbringung des erforderlichen Aufwands.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Schule eröffnet werden soll, wird im Einverständniß mit dem Oberschulrath festgesetzt.

§. 17.

Erklärt der Gemeinderath, daß eine bestehende Schule in eine gemischte verwandelt werden soll (§. 9 Absatz 1 des Gesetzes), so hat er damit einen nach §. 21 dieser Verordnung eingerichteten Antrag zu verbinden. Das Bezirksamt wird die Abstimmung desjenigen Confessionstheils veranlassen, dessen Schule in eine gemischte verwandelt werden soll. Wird die Zustimmung dazu ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach §. 23, im andern Fall nach §. 16, eventuell §. 18 dieser Verordnung.

§. 18.

Wird statt der verlangten Errichtung einer besonderen Schule die Anstellung eines Lehrers des berechtigten Bekenntnisses an der bestehenden oder an einer der bestehenden Schulen angeboten (§. 9 Absatz 3 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt die Abstimmung der Confessionsgemeinde über die Frage anzuordnen:

Begnügt sich die Confessionsgemeinde damit, daß an der Schule, beziehungsweise an einer der Schulen der anderen Confession ein Lehrer ihres Bekenntnisses angestellt wird?

Im Falle der Verneinung der Frage wird — sofern der Gemeinderath nicht die Errichtung einer gemischten Schule anbietet — nach §. 16 dieser Verordnung verfahren. Im Falle der Bejahung der Frage, sowie, wenn der Antrag (§. 13 dieser Verordnung) überhaupt nur auf Anstellung eines Lehrers des berechtigten Bekenntnisses lautete, erhält der Gemeinderath — falls mehrere Schulen in der Gemeinde bestehen — den Auftrag, unter Zuziehung des kleinen Ausschusses vorbehaltlich des Rekurses an den Bezirksrath (§. 5 Ziff. 2 der Verordnung vom 2. April 1868) zu bestimmen, an welcher Schule die vorgeschlagene Einrichtung zu treffen sei.

Das Bezirksamt erläßt hierauf nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniß über die erforderliche Zahl und Art der Lehrer, über deren Gehalte und sonstigen Bezüge und über die Aufbringung des nöthigen Aufwands. Sollte eine Vermehrung der Schulzimmer nöthig werden, so hat das Bezirksamt hiewegen das Geeignete zu verfügen.

Der Ortspfarrer des berechtigten Bekenntnisses kann bei den zur Vorbereitung des neuen Erkenntnisses stattfindenden Verhandlungen als Mitglied des Ortsschulraths mitwirken (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Acten werden dem Oberschulrath vorgelegt, welcher die getroffene Einrichtung nach Befund gutheißt, und mit dessen Einverständniß der Tag, an welchem sie in's Leben treten soll, bestimmt wird.

§. 19.

Sollte der Gemeinderath die Voraussetzung beanstanden, daß der nach §. 13 dieser Verordnung gestellte Antrag von der Mehrheit der Confessionsangehörigen gebilligt sei, so ist eine Abstimmung der Letzteren über die Frage zu veranlassen:

Ist die Confessionsgemeinde mit dem gestellten (näher zu bezeichnenden) Antrag einverstanden?

Diese Abstimmung hat gleichzeitig mit der etwa nach §. 18 dieser

Verordnung nothwendig gewordenen Abstimmung in der Art zu geschehen, daß jeder Abstimmende sowohl über diese als über jene Frage seine Meinung abgibt.

§. 20.

Wenn die Staatskasse öffentlich-rechtliche Beiträge zu einer in der betreffenden Gemeinde bestehenden Volksschule leistet, so hat das Bezirksamt von dem nach §. 13 dieser Verordnung gestellten Antrag dem Vertreter der Staatskasse Kenntniß zu geben. Derselbe kann sich dem Verfahren anschließen und es sind ihm auf Verlangen die Acten zur Einsicht mitzutheilen.

IV. Verfahren bei Anträgen auf Verwandlung confessioneller Volksschulen in gemischte Schulen (§. 10 des Gesetzes).

§. 21.

Der Antrag auf Vereinigung mehrerer nach Confessionen getrennter Schulen eines Ortes in eine oder mehrere den verschiedenen Bekenntnissen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen (§. 10 des Gesetzes) ist bei dem Bezirksamt einzubringen.

Der Antrag muß jedenfalls enthalten:

1. Die Bezeichnung der einzelnen Schulen, auf welche die Vereinigung Anwendung finden soll (ob z. B. auf die Schulen aller, oder nur auf die der christlichen Bekenntnisse),
2. falls der Antrag vom Gemeinderath ausgeht, die Reihenfolge, nach welcher die Confessionsgemeinden zur Abstimmung berufen werden sollen.

§. 22.

Das Bezirksamt bestimmt die Tagfahrt zur Abstimmung. Dasselbe kann mit Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Abstimmenden alle Confessionstheile auf ein und denselben Tag berufen oder für jeden einen besonderen Abstimmungstag ansetzen. Zuerst hat derjenige Confessionstheil abzustimmen, dessen Ortsschulrath den Antrag gestellt, beziehungsweise welchen der Gemeinderath in seinem Antrag (§. 21 Ziff. 2) bezeichnet hat.

Die zur Abstimmung zu bringende Frage ist so zu formuliren, daß die Abstimmung mit „Ja" und „Nein" geschehen kann.

Das Ergebniß jeder Abstimmung ist dem Oberschulrath alsbald anzuzeigen.

§. 23.

Nach erfolgter Annahme des Antrags durch die betheiligten Confessionsgemeinden werden die Acten dem Oberschulrath vorgelegt, welcher zu der Aufhebung der alten Schulen, beziehungsweise Errichtung der gemischten die Genehmigung ertheilt. Nunmehr wird nach §. 16 des Gesetzes ein Ortsschulrath gebildet. Das Bezirksamt erläßt, nach vorausgegangener Verhandlung, nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniß über die finanziellen und die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Verhältnisse der gemischten Schule. Der Tag, an welchem die gemischte Schule in's Leben tritt, wird im Einverständniß mit dem Oberschulrath festgesetzt.

V. Verfahren bei Abstimmungen der Confessionsgemeinden.

§. 24.

Die Abstimmungen der Confessionsgemeinden, welche in den Fällen der §§. 9 und 10 des Gesetzes stattzufinden haben, werden dadurch eingeleitet, daß das Bezirksamt den Gemeinderath beauftragt, die Listen der Stimmberechtigten, d. h. die zum Zweck der Ortsschulrathswahlen aufgestellten Listen der Wahlberechtigten, zu prüfen und zu berichtigen.

Die berichtigten Listen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Abstimmung in dem Gemeindehaus öffentlich aufgelegt werden und acht Tage lang aufgelegt bleiben. Dies wird in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung unter Angabe der Veranlassung und mit dem Anfügen bekannt gemacht werden, daß Einsprachen gegen die Listen binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath angebracht werden müssen. Der Gemeinderath hat die erhobenen Einsprachen alsbald zu prüfen und darnach die Listen zu berichtigen oder die Einsprachen zurückzuweisen. Nach Ablauf der Frist ist dem Bezirksamt Beurkundung über den Vollzug dieser Anordnung einzusenden.

Gehören die zur Abstimmung Berufenen verschiedenen politischen Gemeinden an, so hat jeder betheiligte Gemeinderath die Listen zu berichtigen und aufzulegen und die Einladungen zu vermitteln. Die Abstimmung der Confessionsangehörigen aller Gemeinden erfolgt aber in einer und derselben Tagfahrt.

§. 25.

Das Bezirksamt setzt die Tagfahrt zur Abstimmung fest und erläßt eine Einladung dazu, welche enthalten muß:

1. die Bezeichnung des zur Abstimmung berufenen Confessionstheils;
2. die Fragen, über welche abgestimmt werden soll;
3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem, und die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher abgestimmt wird;
4. die Hinweisung auf die gesetzlichen Erfordernisse der Stimmberechtigung.

Ist die Anzahl der Stimmberechtigten zu groß, um die Abstimmung in einer Tagfahrt vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Distrikten) auf verschiedene Termine eingeladen.

Die Einladung muß mindestens vier Tage vor der anberaumten Tagfahrt in der Art an die Confessionsgemeinde und deren Stimmberechtigte bekannt gemacht werden, wie nach der Verordnung vom 16. November 1832, Regierungsblatt Nro. LXIII., die Bekanntmachung der öffentlichen Vorladung zu Gemeindeversammlungen vorgeschrieben, beziehungsweise in der Gemeinde üblich ist.

Dem Gemeinderath ist es anheim gegeben, Abdrücke der Einladung fertigen und an die einzelnen Stimmberechtigten vertheilen zu lassen.

§. 26.

Die Abstimmung und Protokollirung geschieht unter der Leitung des Bezirksbeamten oder seines Stellvertreters, unter Beizug des nach Lebensjahren ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderathes als Urkundspersonen und eines beeidigten Protokollführers, nach den Vorschriften der diesseitigen Verordnung vom 16. April 1833, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und großen Ausschüsse betreffend (Regierungsblatt 1833, Nro. XVII).

Außerdem ist Folgendes zu beobachten:

1. Der Protokollführer schreibt die Namen der Abstimmenden in der Reihenfolge, in welcher sie die Stimmen abgeben, in das Protokoll, so daß die Bejahenden und die Verneinenden je in besondern Reihen stehen.
2. Eine der Urkundspersonen führt die Gegenliste, indem sie die Anzahl der abgegebenen „Ja" oder „Nein" mit Strichen oder fortlaufenden Zahlen aufzeichnet.
3. Wenn der Abstimmungstermin ganz umlaufen ist, so wird das Protokoll mit der Gegenliste verglichen, das Ergebniß der Abstimmung zusammengerechnet und das Protokoll, dem die Gegen-

liste beizulegen ist, von dem Beamten, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Karlsruhe, den 11. September 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Fetzer.

E.

Verordnung.

Die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Versehung des Organisten- oder Vorsänger-Dienstes betreffend.

Zum Vollzug des §. 120 und §. 43 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Nro. XV. Seite 251) wird nach vorausgegangenem Benehmen mit den Kirchenbehörden hiemit Folgendes verordnet:

§. 1.

Bezüglich aller Schuldienste, mit welchen seither ein kirchlicher Nebendienst (Meßner-, Glöckner-, Organisten- beziehungsweise Vorsänger-Dienst) verbunden und welche am 15. März 1868 erledigt waren oder seither erledigt wurden, ist die Trennung dieser Nebendienste unverzüglich zum Vollzug zu bringen. Zu diesem Zweck werden die katholischen Stiftungskommissionen, die evangelischen Kirchengemeinderäthe, die Synagogenräthe oder wer sonst solche Dienste zu vergeben hat, veranlaßt werden, für die anderweite Besetzung und Versehung derselben Sorge zu tragen und sich mit dem betreffenden Lehrer (Schulverwalter) wegen Bestimmung des Tags der Dienstübergabe in's Benehmen zu setzen.

Die Dienstübergabe muß da, wo die Schulstelle bei Verkündung dieser Verordnung bereits erledigt war, spätestens am 15. October d. J. und da, wo sie erst in der Folge erledigt wird, spätestens sechs Wochen nach eingetretener Erledigung geschehen.

§. 2.

Wenn eine mit kirchlichen Nebendiensten verbundene Lehrerstelle zur Zeit noch besetzt ist, so kann die Trennung jener Dienste auch schon vor dem 23. April 1869 vollzogen werden, sofern eine Verständigung zwischen dem betreffenden Lehrer und Demjenigen, welcher den Dienst zu vergeben hat, zu Stande kommt.

§. 3.

Bei den Schulstellen, bei welchen die Trennung der kirchlichen Nebendienste bis zum 23. April 1869 noch nicht zum Vollzug gekommen ist, muß sie an diesem Tage geschehen.

Derjenige, welchem die Besetzung der letzteren obliegt, wird dafür Sorge tragen, daß an dem genannten Tag die Dienstübernahme stattfinden kann.

§. 4.

Der betreffende Lehrer (Schulverwalter) hat den Tag der Dienstübergabe dem Ortsschulrath anzuzeigen. Dieser benachrichtigt, wenn der Schuldienst verwaltet wird, die Zwischengefäll- beziehungsweise die Gemeindeverrechnung von dem Tag der Dienstübergabe und übersendet die erhaltene Anzeige an die Kreisschulvisitatur zur weitern Vorlage an den Oberschulrath.

§. 5.

Gleichzeitig hat der betreffende Lehrer — sofern dies nicht schon früher geschehen — seine etwaigen Entschädigungsansprüche wegen des Ausfalls am Einkommen in einer besonderen Darstellung bei dem Ortsschulrath zu begründen, welcher damit nach §. 21 der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J., den Aufwand für die Volksschulen betreffend, verfahren wird.

§. 6.

Von dem Tag an, an welchem der Dienst übergeben wird, übernimmt der katholische Stiftungsvorstand beziehungsweise der evangelische Kirchengemeinderath oder der Synagogenrath das Pfründevermögen der betreffenden Dienste, wie dasselbe — vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung in streitigen Punkten — in dem nach §§. 25 ff. der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J., den Aufwand für die Volksschulen betreffend, erlassenen Erkenntnisse ausgeschieden worden ist.

Die Abrechnung mit dem Lehrer oder dessen Rechtsnachfolgern beziehungsweise der Zwischengefällverrechnung wegen des Bezugs der Einkünfte geschieht nach der gemäß §. 110 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu erlassenden Verordnung. Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 7.

Zur Uebernahme des Organisten- oder Vorsänger-Dienstes Seitens des Lehrers ist die dienstpolizeiliche Erlaubniß des Oberschulraths erforderlich (§. 43 Absatz 1 des Gesetzes).

Der Oberschulrath kann allen denjenigen Lehrern, welche in dem Orte, wo sich die Kirche befindet, an einer nur mit einem Lehrer besetzten Schule angestellt sind, diese Erlaubniß im Allgemeinen und zum Voraus, jedoch unter dem Vorbehalt ertheilen, daß der Lehrer von der Uebernahme des betreffenden Dienstes unter Angabe der ihm dafür ausgeworfenen Vergütung dem Oberschulrath Anzeige macht, und daß Letzterer im dienstlichen Interesse die Erlaubniß zurückziehen kann.

Bei jeder Uebernahme des Organistendienstes wird vorausgesetzt, daß die regelmäßigen Funktionen des Organisten nicht in die ordentliche Schulzeit fallen.

§. 8.

Wenn ein Lehrer die ihm angesonnene Uebernahme des Organisten- oder Vorsänger-Dienstes verweigert, oder wenn über den Betrag der ihm dafür zu leistenden Vergütung keine Vereinbarung zu Stande kommt, so kann die Entscheidung des Oberschulraths darüber angerufen werden (§. 43 Absatz 3 des Gesetzes). In diesem Fall hat Derjenige, welcher den Dienst zu vergeben hat, bei dem Ortsschulrath einen entsprechenden Antrag mit Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse und Angabe der angebotenen Vergütung einzureichen.

Wenn die Kirchenbehörde nicht selbst es ist, welche den Dienst vergibt, so muß dem Antrag das Gutachten dieser Behörde beigefügt sein. Der Ortsschulrath fordert den betreffenden Lehrer zur Erklärung auf und legt die Akten der Kreisschulvisitatur mit gutachtlichem Bericht vor, welche im Benehmen mit dem Bezirksamt unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse bei dem Oberschulrath den geeignet scheinenden Antrag stellt.

Im Allgemeinen wird der Betrag der zu leistenden Vergütung für den Organisten- oder Vorsänger-Dienst vorläufig auf 40 bis 80 fl. festgestellt. Beim Vorhandensein außergewöhnlicher Verhältnisse kann jedoch auch über oder unter diese Beträge gegangen werden, letzteres namentlich dann, wenn die Vergütung für den Organisten nicht aus Dotationen geschöpft werden kann, sondern von unbemittelten Gemeinden aufgebracht werden muß, oder wo die Dienste des Organisten, wie in manchen Filialorten, in minderem Maaße beansprucht werden.

Karlsruhe, den 12. September 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Fetzer.

F.

Erzbischöfliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Nro. 8158. An die Erzbischöfl. Pfarrämter und katholischen Stiftungskommissionen der Erzdiöcese badischen Theils:

Auf Grund des Erzbischöflichen Protestes vom 18. März d. J. gegen das Schulgesetz (Erzb. Anzbl. 1868 Nro. 4)[1], im Hinblick auf die Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10., 11. und 12. v. M. (Regier.-Blatt 1868 S. 837—864), unsern Protest dagegen vom heutigen Nro. 8173, mit Bezug auf die Bekanntmachung des kathol. Oberstiftungsrathes vom 14. Aug. d. J. Nro. 14,407 (Erzb. Anzeigeblatt 1868 Nro. 14. S. 60) und die nachstehende vom 19. d. M. Nro. 19,375 sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

1. Gemäß der berührten Ministerialverordnung vom 10. v. M. sollen über die finanziellen Verhältnisse der Schulen baldigst Schulerkenntnisse durch die Großh. Bezirksämter erlassen werden.

Da nach §. 43 des Schulgesetzes vom 8. März d. J. (Reg.-Blatt S. 262) die kirchlichen Nebendienste, der Meßner-, Glöckner- und Organistendienst, vom Schuldienst getrennt werden; so werden die Einkommenstheile jener kirchlichen Dienste in den Schulerkenntnissen ausgeschieden (§. 8 lit. b. §. 18 und §. 25 lit. B. a. S. 839 und 847 des Reg.-Blattes). Indessen werden hiernach, sowie kraft §. 61—65 des erwähnten Gesetzes (Regier.-Blatt 1868 S. 267) und §. 9 dieser Verordnung als Deckungsmittel für den Aufwand der Schule die seitherigen Beiträge aus kirchlichen Stiftungen aufgenommen.

Wenn weitere Beiträge als die bisher geleisteten aus diesen kirchlichen Fonds beansprucht werden, so ist dieses Begehren zum besonderen Austrag zu verweisen, wobei der katholische Oberstiftungsrath, resp. wir mitzuwirken haben (§. 62—64 des erwähnten Gesetzes und §. 26 Ziff. 7 der citirten Verordnung, Reg.-Blatt S. 267 u. 848).

2. Das Schulerkenntniß wird nach §. 29 dieser Verordnung, sofern darin nicht ausschließlich staatsrechtliche Beiträge als Deckungsmittel aufgeführt sind, dem katholischen Oberstiftungsrath mitgetheilt. Es stellt nur den factischen Besitzstand fest, kann kein Recht alteriren und über streitige Punkte haben die zuständigen Behörden zu entscheiden. So können die Rechte der kirchlichen Dienste und Stiftungen gewahrt werden.

---

[1] Siehe oben S. 60.

3. Die katholischen Stiftungskommissionen, resp. Pfarrämter werden hiernach beauftragt, gemäß der erwähnten Bestimmung des katholischen Oberstiftungsrathes vom 14. August d. J. Nro. 14,407 und vom 19. d. M. Nro. 19,375 die Rechte der genannten kirchlichen Dienste und der kirchlichen Stiftungen zu wahren. Insbesondere ist dem kathol. Oberstiftungsrath zu berichten, ob und aus welchem Grunde Einkommenstheile den Meßner- oder Organistendiensten zuzurechnen sind, welche in dem letzten Schulerkenntnisse als zum Einkommen des Schuldienstes gehörig aufgeführt wurden.

§. 2.

1. Die zweite Ministerialverordnung vom 11. v. M. (Reg.-Blatt 1868 S. 853—861) anlangend; so kann hiernach (§. 3) die katholische Stiftungskommission den Antrag bei dem Großh. Bezirksamt stellen, daß die neben einer protestantischen Schule im Orte bestehende katholische Schule als solche bestehen bleiben, obgleich letztere in den drei letzten Schuljahren ununterbrochen von weniger als 25 katholischen Kindern besucht wurde (§. 8 des Schulgesetzes).

2. Diesem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß für einen Zeitraum von zehn Jahren den Schulbehörden die im erwähnten §. 3 (Reg.-Bl. S. 853) angegebenen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3. Die politische Gemeinde und die Staatskasse sind kraft §. 8 des Schulgesetzes nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder sonstige Schulbedürfnisse zu leisten. Gemäß §. 61 dieses Gesetzes [1] müssen aber diejenigen Leistungen des Staats und der Gemeinde fort entrichtet werden, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bezw. welche vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 nicht widerruflich und ständig prästirt werden.

4. Gemäß dem Hirtenbrief vom 19. Juli d. J. (Erzb. Anzeigeblatt 1868 Nro. 12) und unserer Verordnung vom 4. Juni d. J. (Erzb. Anzeigeblatt Nro. 10) verpflichten wir die Erzbischöfl. Pfarrämter, den

[1] „§. 61. Zur Deckung der in dem §. 48 unter A. für die Hauptlehrer, in §. 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst der nach §. 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 51) und Allmendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§. 48 A. und §. 50) betragen."

Bonifacius-Verein in allen Pfarreien der Erzdiöcese einzuführen oder zu verbreiten. Ein entsprechender Theil der Collecten desselben wird zur Erhaltung der (oben §. 2 Ziffer 1) erwähnten katholischen Schulen und zur Errichtung von katholischen Privatschulen verwendet werden.

5. Die katholischen Stiftungskommissionen werden hiernach und im Hinblick auf §. 9 und 78 des Gesetzes, sowie auf §. 12 und 13 der Verordnung für die Erhaltung und Errichtung katholischer Schulen Sorge tragen und falls sie nicht alle hierzu erforderlichen Mittel in der Gemeinde selbst beschaffen können, an uns Bericht erstatten. Dabei haben sich dieselben insbesondere darüber zu äußern, ob, falls keine Mittel zu finden sind, die katholische Ortsschule zu erhalten, nicht deren Vereinigung mit einer benachbarten, katholischen Schule räthlich und möglich erscheint (§. 5 der Verordnung Reg.-Blatt S. 854).

6. Sollte indessen eine katholische Volksschule eingehen, so wird die katholische Stiftungskommission über die Erhaltung des katholischen Vermögens derselben wachen. Gemäß §. 7 dieser Verordnung soll der Religionsunterricht an dem Ort, wo die Schule sich befand, ertheilt werden. Dieses kann durch den Pfarrgeistlichen oder einen benachbarten katholischen Lehrer, oder eine sonst hiezu taugliche Person geschehen.

Die hiefür zu bewilligende Vergütung ist aus den Erträgnissen des Vermögens der eingegangenen Schule gemäß §. 7 dieser Verordnung und §. 8 Absatz 5 und §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März d. J. zu schöpfen.

7. Die katholische Stiftungskommission wird alsbald nach Auflösung einer solchen Schule mit einem von ihr für tauglich gehaltenen Religionslehrer eine vorläufige Vereinbarung über die vorerwähnte Vergütung treffen. Diesen Vertragsentwurf legt die katholische Stiftungscommission anher vor und fügt eine Darstellung bei: über das Vermögen der eingegangenen Schule, wie über den Betrag des Einkommens derselben, ferner über den Rechtstitel, aus welchem, und woher die einzelnen Beiträge fortan geleistet werden.

8. Sollte eine katholische Schulstiftung für eine gemischte Schule entgegen dem §. **XVIII** des **III.** Organ.-Edicts vom 11. Februar 1803 und dem §. 20 der Verfassungsurkunde [1] verwendet werden (§. 21 ff.

[1] „XVIII. Ueber die Religionsübung und das Kirchengut setzt der Reichsdeputationsschluß fest: „„Die bisherige Religionsübung eines Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens, ungestört verbleiben.““

„Diese Regel schreiben wir daher allen Unsern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor, und erklären, zur Sicherstellung ihrer Anwendung, ausdrücklich, daß in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mit-

der Verordnung); so hat die katholische Stiftungskommission dem katholischen Oberstiftungsrath eine Darstellung des Vermögens und Einkommens dieser katholischen Schule vorzulegen und dabei anzugeben, welche Einkommenstheile und aus welchem Rechtstitel, aus einem katholischen, resp. kirchlichen Fond geleistet werden.

9. Die katholischen Stiftungskommissionen werden dafür besorgt sein, daß die Wiederauflösung einer gemischten Schule in confessionell getrennte, die Wiederherstellung der katholischen Schule erfolge (§. 10 Absatz 2 des Gesetzes).

§. 3.

1. Gemäß §. 43 und 120 des Schulgesetzes vom 8. März d. J. und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. (Reg.-Bl. S. 862—864) werden die Meßner-, Glöckner- und Organistendienste, welche seither mit den Schuldiensten verbunden waren, von diesen am 15. d. M. getrennt werden; sofern eine solche Schulstelle seit dem 15. März d. J. erledigt wurde.

In diesem Falle ermächtigen wir: a. die katholischen Pfarrämter den Meßner- und Glöcknerdienst, b. die katholischen Stiftungskommissionen den Organistendienst für dieses Mal einer hiezu geeigneten Person provisorisch zu übertragen, nachdem die Stiftungskommissionen über die auszuwerfenden Belohnungen vorläufige Beschlüsse gefaßt haben.

Hievon, sowie über den Betrag der Vergütung und über die von diesem Kirchendiener in dem provisorischen Dienstvertrag übernommenen Verpflichtungen ist dem katholischen Oberstiftungsrath alsbald Bericht zu erstatten.

2. Bei jedem fortan eintretenden Erledigungsfalle eines Meßner-, Glöckner- oder Organistendienstes (§. 2 und 3 der Verordnung vom 12. d. M.) werden die Erzb. Pfarrämter durch Verkündung von der Kanzel oder sonstwie dafür Sorge tragen, daß sich hiezu taugliche Bewerber bei der katholischen Stiftungskommission unter Vorlage ihrer Zeugnisse melden.

3. Die katholische Stiftungskommission fertigt einen Vertragsentwurf, worin die allgemeinen und die besondern, von ihr für nöthig

---

gebrauche und Mitgenusse von Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäuden, von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genusse ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindringen oder von Jemanden darein eingewiesen oder zugelassen werden soll, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen, durchaus verboten."

„§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden." (Vgl. Annalen der badischen Gerichte XXXIII. S. 264 ff.)

erachteten Bedingungen aufzunehmen sind. Bei der Einladung zur Bewerbung ist zugleich zu verkünden, daß die Bewerber von den Bedingungen bei dem Pfarramt Einsicht nehmen können.

4. Wir werden über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten der Meßner (Glöckner) und Organisten eine Instruction erlassen, welche dem Vertrag zu Grund zu legen ist. Sollten zu Folge örtlicher Verhältnisse weitere oder weniger Leistungen, als in der Instruction vorgesehen ist, verlangt werden müssen, so ist hievon in dem Vertrag ausdrückliche Erwähnung zu machen.

5. Insolange jene Instruction nicht erlassen sein wird, genügt es, wenn die Meßner oder Organisten in dem berührten Vertrag die seither mit diesen Kirchendiensten verbundenen Pflichten nach gegenwärtiger Verordnung übernehmen. Jedoch ist bei dem Meßner zu bedingen, daß er nach Anordnung des Pfarramts die niedern Kirchendienste besorge und bei dem Organisten, daß er in dem kirchlichen Gesang unterrichte und denselben leite.

6. Die Bestellung der Meßner und Glöckner, sowie der Organisten ist widerruflich.

Wir behalten uns jederzeit das Recht vor, sie insbesondere wegen sitten- oder religionswidrigen Verhaltens, Verletzung ihrer Dienstpflichten oder Ungehorsams gegen ihre Vorgesetzten ihres Kirchendienstes wieder zu entheben.

7. Der Betrag der für den Organistendienst zu leistenden Vergütung wird vorläufig und in der Regel auf 40—80 fl. festgesetzt (§. 8 der Verordnung vom 12. v. M. Reg.-Bl. S. 864).

8. Der Gehalt für Versehung des Meßner- und Glöcknerdienstes an Kirchen, bei welchen mehrere Geistliche angestellt sind, wird auf 75 bis 150 fl., und an solchen Kirchen, an welchen nur ein Priester fungirt, überhaupt an Pfarrkirchen in kleineren Orten und an Filialkirchen auf 25—100 fl. festgestellt.

9. Sollten die Dotationen für Meßner- und Organistendienste mehr ertragen, oder außergewöhnliche Verhältnisse obwalten, und ungewöhnlich größere oder geringere Dienste beansprucht werden, oder wenn diese Gehalte bei unzureichenden kirchlichen Mitteln ganz oder theilweise von der Kirchengemeinde zu übernehmen sind; so kann über oder unter diese Beträge gegangen werden.

10. Der erwähnte Vertragsentwurf [1], die Erklärung eines allenfallsigen Patrons einer solchen niedern Kirchenstelle, die Darstellung der vorhandenen Mittel, resp. die Erklärung der Kirchengemeinde über die

---

[1] Die Formularien hierwegen sind in Anlage 1 und 2 hier abgedruckt:

ihr obliegenden Beiträge und deren Leistung sind bis auf Weiteres dem Katholischen Oberstiftungsrathe vorzulegen.

Organistendienst. Anlage 1.

Vertrag
zwischen
der Katholischen Stiftungskommission . . . . .
und
N. N.

§. 1.

Die katholische Stiftungskommission dahier überträgt auf Grund der Verordnung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 29. October 1868 Nro. 8158 *) den Organistendienst an der katholischen Pfarr- (Filial-) Kirche (Kapelle) dem N. N.

§. 2.

Der Organist hat das Orgelspiel nach Anordnung der Kirchenbehörde und der in der hiesigen Kirche bestehenden Uebung zu besorgen. Dabei dürfen jedoch nur Tonstücke von kirchlichem Charakter vorgetragen werden.

§. 3.

Er hat ferner den Gesang zu leiten und dies insbesondere auch bei Bittgängen und Prozessionen und in Fällen, wo die Orgel ruht.

§. 4.

Die Schulkinder und, soweit nöthig, die Gemeinde hat er im kirchlichen Gesange zu unterrichten und hiezu wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu verwenden.

§. 5.

Die einzuübenden, wie die in der Kirche anzustimmenden Gesänge sind in der Regel aus dem Freiburger Diöcesan-Gesangbuch und nach Rücksprache mit dem katholischen Pfarramt auszuwählen.

§. 6.

Der Organist hat den Anordnungen der Kirchenbehörde und zunächst des Pfarramts willig Folge zu leisten.

§. 7.

Als Belohnung für seine Dienste erhält er einen Gehalt von jährlichen — fl. — kr., wobei die Gebühren für die dermalen gestifteten Jahrtage eingerechnet werden. Außerdem bezieht er die bestimmten oder auch zu bestimmenden Stolgebühren von Casualien und die Gebühren für neue gottesdienstliche Stiftungen.

§. 8.

Die Dienstübertragung erfolgt auf unbestimmte Zeit und widerruflich. Der oberen Kirchenbehörde steht es zu, das Dienstverhältniß jederzeit aufzulösen.

§. 9.

Die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats (Capitels-Vicariats) bleibt vorbehalten **).

*) Wenn die Uebertragung des Dienstes nicht eine bloß provisorische ist, so ist statt: „auf Grund . . ." zu setzen: „mit Genehmigung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats (Ordinariats) vom . . . . ."

**) Erfolgt die Dienstübertragung nach erfolgter Genehmigung Seitens der obern Kirchenbehörde, so bleibt dieser §. weg.

Zugleich ist dieser Stelle darüber zu berichten, welche Personen oder Bewerber nach ihren persönlichen Eigenschaften, ihrem sittlich-religiösen

---

§. 10.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Stiftungskommission, die andere der Organist, die dritte wird dem Katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt.

Ort und Datum.

Die katholische Stiftungskommission: Der Organist.

Meßner- und Glöckner-Dienst. Anlage 2.

Vertrag
zwischen
der Katholischen Stiftungskommission ....
und
N. N.

§. 1.

Die katholische Stiftungskommission dahier überträgt auf Grund der Verordnung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 29. October 1868 Nro. 8158 *) und der provisorischen Ernennung durch das Pfarramt den Meßner- und Glöcknerdienst bei der hiesigen katholischen Pfarr- (Filial-) Kirche **) dem N. N.

§. 2.

Der Letztere übernimmt im Allgemeinen die Verpflichtungen eines Meßners und Glöckners, wie sie in dem, von Pfarrer Joh. Bapt. Bühler in Deggingen mit bischöflicher Genehmigung herausgegeben und von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg für die Erzdiöcese maßgebend erklärten Rubrikenbüchlein für den katholischen Meßner aufgeführt sind. Dieses Rubrikenbüchlein gilt, bis die obere Kirchenbehörde eine andere Instruktion erläßt, zugleich als solche.

§. 3.

Das Läuten zum Gottesdienst und Gebet hat er nach Ortsgebrauch oder Anordnung des katholischen Pfarramts jederzeit pünktlich zu besorgen oder durch zuverlässige, ehrbare Personen besorgen zu lassen.

§. 4.

Er hat die Kirche in allen ihren Theilen möglichst rein zu halten, jede Woche einmal und zwar am Samstag und bei einfallenden Feiertagen am nächstvorhergehenden Werktage den Boden zu reinigen, die Altäre und Wände, die Kanzel, die Stühle und Beichtstühle, die Bilder und Statuen u. s. w. abzustäuben und minde-

*) Diese Verordnung ist anzurufen im Falle des §. 3. Ziffer 1 derselben; in andern Fällen ist statt: „auf Grund u. s. f." zu setzen: „mit Genehmigung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats (Ordinariats)" und dabei Nummer und Datum des Erlasses, womit die Genehmigung erfolgt, anzuführen.

**) Sind an einem Orte mehrere Kirchen, so ist die in Frage kommende näher zu bezeichnen, z. B. Stifts-, St. Peters-, St. Martins-, Spitalkirche.

Charakter und ihren Kenntnissen für tauglich und würdig zur Versehung des Meßner- oder Organistendienstes erachtet werden. Bei diesem Vor-

---

stens zweimal im Jahre — bei trockenem Wetter — die Kirche vollständig zu reinigen und den Boden aufzuwaschen (zu scheuern).

§. 5.

Ferner hat er die Meßkännchen, Leuchter, Rauchfässer, Schiffchen, Weihwasserkessel, die Lampen, Altarglöckchen und die übrigen, ihm zur Besorgung überlassenen Gefäße öfters zu reinigen und soweit sie hiezu geeignet sind, je auf die hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, blank zu putzen *).

§. 6.

Die nöthigen Besen und Putzlumpen wie anderes Putzzeug hat der Meßner auf seine Kosten anzuschaffen.

§. 7.

Die unter seinem Verschluß befindlichen Paramente und Ornamente, wie die übrigen Kirchengeräthe hat er nach dem Gebrauche jeweils sorgfältig wieder aufzubewahren uud die Behälter, in denen sie sich befinden, stets gut zu verschließen.

Ebenso hat er das Wachs nach Anweisung und unter Aufsicht des Pfarramtes gut zu verwahren **) und darauf Bedacht zu nehmen, daß von solchem nichts entwendet oder unnöthigerweise oder zu ungeeigneten Zwecken verbraucht wird. Opfer-, Tropf- und Stumpenwachs hat er zu sammeln und aufzubewahren bis die Stiftungskommission darüber verfügt. Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch seine Nachlässigkeit entsteht, ist er haftbar.

§. 8.

Die Kirche (Kapelle) hat er zu der vom Pfarramt festgesetzten Zeit zu öffnen und zu schließen. Auch hat er darauf zu achten, daß in der Kirche nicht durch frevelhafte Hände etwas beschädigt, entwendet oder verunreinigt wird. Lärmen oder anderes ungeeignetes Benehmen darf er in den geweihten Räumen nicht dulden.

§. 9.

Er ist zugleich Diener der Stiftungskommission und hat als solcher insbesondere die Aufträge des jeweiligen geistlichen Vorsitzenden, die Einladung zu außerordentlichen Sitzungen, das Ueberbringen von Schreiben an einzelne Mitglieder der Stiftungskommission, an Fondsrechner oder andere Personen im Orte zu besorgen.

§. 10.

Im Allgemeinen hat der Meßner den Anordnungen der zuständigen Kirchenbehörde, zunächst des katholischen Pfarramts, stets willig Folge zu leisten.

§. 11.

Die Uebertragung des Meßner- und Glöcknerdienstes geschieht widerruflich auf

*) Wie oft die Kirche und Gefäße zu reinigen sind, hat die Stiftungskommission nach dem örtlichen Bedarf zu bestimmen.

**) Wo das Wachs vom Pfarrer oder Rechner aufbewahrt wird, hat der Eingang dieses Satzes wegzubleiben und ist fortzufahren: „Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß 2c. 2c.“

schlag ist besonders auf solche Bewerber Rücksicht zu nehmen, welche für die Ertheilung des kirchlichen, religiösen Unterrichts oder Gesangs (Musik) geeignet sind.

---

unbestimmte Zeit. Der oberen Kirchenbehörde steht es zu, das Dienstverhältniß jederzeit aufzulösen.

Der Dienstantritt hat am . . . . . (sogleich) zu geschehen.

§. 12.

Der Meßner hat eine Caution von — fl. — kr. in baar oder durch Verpfändung von Liegenschaften im doppelten gerichtlichen Werthanschlag zu stellen *).

§. 13.

Als Belohnung erhält derselbe aus dem Meßner=, Glöckner= und Organistenfond einen Gehalt von jährlichen — fl. — kr., wobei die Gebühren für dermalen gestiftete Jahrtage eingerechnet sind. Außerdem bezieht er die bestimmten oder noch zu bestimmenden Stolgebühren von Casualien, sowie die Gebühren für künftige gottesdienstliche Stiftungen **).

§. 14.

Die Genehmigung dieses Vertrags Seitens des Erzbischöflichen Ordinariats (Capitels=Vicariats) bleibt vorbehalten ***).

*) Die Stellung einer Caution ist in der Regel nur zu verlangen, wenn dem Meßner kostbare Paramente und Geräthe von sehr bedeutendem Werthe anvertraut sind.

**) Wird dem Meßner und Glöckner das ganze Meßnereinkommen zugewiesen: so ist §. 13 folgendermaßen zu fassen:

„Für Besorgung der vorgezeichneten Dienste erhält er das Einkommen der Meßnerpfründe, bestehend in:

a. Läutgarben (Sigristenkorn), im dermaligen Anschlag von — fl. — kr.

b. dem Genuß der Meßnergüter und zwar

von — Mrg. — V. — Rth. — Gärten

— „ — „ — „ — Aecker

— „ — „ — „ — Wiesen,

c. die Jahrtagsgebühren im dermaligen Betrage von — fl. — kr."

Leistet die Gemeinde oder ein Fond einen Beitrag, so ist beizufügen:

„Weiter erhält derselbe von der Gemeinde (aus dem . . . . . Fond) jährlich — fl. — kr."

Wird ihm nur ein Theil der Einkünfte des Meßner=, Glöckner= und Organistendienstes überlassen, so ist folgende Fassung zu wählen:

„Für Besorgung der vorgezeichneten Dienste erhält der Meßner und Glöckner folgende Einkünfte:

a. Läutgarben,

b. Güternutzungen und zwar:

c. Jahrtagsgebühren 2c. 2c."

In beiden Fällen ist, wie oben, sodann fortzufahren: „Außerdem bezieht er 2c. 2c."

***) Ist der Vertragsentwurf und die Dienstübertragung Seitens der obern Kirchenbehörde bereits genehmigt, so ist dieser §. wegzulassen.

Selbstverständlich kann das Erzbischöfliche Pfarramt seine Ansicht in einem besondern Bericht dem Katholischen Oberstiftungsrath begründen.

11. Sobald die Genehmigung des Dienstvertrags, sowie die diesseitige Collation der Meßner- oder Organistenstelle erfolgt und die betreffende Entschließung der katholischen Stiftungskommission zugestellt sein wird, weist das katholische Pfarramt den Organisten oder Meßner in seinen Kirchendienst ein und verständigt hievon die katholische Stiftungskommission. Diese schließt nunmehr den Vertrag mit dem von der Kirchenbehörde eingewiesenen Meßner oder Organisten auf Grund des genehmigten Entwurfs endgiltig ab.

12. Die katholische Stiftungskommission wird unter Darlegung der oben §. 3 Ziffer 3—10 erwähnten Verhältnisse an den Katholischen Oberstiftungsrath Bericht erstatten, wenn eine Vereinbarung mit dem Lehrer wegen Uebernahme des Organistendienstes nicht zu Stande kommen sollte. (Reg.-Bl. 1868 S. 262 und 863.)

Freiburg, den 29. October 1868.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

† Lothar Kübel,

Bisthumsverweser.

G.

Die Trennung der Meßner-, Glöckner- und Organistendienste von den Schuldiensten betreffend.

Nro. 19,375. An die katholischen Stiftungskommissionen:

Gemäß §. 1 und 3 der unterm 12. v. Mts. erschienenen Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern zum Vollzug der §§. 43 und 120 des Schulgesetzes vom 8. März l. J. — Reg.-Bl. Nro. **LVII**, S. 862 — soll die Trennung der kirchlichen Nebendienste von den Schuldiensten, wenn letztere bereits erledigt sind, spätestens bis 15. l. Mts., wenn dieselben in der Folge erledigt werden, spätestens 6 Wochen nach Eintritt der Erledigung, und bei allen übrigen Stellen bis 23. April 1869 in Vollzug gesetzt werden.

---

§. 15.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Stiftungskommission, die andere der Meßner, die dritte wird dem katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt.

Ort und Datum

Die katholische Stiftungskommission: Der Meßner und Glöckner.

Von dem Tage an, an welchem hiernach die katholisch-kirchlichen Dienste von den Lehrern oder Schulverwaltern abgegeben werden, wird deren Vermögen nach §. 6 an die Stiftungskommission überwiesen.

Wir beauftragen demzufolge die Letzteren, das fragliche Vermögen und die Urkunden und Acten, welche darauf Bezug haben, zu übernehmen und nöthigenfalls die Uebergabe zu verlangen. Die Verwaltung des übernommenen Vermögens und der überwiesenen Einkünfte hat, sofern nicht und bis im einzelnen Falle Anderes angeordnet wird, nach den Vorschriften über Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu erfolgen.

Die Verrechnung ist, wo ein Kirchenfond besteht, dessen Rechner zu übertragen, und hat dieser unter Führung eines besondern Tagebuchs jeweils in einem Anhang zur Rechnung des ebengenannten Fonds über die Einnahmen und Ausgaben für fragliche Dienste und über deren Gesammtvermögen Rechnung abzulegen.

In Orten, wo kein Kirchenfond vorhanden ist, hat die Stiftungskommission für Verrechnung des fraglichen Vermögens einen eigenen Rechner zu bestellen, vom Erzbischöflichen Dekane und dem Großherzoglichen Bezirksamte bestätigen und von letzterem verpflichten zu lassen. Die Bezüge und Nutzungen der bis dahin mit Schuldiensten verbundenen Meßner- und Glöcknerdienste gebühren den Lehrern oder den Gemeindekassen nur bis zum Tage, an welchem die Trennung in Vollzug kömmt.

Fließen hiernach die Bezüge aus Fonds, welche der Stiftungskommission unterstehen, so hat diese vom genannten Tage an die Verabreichung an den Lehrer oder die Gemeindekasse einzustellen, und die Ausfolgung an den betreffenden Rechner anzuordnen. Kommen Leistungen anderer Fonds, des Großherzoglichen Domänenärars oder anderer Verpflichteter in Frage, so hat die Stiftungskommission die Behörden, welche die Fonds verwalten, die einschlägige Domänenverwaltung und die anderen Verpflichteten oder deren Verwalter oder Verrechner in Kenntniß zu setzen, wann die Trennung der kirchlichen Dienste vom Schuldienst vollzogen und wer als Verrechner für das Vermögen und die Einkünfte der ersteren bestellt wurde, und dabei das Ansinnen zu stellen, daß dem Letzteren von dem erwähnten Zeitpunkte an die betreffenden Bezüge verabfolgt werden.

Ueber den Ertrag von Gütern und andern Nutzungen, überhaupt über alle nicht einzig für eine Zeit, in welcher die Dienste noch vereinigt oder während deren sie schon getrennt sind, bestimmten Einkünfte und deren Vertheilung ist soweit nöthig zwischen dem Lehrer oder der Gemeindekasse und dem Rechner der Meßner-, Glöckner- und Organistenpfründen Abrechnung zu pflegen. Die Stiftungskommission hat dieselbe zu prüfen und sobald sie richtig befunden oder richtig gestellt wor-

den, dem Rechner entsprechende Anweisung wieder zuzustellen. Wir verweisen hiebei auf §. 5 der Verordnung vom 12. December 1836 — vgl. das badische Volksschulwesen. Karlsruhe, Braun'sche Buchhandlung 1861, Seite 161 —.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 14. August l. J. 14407 — Erzb. Anz.-Bl. Nro. 14, Seite 60 und 61 — wird ferner verfügt:

Wenn die bisherigen, bezw. die im letzten Schulerkenntniß aufgeführten Einkünfte der kirchlichen Dienste zusammen zur Deckung des fortab entstehenden Aufwandes für Besorgung derselben nicht ausreichen, und in Folge dessen die Kirchengemeinde für den Mehrbedarf wird aufkommen müssen, so hat sich die Stiftungskommission, falls der Ort ungemischt katholisch ist, mit den Vertretern der Gemeinde wegen Uebernahme des Fehlenden sofort in's Benehmen zu setzen, in gemischten Orten aber eine Versammlung der Katholiken der Pfarrei bezw. des Filials zu berufen und einen Beschluß derselben über die Art und Weise, wie das Fehlende beschafft werden soll, insbesondere über die Erhebung einer Kirchspielsumlage herbeizuführen.

Ueber das Ergebniß ist in einem wie im andern Falle bei der anher zu erstattenden Vorlage zu berichten.

Will eine Stiftungskommission den Antrag stellen, daß zu Bestreitung des künftigen Aufwands für den Meßner-, Glöckner- und den Organistendienst aus dem einen oder andern kirchlichen Fond ein Zuschuß verwilligt werde, so hat sie denselben näher zu begründen und insbesondere unter Vorlage einer genauen Nachweisung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben, und die Zunahme des Vermögens in den letzten zehn Jahren, darzuthun, daß der Fond einen solchen Zuschuß leisten kann, ohne daß der Erfüllung seiner Zwecksverbindlichkeiten, welche speciell anzugeben wären, eine Beeinträchtigung droht.

Weiter bemerken wir zu der erwähnten Verordnung, und zwar:

a) zu Ziffer 1., daß das Einkommen der kirchlichen Dienste nach seinem wirklichen Betrage, bei Naturalbezügen also deren jetziger Werth, bei Gütern der dermalige Pachtwerth anzugeben ist;

b) zu Ziffer 3., daß, wenn das letzte Schulerkenntniß die Einkünfte nicht speciell aufführt, sondern auf frühere Erkenntnisse verweist, auch von diesen Abschriften zu erheben, und wie jene vom ersteren der Vorlage anher beizuschließen sind.

Zufolge der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. v. M. — Reg.-Bl. LVII, S. 837 ff. sollen ferner die neuen Schulerkenntnisse alsbald erlassen werden, und sind solche theilweise bereits erlassen.

Es werden darin

a) nach §. 8 der erwähnten Verordnung die nur zeitweise, d. h. bis zum Vollzug der Trennung der kirchlichen Dienste vom Schuldienst noch als Deckungsmittel des Aufwands für die Volksschule in Berechnung kommenden Einkünfte der Meßner-, Glöckner- und Organistendienste von jenen der eigentlichen Schulpfründe, welche dieser auch fernerhin ständig verbleiben sollen, getrennt aufgeführt.

b) Gemäß §. 64 des Gesetzes vom 8. März l. J. und §. 9 der Verordnung werden die Beiträge, welche kirchliche Stiftungen seither, bezw. bis zum 28. August 1835 ständig und nicht widerruflich geleistet haben, auch künftig als Deckungsmittel für den Schulaufwand behandelt, und mit den bisherigen Beträgen aufgenommen, indeß besonders verzeichnet.

Die neuen Schulerkenntnisse werden uns zufolge §. 29 der Verordnung mitgetheilt, sofern darin nicht ausschließlich staatsrechtliche Beiträge als Deckungsmittel aufgeführt sind. Wir werden solche, falls dies nach den bereits eingekommenen Vorlagen noch nöthig erscheint, den Stiftungskommissionen mittheilen. Diese haben sie und zwar mit Rücksicht auf die gemäß diesseitiger Verordnung vom 14. August l. J. Nro. 14407 — Erzb. Anzeigeblatt Nro. 14, S. 60 — bereits gesammelten oder noch zu erhebenden Materialien alsbald einer Prüfung zu unterziehen, und über das Ergebniß ungesäumt Bericht anher zu erstatten.

Was die Einkünfte der Meßner-, Glöckner- und Organistendienste betrifft, so haben, wie wir oben schon erwähnten, die Kirchengemeinden das zu Bestreitung des künftigen Aufwandes für diese Dienste Fehlende aus eigenen Mitteln zuzuschießen. Deßhalb und kraft ihrer Amtspflicht haben die Stiftungskommissionen mit aller Sorgfalt zu untersuchen, ob in den letzten, bezw. den neuen Schulerkenntnissen, Einkommenstheile z. B. Läutgarben, Geld-, Naturalbezüge, Güter, als zur Schulstelle gehörig aufgeführt sind, welche rechtlich Eigenthum kirchlicher Fonds, insbesondere des Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes sind. Der anher zu erstattenden Vorlage sind hierüber Aufschluß gebende Acten und Urkunden-Renovationen, Urbarien, Grundbuchsauszüge, welche nöthigenfalls zu erheben wären, Kirchen- und Anniversarienbücher, Rechnungen, Ablösungs-Acten u. dgl. in Ur- oder Abschrift, bezw. Auszüge aus denselben beizuschließen.

Bezüglich der Beiträge aus kirchlichen Fonds, welche nach §. 64 des Gesetzes unter Umständen gemindert und aufgehoben werden können, haben die Stiftungskommissionen zu prüfen, und zu berichten, ob solche ständig oder nur vorübergehend und widerruflich und wann sie verwilligt worden sind.

Sollte die eine oder andere Stiftungskommission jetzt oder in der Folge eine Aufhebung oder Minderung solcher Beiträge für erforderlich halten, so hat sie begründete Vorlage hierher zu machen.

Karlsruhe, am 19. October 1868.

Katholischer Oberstiftungsrath.

B. V. d. Pr.

Manz.

II.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 9. December 1868.

Nro. 15177. Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöfl. Capitelsvicariat beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Nach §. 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Wohldasselbe hat unter dem 29. October l. J. eine Verordnung „den Vollzug des Gesetzes über den Elementar-Unterricht betr." erlassen und in Nro. 17 des Anzeigeblatts für die Erzdiöcese Freiburg vom 18. November l. J. verkündet.

Wir haben bisher vergebens einer Vorlage der fraglichen Verordnung entgegengesehen. Indem wir auf der nachträglichen Erfüllung der Vorschrift des §. 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 bestehen müssen, erlauben wir uns Wohldasselbe zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß wir mit der Kirchenbehörde bezüglich des Schulgesetzes in's Benehmen getreten waren und die Vollzugsverordnungen dorthin zur Aeußerung und mit erfolgter Verkündigung Exemplare derselben zur Kenntnißnahme mitgetheilt hatten. Eine Beibehaltung dieses von Wohldemselben gewünschten Verfahrens würde natürlich unmöglich gemacht, wenn die dortigen Verfügungen nicht dem Gesetze entsprechend jeweils hierher mitgetheilt werden.

Dabei versteht sich von selbst, daß die fragliche Verordnung Wohldesselben, soweit sie in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, beziehungsweise dem Gesetze vom 8. März d. J. und den Vollzugs-Verordnungen widerspricht, eine rechtliche Geltung nicht zu äußern vermag.

Wir erlauben uns in dieser Beziehung namentlich auf §. 2 Ziffer 6 und 7 der dortigen Verordnung vom 29. October l. J. hinzuweisen. Nach §. 8 des Gesetzes vom 8. März l. J. wird das Vermögen einer wegen zu geringer Kinderzahl eingegangenen Schule besonders verwaltet und zwar nach §. 6 Abs. 3 der Vollzugsverordnung vom 11. September l. J. durch diejenige Behörde, welche die für weltliche Zwecke gewidmeten Ortsstiftungen der betreffenden Confession zu verwalten hat. Dies ist z. B. für die katholische Confession in der Regel die katholische Stiftungskommission. Letztere hat aber die Verwaltung zu führen nach den Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens unter Aufsicht des Oberschulraths. Die katholische Stiftungskommission kann daher nicht, wie Wohldasselbe in dem citirten §. 2 Ziffer 6 und 7 anordnet, wegen der Vergütung des Religionslehrers an die Kirchenbehörde Vorlage machen; vielmehr hat, wie die Verordnung vom 11. September l. J. dies ausdrücklich bestimmt, der Oberschulrath als die Aufsichtsbehörde des weltlichen konfessionellen Schulvermögens die Vergütung zu bewilligen.

Wir sehen einer baldgefälligen Vorlage der dortigen Verordnung vom 29. October l. J. nebst derjenigen des Katholischen Oberstiftungsraths vom 19. October l. J. ergebenst entgegen.

gez. Jolly.

I.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 17. December 1868.

Nro. 9726. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 15177.

Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir können über die von dortseits angeregte Principienfrage um so mehr hinweggehen, als solche durch den dortigen Erlaß vom 13. März 1865, Nro. 4033, und den diesseitigen vom 26. Jan. 1865, Nro. 750 [1]

---

[1] Abgedruckt in den „Offic. Actenstücken" II. Heft (Freiburg 1866) S. 23 ff.

den Religionsunterricht resp. die kirchlichen Verordnungen und deren Mittheilung betreffend erledigt ist, und wir hiernach im vorliegenden Falle uns benommen haben.

Sowohl die diesseitige Verordnung vom 29. October d. J. als die des Katholischen Oberstiftungsraths vom 19. October d. J. bewegt sich lediglich innerhalb unserer Competenz. Dies gilt insbesondere von dem §. 2 Ziffer 6 und 7 jener Verordnung, welche lediglich die Erbringung der uns erforderlichen Information bezwecken, um jeweils dem an uns gerichteten Wunsche des Großherzoglichen Oberschulraths wegen Aufstellung eines Religionslehrers sofort entsprechen zu können. Wir haben in diesen §§. die dortigen Bestimmungen citirt und nirgends ausgesprochen, unter welcher Aufsicht das fragliche Vermögen stehen soll. So lag für uns auch kein Grund vor, mit dortiger Stelle über diese rein kirchlichen Bestimmungen uns zu benehmen, da sie nirgends in staatliche Verhältnisse eingreifen. Ganz anders verhält es sich mit den Vollzugsverordnungen zum Schulgesetz vom 8. März v. J., worin die kirchliche Mitwirkung bei der Leitung der Schule geregelt werden soll. —

Aus dem obigen, dortigen Erlasse schließen wir, daß dortseits ebenso einige Exemplare der beregten Verordnung vom 19. und 29. d. M. gewünscht werden, wie wir solche von den dortigen Vollzugsverordnungen vom 10.—12. September d. J. erbeten und erhalten haben. Wir schließen 5 Exemplare jener Verordnungen ergebenst bei.

gez. † Lothar Kübel.

Anhang.

Beilagen.

I.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 16. Januar 1866.

Nro. 346. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nro. 18315/16.

Die Reform des Volksschulwesens betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir sprechen Hochdemselben unsern Dank für die geneigte Mittheilung von 9 Exemplaren des Entwurfs eines Gesetzes über den Elementarunterricht aus. Der von dortseits angedeuteten Geneigtheit, mit uns hierüber in's Einvernehmen zu treten, kommen wir mit aller Bereitwilligkeit entgegen. Wir halten die freundliche Regelung der obschwebenden Schulfrage vor der definitiven Genehmigung des fraglichen Gesetzentwurfs als im Interesse des Staats, der Kirche, der Gesellschaft und des Rechts liegend. Und wir werden zum Zustandekommen des so sehr erwünschlichen Friedens zwischen der staatlichen und kirchlichen Autorität Alles beitragen, was die uns obliegende Pflicht gestattet.

Zu diesem Zwecke erlauben wir uns als Grundlage zu einer mündlichen Besprechung Hochdemselben nachstehende Principien, Bemerkungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Das System des staatlichen Schulmonopols und des staatlichen Schulzwanges, also des Ausschlusses der kirchlichen Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der ihr angehörigen Jugend scheint uns gegen

die Grundsätze des paritätischen Rechtsstaats zu verstoßen. Dieser schützt das Recht und die Freiheit Aller, also auch die wohlerworbenen Rechte der Kirche, der Confessionen und Familien auf die Schule und die confessionellen Schulfonds. Der paritätische Rechtsstaat darf seine, weder katholische noch protestantische, Ueberzeugung dem Katholiken oder Protestanten durch die vom Staate ausschließlich geleitete Schule nicht aufdrängen. Er schützt die Religions- und Ueberzeugungsfreiheit. Deßhalb kann er nicht die stets fluctuirende geistige oder religiöse Ueberzeugung des jeweiligen Ministers durch die Schule zur allein herrschenden machen. Dieses staatliche Schulmonopol widerspricht der allerhöchsten Proklamation vom 7. April 1860, wonach Freiheit auf allen Lebensgebieten, also auch auf dem des Unterrichts und der Religion, verheißen, die Freiheit der Confessionen von staatlicher Bevormundung zugesagt wurde.

Jenes Staatsmonopol mit Schulzwang verstößt gegen das Wesen der Elementarschule als einer religiös-sittlichen Anstalt für Alle, als einer Hilfsanstalt für den Staat, die Kirche, die Gemeinde und die Familie. Die Erziehung und Bildung muß hiernach auf religiös-sittlicher Grundlage beruhen, nach den festen religiösen, d. h. positiv confessionellen Grundsätzen geleitet werden. Soll die Erziehung und Bildung gedeihen, so müssen alle sittlichen Kräfte, alle Faktoren und Interessenten der Schule, also nicht bloß der Staat, sondern auch die Kirche und Familie bei deren Leitung zusammenwirken. Die Erfahrung, welche an den ausschließlich durch den Staat, z. B. während der französischen Revolution, geleiteten Schulen gemacht wurde, beweist, daß solche die Erziehung und Bildung zerstören, daß sie zur Auflösung der Gesellschaft führen.

Jenes Staatsmonopol gegenüber der Schule widerspricht endlich den §§. 13, 18 und 20 unserer Verfassung und dem bestehenden Rechte der Kirche resp. der Confessionen auf die confessionellen Schulen und Schulfonds. Es widerspricht dem von dortseits anerkannten Princip der Erhaltung der confessionellen Schulen, welche als solche ohne Verbindung mit der kirchlichen Autorität nicht bestehen können.

Dieses System ist also ohne die Einführung des Staatsabsolutismus, der staatlichen Bedrückung der Ueberzeugung und freien Religionsübung, ohne Verletzung so feierlich garantirter Rechte und ohne die schwerste Schädigung der Erziehung und der Interessen des Volkes nicht durchführbar.

Der Staat, welcher die Schule allein beherrschen will, welcher so die Schule und sich selbst von der Kirche trennt, muß folgerichtig zugeben, daß auch die Kirche sich von diesem indifferenten Staate trenne. Ein solcher Staat kann keinerlei Einwirkung auf kirchliche oder confessionelle Verhältnisse beanspruchen, denen er ja fremd, wenn nicht feindlich gegenüber steht. Er kann keinerlei Befugniß über confessionelle In-

stitute und das confessionelle Vermögen (Schulvermögen) mit Recht ausüben.

Das Correlat der ausschließlichen Leitung der öffentlichen Schulen durch den Staat wäre die volle Unterrichtsfreiheit. Diese würde allerdings ein Correktiv gegen jene Uebel und ein Mittel zur allgemeinen Befriedigung sein. Hochdasselbe will aber unseres Wissens diesen Weg nicht betreten.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat indessen in den seit 1861 über die Schulfrage mit uns gepflogenen Verhandlungen anerkannt, daß die confessionellen Schulen als solche erhalten bleiben, daß der Kirche die Leitung der religiösen Erziehung und Bildung und diejenige Mitwirkung bei derselben zustehen solle, welche aus der der Kirche anvertrauten Pflege und Wahrung der religiösen Interessen emanirt. Wir haben anderseits stets anerkannt, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen der Aufsicht des Staats unterstehe.

Die gerechte und billige Ausführung dieser Grundprincipien, welche den Grundsätzen des bei uns bestehenden paritätischen Rechtsstaats entsprechen, scheinen uns in der That geeignet, die so erwünschliche friedliche Ausgleichung der Schulfrage herbeizuführen.

Dieses gemischte System dürfte unseres Erachtens auf zweierlei Wegen durchgeführt werden können. Da durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Schulaufsichtsgesetz von 1864 aufgehoben werden soll, so steht der Betretung des einen oder des andern nichts im Wege.

Wir könnten uns im Allgemeinen und Ganzen mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe einverstanden erklären, wenn obige Grundprincipien darin ausgesprochen, wenn nicht bloß die confessionelle Eigenschaft der katholischen Schulen und Lehrer beibehalten, sondern folgerichtig auch confessionelle Schulbehörden oder Sectionen eingeführt und wenn diese wie die Lehrer von der Staatsregierung im Benehmen mit der Kirchenbehörde bestellt werden würden. Wir würden alsdann auf jene Schulbehörden auch die kirchlichen Schulfunctionen übertragen und so wäre das Object allen seither hierüber (resp. über den Religionsunterricht, Prüfung, über Ertheilung der missio an die Lehrer) entstandenen Fragen entzogen. Es würde dadurch annähernd der Zustand eingeführt, welcher in fast allen deutschen Ländern bezüglich der kirchlich-religiösen Einwirkung auf die Schule besteht.

Sollte Hochdasselbe auf diese Modification des dortigen Gesetzentwurfs nicht eingehen, so scheint uns noch ein Weg zu erübrigen, auf welchem wir unsere Pflicht erfüllen und Hochdasselbe die dortseits gewünschte Reform des Schulwesens zur allseitigen Befriedigung durchführen könnte.

Es wird nach Obigem von dortseits nicht verkannt werden, daß

die Kirchenbehörde vor der Erlassung von Anordnungen und Verfügungen über das Schulwesen, welche das religiöse Interesse, das religiös-sittliche Leben, den Cult, Gottesdienst, den kirchlichen Gesang, die religiöse Erziehung und Bildung berühren, gehört werden solle. Deßhalb wird insoweit die Schul- mit der Kirchenbehörde, vor der Bestimmung der Lehr- und Lesebücher, über den Lehrplan und die Lehrgegenstände sich verständigen sollen. Ebenso dürfte es im Interesse des Rechts und der Schule liegen, wenn der Kirchenbehörde eine ihrer Pflicht entsprechende Mitwirkung bei der Aufsicht, Visitation, Prüfung und Disciplin über die Schule und über die Lehrer eingeräumt würde. Endlich wird es im Hinblicke auf das durch den Westphälischen Frieden, den Reichsdep.-Hauptschluß, das III. Organ.-Edict und das I. Const.-Ed. begründete Recht der Kirche keinem Anstande unterliegen, daß der Kirchenbehörde wenigstens eine Mitwirkung bei der Rechtsvertretung, der Verwaltung und Verwendung des katholischen Schulvermögens eingeräumt werde. Diese kirchliche Mitwirkung dürfte sich darauf beschränken, daß ohne Zustimmung der Kirchenbehörde keine Veräußerung oder dem Stiftungszwecke nicht entsprechende Verwendung des confessionellen Schulvermögens im Sinne des §. 16 der Verordnung vom 20. Nov. 1861 vorgenommen werden kann, und daß der Kirche die Einsicht in die Verwaltung, die Acten und Rechnungen der confessionellen Schulfonds zustehe.

Diese schon aus der Pflicht der Kirche gegenüber den katholischen Schulen und Schulfonds abfließenden Rechte könnten durch die von der Kirche zu bestellenden ständigen Vertreter bei dem Orts-, Kreis- und Oberschulrath unschwer zur Durchführung gebracht werden. Sollte je zwischen dem kirchlichen Vertreter und einer Schulbehörde eine Differenz entstehen und solche durch den Oberschulrath mit dem kirchlichen Vertreter bei dieser Stelle nicht beigelegt werden, so könnte sie durch Hochdasselbe im Einvernehmen mit uns geschlichtet werden. Von diesem Standpunkte aus erlauben wir uns, zu den uns hiernach erforderlich scheinenden Bemerkungen über die einzelnen §§. des dortigen Gesetzentwurfs überzugehen.

A. Zum ersten Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Hier vermissen wir die in vielen deutschen Schulgesetzen und auch in unsern seitherigen Schulbestimmungen (§. 27 [1] der Verordnung vom

[1] „§. 27. Der Zweck der Volksschulen ist: das Kind zu einem verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden, und in den, jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten."

30. Mai 1834) ausgesprochene Feststellung des Wesens und Zweckes der Schule. Hierauf beruht ein vollständiges Schulgesetz nnd hiernach wird es interpretirt werden.

1. Nach Obigem erscheint uns die Schule als eine Hilfsanstalt für den Staat, die Kirche, die Familie und die Gemeinde. Sie hat den Zweck, die Schuljugend zu religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und ihr die für das Leben allgemein nöthige Unterweisung beizubringen.

2. Zu §. 1 Abs. 2 schlagen wir den Zusatz vor, zu: „Im letzten Falle bleibt den Schulbehörden" — „„unter Mitwirkung der Kirchenbehörde oder des kirchlichen Vertreters"".

Nicht bloß der Staat, sondern auch die Kirche hat ein Interesse daran, daß die Schuljugend die nothwendige, insbesondere religiös-sittliche Ausbildung erhalte. Es dürfte deßhalb, wie solches auch in andern freien Staaten geschieht, eine gemischte (aus den Vertretern des Staats, der Kirche und Familie zusammengesetzte) und deßhalb unabhängige Prüfungskommission bestellt werden.

3. Zu §. 5:

Die seitherigen Schulbestimmungen unseres Landes und anderer Staaten kennen den staatlichen Zwang nicht, daß in jeder Gemeinde eine Volksschule, d. h. eine öffentliche Schule bestehe. Der von dortseits gewünschte Zweck dürfte erreicht und dem Princip der Selbstständigkeit nicht zu nahe getreten werden, wenn statt „Volksschule" gesagt würde: „„Schule"" oder: „„eine öffentliche oder eine Privatschule"".

4. Im Interesse des Rechts und der Freiheit dürfte es liegen, wenn im ersten Absatze des §. 6 statt: „als Volksschulen" gesetzt würde:

„„als confessionelle Anstalten"".

Dieß würde den dortigen Zusicherungen, der Vereinbarung vom 25. October 1861 entsprechen, und es würde dadurch Mißverständnissen über die Erhaltung des confessionellen Charakters der confessionellen Schulen vorgebeugt.

5. Zu §. 8:

Gemäß der erwähnten Vereinbarung soll „jede Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse der für ihre Cultus- und Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben". Diese dürfen kraft §. 20 der Verfassungsurkunde weder hinsichtlich ihres Eigenthums, noch ihrer Verwendung ihren confessionellen Zwecken entzogen werden. Diese Anstalten und Fonds sind als confessionelle Rechtssubjekte durch das bestehende Recht garantirt. Daraus, wie aus der rechtlichen Natur der Corporationen folgt, daß die fraglichen confessionellen Rechtssubjekte unter der Vertretung der Vorsteher dieser Confession stehen und daß dritte Rechtssubjekte, wie der Staat, die Gemeinde oder gar einzelne Mitglieder der Corporation, ohne die Zustimmung ihrer erwähnten Vertreter über

deren Eigenthum, Bestand oder über deren daraus abfließende Verwendung rechtlich nicht verfügen können (cf. §. 12 des Entwurfs). Es folgt daraus, daß die deßfallsige Berathung und Beschlußnahme der Confessionstheile von der Kirchenbehörde zu leiten ist, welche die Confessionsangehörigen der Verfassung dieser Confession gemäß zu vertreten hat — cf. dortigen Erlaß vom 30. December 1848, Nro. 20760. So hat auch die citirte Vereinbarung von 1861 ein Beschwerderecht der Kirchenbehörde gegen Eigenthumsveränderungen oder Verwendungen, welche dem Stiftungszwecke nicht entsprechen, anerkannt.

Gemäß der rechtlichen Natur der Schulpfründe als Corporation, §. 20 der Verfass.-Urkunde und §. 14 des Schulgesetzes vom 28. August 1835 verglichen mit §§. 61 ff. und 10 dieses Gesetzentwurfes, gehören die seit 1818—1835 von der Gemeinde oder dem Staate zur Schulpfründe nicht widerruflich geleisteten Beiträge diesem Rechtssubjekte. Cessante causa non cessat lex ipsa und die Zahl der Mitglieder einer Corporation kann deren Rechte nicht alteriren. Wir schlagen deßhalb folgende Fassung der bezüglichen Stelle des ersten Absatzes §. 8 vor:

„„ist die Staatskasse und die politische Gemeinde kraft öffentlichen Rechts nur verpflichtet, die seitherigen (1818—1835) Beiträge für den Lehrergehalt oder sonstige Bedürfnisse der Schule zu leisten.““

Zu Absatz 3 dürfte beizusetzen sein, nach: „Andernfalls kann dieselbe“ — „„als Privatschule errichtet““ oder mit ....“ und nach den Worten: „so geht sie ein“ dürfte zugesetzt werden: „„bis nachgewiesen wird, daß die zu einer Schule erforderlichen Mittel nachhaltig aufgebracht werden.““

6. Der §. 9 dürfte, um Dissidien zwischen den Confessionen vorzubeugen, ähnlich wie der letzte Absatz des §. 10 gefaßt werden.

7. Zu §. 11:

Auf Grund der zu §. 8 begründeten Principien und da, wie erwähnt, die Mitglieder einer Corporation nicht über deren Eigenthum und die daraus abfließenden Rechte beschließen können, wird wohl zum ersten Absatze dieses §. vor den Worten: „Stimmberechtigt sind in jeder Confessionsgemeinde“ noch zu setzen sein:

„„und die Kirchenbehörde (kirchliche Vertretung) ihre Zustimmung dazu ertheilt.““

Die Abstimmung der Mitglieder jeder Confession wird als ein confessioneller Act nicht durch die nichtconfessionelle Staats-, sondern durch die Ortskirchenbehörde zu leiten sein.

Zum letzten Absatze dürfte nach den Worten: „Wenn bei der Vereinigung nichts anderes bestimmt wurde“ noch beizufügen sein:

„„kann dieselbe auf die gleiche Weise, wie sie entstanden, auf-

gelöst und können so die vordem bestandenen confessionellen Schulen wieder eingeführt werden.‘‘“

8. Den §. 13 halten wir, mit Bezug auf das zu §. 5 Gesagte, dem Princip der Selbstverwaltung und der Freiheit der Confessionsgemeinde widersprechend. Da es nach unserer Ueberzeugung dieser wie der politischen Gemeinde resp. dem Vertreter einer Stiftung zu überlassen sein dürfte, statt der Volksschule eine Privatschule zu errichten, wenn auf jeden Staatsbeitrag verzichtet wird; so sehen wir keinen Grund zur fraglichen Staatsgenehmigung.

B. Zum zweiten Titel.

Von den Schulbehörden.

Es bedarf wohl keiner wiederholten Ausführung, daß es eine Consequenz aus dem Wesen der Schule und dem Charakter der confessionellen Schule ist, wenn auch die Schulbehörden als confessionelle erhalten, der Vorstand des confessionellen Ortsschulraths und die Mitglieder der oberen Schulbehörden im Benehmen mit der Kirche bestellt werden.

Sollte die Großherzogliche Staatsregierung nach nochmaliger Erwägung der Inconvenienzen, welche das Schulgesetz vom 29. Juli 1864 und die damit übereinstimmenden §§. 14 ff. dieses Gesetzentwurfs im Gefolge haben, trotz unserer Rechtsverwahrung dagegen auf deren Beibehaltung bestehen; so kommen wir hier auf unsern, oben (vor lit. A) im Allgemeinen angedeuteten letzten Vorschlag zurück.

1. Auf Grund desselben dürfte nach dem ersten Absatze des §. 14 von der Mitwirkung des von der Kirche zu bestellenden kirchlichen Vertreters Erwähnung geschehen.

Der kirchliche Vertreter im Ortsschulrath würde insbesondere bei der Berathung über Verfügungen, welche das religiöse Interesse, den Schulgottesdienst, den Lehr- (Stunden-) Plan, die Lehr- und Lesebücher, den kirchlichen Gesang, die Prüfung der Schulen, die religiös-sittliche Erziehung und das religiös-sittliche Verhalten des Lehrers betreffen — beizuziehen und dessen Zustimmung einzuholen sein. Endlich hätte er, wie oben bemerkt, bei der Vertretung, Verwaltung und Verwendung des confessionellen Schulvermögens mitzuwirken.

2. Zu §. 15:

Da die Ortsschulbehörde als confessionelle beibehalten werden soll, so folgt daraus, daß der Bürgermeister der betreffenden Confession angehören muß, oder wenn dies nicht der Fall sein sollte, der Gemeinderath ein Mitglied dieser Confession bestellen kann.

Es folgt ferner daraus, wie aus dem Wesen der Schule, daß auch die confessionelle, durch die Kathol. Stiftungskommission vertretene und

nicht bloß die schon durch den Bürgermeister repräsentirte politische Gemeinde ein Mitglied zu wählen haben dürfte.

3. Zu §. 18:

Wir wiederholen den Wunsch, daß der Ortsgeistliche berufener Vorstand des Ortsschulraths sein und daß, wenn solches von der Regierung im einzelnen Falle aus begründeter Ursache für unthunlich gehalten, hierüber im Benehmen mit uns verfügt werden sollte.

Hier dürfte am Schlusse — für den Fall, daß der Ortspfarrer zum Vorsitzenden ernannt würde — noch beigesetzt werden, daß vor dessen Entfernung die Schulbehörde sich mit dem kirchlichen Vertreter in's Einvernehmen setze.

4. Zu §. 19:

Es würde sowohl dem Rechte, der früheren, im Jahre 1861 gepflogenen Besprechung, als der Geschäftsvereinfachung entsprechen, wenn die Verwaltung des confessionellen Schulvermögens der Kathol. Stiftungskommission, bezw. dem Kirchengemeinderath zurückgegeben würde.

Eventuell beantragen wir zum Absatz 1 und 2 dieses §. den Zusatz: „„unter Mitwirkung des kirchlichen Vertreters.““

5. Zu §. 20:

Vor dem Absatze 2 dürfte der oben angedeuteten und näher begrenzten Mitwirkung des kirchlichen Vertreters Erwähnung geschehen, falls unser auch hier wiederholtes Gesuch unberücksichtigt bleibt, confessionelle Kreisschulräthe im Benehmen mit der Kirche zu bestellen. In diesem letzteren Falle würden wir die kirchlichen Befugnisse auf den Kreisschulrath übertragen.

6. Zu §. 21 wünschen wir noch den Zusatz: „„überhaupt der religiösen resp. kirchlichen Interessen und Rechte.““

C. Zum dritten Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

1. Zu §§. 23, 24 erlauben wir uns auch hier den Wunsch zu deponiren, daß wo möglich eine Trennung nach Geschlechtern bewirkt und die Mädchen durch Lehrerinnen unterrichtet werden; argum. e contrario des §. 100 am Ende dieses Gesetzentwurfs.

2. Zu §. 27:

Zu dem zweiten Absatze wünschen wir, daß nach den Worten: „durch die Kirchen besorgt“ hinzugefügt werde: „„und geleitet““. Ferner wolle am Schlusse dieses Absatzes noch erwähnt werden, daß die Kirche dem Lehrer den Auftrag zur Ertheilung des Religionsunterrichts zu geben hat.

Dagegen widerspricht der vierte Absatz dem Rechte und der Frei-

heit der Kirche, den Grundsätzen des Rechtsstaats und dem Princip der Nichtprävention. Er steht im Widerspruch mit den beiden ihm voranstehenden Sätzen und den §§. 7, 12 des Gesetzes vom 9. October 1860, und wir können auf diesem kirchlichen Gebiete unsere Anordnungen nicht dem Placet, der höheren Entscheidung einer Staatsbehörde unterwerfen. Die Beibehaltung dieser und der folgenden Bestimmung, welche die kirchliche Wirksamkeit noch stärker bevormunden, als dies in den Thesen des Oberschuldirectors Knies und im §. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1864 geschehen, ist wohl dazu geeignet, die seitherigen Inconvenienzen fortzusetzen.

Wenn indessen das fragliche Einverständniß von der Großherzoglichen Staatsregierung nicht bloß bezüglich dieses rein kirchlichen Verhältnisses und bloß gegenüber der Kirche, sondern umgekehrt auch zwischen Kirche und Staat auf dem ganzen Gebiete des Schulwesens, soweit es kirchliche Interessen berührt, consequent gewünscht wird, so sind wir damit einverstanden. Gerade hierauf basiren die von uns vorgeschlagenen, zwei gemischten Systeme. Bei der Anwendung und Durchführung des einen wie des andern — der katholischen Schulbehörden oder der kirchlichen Vertreter — könnten die beiden Absätze entfallen, weil in beiden Fällen (wie erwähnt) das gewünschte Einvernehmen naturgemäß stattfindet.

Wir bitten deßhalb, die Absätze 4 und 5 des §. 27 streichen und statt derselben die Bestimmung aufnehmen zu wollen, daß die Kirche die bestehende Schulordnung zu achten habe.

D. Zum vierten Titel.

Von den Schullehrern.

1. Zu §§. 30 und 32:

Da die religiöse Erziehung und Bildung die wichtigste Aufgabe der Volksschule und des Schullehrers ist; solche, welche dieser nicht entsprechen können, also als Lehrer nicht brauchbar sind, die religiöse Erziehung und Bildung aber Sache der Kirche ist: so folgt daraus, daß ein Vertreter der Kirche bei den fraglichen Prüfungen mitzuwirken berechtigt ist. Das Einverständniß des kirchlichen Vertreters wird insbesondere erforderlich sein: bei der Frage über die Fähigkeit des Candidaten zur Ertheilung des Unterrichts in der Religion (biblischen Geschichte), in der Kirchenmusik (Orgelspiel und Gesang), endlich über den sittlich-religiösen Wandel und die Dienstbeflissenheit des Candidaten in Ertheilung des religiösen Unterrichts.

Wir sind auch der Ansicht, daß die Heranbildung der Aspiranten für den Schullehrerstand sowie die practische Ausbildung der Lehrer durchaus frei gegeben werden sollte.

Die Lehrerseminarien anlangend, so haben wir die rechtlich begründete Anerkennung vermißt, daß die bestehenden resp. aus confessionellen Mitteln begründeten Schullehrerseminarien als confessionelle Anstalten erhalten bleiben.

Wäre dies nicht der Fall, würden die Zöglinge in solchen Seminarien nicht im Geiste ihrer Religion, von den derselben ergebenen Vorstehern und Lehrern ihrer Confession herangebildet; so wären sie für confessionelle Schulen nicht tauglich, und die für solche Anstalten verwendeten confessionellen Stiftungen würden ihrem Zweck entzogen. Deßhalb, weil die Lehrer in diesen Anstalten zugleich zu Kirchendienern und Religionslehrern erzogen und gebildet werden sollen; wird die Schulbehörde mit dem kirchlichen Vertreter sich vor der Bestellung der Lehrer, vor der Erlassung allgemeiner Verfügungen, vor der Bestimmung der Schulordnung, über den Lehrplan, die Lehr- und Lesebücher, bei der Prüfung und Visitation der Anstalt und bei der Aufsicht über die confessionellen Fonds verständigen sollen.

Anderseits wird der kirchliche Vertreter sich mit der Schulbehörde resp. den Seminarvorstehern in's Einvernehmen setzen bezüglich der kirchlichen Leitung und Aufsicht über die religiöse Erziehung und Bildung der Schulaspiranten resp. über die Heranbildung derselben zu Kirchendienern (Organisten ꝛc.).

2. Zu §§. 33 ff.:

Wie schon wiederholt erwähnt, sind die Lehrer nicht bloß Diener des Staats, sondern insbesondere auch der Kirche und gerade bezüglich ihres wichtigsten Berufs — der religiösen Erziehung und Bildung der kirchlichen Angehörigen. Sie werden an confessionellen Schulen verwendet, auch aus kirchlichen oder confessionellen Fonds besoldet. Daraus folgt, daß vor der Ernennung eines Lehrers an einer confessionellen Schule die Schulbehörde in's Einvernehmen mit der Kirche (dem kirchlichen Vertreter) darüber treten solle, ob und was dieselbe gegen den Lehrer als Religionslehrer (Organist ꝛc.) einzuwenden habe.

3. Zu §. 38:

Die Gesellschaft, die Kirche und die christliche Familie verlangt mit Recht von dem Lehrer, daß er tugendhaft, also religiös sei, daß er den positiven Glauben der Kirche kenne und in Wort und That übe. Es dürfte deßhalb nach Ziffer 2 beigefügt werden:

„„3. wenn er ein irreligiöses Leben führt, oder Glaubens- oder Sittenlehren seiner Kirche läugnet.““

4. Zu §. 39 dürfte aus den erwähnten Gründen nach Ziffer 4 zugesetzt werden:

„„wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten als Religions-

lehrer, wegen irreligiösen Verhaltens oder wegen Aergerniß erregender Verletzung der kirchlichen Vorschriften.""

5. Zu §§. 38, 40 und 44:

Wegen der im §. 38 und §. 39 nach obigen Vorschlägen erwähnten Vergehen gegen die Religion sollte der Lehrer ohne resp. mit Besserungsversuch auf Antrag des kirchlichen Vertreters, welcher auch bei der Untersuchung durch den örtlichen kirchlichen Vertreter mitwirken sollte — seines Dienstes entlassen, beziehungsweise dienstpolizeilich bestraft werden.

6. Zu §. 43:

Wir haben vom kirchlichen Standpunkte aus dagegen nichts zu erinnern, daß die kirchlichen Dienste und Pfründen von dem Schuldienst getrennt, daß also die Besetzung der kirchlichen Stellen des Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes der Kirche anheim gegeben und das Vermögen dieser kirchlichen Dienste wie das übrige Kirchenvermögen verwaltet und verwendet werde.

Hiernach wird es Sache der Vereinbarung zwischen der Kirche und dem Lehrer sein, wenn jene diesem einen oder den andern der fraglichen Dienste und mit welchem Honorar übertragen will. Daraus folgt, daß, wenn hierüber zwischen dem Lehrer und der Stiftungskommission keine Verständigung erzielt, jenes im Einvernehmen der oberen Kirchen- und Schulbehörde festzusetzen sein wird.

E. Zum fünften Titel.

Von dem Einkommen der Lehrer.

1. Zu §. 56:

Zum Absatz 1 wird statt „verfügbar" zu setzen sein: „„rechtlich verpflichtet sind.""

F. Zum sechsten Titel.

Von der Bestreitung des Aufwands für die Volksschulen.

1. Zu §§. 61, 62 und 63:

Obgleich wir die katholischen Schulfonds als eine Angehörde des katholischen Kirchenvermögens kraft des bestehenden Rechts erklären; so hat doch die Großherzogliche Staatsregierung solche factisch als nichtkirchliche Stiftungen behandelt. Wenn wir hiergegen auch das Recht der Kirche wahren müssen; so erinnern wir doch gegen die Verwendung der katholischen Schulfonds zu katholischen Schulen nichts, sofern solche unter kirchlicher Mitwirkung, wie erwähnt, geleitet werden. Gerade durch dieses Gesetz werden die katholischen Schulen und Schulfonds der Kirche immer mehr entfremdet. Daraus folgt, daß die Großherzogliche Regierung der Kirche resp. dem Kirchenvermögen die auf der früheren innigen

Verbindung zwischen Kirche und Schule beruhenden Leistungen nicht mehr zumuthen kann. Consequent müßten nunmehr sämmtliche Leistungen aus Kirchenfonds zu Zwecken der sog. öffentlichen Schulen aufhören, sofern solche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei dem jetzigen Stand der Dinge hat der Staat jeden Falls kein Recht, kraft öffentlichen Rechts die früheren oder gar erhöhte kirchliche Leistungen zu verlangen.

Eine Erhöhung der seitherigen Beiträge aus kirchlichen oder sog. gemischten Fonds zu Schulzwecken kann jedenfalls kraft §. 20 der Verfassungs-Urkunde und §. 16 der Verordnung vom 20. November 1861 ohne Zustimmung der Kirche nicht verfügt werden. Wir bitten daher diesen Passus dem Gesetzentwurfe beifügen zu wollen.

2. Zu §. 64:

Gemäß der eben citirten Grundbestimmungen des 1835 noch geltend gewesenen §. 9 des I. Const.-Edicts und der Kirchenkomm.-Ordnung können die zu Schulzwecken nicht bestimmten kirchlichen Fonds ohne unsere Zustimmung zu Beiträgen für Unterhaltung der Schullehrer nicht verpflichtet werden. Ein bloßer Akt der Staatsverwaltungsbehörde oder ein Gesetz kann einen Rechtstitel zu solchen stiftungswidrigen Beiträgen nicht schaffen, und die noch so lange bestehende Thatsache des so veranlaßten Beitrags kann den fehlenden rechtlichen Titel nicht ersetzen. Es kann also von einem Rechtsanspruche der Schulstiftung auf Fortentrichtung solcher seitheriger oder geminderter Beiträge nicht die Rede sein. Die §§. 62 und 63 erscheinen uns deßhalb auch hier nicht anwendbar. Es dürfte vielmehr nach den Worten: „aus seinen Ueberschüssen bezahlt" gesetzt werden:

„„so können solche nur mit Zustimmung der Vertreter dieses Fonds beziehungsweise der Kirchenbehörde in dem seitherigen, oder im erhöhten oder geminderten Betrage fort entrichtet werden.""

3. Zu §. 65 gilt das zu §§. 62—64 über die rechtliche Verpflichtung der kirchlichen Fonds zu Beiträgen für Schulen Gesagte.

4. Zu §. 76:

Im Hinblick auf §. 20 der Verfassungs-Urkunde dürfte am Schlusse beizusetzen sein:

„„sofern der Wille des Stifters oder der Zweck der Stiftung solcher Schulen es zuläßt, und die Kirchenbehörde (kirchliche Vertreter) bezüglich der Verwendung der confessionellen Fonds zustimmt.""

4. Zu §. 81:

Um Mißverständnissen vorzubeugen dürfte hier gesagt werden:

„und soweit sie nicht durch vorhandene, hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden."

G. Zum siebenten Titel.

Von den Ruhegehalten, der Versorgung der Wittwen und Waisen der Lehrer.

Zu §. 86:

Im Hinblick auf das bestehende Recht und §. 20 der Verfassungsurkunde wünschen wir, daß hier, wie in §. 93, wenigstens das Eigenthum der confessionellen Fonds vorbehalten werde.

H. Zum achten Titel.

Von andern Anstalten für den Unterricht.

1. Zu §. 99:

Die confessionell gemischten Schulen beeinträchtigen die auf der Grundlage der positiven Religion zu pflegende Erziehung und Bildung. Sie sind erfahrungsgemäß nicht geeignet, tugendhafte, wirklich gebildete Menschen heranzubilden und sie gefährden den confessionellen Frieden. Deßhalb und da kraft bestehenden Rechts confessionelle Fonds ohne Zustimmung der Kirche zu solchen confessionslosen Anstalten nicht verwendet werden können; sollte das Gesetz sie nicht begünstigen. Wenigstens dürfte zu Absatz 4 noch beigesetzt werden:

„beschließt die politische" — „„mit Zustimmung der Kirchen-"" „Gemeinde."

Zum letzten Absatze bitten wir anzufügen nach: „mit Zustimmung der Vertreter derselben" — „„der Kirchenbehörde"".

Ueberdies sollten hier die im §. 11 des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften als maßgebend erklärt werden.

2. Zu §. 100:

Wie oben ausgeführt wurde, ist die Unterrichtsfreiheit ein Correlat des freien, insbesondere des indifferenten Rechtsstaats. Sie ist ein nothwendiges Correctiv des Schulmonopols und Schulzwangs. Sie wird von der persönlichen und corporativen, der Glaubens- und Ueberzeugungsfreiheit postulirt.

Wenn die Verordnung vom 7. November 1840 diese Freiheit durch die damals herrschende Staatsbevormundung beschränkte; so war dies erklärlich, weil dieses System eben damals offen bestand und weil damals bei der bestehenden Verbindung von Staat und Kirche und bei dem Umstande, daß Geistliche die Schule leiteten, keine solche Gefahr für die Religion bestand.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen mit den die Freiheit noch weiter beschränkenden Zusätzen in das jetzige Gesetz erscheint uns aber nicht angezeigt. Wenn die Errichtung von Privatlehranstalten im Hinblick auf

die Grundsätze des Rechtsstaates und §. 1 des Gesetzentwurfes der freien Concurrenz nicht überlassen werden will; so sollte doch wenigstens der Nachweis der sittlichen Würdigkeit und der Befähigung zum Lehrfache nur auf die Lehrer sich erstrecken und vor einer aus den Vertretern des Staats, der Kirche und der Familie zusammengesetzten Kommission erbracht werden dürfen.

3. Zu §. 105:

Dieser §. widerspricht dem bestehenden Recht, welches keine solche privilegia odiosa gegen öffentliche Corporationen kennt. Er widerspricht dem Grundsatze: „ad renuntiata non datur regressus.“ Wenn der Eigenthümer eine solche Schenkung nicht widerrufen kann, so kann der Staat solches ohne Verletzung der hierüber bestehenden Rechtsgrundsätze noch weniger thun.

Gemäß der Vereinbarung von 1861 kann die Staatsgewalt ohnehin ein so weit ausgedehntes Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen nicht beanspruchen.

Diese Bestimmung widerspricht nicht bloß der Freiheit der Corporationen, der Rechtsgleichheit gegenüber andern Vereinen (§. 100); sondern sie involvirt im Hinblick auf die der religiösen Erziehung überhaupt drohende Schädigung, eine dem garantirten Rechte der Kirche zuwider laufende Gefährdung derselben.

Diese Ausnahmsbestimmung müßte überdies für die Gesellschaft und die Gemeinden sehr drückend sein, weil dadurch die öffentlichen Corporationen nur in sehr erschwerter Weise sich an der Erziehung und Bildung und bei der Tragung der Lasten hierwegen betheiligen könnten.

Im Hinblicke auf §. 16 der Verordnung vom 20. November 1861 beantragen wir deßhalb den Strich dieses §.

4. Zu §. 119:

Gemäß der Vereinbarung von 1861 und da das Gesetz uns nicht verpflichten kann, einen Lehrer als Meßner zu behalten, den die Kirche nicht brauchen kann, bitten wir zum ersten Absatz beisetzen zu wollen:

„„oder sofern die Kirchenbehörde sich nicht veranlaßt sieht, den Lehrer dieses kirchlichen Dienstes zu entheben.““

Wir haben durch die obigen Bemerkungen, Wünsche und Ansprüche dem dortigen Ansinnen zu entsprechen geglaubt. Wir haben uns für verpflichtet gesehen, unsere Ueberzeugung so offen als loyal jetzt auszusprechen, wo wir damit gehört werden können, ohne daß dadurch die Leidenschaften der Parteien erregt werden.

Wir glauben nichts beansprucht zu haben, als was im Interesse

der christlichen Erziehung ist, was durch das mittels völkerrechtlicher Verträge garantirte Recht, was nach den Grundsätzen des Staatsrechts begründet ist, und was die Erfüllung unserer Pflicht erheischt. Wir können und dürfen die Erfüllung dieser Pflicht, die Vertheidigung des Rechts der Kirche bezüglich der Schule und der confessionellen Schulfonds auch gegenüber einem Gesetze nicht aufgeben, welches jene Grundrechte der Kirche rechtlich nicht aufheben kann.

Weil wir diese Grundrechte, die Grundsätze der Freiheit und Selbstverwaltung, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gegen staatlichen Glaubenszwang und die Staatsomnipotenz, weil wir die Freiheit des Eigenthums aufrecht erhalten wollen; deßhalb haben wir obige Principien und deren Consequenzen geltend gemacht.

Wir halten eine Verständigung hierüber zwischen Staat und Kirche für erforderlich, weil die Herstellung des Rechtszustands nur entweder durch die volle Restitution der positiven kirchlichen Rechte oder durch eine Vereinbarung mit der Kirche geschehen kann, und weil der endliche Friede zwischen dieser und dem Staate im Interesse beider Gewalten und des Volkes liegt. Wir wollen den Frieden, welcher Gott gibt was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist.

Wohl wissen wir, daß das Recht und die richtigen Principien um so sicherer zur Anerkennung kommen, je schärfer und je länger sie negirt und stets wieder vertheidigt werden. Wir wollen aber dem Lande die daraus entstehenden herben Prüfungen nicht noch länger auferlegt wissen; soweit dies von uns abhängt. Deßwegen haben wir nur dasjenige angesprochen, wozu wir mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse verpflichtet zu sein glauben.

So haben wir die Wege zur Ausgleichung, die Basis zu einer desfallsigen Besprechung angedeutet, und wir sind geneigt, zu Modificationen bei deren Durchführung mitzuwirken. Wir wollen also unsere Wünsche und Anträge nicht in strikter Weise erheben und sind gerne bereit, einen andern von dortseits gewünschten Weg zu betreten, auf welchem die Erfüllung unserer Pflichten ermöglicht wird.

Zu Gott hoffen wir hiernach, daß auf Grund dieser Mittheilung, allenfallsiger weiterer, dortseitiger Entschließung und in Folge der Besprechung mit unserm Commissär eine Verständigung über diese so wichtige Frage erzielt werde, welche alle Interessenten befriedigt, weil sie gegen Alle gerecht werden will.

gez. **Orbin.**

II.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 1. Februar 1866.

Nro. 860. Bericht des Erzbischöfl. Commissärs Geistl. Raths Kübel vom 31. v. M.

Die Besprechung über den Gesetzentwurf die Elementarschulen betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Der obenerwähnte diesseitige Commissär hat uns die Abschrift der Protocolle in obigem Betreff vom 19. und 20. v. M., sowie seine Erklärung hiezu an Hochdasselbe vom 29. v. M. vorgelegt.

Im Hinblick auf letztern und unsern Erlaß vom 16. v. M. Nro. 346 haben wir im Allgemeinen gegen die von unserm Commissär erhobenen Ansprüche und abgegebenen Erklärungen Nichts zu erinnern.

Wir wiederholen, daß wir die durch §§. 100—105 des Gesetzentwurfes dem Staate gegen die Corporations- resp. Privatschule eingeräumten Befugnisse — gegenüber dem Princip der Unterrichtsfreiheit für zu ausgedehnt halten und daß wir Rechtsgleichheit der physischen wie der moralischen Personen beanspruchen. Wir glauben deßhalb, daß es genüge, wenn dem Staate resp. der Kirche gegenüber die intellectuelle und moralische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachgewiesen ist. Dieser Nachweis dürfte vor einer unparteiischen, aus Vertretern des Staats, der Kirche und Familie zusammengesetzten Kommission erbracht werden.

Wir wiederholen, daß wir die Schule als eine gemeinsame Hilfsanstalt für Staat, Kirche und Familie halten und deßhalb sowie Angesichts des Rechtes der Kirche auf die Schule die Alleinherrschaft des Staates über die Schule und den damit verbundenen Schulzwang als rechtlich unzulässig und die Religion und Sittlichkeit gefährdend erklären.

Wir wahren wiederholt den reichsgesetzlichen Rechtsstand der Kirche auf die confessionellen Schulfonds. Hiernach sowie nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen ist weder der Staat noch die sog. confessionelle Schulgemeinde das Rechtssubject der confessionellen Stiftungen, Anstalten und Fonds. Nach den Principien des positiven Rechts und der Jurisprudenz werden confessionelle Corporationen durch die verfassungsmäßigen Vertreter derselben repräsentirt. Deßhalb und im Hinblick auf die Verein-

barung vom 25. October 1861 können ohne Zustimmung der Kirchenbehörde die fraglichen confessionellen Rechtssubjecte weder ihrem Besitzstande noch ihrer Verwendung nach alterirt werden.

So halten wir die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der confessionellen Schulen und Schulfonds für begründet.

Sofern nach der geschehenen Besprechung die diesseitigen bezüglich der §§. 8, 9, 11, 14—20, 62—65 und 119 des Gesetzentwurfes begründeten Rechtsansprüche die hiernach gebührende Berücksichtigung nicht finden sollten; halten wir uns für verpflichtet, unsere früheren Verwahrungen hierwegen zu wiederholen.

Es hat uns mit Genugthuung erfüllt, daß die Großherzogliche Regierung bereit ist, auf unser in letzter Linie vorgeschlagenes Auskunftsmittel zur Regelung der Schulfrage einzugehen.

Wir erlauben uns nun Hochdemselben die auf dieses gemischte System gestützten Vorschläge mitzutheilen, unter welchen wir auf eine Vereinbarung über die Schulfrage eingehen können:

1. Es wolle der Absatz 4 des §. 27 und der §. 105 des Gesetzentwurfes gestrichen oder nach unsern Wünschen vom 16. v. M. oder nach der Erkärung unseres Commissärs vom 29. v. M. modificirt werden.

Die Kirche und die confessionellen Fonds sind keine auf Widerruf des Staats constituirte, sondern zu Recht bestehende, vom positiven Recht garantirte Rechtssubjecte. Es stehen ihnen mindestens die allen andern Rechtssubjecten zukommenden, wohlerworbenen Rechte zu. Sie beanspruchen auch nur die auf dem gemeinen Rechte beruhenden Befugnisse, keine privilegia favorabilia. Deßhalb und nach dem Rechtsaxiom: invito beneficium non datur können ihnen keine privilegia odiosa intrudirt werden.

2. Ebenso wollen zu §§. 38, 39 und 40 des Gesetzentwurfs die in unserm Erlasse vom 16. v. M. enthaltenen Zusätze, wenigstens ihrem Inhalte nach, aufgenommen werden.

Weil die Schule eine religiös-sittliche Anstalt ist, weil also die religiös-sittlichen Vergehen des Lehrers Dienstvergehen sind und weil der Staat ohne Mitwirkung der Kirche wenigstens über die Thatfrage, ob eine kirchliche Lehre verletzt sei, nicht entscheiden kann; deßhalb halten wir die Aufnahme der fraglichen Vergehen gegen die Religion als Dienstvergehen und die kirchliche Mitwirkung bei der deßfalsigen Untersuchung für erforderlich.

3. Endlich wolle in dem Gesetzentwurf noch von den kirchlichen Vertretern sowie von deren Befugnissen Erwähnung geschehen. Wir erklären uns damit einverstanden, daß das Letztere entweder zu §. 21 principiell oder zu den §§. 1, 6, 8, 9, 11, 13, 14—21, 30—33, 38—40, 100—105 im Detail geschehe.

Im ersteren Falle schlagen wir nachstehenden Zusatz zu §. 21 vor:

„Jede Kirche kann ständige Vertreter bei den Schulbehörden ernennen, deren Mitwirkung und Zustimmung erforderlich ist, sofern es sich um kirchliche oder religiöse Rechte und Interessen bezüglich der Leitung der Schule (Erziehung und Bildung) und Lehrer — oder um die Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung der confessionellen Schulfonds handelt."

Wir verstehen hierunter die nachstehenden Befugnisse, welche wir im zweiten Falle zu den eben citirten einzelnen §§. aufzunehmen bitten:

„Die Mitwirkung bez. Zustimmung des kirchlichen Vertreters bei dem Orts-, Kreis- und Oberschulrath findet statt:

I. bei der Errichtung oder Aufhebung der confessionellen Schulen;

II. bei der Erlassung allgemeiner, das religiöse Interesse berührender Anordnungen über das Schulwesen, bei der Bestimmung der Lese- und Lehrbücher, des Lehrplanes und der Lehrgegenstände;

III. bei der Aufsicht, Prüfung und Disciplin der Schule, der Lehrerseminarien und der Lehrer;

IV. bei der Verwaltung und der Verwendung des confessionellen Schulvermögens, insbesondere bei Veräußerungen oder dem Zwecke der Stiftungen nicht entsprechenden Verwendungen desselben."

Würde die Großherzogliche Staatsregierung hiernach die der Kirche gebührende Mitwirkung bei der Leitung der Schule anerkennen und nach unsern entgegenkommenden Wünschen und Begehren den Gesetzentwurf modificiren, bez. das Detail der Befugnisse der kirchlichen Vertreter in die Vollzugsverordnung aufnehmen, so dürfte die Schulfrage im gegenseitigen Einverständnisse geregelt und der für Staat, Kirche und Gesellschaft erwünschliche Friede zu Stande kommen.

Da hiernach auch das Recht der Kirche und die Mitwirkung derselben bei der Leitung der Schule geregelt und anerkannt würde, so wären wir dadurch in der Lage, bei dem Vollzug des Gesetzes mitzuwirken. Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, uns den nach der vorliegenden Besprechung und Correspondenz mit Hochdemselben modificirten Gesetzentwurf zur Schlußerklärung baldgeneigt mittheilen zu wollen.

Sollte indessen der Gesetzentwurf schon Großherzoglichem Staatsministerium vorgelegt worden sein; so bitten wir diesen und unsern Erlaß vom 16. v. M. Höchstdemselben vorlegen und unsere Bitte an Großherzogliches Staatsministerium bringen zu wollen:

Höchstdasselbe wolle vor der definitiven Feststellung des Gesetzentwurfes den nach gepflogener Verhandlung mit der Kirche modificirten Gesetzentwurf uns zur Schlußerklärung zustellen.

gez. **Weickum.**

III.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 27. Januar 1866.

Nro. 1547/48. Die Reform des Volksschulwesens betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 16. d. M., Nro. 346, zu erwiedern:

Wohldemselben wird über die Conferenzen, welche am 19. und 20. d. Mts. mit dem dortseitigen und dem Commissär des evangelischen Oberkirchenraths über den Entwurf des Gesetzes — den Elementarunterricht betreffend — dahier abgehalten wurden, bereits Bericht erstattet worden und durch das den Herren Commissären abschriftlich mitgetheilte Protokoll genauere Kenntniß über den Verlauf und die Ergebnisse jener Besprechungen im Einzelnen zugekommen sein. Wir sind in der angenehmen Lage, Wohldasselbe benachrichtigen zu können, daß wir die sämmtlichen Aenderungen und Ergänzungen des Entwurfs, über welche die Conferenz sich verständigt hatte, zu den §§. 6. 8. 9. 11. 21. 27. 30. 43. 63. 105. gutheißen konnten, und den Entwurf, entsprechend modificirt, nunmehr Großherzoglichem Staatsministerium zu höchster Genehmigung vorlegen.

Die Erläuterungen, welche durch unsere Vertreter über die verschiedenen die kirchlichen Interessen berührenden Bestimmungen des Entwurfs gegeben wurden, werden etwaige Bedenken gegen dieselben zerstreut und dortseits die Ueberzeugung befestigt haben, daß wir die aufrichtige Absicht hegen, die materielle Einwirkung der Kirchen auf die Jugendbildung in den confessionellen Volksschulen, wie sie historisch hergebracht und sachlich gerechtfertigt ist, unverkümmert zu erhalten, wenn auch die Selbstständigkeit, welche den Kirchen nach ihrem Wunsche dem Staate gegenüber eingeräumt wurde, in dem formellen Schulorganismus mehr oder minder erhebliche Aenderungen unvermeidlich nach sich zieht. Da Staat und Kirche nicht mehr gemeinschaftliche Behörden haben, erübrigt nichts anderes, als jede derselben in ihrer Sphäre und in dem Maße ihrer Berechtigung selbstständig zu stellen, wodurch selbstverständlich ein gemeinsames Wirken nach gemeinsamen Zielen nicht ausgeschlossen ist.

Abgesehen von den theoretischen Ausgangspunkten der von uns und von Wohldemselben über das Volksschulwesen festgehaltenen Ansichten, welche die positiven Rechtssätze eines Gesetzes nicht berühren, scheinen uns Differenzpunkte von praktischer Erheblichkeit nicht vorhanden. Wir theilen deßhalb gerne die in dem Erlaß vom 16. d. M. ausgesprochenen Hoff-

nungen, welche durch die erfreulichen Ergebnisse der hier abgehaltenen Conferenzen nur befestigt werden konnten, und werden uns freuen, wenn nach Maßgabe des unter Berücksichtigung der dortseitigen Bedenken und Wünsche festgestellten Entwurfs des Gesetzes über den Elementarunterricht wieder die gesetzlich geregelte Mitwirkung der katholischen Kirche in den katholischen Volksschulen eintreten und damit eine Reform zu einem allseitig befriedigenden Abschluß gebracht werden wird, deren Nothwendigkeit unverkennbar und deren so äußerst maßvolle Haltung ganz wesentlich durch einen friedlichen Ausgleich der verschiedenen betheiligten Interessen bedingt ist.

gez. Lamey.

IV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. Februar 1866.

Nro. 1018. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nro. 1547, die Reform der Volksschule betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Staatsministerium beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Erlasses gehorsamst vorzulegen.

Hiernach liegt der Entwurf des Schulgesetzes Höchstdemselben schon zur höchsten Genehmigung vor. Wir halten uns bei dieser Sachlage für verpflichtet, hierüber Höchstdemselben Nachstehendes vorzutragen:

Der Gesetzentwurf wurde uns erst durch den am 5. v. Mts. präsentirten Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. December v. J. Nro. 18315 mitgetheilt.

Um unsererseits alles Thunliche zum Zustandekommen des Friedens beizutragen, haben wir nicht bloß schon durch unsern in Abschrift beiliegenden Erlaß vom 16. v. M. Nro. 346 eine eingehende Erklärung hierauf abgegeben, sondern alsbald einen diesseitigen Commissär zur fraglichen Besprechung dorthin abgeordnet.

Abgesehen davon, daß die Zeit für unsere desfallsigen Berathungen über eine so wichtige Sache verhältnißmäßig sehr kurz war; so theilte uns Großherzogliches Ministerium des Innern nichts über die Tragweite und den Charakter der stattfinden sollenden Besprechung mit. Der eben angegebene Grund bestimmte uns, unserm Commissär in dem diesseitigen Erlasse vom 16. v. M. eine Grundlage zur fraglichen Besprechung zu

geben und ihn zu beauftragen, die darin enthaltenen Anträge und Gründe darzulegen. So waren wir nicht in der Lage, unsern Commissär zum Abschlusse einer Verständigung zu beauftragen. Wir veranlaßten ihn nur, die erwähnten diesseitigen Anträge und Wünsche auszusprechen und zu motiviren, sowie die Erklärung der Großherzoglichen Regierung zu vernehmen.

Dieser präliminäre Charakter der Besprechung wurde auch bei den am 19. und 20. v. M. stattgehabten „Berathungen" über den Gesetzentwurf Seitens der Regierungskommission festgehalten. Es wurden hiebei nur die gegenseitigen Ansichten ausgesprochen, und es erfolgte nirgends die Festsetzung einer wirklichen Vereinbarung.

Die Abfassung der Protokolle über diese „Berathungen" anlangend, so wurde während der Discussion unserm Commissär nichts davon gesagt, daß ein solches zu Stande gebracht werden solle. Der diesseitige Commissär wurde zu der Abfassung dieser Protokolle nicht zugezogen. Ja, er wirkte nicht einmal bei der zu diesem Behufe geschehenen schriftlichen Festsetzung der von ihm mündlich ausgesprochenen Grundsätze, Ansprüche und Wünsche mit. Die fraglichen Protokolle wurden lediglich von der Regierungskommission abgefaßt und unserm Commissär am 23. v. M. nur vorgelesen und auf dieses einmalige Vorlesen hin unterschrieben. So können wir die fraglichen Protokolle nicht als den durchweg vollständigen Ausdruck über den Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten Conferenzen betrachten. Indessen geht auch aus diesen Protokollen und der Erklärung des diesseitigen Commissärs hervor, daß dadurch nicht eine Verständigung documentirt werden wollte. Abgesehen davon, daß unserm Commissär hiezu keine Vollmacht gegeben worden ist; so wurde die erforderliche diesseitige Genehmigung zum Abschlusse eines Uebereinkommens nicht ertheilt. Wir haben vielmehr sofort, nachdem uns die erwähnten Actenstücke vom 19., 20. und 29. v. M. durch unsern Commissär vorgelegt wurden, die diesseitigen Ansprüche und Vorschläge durch unsern Erlaß vom 1. d. M., Nro. 360, Großherzoglichem Ministerium des Innern mitgetheilt. Dieser Erlaß liegt in Abschrift bei.

Inhaltlich dieser Actenstücke kam bis jetzt eine Verständigung, insbesondere über nachstehende, wichtige Punkte nicht zu Stande:

1. Ueber das Recht der Kirche an die Schule, über das Wesen derselben als einer nicht bloßen staatlichen Unterrichts-, sondern als einer Erziehungs- und Bildungsanstalt auch für die Kirche und Familie. §. 1 des Gesetzentwurfs.

2. Ueber die daraus folgende Mitwirkung resp. Zustimmung der kirchlichen Vertreter bei allen Instanzen der Schulbehörden bezüglich der Leitung der Erziehung und Bildung der Lehrer und der Schuljugend,

bei der Prüfung und resp. Bestellung derselben. §§. 1, 14—21, 30, 32 und 33 des Gesetzentwurfs.

Das in das Gesetz aufzunehmende, von diesseits vorgeschlagene Princip und die daraus folgenden Detailbestimmungen sind in den fraglichen Protokollen unvollständig aufgenommen, aber in unserm Erlasse vom 1. d. M. deponirt.

3. Ueber den religiös-sittlichen Einfluß und die kirchliche Mitwirkung bei der Disciplin der Lehrer. §§. 38—40 des Gesetzentwurfs.

4. Ueber die Mitwirkung und Zustimmung des kirchlichen Vertreters bei der Verwaltung, rechtlichen Vertretung und stiftungsgemäßen Verwendung der confessionellen (kirchlichen und) Schul-Fonds, sowie über die der Kirche, d. h. dem kirchlichen Vertreter zustehende Leitung der Confessionsangehörigen. §§. 8, 9, 11, 15 und 19 des Gesetzentwurfs.

5. Ueber die Freiheit der Kirche bei der Leitung der religiösen Erziehung und Bildung. §. 27 des Gesetzentwurfs; endlich:

6. Ueber die Errichtung von kirchlichen resp. Corporations-Schulen. §. 105 des Gesetzentwurfs.

Wenn die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit der ältesten, feierlich garantirten Rechtssubjekte gegenüber den physischen Personen und Vereinen nicht angetastet, wenn, wie der Regierungsvertreter im Protokolle vom 20. v. M. documentirte, auch jene gemäß §. 103 des Gesetzentwurfs behandelt werden wollen; so folgt daraus der von uns beantragte Strich des im §. 105 ponirten privilegium odiosum. Es dürfte hiernach nur zu §. 100 des Entwurfs am Ende dieses §. nach den Worten: „durch Vereine" zugesetzt werden:

„„oder durch Corporationen und Stiftungen"" „begründet werden."

Wir haben einerseits die Pflicht, diese Rechte der Kirche aufrecht zu erhalten, anderseits die Ueberzeugung, daß diese und die darauf basirte Mitwirkung der Kirche oder ihrer Vertreter bei der Leitung der Schule und des confessionellen Vermögens auf dem natürlichen, historischen und positiven Rechte beruhen. Diese Ansprüche der Kirche sind ein Ausfluß der ihr obliegenden, unveräußerlichen Pflichten. Wir glauben sie in den diesseitigen Erlassen vom 16. v. M. und 1. d. M. mit Rücksicht auf die jetzigen öffentlichen Verhältnisse und die selbstständige Stellung von Staat und Kirche modificirt zu haben.

Wir haben in unserm Erlasse vom 1. d. M. einerseits ausgesprochen, daß wir nicht auf der Aufnahme sämmtlicher, oben berührter Rechtssätze in das Gesetz bestehen. Anderseits haben wir darin die Grundlagen und die drei Voraussetzungen zu einer Verständigung bezeichnet.

Wir erklären uns wiederholt bereit, im Interesse des für das öffent-

liche Wohl so erwünschlichen Friedens, weitere Verhandlungen hierüber mit der Großherzoglichen Staatsregierung zu pflegen und auf jede Verständigung einzugehen, welche uns die Erfüllung unserer Pflichten ermöglicht. Eine solche können wir aber in den Erklärungen der Regierungskommission vom 19. und 20. v. M. nicht ermöglicht sehen. Und wir halten uns gerade aus obigem Grunde für verpflichtet, gehorsamst zu erklären, daß wir — falls lediglich hiernach und ohne Rücksicht auf die in unsern Erlassen vom 16. v. M. und 1. d. M. gemachten Vorschläge der Gesetzentwurf modificirt würde, die Rechte der Kirche hiergegen verwahren müßten und bei dem Vollzug eines solchen Gesetzes nicht mitwirken könnten.

Deßhalb und um Mißverständnissen vorzubeugen, richten wir an Höchstdasselbe die gehorsamste Bitte:

> uns den, Großherzoglichem Staatsministerium nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf vor dessen endgiltiger Feststellung zur Erklärung höchstgeneigt zukommen lassen zu wollen.

gez. **Orbin.**

V.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 14. Februar 1866.

Nro. 2349—52. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns mitzutheilen:

Durch die dortseitigen verehrlichen Erlasse vom 1. d. M. Nro. 860 an uns und vom 6. d. M. Nro. 1018 an Großherzogl. Staatsministerium, welch' letzterer uns überwiesen wurde, sind wir in Kenntniß gesetzt über die Bedeutung, welche Wohldasselbe den am 19. und 20. v. M. dahier abgehaltenen Conferenzen beilegt, und über die weiteren Wünsche und Anträge, welche dortseits daran geknüpft werden.

Wir sprechen Wohldemselben für die betreffenden Mittheilungen unsern Dank aus, indem wir der Ueberzeugung sind, daß ein offener Gedankenaustausch der sicherste Weg ist, um zu der, wie wir voraussetzen müssen, von beiden Seiten aufrichtig erstrebten Verständigung zu gelangen.

Die dortseitige Ansicht über die Bedeutung der Conferenzen vom 19. und 20. können wir nur theilen; auch unsere Commissäre waren zum Abschluß bindender Verträge oder Verabredungen nicht ermächtigt, und wir haben selbstverständlich auch den Erklärungen und Aeußerungen des

dortseitigen Vertreters eine derartige Bedeutung nicht beigelegt. Gleichwohl glauben wir den Conferenzen einen sehr großen Werth zuschreiben zu sollen; sie haben in uns auf's Neue die stets festgehaltene Ueberzeugung befestigt, daß practische Differenzen von solcher Bedeutung, um einen Ausgleich unmöglich zu machen, nicht bestehen; sie werden auch dortseits die durch Thatsachen bewährte Beruhigung gegeben haben, daß der Großherzoglichen Regierung nichts ferner liegt als den berechtigten Einfluß der Kirchen auf die Jugendbildung zu verkümmern; sie werden in einem einzelnen Falle von der größten Wichtigkeit Wohldemselben gezeigt haben, daß wir bereit sind, die längst bestehende Zusage, alle kirchlichen und religiösen Beziehungen des Volksschulwesens mit den Kirchen zu behandeln, den loyalsten und liberalsten Vollzug zu geben. Wir verbinden damit gerne das Anerkenntniß, daß auch von dortseits die Grenzen einer berechtigten Theilnahme, wie sie durch die Natur der Sache vorgezeichnet sind, eingehalten wurden.

Einen je größern materiellen Werth wir darnach den Conferenzen beilegen, um so mehr halten wir uns für berechtigt und verpflichtet, gegen die nachträgliche Beanstandung der über dieselben aufgenommenen Protocolle unsern entschiedenen Widerspruch einzulegen. Sie wurden erst unterzeichnet, nachdem der dortseitige Herr Commissär auf die Frage des Vorsitzenden, ob von einer Seite Aenderungen beantragt würden, erklärt hatte, er finde das Protocoll durchaus vollständig und treu, eine Erklärung, welcher sich der Vertreter des evangelischen Oberkirchenraths vollständig anschloß. Es kann der Aufmerksamkeit Wohldesselben nicht entgehen, daß für alle Zukunft jede gemeinsame Behandlung irgend welcher Angelegenheiten unendlich erschwert und durch die berechtigte Weigerung des Einzelnen, sich einem nachträglichen Dementi ausgesetzt zu sehen, fast unmöglich gemacht werden würde, wenn gegen das in correctester Form und mit allseitiger Zustimmung beglaubigte Ergebniß der Besprechungen nachträgliche Beanstandungen zugelassen werden.

Was die Sache selbst anbelangt, so hoffen wir, auf Grundlage der in den Conferenzen erzielten Ergebnisse durch Benehmen mit Wohldemselben zu einer Verständigung zu gelangen, welche die Schulangelegenheit zu einem befriedigenden und für das Land gedeihlichen Abschluß bringt. Im Einzelnen haben wir auf die Eingangs erwähnten Erlasse zu erwidern:

1. Wir theilen die dortseitige Ansicht, daß die Volksschule zunächst eine im Interesse der Familienväter errichtete Hilfsanstalt ist, um dieselben bei denjenigen Theilen der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, denen die Einzelnen für sich allein nicht zu genügen vermögen. Ob dies in einer ausdrücklichen Definition, die bei den weiteren Verhandlungen über das Gesetz noch in sehr verschiedenen, zum Theil wahrscheinlich den

dortigen Intentionen sehr entgegengesetzten Richtungen beantragt werden dürfte, direct ausgesprochen werden soll oder nicht, halten wir für eine Frage, die aus Gründen der gesetzgeberischen Technik zu verneinen ist. Diese mahnt ganz entschieden davon ab, irgend eine nicht absolut nothwendige Definition in ein Gesetz aufzunehmen, das, soweit irgend thunlich, nur aus reinen Rechtssätzen bestehen soll. Durch solche, also in der überhaupt sichersten und bündigsten Weise, ist der Charakter der Volksschule bestimmt, indem §. 1 nicht den Besuch derselben, sondern die Sorge der Eltern für den irgendwie zu verschaffenden Elementarunterricht ihrer Kinder als ihre eigentliche und principale Verbindlichkeit hinstellt. Die religiöse und kirchliche Beziehung der Schule ist dadurch gewahrt, daß in §. 25 der Religionsunterricht unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen, und zwar an erster Stelle aufgeführt, und daß dessen Ertheilung nach §. 27 den Kirchen frei überlassen und daneben der Lehrer verpflichtet ist, ihn in deren Auftrag zu ertheilen. Ueberdieß werden wir in der Begründung des Gesetzentwurfs die subsidiäre Stellung der Volksschule und den großen Werth einer organischen Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht hervorzuheben Gelegenheit nehmen.

2. Wir haben uns entschlossen, zu §. 21 des Entwurfs einen principiellen Zusatz aufzunehmen, durch welchen die dortigen Wünsche vollständig erfüllt sind. Er entspricht in seinem Wortlaut, wie aus den beiliegenden Exemplaren des Entwurfs entnommen werden wolle, allerdings nicht der Aufzeichnung, welche Herr Konvictsdirector Kübel außerhab der Conferenzen dem Unterzeichneten übergeben hat, stimmt aber mit dem Sinne derselben und mit dem Wortlaut des in der Conferenz von dem Vorsitzenden gemachten und damals nicht widersprochenen Vorschlags überein. Wir können die viel gedehntere von dortseits in Vorschlag gebrachte Fassung schon deßhalb nicht in das Gesetz aufnehmen, weil sie in einem viel zu schneidenden Gegensatz zu der hergebrachten Gesetzessprache steht und schon aus diesem Grunde nicht die geringste Aussicht darauf hätte, von den Kammern gebilligt zu werden.

Die gesammte Neugestaltung des Organismus der Schulbehörden beruht auf dem Gedanken, daß die staatlichen und die kirchlichen Behörden, welche nach der den Kirchen zugestandenen Selbstständigkeit nothwendig separirt werden müssen, jede innerhalb ihrer Rechtssphäre frei und selbstständig sich bewegen, dabei aber, da sie in der Schule für ein gemeinsames Ziel wirken, selbstverständlich in steter Wechselbeziehung sich zu erhalten haben. Das G e s e t z kann diesen Satz nur im Princip aussprechen, die Formen seiner Verwirklichung müssen sich nach den wechselnden gegenseitigen Bedürfnissen gestalten und ändern. Wohldasselbe scheint diese in der Natur der Dinge begründete Ansicht zu theilen, da

auch der Erlaß vom 1. d. M. auf die Vollzugsverordnungen, als den natürlichen Platz für genauere Festsetzungen, hinweist. Wir wiederholen, daß wir dem Grundsatz die liberalste Anwendung zu geben stets geneigt sind, und daß, wie unsere Commissäre schon in den Conferenzen hervorhoben, die Regierung nicht verfehlen wird, auch bei den Vollzugsverordnungen, soweit dabei religiöse und kirchliche Fragen in Betracht kommen, wie bei dem Gesetz selbst, den kirchlichen Vertretern Gelegenheit zur vollständigen Geltendmachung der kirchlichen Interessen zu geben.

Was insbesondere die Stellung des Ortsgeistlichen im Ortsschulrath anbelangt, so heben wir mit Genugthuung hervor, daß auch der dortseitige Herr Commissär den Werth derselben und die Bedeutung der namentlich in der Vollzugsverordnung vom 30. August 1864 gegebenen Garantien in gerechter Weise würdigte, und es wird dortseits nicht verkannt werden können, wie werthvoll es für die Kirche ist, daß derselbe Mann, welcher bei der einzelnen Schule die selbstständigen kirchlichen Interessen und Rechte kraft Auftrags der Kirche zu vertreten haben wird, auch durch das Staatsgesetz in Berücksichtigung jener seiner Eigenschaft als Mitglied in die locale Schulbehörde berufen ist. Die evangelische Kirche hat durch Erfahrung erprobt, wie ungemein vortheilhaft auch für die kirchlichen Interessen diese Einrichtung ist.

Wir glauben der dortseitigen Auffassung zu begegnen und der Sache zu dienen, wenn wir von Erörterung des rein theoretischen Satzes, ob dem katholischen Geistlichen auch abgesehen von dem Staatsgesetz in dem Ortsschulrath kraft kirchlichen Rechts eine bestimmte Stellung zukomme, Umgang nehmen, da die Frage gegenüber einem Gesetz, das ihn in den Ortsschulrath beruft, von keiner practischen Bedeutung ist. Ebenso lassen wir die dortseitigen Ausführungen über die Befugnisse, welche nach katholischen Grundsätzen für den Ortsgeistlichen zu vindiziren seien, dahingestellt, da wir die Verständigung über ein concretes Gesetz nicht von der Lösung principieller Streitfragen, die ihre vielhundertjährige Geschichte haben, für abhängig halten.

Das Gesetz spricht klar aus, daß bei allen religiösen, kirchlichen Fragen die Kirchen nicht nur zuzustimmen haben, sondern §. 27 räumt ihnen sogar in den unzweideutigsten Worten die freie, selbstständige Ordnung des Religionsunterrichtes ein, und ebenso ausdrücklich erklären §§. 27 und 30, daß sie nach ihrer ganz freien Entschließung über die Qualification zu Ertheilung des Religionsunterrichts zu entscheiden haben. Ueberdies ist den Kirchen zugesagt, durch ihre Vertreter bei den verschiedenen Instanzen der staatlichen Schulbehörden die kirchlichen Interessen wahrnehmen zu können, und weiter ergibt sich für manche Fälle, z. B. die Vertheilung des Religionsunterrichts zwischen Geistlichen und Lehrer, die Anberaumung der Religionsprüfungen außerhalb der Religionsstunden

und Aehnliches, daß auch hier die kirchlichen Vertreter nicht bloß zu hören sind, daß auch hier ihnen die eigentliche Anordnung zukommt, zu deren Vollzug nur die Mitwirkung der Schulbehörden erforderlich ist.

Hält Wohldasselbe sich für gebunden, noch weitere Ansprüche der katholischen Kirche principiell zu wahren, so können wir einem derartigen principiellen Widerspruch nicht weiter entgegentreten; wir glauben aber, Wohldasselbe wird aus einem theoretischen Gegensatz, der, wenn überhaupt, nur durch eine lange historische Entwicklung zu lösen ist, kein Hinderniß für eine Verständigung abzuleiten haben, welche durch das practische Bedürfniß geboten ist und welcher practische Schwierigkeiten in der That nicht entgegenstehen.

Die angedeuteten Gesichtspunkte sind für uns auch hinsichtlich des Schulvermögens die maßgebenden. Im Uebrigen kann es Wohldesselben Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß eine speciellere Verfolgung dieses Punktes jeden Ausgleichsversuch scheitern machen müßte. Bereits bei den Verabredungen und Zusagen von 1861 über die Verwaltung des katholischen kirchlichen Vermögens haben wir auf das bündigste erklärt, daß die Bestimmungen über das katholische milde Stiftungsvermögen auf das katholische Schulvermögen nicht anwendbar sind. Wohldasselbe hat seinen entgegengesetzten principiellen Standpunkt gewahrt, seit Jahren ist aber die Verwaltung des katholischen Schulvermögens durch die dazu geordneten Behörden ohne Anstände geführt, so daß wir die Sache als practisch erledigt betrachten und eine erneuerte Erörterung ablehnen müssen. Wir fügen bei, daß mittlerweile durch das Schulaufsichtsgesetz eine gesetzliche Entscheidung getroffen ist, hinsichtlich deren materiellen Inhalts eine Aenderung zu erzielen auch nicht die entfernteste Aussicht vorhanden ist.

3. Die Meinungsdifferenz, welche über die kirchliche Mitwirkung bei der Aufnahme unter die Volksschulcandidaten und bei der Entlassung aus dem Schuldienst beziehungsweise bei der Entfernung vom Religionsunterricht besteht, halten wir für eine wesentlich formelle, geben uns aber der Hoffnung hin, daß bei wiederholter Erwägung Wohldasselbe die Ueberzeugung gewinnen wird, daß die von uns gewählte Form, zumal nach der jetzt principiell sehr scharfen Fassung der §§. 27 und 30, dem Sachverhältniß am genausten entspricht und den kirchlichen Interessen vollkommene Sicherheit gewährt. Diese Form ist lediglich eine Consequenz aus der Selbstständigkeit, welche durch die Gesetzgebung von 1860 den Kirchen gegenüber dem Staate zu Theil geworden ist. Wir haben darauf verzichtet, einen Volksschulcandidaten gegen das Votum der Kirchen als zum Religionsunterricht qualificirt zu erklären oder seine Ausschließung von diesem Unterricht von unserer Zustimmung abhängig zu machen; bei Würdigung dieses Verhältnisses wird es dem Billigkeitsgefühl Wohldesselben nicht entgehen, daß wir nun auch umgekehrt an

dem Recht der selbstständigen Entscheidung der staatlichen Schulbehörden über die übrige Qualification des Lehrers festhalten müssen.

Wie wenig wir übrigens der Ansicht sind, daß die Schule die Befähigung des Lehrers als Religionslehrer nicht zu berücksichtigen habe, geht schon daraus hervor, daß der Entwurf ihn zu Ertheilung des Religionsunterrichts mit heranzieht. Die Brauchbarkeit eines dazu nicht befähigten Volksschullehrers ist dadurch so geschmälert, daß schon das Verwaltungsinteresse dahin drängt, eine irgend größere Zahl solcher Lehrer nicht aufkommen zu lassen.

Können wir nichts dagegen erinnern, daß Wohldasselbe sich das Recht vorbehält, einen Lehrer wegen rein religiöser Vergehen vom Religionsunterricht zu entfernen, so kann darin doch nach längst feststehenden Grundsätzen des öffentlichen Rechts für die weltliche Behörde kein Grund liegen, die Strafe der Amtsentlassung auszusprechen. Wir erlauben uns, Wohldasselbe auf die seit 30 Jahren bestehende Schulgesetzgebung zu verweisen, die von der Kirche nie beanstandet wurde und von welcher bei dem in Frage stehenden Punkte der Entwurf nicht abweicht. Die Kirche wird in der einfachen Beibehaltung längst bestehender Rechtssätze keinen Grund zu Besorgnissen finden können, zumal da ihr gleichzeitig die bisher von ihr nicht geübte Befugniß ausdrücklich zugestanden wird, einen Lehrer, wenn auch nicht vollständig seines Amtes zu entsetzen, doch vom Religionsunterricht auszuschließen. Ueberdies tragen wir kein Bedenken, die von unsern Commissären bereits in den Conferenzen abgegebenen Erklärungen unserseits zu wiederholen und zu bestätigen, daß eine Verletzung der Pflichten des Lehrers als Religionslehrer auch unter den Begriff der Vernachlässigung der Dienstpflichten fällt und daß wir freche, namentlich öffentlich verübte Religionsspöttereien und Aehnliches als ein des Lehrers unwürdiges Benehmen betrachten, wegen dessen ihn die Strafe des §. 39 treffen kann. Von selbst versteht es sich, daß der Kirche auch ferner wie bisher freisteht, ein Einschreiten gegen einen Lehrer wegen religiös-sittlicher Vergehen zu beantragen, worauf stets die gebührende Rücksichtnahme erfolgen wird.

Wir glauben nach diesen näheren Erläuterungen auf die Bemerkung, von welcher wir ausgegangen sind, zurückkommen zu dürfen, daß bei der hier besprochenen Materie, die ohnehin sachlich nur längst bestehendes Recht auf's Neue festsetzt, nur über eine äußere Form eine Meinungsverschiedenheit besteht.

Halten wir im Interesse sowohl des Staates wie der Kirche und zur Vermeidung von Conflicten die Form für die richtigere, daß jeder Theil über die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Fragen selbstständig entscheidet, so sind wir doch gerne dazu bereit, die Prüfungen der Lehrer wie bisher gemeinsam vornehmen zu lassen, und sind überzeugt, daß die

jedem Theil reservirte freie Entschließung besser für die Erzielung einheitlicher Resultate wirken wird, als eine erzwungene formelle Gemeinsamkeit. Es könnte der erwähnte Punkt durch die Vollzugsverordnungen und Instructionen geregelt werden.

4. Bei dem dringenden Wunsche Wohldesselben, die Corporationsschulen vollkommen freigegeben zu sehen, haben wir diese Frage einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, können aber zu unserm Bedauern auf denselben nicht eingehen. Wohldasselbe verkennt selbst nicht, daß die Frage für die juristischen Personen anders liegt, als für physische, was die letzteren als einen Ausfluß ihrer natürlichen Freiheit beanspruchen können, was ihnen von selbst zukommt, sofern es ihnen nicht positivrechtlich entzogen ist: das muß den erstern besonders durch positives Gesetz übertragen werden, und es fragt sich also zunächst, ob ein genügender Grund zu einer solchen besondern Rechtssatzung vorliegt. Wir mußten diese Frage verneinen, da der wesentlichste Vortheil, welcher mit der freien Errichtung von Privatlehranstalten für die allgemeine Bildung verborgen ist, nämlich die reichere Individualisirung derselben, von Corporationsschulen nicht zu erwarten ist, die im Gegentheil je nach Umständen einen uniformirenden Einfluß auf die Volksbildung auszuüben geeignet sind. Die Regierung kann deßhalb nicht darauf verzichten, daß die Corporationsschule im einzelnen Falle der Staatsgenehmigung bedarf. Die Großherzogl. Regierung ist principiell einer ausgedehnten Unterrichtsfreiheit geneigt und hat dies durch den Entwurf bewiesen, welcher zahlreiche der bisher bestehenden Schranken beseitigt. Sie ist aber bei ihren Reformen genöthigt und verpflichtet, auf die mannigfaltigen, gerade in dieser Materie sich vielfach widersprechenden Ansichten Rücksicht zu nehmen, und wir müssen es als unsere auf vielfachen Wahrnehmungen beruhende Ueberzeugung gegen Wohldasselbe aussprechen, daß jeder weitergehende Vorschlag als der des Entwurfs schlechthin keine Aussicht hat, von den Kammern gebilligt zu werden.

Im Uebrigen wiederholen wir die Erklärung unserer Commissäre, daß die Regierung beabsichtigt, die Corporationsschulen im Allgemeinen wie die Privatschulen zu behandeln und heben noch hervor, daß der Entwurf jedenfalls in ungleich höherem Grade als die bisherige Gesetzgebung den Wünschen der Kirche entspricht. Die volle an Private und Vereine ertheilte Freiheit zur Errichtung von Unterrichtsanstalten kommt auch der Kirche durch Vermittlung ihrer Angehörigen zu Statten, und mindestens von gleicher Wichtigkeit ist der Fortschritt für Corporationsschulen, die nach dem bestehenden Recht als öffentliche Schulen unmittelbar von den staatlichen Schulbehörden geleitet werden, während sie nach dem Entwurf nach einmal erlangter Genehmigung frei der Corporation überlassen sind.

Es scheint uns unmöglich, daß Bestimmungen des neuen Gesetzes, die, wenn sie auch den Wünschen der Kirche nicht ganz entsprechen, denselben doch jedenfalls ungleich mehr als das bestehende Gesetz entgegenkommen, ein dauernder Gegenstand der Beschwerde der Kirche gegen dieses neue Gesetz sein sollten.

Wir beehren uns, indem wir dem im Erlaß vom 9. d. M. Nro. 1140 ausgesprochenen Wunsche nachkommen, drei Exemplare des Gesetzentwurfs, so wie wir denselben schließlich dem Großherzogl. Staatsministerium vorgelegt haben, anzuschließen. Es wolle daraus entnommen werden, wie sehr wir darauf bedacht waren, den dortseitigen Wünschen so viel als möglich Rechnung zu tragen. Namentlich ist außer dem oben besprochenen §. 21 der wichtige §. 27 in dem Hauptpassus (Abs. 4) wörtlich übereinstimmend mit der Aufzeichnung, welche Herr Convikts-director Kübel dem Unterzeichneten übergeben hat, und die Fassung des Abs. 2, welche in den Conferenzen nicht festgesetzt war, wird ohne Zweifel den dortseitigen Wünschen entsprechen.

Wir erlauben uns außerdem auf die geänderte Fassung des Schlußsatzes von §. 8 aufmerksam zu machen, durch welche unsere Intention, durch das Vermögen der wegen ihrer Kleinheit nicht zu erhaltenden Confessionsschulen vor allem die Bedürfnisse des Religionsunterrichts zu decken, deutlicher als in der früheren Fassung hervortritt. Wohldasselbe mag darin einen Beleg der Auffassung finden, welche uns überhaupt bei der Ordnung des Schulwesens leitet.

Schließlich richten wir an Wohldasselbe das Ersuchen, uns baldgefällig über die Stellung vergewissern zu wollen, welche dortseits gegenüber dem neuen Gesetzentwurf eingenommen werden wird, und von welcher wir hoffen, sie werde eine freundliche, zum Vollzug in loyaler Weise mitwirkende sein.

Wenn diese Erwartung sich bestätigt, zweifeln wir nicht, daß der Entwurf in seiner äußerst maßvollen Haltung die allseitige Zustimmung finden wird, da bei einem friedlichen Ausgleich der verschiedenen Interessen gegenüber dem dadurch befriedigten practischen Bedürfniß die Geltendmachung scharfer principieller Gegensätze keine innere Berechtigung hat. Die Regierung muß sich aber, sofern wir wider Hoffen nicht eine die Zukunft sichernde Antwort Wohldesselben erhalten sollten, freie Hand vorbehalten. Der Entwurf beruht im Ganzen und nach seinem Grundgedanken der Erhaltung der confessionellen Schulen auf der Voraussetzung einer loyalen Mitwirkung der Kirchen beim Vollzug; er ist, so lange diese vorenthalten bleibt, bis zu gewissem Grad dem Einwand der Unausführbarkeit ausgesetzt. Wir würden dessenungeachtet, der weitern Entwicklung der Dinge anheimstellend, ob sie zu einer Trennung des Religions- von dem übrigen Schulunterricht und damit zu einem völligen

Ausscheiden der Kirchen aus den Schulen führen wird, zunächst die confessionellen Schulen festzuhalten suchen. Immerhin müßten wir es aber als Pflicht und als Nothwendigkeit betrachten, aus der Gesetzgebung alle Bestimmungen zu entfernen, die, so gerechtfertigt sie sind, wenn die Kirchen die ihnen zugedachte Theilnahme an dem Volksschulwesen ausüben, doch für den entgegengesetzten Fall als unzulässige Hindernisse für eine Entwicklung der Dinge sich darstellen, welche bei beharrlicher Fernhaltung der Kirchen von den Schulen zu ungestörter Erhaltung der letztern unvermeidlich ist.

Die Regierung kann den Kammern nur einen Gesetzentwurf vorlegen, für dessen Ausführbarkeit oder Entwicklungsfähigkeit sie einzustehen vermag. Es wird deßhalb, wenn wider Verhoffen und ungeachtet unseres bereitwilligen Entgegenkommens ein Ausgleich mit Wohldemselben nicht erzielt wird, der Entwurf vor der Vorlage an die Kammern einer nochmaligen Revision unterzogen werden müssen, bei welcher namentlich auch die zu den §§. 6, 21 und 30 gemachten Zusätze zu beseitigen und die jetzige Fassung des §. 27 zu ändern wäre, um der Regierung für die Zukunft freiere Hand zu lassen. Wir halten uns zu diesen ausdrücklichen Mittheilungen für verpflichtet, um selbst den Schein einer Illoyalität zu vermeiden, wenn späterhin principielle Sätze des Gesetzes in anderer Form, als derjenigen, welche sie in Folge der mit Wohldemselben gepflogenen Communication erhalten haben, in dem Entwurf erscheinen, und es wird der Versicherung nicht bedürfen, daß uns nichts ferner liegt, als dadurch auf die dortseitige freie Entschließung einen Druck ausüben zu wollen. Vielmehr geben wir uns gerne der Ueberzeugung hin, daß die freie und loyale Erörterung der verschiedenen Standpunkte, in Folge deren wir die wesentlichen dortseitigen Wünsche erfüllt haben und bei dem Vollzug des Gesetzes noch weiter berücksichtigen werden, auch Wohldasselbe von selbst zum Einverständniß mit einem Gesetze führen wird, das, wenngleich es begreiflich nicht alle einander entgegenstehende Wünsche vollkommen befriedigen kann, doch die verschiedenen vorhandenen Interessen in gerechtester Ausgleichung mit einander zu versöhnen bestrebt ist.

gez. Lamey.

VI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 22. Februar 1866.

Nro. 1576. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nro. 2349/52, den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir haben aus obigem verehrlichen Erlasse mit Genugthuung ersehen, daß Hochdasselbe eine Verständigung über die Schulfrage wünscht und anerkennt, daß wir zum Einfluß auf die Jugendbildung berechtigt sind, wie daß wir die Grenzen einer berechtigten Theilnahme hieran eingehalten haben.

Auch wir glauben, daß die so erwünschliche, friedliche Ausgleichung der Schulfrage durch einen offenen Gedankenaustausch zu erzielen sei.

Wir wiederholen deßhalb, daß wir die Aeußerungen und Erklärungen unseres Commissärs vom 19. und 20. v. M. nur insoweit anerkennen, als sie mit unserm Erlasse vom 16. v. M. harmoniren. Es erscheint uns deßhalb und im Hinblicke auf unsere Erlasse vom 1. und 6. d. M., Nro. 860 und 1018, praktisch irrelevant, ob das am 23. v. M. vorgelesene und unterzeichnete Protokoll die Aeußerungen, Erklärungen und Verwahrungen unseres Commissärs vollständig und richtig enthalte.

Indessen wurden nach seitheriger Uebung solche Aufzeichnungen erst dann abgeschlossen, nachdem sie die Repräsentanten beider Contrahenten vorher eingesehen, erwogen und genehmigt hatten, so daß in einer so wichtigen Sache nur die aus ruhiger reifer Ueberlegung hervorgegangene Entschließung constatirt wurde. Das vorliegende Protokoll wurde aber unserm Commissär erst bei dessen Verlesung bekannt. Der diesseitige Commissär erklärt wiederholt, daß er dieses nach dem 20. v. M. von der Regierungskommission aufgenommene Protokoll lediglich auf dessen einmalige Vorlesung ohne Weiteres und ohne dessen Inhalt reiflich prüfen zu können — unterzeichnet habe. Er erklärt wiederholt, daß er seine Erklärungen und Aeußerungen gemäß unserm Erlasse vom 16. v. M. abgegeben habe.

Wenn in Hinkunft bei Besprechungen zwischen dortseitigen und diesseitigen Vertretern obiges Verfahren eingehalten wird, so dürften Beanstandungen wie die vorliegenden entfallen.

Wir können nur wiederholen, daß wir eine Verständigung über die Schulfrage anstreben und unserseits Alles dazu beitragen werden, was unsere Pflicht gestattet.

Diese Frage erfordert aber bei ihrer Schwierigkeit und Wichtigkeit überhaupt eine reifliche Erwägung. Je eingehender diese jetzt stattfindet, um so rascher wird sich dann diese Angelegenheit ordnen lassen. Wir halten es deßhalb im Interesse der Sache, den obigen, dortseitigen Erlaß nicht so rasch zu erledigen, wie wir dies durch unsere erwähnten Erlasse vom 16. v. M., sowie vom 1. und 6. d. M. zu thun in der Lage waren. Vielmehr glauben wir, über die Erklärungen und Anerbieten Hochdesselben vom 14. d. M. in ruhige, reifliche Berathung treten zu sollen. Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, uns zur Erledigung

dieser so ernsten Angelegenheit einige Zeit geben zu wollen, da wir so bald als möglich den erwähnten, verehrlichen Erlaß erwidern werden.

gez. Orbin.

VII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 1. März 1866.

Nro. 3131. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 22. d. M., Nro. 1576, zu erwidern:

Wir haben Wohldemselben bereits mit unserm Erlasse vom 14. v. M., Nro. 2349/52, mitgetheilt, daß wir schon damals den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht dem Großherzoglichen Staatsministerium zu hoher Entschließung vorgelegt hatten. Die Berathungen über denselben sind bei dieser hohen Behörde im Gang und werden aus äußern und innern Gründen nach Thunlichkeit beschleunigt. Der fragliche Gesetzentwurf wird eben so sehr wegen seines großen Umfangs, wie wegen der zahlreichen, durch denselben berührten materiellen und ideellen Fragen von außergewöhnlicher Wichtigkeit eine besonders lange Berathungszeit in den Kammern in Anspruch nehmen, so daß, um die Session derselben nicht allzu sehr auszudehnen, die Großherzogliche Regierung darauf Bedacht nehmen muß, den Entwurf sobald als möglich zur Vorlage bei den Ständen zu bringen. Ueberdies ist Wohldemselben bekannt, mit welcher Spannung das Land und dessen Vertretung gerade diesem Gesetzentwurfe entgegensieht, so daß die möglichste Beschleunigung der Arbeit eben so sehr als Pflicht der Regierung wie als Gebot der Klugheit erscheint, um nicht durch Verzögerung ein nachträglich nicht mehr zu überwindendes Mißtrauen entstehen zu lassen, welches der unbefangenen Würdigung des Entwurfs Eintrag thun könnte.

Wir können unter diesen Verhältnissen nur unser früheres Ersuchen wiederholen, uns mit thunlichster Beschleunigung von der dortseitigen Auffassung Kenntniß zu geben. Nachdem Wohldasselbe in dem jüngsten Erlaß auf's Neue seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit aufrichtiger Bemühung eine Verständigung in der Schulfrage zu erstreben, konnten wir uns in unserm Vertrauen auf Erreichung dieses Zieles nur bestärkt fühlen, da wir uns bewußt sind, unserseits nichts, was innerhalb des Kreises unserer Pflichten möglich ist, versäumt zu haben, und da, wie wir in unserm Erlasse vom 14. v. M. näher ausführten, Differenzpunkte von praktischer Bedeutung in der That nicht mehr bestehen.

Die endgiltige Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums über den Gesetzentwurf, den Elementarunterricht betreffend, hängt aber bis zu gewissem Grad selbstverständlich von der Stellung ab, welche Wohldasselbe zu diesem Entwurfe einnehmen wird, und wir könnten es nur im höchsten Grad beklagen, wenn die schließliche Entscheidung vor Eintreffen der dortseitigen Erklärung, also ohne Rücksichtnahme auf die zwischen Wohldemselben und uns gepflogenen Communicationen erfolgen müßte, denen, so lange die dortseitige Erklärung aussteht, der Abschluß fehlt. Die Aufgabe des Gesetzes und der Regierung ist eine verschiedene, je nachdem eine loyale Mitwirkung der Kirchen bei Ausführung des erstern in Aussicht genommen werden kann oder nicht, und ebenso hängt davon die Beurtheilung ab, welche das Gesetz in den Kammern finden wird.

Wir müssen deßhalb Wohldasselbe dringend, da die Stellung der Regierung in kürzester Frist entschieden sein muß, um möglichst baldige Mittheilung der dortseitigen Auffassung ersuchen.

gez. Lamey.

VIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 8. März 1866.

Nro. 1997. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 1. d. Mts., Nro. 3131, ergebenst zu erwidern:

Aus dem Erlasse Hochdesselben vom 14. v. M., Nro. 2349, haben wir die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß die Großherzogliche Regierung eine aufrichtige Verständigung über die Schulfrage mit uns wünscht. Wir wiederholen, daß wir im allgemeinen Interesse gerne hiezu mitwirken. Wir wollen deßhalb auch dem Umstande Rechnung tragen, daß diese Frage überhaupt im öffentlichen Leben noch nicht zur allseitigen ruhigen Erwägung gelangt ist, weßhalb zur Zeit die Durchführung des vollen Rechtsstandes der Kirche bezüglich der Schule keine allgemeine Anerkennung findet. Wir beharren demnach zur Zeit auch nicht darauf, daß alle Rechte der Kirche im vorliegenden Gesetze ihren Ausdruck finden, und glauben, die uns obliegende Pflicht zu erfüllen,

wenn wir hier die Grundsätze und Rechte der Kirche bezüglich des confessionellen Schulwesens und der katholischen Schulfonds, auf welche wir ohne Zustimmung des heiligen Stuhls nicht verzichten dürfen, wiederholt wahren. Sie sind in der Erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December 1863, wie in unsern seitherigen Erlassen an Hochdasselbe ausgesprochen und begründet.

So glauben wir über die noch bestehenden principiellen Schwierigkeiten hinweggehen, deren Lösung einer geeigneteren Zeit vorbehalten und auf einen modus vivendi eingehen zu können, wodurch es der Kirche noch möglich wird, wenigstens in praktischer Hinsicht ihre Pflicht zu erfüllen.

Aus dem erwähnten, dortigen Erlasse vom 14. v. M. entnehmen wir mit Genugthuung, daß die von uns zu diesem Behufe vorgeschlagene Grundlage von der Großherzoglichen Regierung genehm gehalten und daß von Hochderselben anerkannt wird, daß wir hierin die Grenzen einer berechtigten Theilnahme der Kirche an der Erziehung und Bildung eingehalten haben. Es bestehen also hauptsächlich noch Differenzen über die Formulirung und Durchführung jener Grundlagen in den Rechtssätzen des Gesetzes. Um zur Beseitigung derselben mitzuwirken und den sachgemäßen Ausdruck wie die Begründung unserer Wünsche und Ansprüche darlegen zu können, haben wir eine längere Frist gewünscht, als sie uns von dortseits gestattet wurde. Wir wollen aber dem dortigen Wunsche vom 1. d. M. im Hinblicke auf unser ernstes Bestreben, eine allseits befriedigende Ausgleichung zu ermöglichen, entsprechen und in Nachstehendem sofort unsere Vorschläge hierwegen begründen und darlegen. Die von uns angesprochene Mitwirkung der Kirche bei der Leitung des confessionellen Schulwesens stützt sich auf die von dortseits nicht verkannten Grundsätze des paritätischen Rechtsstaates, sowie auf die Rechte der Kirche und der Familie bezüglich der Schule.

Die Schule ist nicht bloß Unterrichts-, sondern vorzugsweise Erziehungsanstalt. Die Erziehung ist überdies die Grundlage und das hauptsächlichste Mittel der Bildung. Sie beruht aber auf der Religion, kann nur durch religiös-sittliche Mittel, also nur unter Mitwirkung der Kirche bewirkt werden.

Der paritätische Rechtsstaat, welcher die religiöse und die Ueberzeugungs-Freiheit Aller gleichmäßig schützt, keine Staatskirche und keinen Religionszwang kennt, kann die sittlich-religiöse und geistige Cultur nicht ausschließlich leiten. Wenn und weil er die freie Religionsübung achten muß, so liegt es ihm ob, die Rechte der Confessionen und Familien bezüglich der Schule gegenüber dem Aufsichtsrecht des Staats abzuwägen.

Unser paritätischer Staat hat überdies die durch das positive Recht garantirte Rechtspflicht, die Confessionen im Besitze und Genusse ihrer confessionellen Schulen und Schulfonds zu belassen.

Es ist von dortseits anerkannt, daß die Schule „eine Hilfsanstalt sei, welche zunächst im Interesse der Familienväter errichtet ist“. Diese oder vielmehr die gleich berechtigten und verpflichteten Eltern, die Familien haben die Pflicht, ihren Kindern die zu ihrem zeitlichen und religiös-sittlichen Leben erforderliche Bildung und Erziehung zu verschaffen. Die sittlichen Kräfte, worauf die Familie beruht, und wodurch sie ihre entsprechende Wirksamkeit äußert, können aber nicht durch staatlichen Zwang, sondern nur durch die Religion gepflegt werden.

Die katholische Familie ist also zu dem Verlangen berechtigt und verpflichtet, daß ihr Kind auf religiöser Grundlage, nach den Grundsätzen ihrer katholischen Ueberzeugung, also unter Mitwirkung der Kirche erzogen und gebildet werde.

Der Staat folgert aus dem Rechte der elterlichen Erziehung die Pflicht der Familie, ihren Kindern die für die Gesellschaft allgemein nothwendige Bildung geben zu lassen.

Die Kirche kann mit größerem Rechte aus jener religiösen Pflicht der Eltern folgern, daß sie ihre der Kirche angehörigen Kinder nach den Grundsätzen derselben heranbilden lassen. Aus dem Rechte der Eltern wie der Kinder folgt also die Mitwirkung der Kirche bei der Erziehung und Bildung der ihr angehörigen Jugend.

Die Schule ist entweder die Pflanzstätte für die christliche Civilisation oder für den Abfall von der christlichen Religion und Sitte. Nur wenn sie jenem Zwecke, also dem Zwecke der christlichen Gesellschaft und der christlichen Familie entspricht, kann diese verpflichtet sein, sie als Hilfsanstalt zu benützen.

Nur in diesem Falle kann sie die Kirche zur Erfüllung ihrer Mission brauchen. Die Kirche kann sich aber ihres Rechts und ihrer Pflicht nicht entschlagen, die religiöse Erziehung und Bildung der Jugend in der Schule zu pflegen, das religiöse Leben der Schule zu leiten. Daraus folgt, daß die Schule entweder unter Mitwirkung der Kirche und im harmonischen Zusammenwirken aller Faktoren der Schule geleitet werden oder Unterrichtsfreiheit eintreten muß.

Die Großherzogliche Regierung hat sich für das erste, das gemischte, unsern Verhältnissen und den Grundsätzen des christlichen, paritätischen Staats entsprechende System entschieden. Es wird beiderseits nicht verkannt, daß die Durchführung desselben, die „Erhaltung der steten Wechselbeziehung“ auf diesem, den Zwecken von Staat und Kirche entsprechenden Gebiete dem dualistischen System vorzuziehen sei.

Die Großherzogliche Regierung will also, wie noch der Kommissionsbericht zum Gesetze vom 9. October 1860 es ausdrückt, daß „die Schule eine religiös-sittliche Grundlage erhalte“. Sie anerkennt, daß die Schule eine Hilfsanstalt für den Staat, die Kirche und Familie sei. Sie will

die Pflege der religiösen Erziehung und Bildung durch die Kirche. Sie anerkennt diese als Recht der Kirche. Sie hat es zugesichert, daß die confessionellen Schulen und Schulfonds als solche erhalten werden sollen. Die Großherzogliche Regierung will die organische Verbindung der religiösen Bildung mit dem übrigen Unterricht. Sie will also ein harmonisches Zusammenwirken von Staat und Kirche bei der gesammten Erziehung und Bildung.

In der That hat die Großherzogliche Regierung durch die anher gerichteten Erlasse Hochdesselben vom 2. November v. J. Nro. 15,023, 27. Januar d. J. Nro. 1547, und vom 14. v. M. Nro. 2349 anerkannt:

„Die Großherzogliche Regierung versichert sich gerne des Raths, der Theilnahme und der Mitwirkung der Kirche da, wo in der Volksschule Staat und Kirche sich berühren. Sie ist bereit, die Ansichten, Wünsche und Beschwerden der Kirchen sorgfältig zu prüfen und nach Gebühr zu würdigen, bestehende Einrichtungen noch weiter dahin auszubilden. Die materielle Einwirkung der Kirche auf die Jugendbildung soll unverkümmert erhalten werden und ein gemeinsames Wirken nach gemeinsamen Zielen" stattfinden. „Die kirchlichen und religiösen Beziehungen des Schulwesens sollen mit der Kirche in der liberalsten Weise behandelt werden. Den Kirchen steht die freie, selbstständige Ordnung des Religionsunterrichts" zu und sie „haben bei allen religiösen, kirchlichen Fragen zuzustimmen".

Daraus folgt mindestens das Recht der Kirche, die religiöse Erziehung und Unterweisung in der Schule zu besorgen und zu überwachen. Es folgt daraus das weitere Recht und die Pflicht der Kirche, in wirksamer Weise dafür besorgt zu sein und darüber zu wachen, daß die Schule keine Ziele verfolge, welche die religiöse Bildung, die Erziehung im confessionellen Geiste hindern oder davon abwenden.

Von diesem gemeinsamen Standpunkte aus wird nicht bloß eine Verständigung über die Leitung des Schulwesens, sondern auch über die damit zusammenhängende Frage bezüglich der Verwaltung des katholischen Schulvermögens erfolgen können.

Es ist unbestritten, daß der Zweck einer Corporation, also auch der katholischen Schulfonds das Substrat seiner Rechtssubjectivität ist. Die confessionelle Schule ist, wie von dortseits zugegeben wird, eine Hilfsanstalt auch für die Kirche. Die Großherzogliche Staatsregierung hat zugesichert, daß die Schule als confessionelle Anstalt erhalten werden soll. Die Confession wird ihrer Natur und Verfassung gemäß als Corporation nicht von ihren einzelnen Mitgliedern, sondern von der Kirchenbehörde vertreten. Die für die confessionelle Schule bestimmten katholischen Fonds können also so wenig als die Schule selbst jeder Einwir-

kung der Kirche entzogen werden. Diese ist überdies durch den Umstand begründet, daß kirchliche Fonds Beiträge zu Schulzwecken leisten.

In der Erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December 1863 ist nachgewiesen, daß gemäß den bestehenden Reichs-, Bundes- und badischen Grundgesetzen die katholischen Schulfonds der katholischen Kirchengesellschaft gehören, daß sie eine „kirchliche Angehörde" und also gemäß §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 zu verwalten sind. Es ist darin dargethan, daß diese Stiftungen und Fonds sogar nach dem bei uns bestehenden Rechte ohne Zustimmung der Kirche ihrem confessionellen Zwecke in keinerlei Weise entzogen werden dürfen. Sie können deßhalb ohne eine Incamerirung dieser Stiftungen, also ohne Verletzung der bestehenden Grundgesetze und Reichsgesetze vom Staate nicht ausschließlich verwaltet und jedenfalls nicht ohne jegliche Mitwirkung der Vertreter der katholischen Confession verwendet werden. Im Hinblick auf diese Rechtsverhältnisse verblieb auch unter der badischen Gesetzgebung „dem Ordinariate das Recht, von den Schulrechnungen Einsicht zu nehmen und zu Veräußerungen zu consentiren".

Wir kommen dem Wunsche Hochdesselben entgegen und begnügen uns auch jetzt wie bei der Vereinbarung von 1861 damit, das erwähnte Recht der Kirche zu wahren.

Den bestehenden Verhältnissen und dem praktischen Bedürfnisse entspricht es aber, daß die Staatsbehörden nicht ausschließlich und ohne jede kirchliche Einsicht resp. Mitwirkung die Fonds der verschiedenen Confessionen verwalten und vertreten, deren Rechte und Interessen sowohl unter einander als mit dem Staatsärar so leicht collidiren. Eine solche Leitung des katholischen Vermögens durch nichtkatholische Behörden widerspricht dem Wesen des paritätischen Staats, der garantirten Selbstständigkeit und religiösen Freiheit und der vor 1860 bestandenen Praxis.

Sogar das Schulgesetz von 1864 untersagt die von uns beanspruchte Aufsicht über die Verwaltung dieses confessionellen Vermögens nicht, abgesehen davon, daß es zu nicht geringen Inconvenienzen führte und ja jetzt beseitigt werden soll. Die Großherzogliche Regierung wird wohl die durch dieses Gesetz hervorgerufenen Zustände nicht als normale betrachten. Die Frage über die Verwaltung des confessionellen Schulvermögens wurde durch diesen Conflict jedenfalls nicht gelöst.

Wohl aber erblicken wir den Anhaltspunkt zu einer Regelung dieser Angelegenheit auch jetzt noch in der durch beiderseitiges Entgegenkommen zu Stande gebrachten Vereinbarung von 1861.

Die hierbei abgegebene „Erklärung des Erzbischöflichen Bevollmächtigten" vom 25. October 1861 lautet:

§. 4: „Die katholische Religionsgesellschaft bleibt im Besitze

und Genusse der für ihre . . . Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

§. 8: „Durch die mündlich von Euer Hochwohlgeboren" (Herrn Staatsrath Lamey) „gegebene Erläuterung habe ich die beruhigende Gewißheit erlangt, daß auch bei einer neuen Organisation der Schul- . . . Vermögens-Verwaltung die im §. 5 der Regierungszusagen dem Erzbischöflichen Ordinariate zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben werden."

Die Großherzogliche Regierung erwiderte hierauf am 5. Nov. 1861:

„Die im §. 4 . . . begehrte Zusage wird im Sinn des §. 20 der Verfassungsurkunde hiermit gegeben. Zu §. 8 . . . wird bemerkt, daß der Regierung bei Aenderung der Organisation frei stehen wird, die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage Genüge gethan wird."

Im §. 5 der Regierungszusagen vom 5. November 1861 sind die Befugnisse der Kirche bezüglich des sog. nichtkirchlichen, katholischen, also, wie erwähnt, auch des Schulvermögens näher bestimmt. Das „milde Stiftungsvermögen" wurde während der Besprechung über diese Vereinbarung in dem gemeinrechtlichen, weiteren Sinne, also darunter auch das Schulvermögen verstanden. Dies geht aus Obigem, sowie aus der exceptio des §. 7 dieser Zusagen hervor, wonach wohl bei der Verwaltung des milden Stiftungsvermögens im engeren Sinne, nicht aber bei der des katholischen Schulvermögens der Kirche eine Vertretung eingeräumt wird. Diese kirchliche Vertretung bei den verschiedenen Instanzen der staatlichen Schulbehörden ist aber nunmehr von dortseits anerkannt. Auf sie können die im §. 5 der erwähnten Zusagen garantirten Rechte der Kirche übertragen werden. Diese Zusagen dürften aber hiebei so interpretirt werden, daß die dadurch statuirten kirchlichen Rechte auch wirklich zur Ausübung kommen.

Schon durch diesseitigen Erlaß an Hochdasselbe vom 6. November 1862 Nro. 11630 haben wir um Erfüllung dieser Zusicherung gebeten. Die inzwischen eingetretenen Dissidien haben solche nur aufgeschoben.

Hiernach halten wir uns für verpflichtet im Sinne dieser Vereinbarung wenigstens darüber in wirksamer Weise zu wachen, daß die Rechte der Katholiken bezüglich der katholischen Schulfonds gewahrt, daß diese ihrem confessionellen Zwecke erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden.

Auf der oben dargestellten gemeinschaftlichen Grundlage beruhen die nachstehenden Anträge und Wünsche. Wir haben hiebei den von uns acceptirten dortigen Vorschlag im Auge behalten, daß „das Gesetz das berührte, gemischte System im Princip aussprechen solle," daß dagegen die „genauere Festsetzung" der kirchlichen Rechte in den Vollzugsverordnungen und Instructionen ihre Stelle finde.

Hieraus folgt, daß in dem Gesetze die erwähnte Grundlage durchweg nicht verkannt und das berührte Princip darin als nicht mißdeutbare Rechtsregel ausgesprochen werden sollte. Wir glauben in den darauf sich stützenden, nachstehenden Vorschlägen der Stellung der Großherzogl. Regierung jede Rücksicht getragen zu haben. Anderseits erlauben wir uns aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Erfahrung der jüngsten Zeit beweist, daß eine im Gesetze statuirte directe oder indirecte Negation der kirchlichen Rechte die Großherzogl. Regierung hindert, die Rechte resp. die erwähnte Mitwirkung der Kirche in's Leben treten zu lassen.

Aus diesen Gründen beehren wir uns, die nachstehenden Aenderungen des Gesetzentwurfs ergebenst vorzuschlagen.

1. Wir halten es nach obigem und nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen für rathsam, wenn der Titel des Gesetzes statt: „Elementar-Unterricht" heißen würde: „„Das Schulwesen.""

2. Zu §. 31 Abs. 2 wünschen wir, daß statt: „Schulbehörden" gesetzt würde: „„Aufsichtsbehörden"" und ebenso

3. Zu §. 5 Abs. 1 statt: „Volksschule": „„eine Schule bestehen, durch welche den Erfordernissen des §. 1 Genüge geschieht.""

4. Zu §. 9 am Schlusse des ersten Satzes wolle nach den Worten: „an der bestehenden Schule" beigefügt werden: „„für die dieser Confession angehörigen Kinder.""

5. Zu §. 11 beantragen wir die am Schlusse des ersten Absatzes stehende Stelle: „die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet" streichen zu wollen. Die Bestimmung hierüber dürfte nach der Analogie des §. 15 des Gesetzentwurfs in der noch zu besprechenden Vollzugsverordnung erfolgen. Sie wird im Gesetze um so weniger ausgedrückt werden sollen, weil auch Hochdasselbe der Ansicht huldigt, daß principielle Differenzen im Gesetze vermieden werden sollen. Aus diesem Grunde haben wir auch den Antrag fallen lassen, daß in dem Gesetze ausdrücklich die, nach unserer Ueberzeugung der Kirche zustehende Mitwirkung resp. Leitung des fraglichen confessionellen Acts ausgesprochen werden solle.

6. Zu §. 21 beantragen wir folgende Fassung des Zusatzes:

> „„Diese können die kirchlichen Rechte und Interessen bezüglich der Erziehung und Bildung im confessionellen Geiste und bezüglich der stiftungsgemäßen Verwendung der confessionellen Fonds bei den Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten.""

Dieser Satz entspricht seinem materiellen Inhalte nach der oben ausgeführten gemeinschaftlichen Grundlage, während der von dortseits vorgeschlagene die von der Großherzogl. Regierung anerkannte „Rechtssphäre" der Kirche ignorirt, dem oben erwähnten Willen der Großherzogl. Regierung nicht vollständig entspricht und die von dortseits zugesagte

„Erfüllung" unserer früher ausgesprochenen Wünsche leicht unmöglich machen würde. Der von uns vorgeschlagene Satz entspricht der von Hochdemselben ausgesprochenen Intention, daß der kirchliche Vertreter (Ortspfarrer) „die selbstständigen kirchlichen Interessen und Rechte kraft Auftrags der Kirche zu vertreten habe, wie daß bei allen religiösen, kirchlichen Fragen die Kirchen zuzustimmen haben." Die confessionellen Angelegenheiten sind naturgemäß nur religiöse.

Würde der von uns vorgeschlagene Satz seinem Wortlaute oder seinem materiellen Inhalte nach in das Gesetz aufgenommen, so wären unsere Bedenken z. B. bezüglich der Stellung des Ortsgeistlichen (§§. 8, 14, 18, 19) practisch gehoben. Durch die Aufnahme eines solchen Princips würde das Gesetz das oben angedeutete, allseits anerkannte Wesen der Schule und ihre Stellung zur Kirche restituiren. Es würden dadurch im Gegensatz zu der illiberalen Staatsomnipotenz über die Schule die Grundsätze der allerhöchsten Proclamation und die bei dem Zustandekommen des Kirchengesetzes von 1860 ausgesprochenen Principien wieder zur Geltung kommen.

Jenes Princip ermöglicht das allseits gewünschte Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden und entspricht den historischen, und gegebenen Verhältnissen. Sowohl die kaiserlich österreichische (josephinische) als die kurpfälzische und altbadische Gesetzgebung beließen die Mitwirkung der Kirche bei der Jurisdiction, Prüfung, Anstellung der Lehrer, bei der Schulaufsicht und Verwaltung des Schulvermögens. Bis in die neueste Zeit haben unter der Herrschaft des Bevormundungsstaats weltliche Kirchenbehörden und durchweg Geistliche das Schulwesen geleitet. Wenn jetzt die Kirche diese rein geistliche Leitung des Schulwesens factisch aufgeben, dagegen in ihrem anerkannten Gebiete selbstständig sein soll, so folgt daraus, daß ihr wenigstens die erwähnten zur Erhaltung des genannten sittlich-religiösen, confessionellen Zweckes der Schule erforderlichen Rechte eingeräumt werden.

Würde der von uns beantragte Satz in das Gesetz aufgenommen, so könnten wohl auch ständige kirchliche Vertreter bei den höheren Schulbehörden eine ähnliche Stellung wie der Ortspfarrer im Ortsschulrathe erhalten und so die Beziehungen von Staat und Kirche wesentlich erleichtert und vereinfacht werden.

7. Zu §. 27:

Wir halten es nach Obigem für correcter, wenn im zweiten Absatz statt: „Religionsunterricht" gesagt würde: „„religiöse Erziehung und Bildung."" Da aber inhaltlich der dortigen Mittheilungen jenem Worte der in den letztern liegende Sinn beigelegt wird, so bestehen wir nicht auf dieser Aenderung.

Dagegen beantragen wir den Strich der drei letzten Sätze dieses §. 27, also von den Worten:

„Diese Verfügungen verkünden die zuständigen Schulbehörden" bis: „an die Schulordnung gebunden".

Der Grund dieser Bestimmungen ist vollständig in dem denselben vorausgehenden Satze:

„Die Kirchen haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten"

erreicht. Wir haben diese letztere Verpflichtung ausdrücklich übernommen, also damit auch die „Geistlichen als Religionslehrer", die Kirchendiener zur Beachtung derselben verbunden. Deßhalb sind obige Bestimmungen bei den erwähnten, beiderseits anerkannten, innigen Wechselbeziehungen zwischen den Staats- und Kirchenbehörden für beide unnöthig, und der Schlußsatz überflüssig. Sie gehören ohnehin, da sie keine principiellen Rechtssätze sind, auch nach dortiger Anschauung nicht in das Gesetz. Sie sollten hier um so weniger eine Stelle finden, weil nach der von Hochdemselben ausgesprochenen Intention die „Verständigung über ein concretes Gesetz nicht von der Lösung principieller Streitfragen abhängen soll".

Für den Strich dieser Bestimmungen spricht überdies der Umstand, daß sie im Widerspruch der oben ausgeführten Grundlage und zu der Zusicherung Hochdesselben stehen: „der §. 27 wolle der Kirche die freie, selbstständige Ordnung des Religionsunterrichts einräumen." Es spricht für die Streichung der erwähnten drei Sätze der oben berührte Umstand, daß die Kirche den ersten derselben auch in seiner jetzigen Fassung aus bekannten Gründen nicht annehmen darf. Dieser Satz bildete ja seit dem Gesetze von 1864 einen Hauptgegenstand der kirchlichen Beschwerden.

Dagegen löst sich in praktischer Hinsicht durch die Annahme des obigen gemischten Systems diese Frage von selbst. Die Kirche wird durch ihre Vertreter bei den Schulbehörden, welche ja zugleich ihre Aufsichtsbeamten über die religiöse Bildung sind, factisch und naturgemäß die gewünschte Wechselbeziehung pflegen. Wir haben deßhalb gegen die Beibehaltung dieser Sätze nichts zu erinnern, wenn nach den Worten:

„Diese Verfügungen verkünden"

gesetzt würde:

„„auf Ansuchen der Kirchenbehörde.""

8. Zu §. 30 Abs. 3 wünschen wir, daß nach den Worten:

„Ausbildung von Volksschullehrern werden"

beigefügt werde:

„„confessionelle.""

Dieser Zusatz würde obiger Grundlage, dem Charakter der confessionellen Schule, für welche nur in ihrer Confession herangebildete Lehrer taugen und den bestehenden Verhältnissen entsprechen.

9. Zu §§. 38—40:

Das von dortseits mit uns gewünschte harmonische Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Schulbehörden, die dortige Zusicherung, daß die erstere gegen Verletzungen der Pflichten des Lehrers als Religionslehrer, sowie gegen „religiös-sittliche Vergehen" desselben auf begründeten Antrag der Kirche einschreiten werden, entheben uns der Nothwendigkeit, unsere practisch dahin zielenden, früheren Anträge formell aufrecht zu erhalten. Wir können indessen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir gegen die „seit 30 Jahren bestehenden" Schulbestimmungen früher protestirt haben. Die derselben vorhergehende Gesetzgebung hat ausgesprochen, daß ein Lehrer, welcher wegen Vernachlässigung seiner kirchlichen Dienst- oder religiöser Pflichten von der Kirche in begründeter Weise zur Ertheilung des Religionsunterrichts für unfähig erklärt wurde, seines Dienstes zu entlassen sei. Die mit dortiger Genehmigung erlassene Verordnung vom 5. December 1851 macht es den Lehrern zur Pflicht, „sich gewissenhaft an das kirchliche Leben des Confessionstheils, welchem die Gemeinde angehört, anzuschließen und sich durch Wort und That als religiös-sittlichen Menschen zu zeigen."

10. Zu §. 43 erlauben wir uns nur die Bemerkung, daß, wenn durch den Schlußsatz desselben den Lehrern die conventionelle Annahme des Meßnerdienstes untersagt sein sollte, solches die persönliche Freiheit und die finanziellen Interessen derselben wie der Gemeinden beeinträchtigen würde.

11. Der Schlußsatz des §. 63 sollte nach der Zusicherung der Herren Regierungscommissäre gestrichen werden. Da dies wohl aus Versehen nicht geschehen zu sein scheint, so bitten wir wiederholt um den Strich desselben.

12. Den Abs. 1 des §. 105 beantragen wir dahin modificiren zu wollen:

> „Aus den Mitteln öffentlicher Corporationen und Stiftungen können Schulen nur unter der Voraussetzung errichtet werden, unter welchen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten gesetzlich gestattet sind."

Hochdasselbe spricht sich im Princip für die Unterrichtsfreiheit aus. Dieselbe ist aber durch den überwiegenden Einfluß des Staats auf das Schulwesen, wie ihn der Gesetzentwurf statuirt, überhaupt sehr beschränkt.

Die Unterrichtsfreiheit ist durch die §§. 100—105 des Gesetzentwurfs noch speciell limitirt. Schon deßhalb steht die singuläre Bestimmung des §. 105 im schärfsten Gegensatz zu jenem Princip und zu obiger Grundlage.

Der Staat legt sich die unbegrenzte Befugniß bei, staatliche Schulen zu errichten und zu leiten. Die Kirche ist kraft des bestehenden Reichs-

und Bundesrechts, wie kraft §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 nicht bloß eine Person mit rechtlicher Willensfähigkeit, sondern ein öffentliches Gemeinwesen, ähnlich wie der Staat. Gemäß den Grundsätzen des Rechtsstaates und der neueren Jurisprudenz wird den Associationen auf materiellem Gebiet die ausgedehnteste rechtliche Freiheit eingeräumt. Und doch sollen auf dem höchsten, die Interessen Aller fördernden, sittlich-religiösen Gebiete die Grundsätze des Bevormundungsstaats fortdauern. Es sollte der ältesten und ehrwürdigsten Corporation nicht einmal das Recht belassen werden, das jedem Vereine concedirt wird! Kraft der bestehenden völker- und staatsrechtlichen Bestimmungen kann der Kirche das ihr dadurch garantirte Recht nicht entzogen werden, kirchliche Schulen zu gründen.

Wir haben wiederholt hervorgehoben, daß kraft des erwähnten positiven Rechtssatzes mindestens dasselbe Recht der Kirche und den kirchlichen Corporationen zur Seite steht, wie den physischen Personen. Es bedarf zur Ausübung desselben keines neuen Rechtssatzes, sondern nur der Achtung der rechtlich garantirten Freiheit der Kirche.

So hat denn auch der von Geheimrath Mohl verfaßte Bericht der ersten Kammer über das Kirchengesetz vom 9. October 1860 ausgesprochen: „die Kirche kann, wie jede Corporation, Unterricht ertheilen."

Die von dortseits vorgeschlagene Fassung widerspricht überdies dem von Hochdemselben ausgesprochenen Willen, „die Corporationsschulen im Allgemeinen wie die Privatschulen zu behandeln." Sie widerspricht der Selbstständigkeit, dem Princip der Rechtsgleichheit und der freien Religionsübung. Sie steht im Widerspruche mit dem von dortseits zugestandenen Rechte der Familie, ihren Kindern die erforderliche Bildung auch an nicht rein staatlichen Schulen ertheilen zu lassen.

Sie widerspricht der von Hochdemselben ausgesprochenen Intention, „eine reichere Individualisirung der Bildung" fördern zu wollen.

Wenn, wie wir hoffen, eine Verständigung über die Schulfrage zu Stande kommt, bedarf die Kirche keiner irgend erheblichen Anzahl solcher Corporationsschulen.

Der Staat wird es also sein, welcher hauptsächlich einen „uniformirenden Einfluß auf die Volksbildung ausübt". Soll dieser durch die von Privaten errichtete Schulen moderirt werden, weßhalb soll die Kirche allein unter ein Ausnahmsgesetz gestellt werden?

Gegen dasselbe sprechen noch ethische und finanzielle Gründe. Die Erziehung und Bildung kann auf die ihr zukommende Höhe nur durch das Zusammenwirken aller Kräfte gebracht werden. Es ist bekannt, wie selten Private zu staatlichen Schulen Stiftungen machen und wie bereitwillig sie kirchliche Institute unterstützen.

Allerdings könnte die Kirche die ihren Zwecken entsprechende Schu-

len „durch Vermittlung der ihr angehörigen Private und Vereine" indirect errichten. Dieser von dortseits angedeutete Weg der Umgehung der fraglichen Bestimmung des projectirten §. 105 spricht aber gegen dessen Beibehaltung.

So dürfte durch die von uns vorgeschlagene Modification des ersten Absatzes des §. 105 im Hinblicke auf §§. 13, 100 und den zweiten Absatz des §. 105 des Gesetzentwurfs sowie auf §. 16 der Verordnung vom 20. November 1861 den beiderseitigen Rechten, den bestehenden Verhältnissen und dem Grundsatze Rechnung getragen sein, daß streitige Principienfragen ohne Noth keinen Ausdruck in diesem Gesetze finden sollen.

Die „Kammern" können ohne Zustimmung der Kirche ihre wohlerworbenen Rechte nicht antasten. Diese Factoren der Gesetzgebung dürften Angesichts unseres Entgegenkommens keine der Kirche feindselige und sie mit Argwohn behandelnde Ausnahmsbestimmung fassen wollen. Sie werden indessen auch nicht wohl in die Lage kommen, solches zu thun, wenn die von uns vorgeschlagene Fassung des §. 105 in den Gesetzentwurf aufgenommen wird.

Durch die offene Darlegung der obigen Wünsche und Anträge haben wir nur verlangt, daß die Freiheit der Kirche auf ihrem anerkannt eigensten, sittlich-religiösen Gebiete zur Ausführung kommen. Wir haben um die Mitwirkung der Kirche zur Pflege des confessionellen Charakters, der Erziehung und Bildung im confessionellen Geiste, sowie zur Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung der confessionellen Fonds gebeten.

Wir haben unsere Wünsche und Anträge gestützt auf die auch von der Großherzoglichen Regierung anerkannten Grundsätze der Erziehung und Bildung, auf die Principien der verfassungsmäßigen Freiheit, des Rechts, des paritätischen Rechtsstaats. Wir haben demgemäß keinerlei Bevorzugung, aber anderseits auch Rechtsgleichheit für die Kirche verlangt.

Wir sind nicht bestanden auf der Ausübung von zur Zeit streitigen Rechten, obgleich solche der Kirche durch feierliche Verträge garantirt sind, welche ein Bischof principiell zu wahren verpflichtet ist. Wir haben vielmehr im Laufe der Unterhandlung die actuellen Befugnisse der Kirche auf dasjenige Maaß reducirt, welches zur Ausübung der kirchlichen Pflichten unerläßlich ist und aus diesen Pflichten emanirt.

Wir haben bei unsern Anerbieten zu der so erforderlichen Verständigung über die Schulfrage die obige gemeinschaftliche Grundlage stets im Auge gehabt. Wir haben dabei dem beiderseitigen Grundgedanken, daß das ganze Schulwesen in wechselseitiger Harmonie von Staat, Kirche, Gemeinde und Familie geleitet werden soll, sowie den bestehenden Verhältnissen und Stimmungen Rechnung getragen.

Aus tiefster Ueberzeugung sprechen wir es aus, daß die Interessen

der Religion, der Autorität und Freiheit, des Landes und der Gesellschaft einen endlichen, rückhaltlosen Frieden zwischen Staat und Kirche postuliren. Der Gesammtwille der christlichen Bevölkerung wünscht ihn mit uns und Hochdemselben. Ein wahrer, und deßhalb dauernder Friede kann aber nur durch die Anerkennung der gegenseitigen Rechte durch Berücksichtigung des beiderseitigen Standpunktes, der beiderseitigen Stellung und Verhältnisse, durch gegenseitiges Entgegenkommen aller bei dem Zustandekommen des Friedenswerkes Betheiligten bewirkt werden.

Wenn nun die staatliche wie die kirchliche Autorität die „scharfen, principiellen Gegensätze" beseitigt, wenn sie mit dem Gesammtwillen auf Grund der eben berührten Principien die Hand zum Frieden bieten, wie sollte die verfassungsmäßige Vertretung des christlichen Volkes sie zurückweisen!

Wir haben diesem Friedenswerke alle Opfer gebracht, welche wir vor Gott, dem heiligen Stuhle und dem katholischen Volke glauben verantworten zu können. Und wenn wir so die Stellung der Großherzogl. Regierung beachtet haben; so dürfte auch der unsrigen gebührende Rechnung getragen werden.

Die Großherzogliche Regierung hat dann auch die Zusage gemacht, daß durch die Vollzugsverordnungen und Instruktionen die diesseitigen „Ansprüche geregelt werden, die genauere Festsetzung" der kirchlichen Rechte erfolgen solle. Wenn, wie wir hoffen, unsere jetzigen Anträge insbesondere zu §§. 21, 27 und 105 des Entwurfs in dem Gesetze berücksichtigt werden, und wenn in den Vollzugsbestimmungen unsere zu diesem Behuf gemachten Vorschläge vom 1. Februar d. J. hiernach zur Durchführung kommen; so werden wir zum Vollzug des Gesetzes rückhaltlos mitwirken. Wir werden also auch in diesem Falle die uns untergebenen Geistlichen zu der ihnen hiernach zugewiesenen Mitbetheiligung anhalten.

Da wir aber zur Zeit weder den endgiltigen Inhalt des Gesetzes noch die Vollzugsverordnungen kennen, so können wir uns über die Stellung der Kirche erst dann definitiv aussprechen, wenn ersteres in endgiltiger Fassung uns vorliegt, und wenn das von dortseits zugesagte Einvernehmen über die Vollzugsbestimmungen zu einem beiderseits befriedigenden Resultate geführt hat. Wir behalten uns eventuell vor, uns darüber auszusprechen, wenn wider alles Verhoffen die Anerkennung der nothwendigsten Befugnisse der Kirche, sogar derer, welche zur Zeit im Gesetzentwurfe ausgesprochen sind, daraus entfernt werden sollten.

Hochdasselbe deutet indessen an, daß „der Entwurf die allseitige Zustimmung finden werde". Es dürften deßhalb in nächster Zeit schon die Vollzugsbestimmungen entworfen und uns mitgetheilt werden können.

Wir glauben der dortigen Intention zu begegnen, wenn wir hier den aufrichtigen Wunsch deponiren, daß das freundliche Verhältniß zwi-

schen Staat und Kirche auf allen Gebieten und daß die Versöhnung im öffentlichen Leben überhaupt hergestellt werde.

Es kann der Einsicht Hochdesselben nicht entgehen, auf welche Weise die Wahlen in den Ortsschulrath zu Stande gekommen sind. Damit jeder Streit hierüber in Zukunft vermieden, dieser Behörde mit allseitigem Vertrauen entgegen gekommen und den Geistlichen der Eintritt und die gedeihliche Wirksamkeit in dieselben nicht erschwert werde, bitten wir die singuläre Bestimmung des Schlußsatzes von §. 107 aus dem Gesetzentwurfe streichen zu wollen.

Zu der Rückkehr des allseitigen Friedens und des Vertrauens in die neuorganisirten Schulbehörden würde die Gewährung unseres Vorschlags wesentlich beitragen, daß die confessionellen Schulen wenigstens der Person nach durch Mitglieder ihrer Confession geleitet werden. Dieses zu bewirken steht ja jederzeit in der Macht der Großherzogl. Regierung.

Ein solcher durch allseitiges Maßhalten zu Stande gekommener Friede wird alle Wohlgesinnten befriedigen, weil er das Recht und die höchsten Güter Aller schützt.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, uns die höchste Entschließung der Großherzogl. Regierung auf die dahin abzielenden, diesseitigen Wünsche und Anträge baldgeneigt mittheilen und uns den hiernach modificirten Gesetzentwurf, sowie s. Z. die Vollzugsbestimmungen vor deren endgiltigen Feststellung zukommen lassen zu wollen.

gez. Orbin.

IX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 12. April 1866.

Nro. 4884/85. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 8. v. Mts., Nro. 1997, zu erwidern:

Wir haben mit aufrichtiger Genugthuung von den dortseitigen Erklärungen Kenntniß genommen, da wir in denselben im Wesentlichen eine Ausgleichung der Differenzen finden, welche bisher in Betreff der Schulfrage bestanden. Wir glauben als den hauptsächlichsten Gewinn der gegenseitigen Communicationen den bezeichnen zu dürfen, daß Wohldasselbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Großherzoglichen Regierung nichts ferner liegt, als die religiöse Grundlage der Volksbildung und den berechtigten Einfluß der Kirchen auf dieselbe zu verkümmern,

wie umgekehrt wir auf die loyale Mitwirkung Wohldesselben bei dem Vollzug des auf dieser Basis beruhenden Schulgesetzes glauben rechnen zu dürfen. Nachdem es in gerechter Würdigung der beiderseitigen Intentionen gelungen, über alle practisch entscheidenden Punkte eine Verständigung zu erzielen, zweifeln wir nicht, auch hinsichtlich der wenigen Punkte, in Betreff deren noch mehr oder minder abweichende Ansichten bestehen, zu einem befriedigenden Resultate gelangen zu können.

Mehrere der dortseitigen Wünsche und Anträge betreffen nur die Fassung; so wenig diese an sich als unabänderlich erscheint, so müssen wir doch Bedenken tragen, die vorgeschlagenen Aenderungen zu adoptiren, da durch dieselben theils die Terminologie des Gesetzes selbst eine unbestimmte würde, theils sein Verhältniß zu andern Gesetzen an Klarheit verlöre; so halten wir z. B. den Titel: Gesetz über das Schulwesen, nicht für angemessen, weil dasselbe die Mittel- und höheren Schulen durchaus nicht berührt. Zu den bloß redactionellen Bemerkungen rechnen wir auch die unter Nro. 8 des dortseitigen verehrlichen Erlasses. Die confessionelle Eigenschaft der Schullehrerseminarien beruht auf den Statuten derselben, beziehungsweise dem Finanzgesetze. Wir halten es für das Zweckmäßigste, die althergebrachten Institute lediglich auf ihrer alten Basis zu belassen, zumal da eine von uns übrigens nicht beabsichtigte Aenderung durch Hereinziehen der Sache in das neue Gesetz durchaus nicht mehr, als auch jetzt der Fall ist, ausgeschlossen, im Gegentheil vielleicht näher gerückt würde.

Was die materiellen dortseitigen Anträge anbelangt, so beruht es nur auf einem Versehen, wenn in den dorthin mitgetheilten Exemplaren des Gesetzentwurfs der Schlußsatz des §. 63 nicht gestrichen ist; er wird in dem Entwurf wegbleiben.

Der §. 11 wird nach unserer Ueberzeugung am besten unverändert beibehalten werden; er beruht auf einer billigen Ausgleichung der verschiedenen, einander gegenüberstehenden Interessen, und wir halten eine ganz genaue Regulirung des Verfahrens bei Vereinigung confessionell getrennter Schulen in gemischte für durchaus geboten, da nur hiedurch jedes der betheiligten Interessen Sicherheit für die ihm gebührende Berücksichtigung findet. Die Leitung der Abstimmung durch die Staatsverwaltungsbehörde bietet die größten Garantien, da dieselbe völlig parteilos über den verschiedenen Interessenten steht. Wir glauben, die gesetzliche Zusicherung, daß die unparteiische Staatsbehörde das Verfahren zu leiten habe, ist das Geringste, was die wegen des Geldpunktes so außerordentlich stark betheiligten politischen Gemeinden verlangen werden und mit Recht verlangen können, da ihnen der Entwurf eine directe Theilnahme nicht einräumt.

Den größten Werth legt Wohldasselbe auf die §§. 21, 27 und

105, und wir freuen uns, mittheilen zu können, daß wir von unserem Standpunkte aus an Großherzogliches Staatsministerium, dessen Berathung der Entwurf schon seit längerer Zeit unterbreitet ist, den Antrag stellen konnten, in den betreffenden Paragraphen Aenderungen eintreten zu lassen, durch welchen zweien der dortseitigen Wünsche, wie wir glauben, vollständig, dem Dritten wenigstens annähernd und so weit als es uns irgend möglich ist, entsprochen werden wird.

Wir haben nie verkannt, daß den Kirchen in Betreff der confessionellen Volksschulen, wie sie nach dem Entwurf organisirt werden sollen, nicht bloß Interessen, sondern auch Rechte, z. B. hinsichtlich des Religionsunterrichts, zustehen, und wir haben den einfachen Ausdruck „kirchliche Interessen" in §. 21 nur der Kürze halber und weil er die „kirchlichen Rechte" mit umfaßt, gewählt. Eine Specification dieser Rechte und Interessen ist, wie auch dortseits nicht verkannt werden wird und wie eine solche auch in dem zu §. 21 formulirten Vorschlage nicht unternommen ist, nicht wohl möglich. Was insbesondere die confessionellen Schulfonds anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß sie, wie alle andern Stiftungen, ihrem Stiftungszwecke nicht entzogen werden dürfen, und wir nehmen keinen Anstand, auch hier wieder wie bei andern ähnlichen Anlässen anzuerkennen, daß sie unter dem Schutz des §. 20 der Verfassungsurkunde stehen. Im Uebrigen ist die Verwaltung der Schulstiftungen längst geordnet, und wir können ein Verhältniß, das in jahrelanger unbeanstandeter Praxis sich befestigt hat und durch ein Gesetz sanctionirt ist, nicht neuerdings als ein in Frage zu stellendes anerkennen. Die Schulstiftungen werden durch den Ortsschulrath verwaltet, also, sobald der Ortspfarrer in denselben eintritt, unter dessen Mitwirkung. Demselben steht selbstverständlich frei, gegen Beschlüsse des Collegiums, die er seinerseits mit den Stiftungszwecken für nicht vereinbar hält, die geeigneten Schritte zu thun; er kann sich namentlich direct oder durch Vermittlung seiner vorgesetzten Kirchenbehörde an die gesetzliche Oberaufsichtsbehörde für Schulstiftungen wenden, welche verpflichtet ist, für die stiftungsgemäße Verwendung des Fonds zu sorgen. Kirchliche Fonds, auf welchen nur Lasten zu Gunsten einer Schule ruhen, werden von den betreffenden kirchlichen Behörden verwaltet. Da es unthunlich ist, diese zahlreichen und mannigfaltigen Beziehungen alle in dem §. 21 genau und speciell darzustellen, und da dieß auch entbehrlich erscheint, indem sie theils durch den übrigen Inhalt des Entwurfs, theils durch andere Gesetze und Verordnungen ihre Regulirung finden, scheint es uns am zweckmäßigsten, den §. 21 möglichst kurz zu fassen. Gegen die weitere, in dem dortseitigen Vorschlage enthaltene Umschreibung der in Frage stehenden Rechte und Interessen, die eine Specialisirung derselben doch nicht enthält, haben wir, wie wir schon in unserm Erlaß vom 14. Febr.

d. J. zu bemerken uns erlaubten, namentlich das Bedenken, daß die vorgeschlagene Ausdrucksweise von der bei uns üblichen Gesetzessprache so sehr abweicht, daß sie schon aus diesem formellen Grund keine Aussicht auf Billigung durch die Kammern hat. Nach den dortseitigen Ausführungen legt übrigens Wohldasselbe den entscheidenden Werth nicht auf die specielle, in Vorschlag gebrachte Fassung, sondern nur darauf, daß auch der den Kirchen nach dem Entwurf zustehenden Rechte, im Gegensatz zu bloßen Interessen, ausdrücklich gedacht werde, und wir glauben also den Wünschen Wohldesselben dadurch vollständig entsprochen zu haben, daß wir bei hohem Staatsministerium den Antrag stellten, den Schlußsatz des §. 21 so zu fassen:

„welche die kirchlichen Rechte und Interessen bei den staatlichen Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten können."

In §. 27 halten wir den Strich des Schlusses aus dem schon mehrfach von uns angeführten Grunde für unzulässig, weil für den Lehrer nothwendig ein äußeres formelles Kriterium gegeben sein muß, welche Anordnungen er zu befolgen hat, sonst kann er die Anordnungen der Schulbehörden unbeachtet lassen, weil sie nach seiner Ansicht mit kirchlichen Verfügungen im Widerspruch stehen, oder umgekehrt die letztern vernachlässigen, weil er sie mit den erstern für unvereinbar halte. Im Uebrigen legen wir auf die Art und Weise, wie der formelle Rechtssatz des §. 27 ausgedrückt wird, keinen besonderen Werth, und wir haben deßhalb, um dem dortseitigen eventuellen Wunsche zu entsprechen, an hohes Staatsministerium den Antrag gestellt, in §. 27 hinter den Worten: „diese Verfügungen verkünden" einzuschalten:

„auf Mittheilung der Kirchenbehörden".

Was endlich die Corporations- und Stiftungsschulen anbelangt, so vermögen wir in diesem Punkte den dortseitigen Wünschen nicht vollständig zu entsprechen. Die Befugniß, welche dem Individuum als Ausfluß seiner natürlichen Freiheit von selbst zusteht, können juristische Personen nur kraft besonderer Verleihung in Anspruch nehmen. Wir können uns nicht davon überzeugen, daß genügende Gründe vorliegen, diese Verleihung, anstatt sie ihrer rechtlichen Natur entsprechend im einzelnen Falle zu gewähren, zum Voraus und im Allgemeinen durch Gesetz auszusprechen. Dazu kommt die practische Aussicht, daß wir bei den weit auseinandergehenden Ansichten über das Maß der den juristischen Personen zu gewährenden Unterrichtsfreiheit die Einhaltung eines moderirten Systemes für unerläßlich halten. Der Entwurf bietet den Corporationen, deren Schulen bisher schlechthin als öffentliche behandelt und unter die directe Leitung der Staatsbehörden gestellt waren, außerordentlich viel mehr, als sie bisher hatten; für ein noch Mehreres ist die erforderliche allseitige Zustimmung nicht zu erlangen. Wir wiederholen

übrigens, daß es durchaus nicht unsere Absicht ist, das der Regierung vorbehaltene freie Ermessen in einem den Corporations-Schulen feindseligen Geiste zu üben, und wir haben, um hierüber Wohldemselben jede mögliche beruhigende Gewißheit zu geben, bei hohem Staatsministerium beantragt, den §. 105 ganz zu streichen, und statt dessen dem §. 100 am Schluß folgenden Satz beizufügen:

„Für Errichtung solcher Schulen durch Corporationen oder Stiftungen bleibt Staatsgenehmigung vorbehalten."

Durch diese Umstellung sind die Corporations-Schulen, abgesehen von dem einen Punkt, daß zu ihrer Errichtung Staatsgenehmigung erforderlich ist, in allem Uebrigen den Privatlehr- und Erziehungsanstalten ganz gleich gestellt.

Der Wunsch Wohldesselben, der Vollzug des Schulgesetzes möge in demselben Geist der Mäßigung und billigen Rücksichtsnahme auf alle bestehenden Rechte und Interessen geschehen, in welchem dasselbe entworfen ist, kann auf sichere Erfüllung rechnen. Dem speciellen Antrag, unmittelbar nach Verkündung des Schulgesetzes eine alsbaldige Neuwahl der Ortsschulräthe anzuordnen, vermögen wir aber, von Anderem abgesehen, schon aus dem Grunde nicht zu entsprechen, weil ohnehin kaum ein Jahr nach jenem Termin die hälftige Erneuerung der Ortsschulräthe stattzufinden hat. Im Uebrigen kann uns die Anschauung Wohldesselben, es sei auf allen Gebieten ein freundliches Verhältniß zwischen Staat und Kirche anzustreben, nur erfreulich sein und es kann dortseits jederzeit auf unser bereitwilliges Entgegenkommen auf diesem Wege gerechnet werden.

Wir erwarten die schließliche Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums über den Gesetzentwurf in den nächsten Tagen, und glauben annehmen zu dürfen, dieselbe werde unsern Anträgen entsprechen, da der Entwurf nur eine Ausführung der Principien ist, welche schon wiederholt die höchste Billigung erfahren haben.

gez. Lamey.

X.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 8. August 1867.

Nro. 7133. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Wie wir aus öffentlichen Blättern entnehmen, soll der obige Gesetzentwurf in der nächsten Zeit den Kammern unterbreitet werden. Da hierdurch über confessionelle Angelegenheiten und über wohlerworbene Rechte der Katholiken resp. der Kirche entschieden werden will, diese aber ohne Mitwirkung der Berechtigten rechtlich nicht alterirt werden können, sowie anderseits, um diese wichtige Frage in friedlicher Weise zu regeln, haben wir mit Hochdemselben im vorigen Jahre Verhandlungen gepflogen. In unsern Erlassen vom 1. Februar und 8. März v. J. Nro. 860 und 1997 haben wir die Voraussetzungen deponirt, unter welchen wir uns für befugt halten, bei dem Vollzug des projectirten Gesetzes mitzuwirken. Wir haben darin insbesondere betont, daß im Gesetze principiell resp. in der Vollzugsverordnung die von uns beanspruchte Mitwirkung der Kirche als eine Rechtsbefugniß anerkannt und so ausgedrückt werden wolle, daß darüber nicht ähnliche Differenzen, wie z. B. über das Uebereinkommen vom 2. November 1861, entstehen. Unter dieser Mitwirkung der Kirche resp. der Katholiken haben wir insbesondere dargelegt: die — bei der Erhaltung des katholischen Charakters der seitherigen katholischen Schulen und Schulfonds, bei der Leitung des katholischen Schulwesens im katholischen Geiste, bei der Erziehung und Prüfung resp. Anstellung der katholischen Lehrer. Wir haben darin ferner beansprucht die kirchliche Mitwirkung behufs der Erhaltung und stiftungsmäßigen, katholischen Verwendung des katholischen Schulvermögens, also die Zustimmung der Kirche zu Veräußerungen oder dem stiftungsmäßigen Zweck dieses katholischen Vermögens nicht entsprechenden Verwendungen desselben.

Wir haben das Recht der Kirche an den katholischen Schulfonds, wie bezüglich der Verwendung von kirchlichen Fonds zu Schulzwecken, sowie bezüglich der ihr gemäß der hier maßgebenden Kirchenverfassung gebührenden Leitung der Katholiken, hier der sog. Kirchen- resp. katholischen Schulgemeinde aufrecht zu erhalten.

Wir müssen deßhalb wiederholt insbesondere beantragen, daß das Recht der Kirche wenigstens im Princip im Gesetz nicht beseitigt, sondern anerkannt werde. Wir schlagen demgemäß folgenden Zusatz zu §. 21 princ. vor:

> Jeder Kirche steht das Recht zu, bei der Leitung der Schulen und der Schulfonds ihrer Confession insbesondere zu dem Zwecke mitzuwirken, damit die Schuljugend nach der Lehre ihrer Kirche herangebildet und das confessionelle Schulvermögen als solches erhalten und stiftungsgemäß verwendet werde.

Gemäß dem dortigen verehrlichen Erlasse vom 12. April v. J. Nro. 4885 und da im vergangenen Jahre der fragliche Gesetzentwurf aus den öffentlich bekannten Gründen nicht den Kammern vorgelegt wurde,

dürfte es nunmehr angezeigt erscheinen, die Verhandlungen über diese Frage wieder aufzunehmen. Die in diesem dortigen Erlasse in Aussicht gestellte Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums über obigen Gesetzentwurf und unsere Vorschläge ist uns aber nicht mitgetheilt worden. Wie erwähnt, können wir uns über unsere Stellung zu jenem Gesetzentwurf erst dann definitiv aussprechen, wenn uns dessen jetzige, von Großherzoglichem Staatsministerium genehmigte Fassung, insbesondere aber die Vollzugsverordnung mitgetheilt wird. Daraus erst können wir ersehen, ob wenigstens die Rechte der Kirche und der Katholiken auf die katholische Schule und Schulfonds anerkannt sind, auf deren Ausübung wir nicht verzichten dürfen.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe uns den Schulgesetzentwurf, wie er vom Großherzoglichen Staatsministerium genehmigt ist oder in seiner jetzigen Fassung und die dazu projectirte Vollzugsverordnung oder eine Erklärung der Großherzogl. Staatsregierung über die darin der Kirche zu garantirenden Rechte baldgeneigtest mittheilen zu wollen.

gez. **Orbin.**

XI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 22. August 1867.

Nro. 10661. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat beehren wir uns, auf den gefälligen Erlaß vom 8. l. M. Nro. 7133 ergebenst zu erwidern:

Wir haben den dem letzten Landtage vorgelegten, in Folge der Ereignisse des vorigen Jahres jedoch zurückgezogenen Gesetzentwurf über den Elementarunterricht einer nochmaligen Revision unterzogen und vor Kurzem Großherzoglichem Staatsministerium zur definitiven Genehmigung vorgelegt.

Bei dieser Revision wurden, abgesehen von kleineren Aenderungen redaktioneller Natur, in *sachlicher* Hinsicht nur die Bestimmungen über Aufbringung der Mittel zu den Lehrergehalten einigermaßen geändert und jene über die Wählbarkeit in den Ortsschulrath und die Entfernung aus demselben dahin ergänzt, daß die gewählten Mitglieder, abgesehen vom Gemeindebürgerrecht, die übrigen Bedingungen der Wählbarkeit in den großen Ausschuß (§§. 21 und 22 der G.-O.) besitzen sollen und daß die Ausschließung aus dem Ortsschulrath nicht nur wegen Dienstwidrigkeiten, sondern auch wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens erfolgen kann.

Da die Aufbringung der Mittel zu den Lehrersgehalten die Interessen der Kirche nicht berührt und letztere mit den andern wenig einschneidenden erwähnten Aenderungen nur einverstanden sein kann, so haben wir von nochmaligen Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden um so mehr Umgang genommen, als wir dieselben im vorigen Jahre bei allen Punkten des Entwurfs, wo irgendwie die Kirche betheiligt war, gehört und deren Wünsche soweit irgend thunlich berücksichtigt haben, auch in den schließlich abgegebenen Erklärungen im Wesentlichen eine Ausgleichung der bisher in Betreff der Schulfrage zwischen Erzbischöflichem Ordinariat und der Großherzogl. Regierung bestandenen Differenzen gefunden wurde und eine loyale Mitwirkung Wohldesselben bei dem Vollzug des auf dieser Basis beruhenden Schulgesetzes in Aussicht genommen werden durfte.

Den Entwurf einer Vollzugsverordnung zum fraglichen Gesetz werden wir, dem ausgesprochenen Wunsche gemäß, s. Z. dorthin mittheilen.

Hiernach glauben wir annehmen zu dürfen, daß Wohldasselbe auch dem, wie oben angegeben, abgeänderten Gesetzentwurf gegenüber die gleiche Stellung, wie sie in den Erklärungen des vorigen Jahres zu Tage getreten, einnehmen wird.

gez. Jolly.

XII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 5. September 1867.

Nro. 8028. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. August l. J. Nro. 10661, den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betr.

Beschluß.

Großherzogl. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

In dem diesseitigen Erlaß vom 8. v. M. Nro. 7133, wie in den früheren diesseitigen Erlassen haben wir die bestimmte Erklärung ausgesprochen, daß wir verpflichtet sind zu dem Vollzuge des fraglichen Gesetzes nur unter der Bedingung mitzuwirken, daß die von uns hierin angesprochene actuelle Mitwirkung bei der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds in dem Gesetze principiell und in der Vollzugsverordnung detaillirt anerkannt werde. Wir müssen hierauf um so mehr bestehen, weil die Vereinbarung von 1861 über die milden Stiftungen, insbesondere über die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schulfonds

von dortseits als nicht mehr bindend erklärt wird, und weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß die Ausübung unserer kirchlichen Pflichten nur in soweit factisch möglich gemacht wird, als die bestehenden staatlichen Bestimmungen uns ein unbestreitbares Recht dazu einräumen.

Wir müssen deßhalb unsere Bitte vom 8. v. M., welcher durch obigen Erlaß durchaus nicht entsprochen wurde, mit dem ergebensten Anfügen wiederholen, daß, wenn die darin berührte Anerkennung der kirchlichen Recht ein dem Gesetzentwurf und beziehungsweise der Vollzugsverordnung (wie erwähnt) nicht ausgedrückt sein und demgemäß eine Vereinbarung in dieser Sache nicht zu Stande kommen sollte, wir, wenn auch mit tiefem Schmerze, uns für verpflichtet halten, die Rechte der Katholiken und der Kirche mit den uns zustehenden Mitteln zu vertheidigen.

gez. **Weickum.**

XIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 12. September 1867.

Nro. 11606. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 5. l. M. Nro. 8028 ergebenst zu erwidern:

Nachdem Wohldasselbe in dem gefälligen Erlasse vom 8. März v. J. Nro. 1997 eine rückhaltlose Mitwirkung zum Vollzug des in Aussicht genommenen neuen Volksschulgesetzes in Aussicht gestellt hat, sofern die in diesem Erlasse gestellten Anträge, insbesondere zu den §§. 21, 27 und 105 des Entwurfs in dem Gesetze berücksichtigt werden, und nachdem auf den diesseitigen Erlaß vom 12. April v. J. Nro. 4884/85 dortseits keine Rückäußerung mehr erfolgte, glaubten wir uns zu der Auffassung berechtigt, daß nunmehr Wohldesselben wesentlichen Wünschen entsprochen sei, und diese Auffassung ließ uns in den Motiven des Gesetzentwurfs die Erwartung aussprechen, daß beide Kirchen zum Vollzug des Gesetzes s. 3. in loyaler Weise mitwirken werden.

Aus dem anliegenden, der Ständeversammlung bereits wieder vorgelegten Entwurf wird sich Erzbischöfliches Ordinariat überzeugen, daß derselbe nebst den Motiven, abgesehen von den in dem diesseitigen Erlasse vom 22. v. M. Nro. 10661 angedeuteten, die Interessen der Kirche nicht berührenden Aenderungen, unverändert geblieben ist und daß namentlich die Wohldemselben gemachten Zusagen, deren letzte der diesseitige Erlaß vom 12. April v. J. enthält, Aufnahme gefunden haben.

Es dürfte deßhalb für Wohldasselbe kein genügender Grund vor-

liegen, die im vorigen Jahre zum fraglichen Gesetzentwurf eingenommene Stellung zu ändern und könnten wir es nur im höchsten Grade beklagen, wenn wir uns genöthigt sähen, vor den Kammern s. Z. die Erklärung abzugeben, daß die von uns in den Motiven auch jetzt wieder ausgesprochene Erwartung einer loyalen Mitwirkung der beiden Kirchen zum Vollzug des neuen Volksschulgesetzes bezüglich der katholischen Kirchenbehörde auf Grund der neuerdings von letzterer angegebenen Erklärungen sich nicht zu verwirklichen scheine.

gez. Jolly.

XIV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 3. October 1867.

Nro. 8970. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nro. 11606.

Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir haben die von diesseits im vorigen Jahre gegen den Schulgesetzentwurf eingenommene Stellung nicht geändert und wünschen demgemäß, daß die damals abgebrochenen Verhandlungen über dasselbe zu Ende geführt werden.

Inhaltlich unseres Erlasses vom 8. März v. J. und des dortigen vom 27. Januar und 12. April v. J. ist hierüber, insbesondere über den Inhalt der durch die kirchlichen Aufsichtsbeamten auszuübenden Rechte der Kirche noch kein Uebereinkommen getroffen worden. Wir erwarteten nach diesen Erlassen, daß uns der Gesetzentwurf und die Vollzugsverordnung vor deren Vorlage an Großherzogl. Staatsministerium zur Erklärung mitgetheilt würden. Die Kriegsereignisse des vorigen Jahres hinderten bekanntlich die weitere Verfolgung dieser Sache und haben wir die Fortsetzung der Verhandlungen hierüber sofort durch unsern Erlaß vom 8. resp. 22. v. M. wieder angebahnt.

In den erwähnten diesseitigen Erlassen dürfte das von uns beanspruchte Recht der Kirche auf die Mitwirkung bei der Leitung des Schulwesens und die Vertretung der katholischen „Confession" ausreichend begründet sein. Diese, die Katholiken, können von der Leitung und Vertretung ihrer kirchenverfassungsmäßigen Vorgesetzten, ihres Oberhirten,

nicht getrennt werden, weil eine solche Trennung nach der Lehre und Verfassung der katholischen Kirche ein Schisma, also die schwerste Verletzung der durch internationale Verträge und die badischen Grundgesetze garantirten freien katholischen Religionsübung wäre.

Noch in dem diesseitigen Erlasse vom 8. März v. J. Nro. 1997 haben wir die völkerrechtlich garantirten Rechte der Kirche auf die katholische Schulen und Schulfonds gewahrt, was wir hiermit wiederholt thun.

In den Motiven zu obigem Gesetzentwurf steht: „die Trennung von Staat und Kirche sei eingetreten.“ Gemäß den hiernach maßgebenden Grundsätzen des indifferenten Staats müßte aber auch, wie z. B. in Amerika, die Kirche vom Staat frei und volle Unterrichtsfreiheit gewährt sein.

Die Großherzogliche Regierung will aber das gemischte System beibehalten, wozu wir mitzuwirken bereit sind. Wir haben deßhalb einen modus vivendi vorgeschlagen, unter welchem es der Kirche noch möglich ist, ihre Pflicht bezüglich der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend zu erfüllen.

Der dortige verehrliche Erlaß vom 26. Januar v. J. Nro. 2349 anerkennt, daß die Kirche mit dem Staat zur Heranbildung der Jugend auf sittlich-religiöser Grundlage zusammenwirken, daß bei kirchlichen oder religiösen Fragen die Kirche zustimmen solle. Hiernach haben wir in unsern Erlassen vom 8. März v. J. resp. 16. Januar, 1. und 6. Februar v. J. die Voraussetzungen dargethan, unter welchen wir zum Vollzug des Gesetzes mitwirken können.

Wir hätten allerdings gewünscht, daß nach der dortigen Zusage vom 14. Februar v. J. Nro. 2349 der nach diesen Principien, wie im positiven Recht begründeten Mitwirkung der Kirche im Gesetzentwurf mehr Ausdruck gegeben würde. Wir hofften, daß (gemäß diesem dortigen Erlasse) die Schule als eine Hilfsanstalt für Staat, Kirche und Familie wenigstens in den Motiven zum Gesetzentwurf erklärt würde.

Indessen ist gerade in diesen Motiven, wenn auch auf indirecte Weise der gleiche oberste Grundsatz mit den Worten ausgesprochen: „die unerträglichste aller Despotieen, der Zwang zu einem uniformen, durch die Staatsgewalt vorgeschriebenen Bildungsgang ist unmöglich zu machen.“

Dieser Zustand würde aber durch den vorliegenden Gesetzentwurf herbeigeführt, wenn die Staatsgewalt allein und ohne die lebenskräftige, actuelle Mitwirkung der Kirche das Schulwesen zu leiten und zu besorgen hätte.

Die Regelung dieser kirchlichen Mitwirkung liegt also nicht bloß im Interesse des Rechts und der Gesellschaft, sondern auch in dem der Schule. Sie wird insbesondere von dem in unserer Zeit so wünschenswerthen Frieden zwischen Staat und Kirche postulirt. Um unserer Seits hiezu alles Mögliche beizutragen, wollen wir uns zur Zeit darauf

beschränken, die früher dargelegten Rechte der Kirche insbesondere auch bezüglich des §. 61 ff. 100 a. E. und 108 zu wahren.

Wir wiederholen, daß wir es schon im finanziellen Interesse der Staatsbürger resp. Gemeinden für ersprießlich halten, wenn statt des im ersten Absatze des §. 5 enthaltenen Wortes: „Volksschule" gesetzt würde: „Schule." Es könnte beigefügt werden, daß diese wenigstens gemäß §. 100 ff. eingerichtet und sämmtliche Schulkinder des Orts in diese Schule aufgenommen werden müssen (§. 7 des Gesetzentwurfs).

Wir wiederholen, daß die Mitwirkung der Kirche resp. der Katholiken dadurch wesentlich erleichtert, wenn die singuläre Schlußbestimmung des §. 106 gestrichen würde. Wir erneuern die Bitte, daß im Sinne des §. 6 zum ersten Satze des §. 9 nach den Worten: „an der bestehenden Schule" beigefügt werde:

„„für die dieser Confession angehörigen Kinder.""

Der Gesetzentwurf präcisirt die Staatsleitung der Schule auf das Bestimmteste. Die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds ist aber im §. 21 des Gesetzentwurfs zu allgemein und unbestimmt ausgedrückt. Es ist überhaupt im Gesetzentwurf keine Bestimmung enthalten, welche den Umfang und Inhalt des Rechts der Kirche principiell garantirt, also dessen Ausübung möglich macht.

Wir beantragen deßhalb:

1. es wolle zu §. 27 Absatz 2 nach: „der Religionsunterricht" beigefügt werden:

„„und die religiöse Erziehung.""

2. Der §. 21 wolle in der, in unserm Erlasse vom 8. August d. J. angedeuteten Weise gefaßt werden.

Wir können zum Vollzug des neuen Schulgesetzes mitwirken, wenn so die Befugnisse der Kirche im Einverständnisse mit der Staatsgewalt festgesetzt und in einer solchen Weise regulirt werden, daß sie mit Rechtswirkung ausgeübt werden können.

Deßhalb und im Hinblick auf die seitherigen Verhandlungen wird nur erübrigen, im Gesetz principiell und in der Vollzugsverordnung detaillirt die Befugnisse resp. Attribute der von der Kirche gemäß §. 21 des Gesetzentwurfs bei sämmtlichen Schulbehörden zu ernennenden *Aufsichtsbeamten* festzustellen.

Wir wiederholen unsere früheren Anträge, die Großherzogl. Staasregierung wolle wenigstens die Staats- resp. Schulbehörden anweisen, in nachstehenden Angelegenheiten die Mitwirkung der kirchlichen Aufsichtsbeamten beziehungsweise deren Zustimmung jeweils eintreten zu lassen:

1. bei resp. vor der Erlassung von Anordnungen, welche die religiöse Erziehung und Bildung, das religiös-sittliche Leben, den Gottesdienst und kirchlichen Gesang *berühren*, deßhalb

2. zu der Bestimmung der Lehr- und Lesebücher, des Lehrplans und der Lehrgegenstände;
3. bei der Prüfung und vor der Anstellung der Lehrer bezüglich ihrer religiös-sittlichen Haltung und ihrer Befähigung in Ertheilung des Religionsunterrichts und in der Kirchenmusik;
4. bei der Aufsicht und Disciplin über die Lehrer und Schule in religiös-sittlicher Hinsicht;

(§§. 1, 4, 15, 30—45 des Gesetzentwurfs.)

5. bei der Leitung der Wahlen und Abstimmungen der Katholiken bezüglich der katholischen Schulen und Schulfonds;

(§§. 8, 11, 15 eodem.)

Abgesehen davon, ob die Freiheit derselben unter der angeordneten staatlichen Leitung gesichert sei, ist die Mitwirkung der Kirche (des Ortsgeistlichen) schon nach der oben berührten vom Staate garantirten katholischen Lehre und Verfassung erforderlich.

6. Bei resp. vor der Verwendung von katholischen beziehungsweise kirchlichen Stiftungen zu Schulzwecken;

(§§. 56, 61—66, 76, 108 des Gesetzentwurfs.)

ebenso vor der Veräußerung oder einer der stiftungsgemäßen resp. seitherigen Bestimmung nicht entsprechenden Verwendung des katholischen Schulvermögens im Sinne des §. 16 cf. §§. 12, 14 und 17 der Verordnung vom 20. November 1861.

(§§. 5, 8, 9, 11, 19 des Gesetzentwurfs.)

Auf Verlangen sollen den kirchlichen Aufsichtsbeamten die Voranschläge, Vermögensdarstellungen, Urkunden, Acten und Rechnungen der katholischen Schulfonds zur Einsicht mitgetheilt werden.

Erst durch eine solche Feststellung der kirchlichen Befugnisse werden die §§. 21 und 27 des Gesetzentwurfs ihren Inhalt und die Kirche wird so die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte ausüben und die katholisch kirchlichen Interessen wahren zu können. Diese Rechte werden aber nur durch eine rechtsverbindliche Zusage der Großherzogl. Staatsregierung factisch existent werden.

Ehe eine solche Entschließung erfolgt ist, können wir uns deßhalb auch nicht endgiltig über die Stellung der katholischen Kirchenbehörden zu dem Gesetzentwurf aussprechen. Wir bitten deßhalb Hochdasselbe die höchste Entschließung der Großherzogl. Staatsregierung auf unsere obigen, ergebensten Anträge uns mittheilen zu wollen.

gez. Orbin.

XV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 11. October 1867.

Nro. 12860. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 3. d. Mts. Nro. 8970 ergebenst zu erwidern:

In den kommissarischen Verhandlungen und dem nachfolgenden Schriftenwechsel des vergangenen Jahres wurde, wie Wohldemselben bekannt, über die wesentlichsten der früheren Differenzpunkte eine Verständigung erzielt.

Von beiden Seiten wurde das gegenseitige Entgegenkommen anerkannt und die Verhandlung als abgeschlossen angesehen.

Der mit Berücksichtigung der dortigen wesentlichen Vorschläge bearbeitete Gesetzesentwurf ist den Ständen vorgelegt und unserer officiellen Einwirkung nunmehr entzogen. Ob der Versuch von Modificationen im Sinne des neuesten dortigen Erlasses den beabsichtigten Erfolg haben würde, muß bei der bisher bekannt gewordenen Stellung der Volksvertretung zu den Unterrichtsfragen jedenfalls bezweifelt werden.

Soweit der dortige Erlaß vom 3. d. M. die künftige Vollzugsverordnung für das zu erlassende Gesetz im Auge hat, haben wir mit aller Bestimmtheit die Zusicherung zu wiederholen, daß wir diejenigen Vollzugsbestimmungen, welche kirchliche Verhältnisse betreffen, s. Z. Wohldemselben vor definitiver Feststellung mittheilen und bei dieser den etwaigen dortseitigen Wünschen jede thunliche Berücksichtigung schenken werden.

gez. Jolly.

XVI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 14. November 1867.

Nro. 10025. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. v. Mts. Nro. 12860, den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir können nur wiederholen, daß ein Uebereinkommen zwischen

dort- und diesseits über das jetzt den Kammern vorliegende Schulgesetz noch nicht zu Stande gekommen ist. Die in dieser Sache bis jetzt zwischen Hochdemselben und uns geführte Correspondenz beweist dies zur Genüge. Es ist insbesondere über die in unserm Erlasse vom 3. v. M. wiederholt von uns angesprochenen Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsbeamten noch keine Verständigung erzielt worden. Wir wiederholen, daß gerade hievon unsere Stellung zu dem neuen Gesetze abhängen wird.

Zu unserm lebhaften Bedauern ersehen wir aus den Kommissionsvorschlägen der zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurf, daß gerade die dem Rechte der Eltern und der Kirche entgegenkommenden, von dortseits aufgestellten Bestimmungen gestrichen werden wollen.

Würde ein Gesetz mit den von dieser Kommission vorgeschlagenen Abänderungen zu Stande kommen, so wäre die Schule eine der Kirche entgegengesetzte, staatliche Zwangsanstalt. Das Recht der Eltern, der Kirche, die Vereins- und Unterrichtsfreiheit, ja die katholische Religionsübung würde gewaltsam unterdrückt. Wir könnten natürlich einem solchen Gesetze nur die feierliche Verwahrung der religiösen Rechte entgegensetzen und könnten zur Durchführung eines solchen nicht mitwirken.

Die Beendigung des in alle Schichten des Volkes eindringenden Schulconflikts liegt indessen im Interesse des Staats und der Kirche. Beide Autoritäten und die Gesellschaft werden durch eine dem christlichen Einflusse entzogene Volkserziehung geschädigt. Das Recht, die Freiheit und das wahre sittliche, religiöse und materielle Wohl des Volkes würden durch einen solchen monopolisirten Staatsschulzwang, durch eine solche Entfernung des religiösen Geistes, der kirchlichen Wirksamkeit von der Schule schwer verletzt.

So hoffen wir, daß der dortige Gesetzentwurf von den gesetzgebenden Factoren nicht zum Nachtheil der kirchlichen und Familien-Rechte reformirt werde.

Im Hinblick auf obige Gründe, insbesondere aus Rücksicht auf die sittliche Heranbildung der Jugend, erklären wir uns wiederholt bereit, falls wenigstens die von diesseits seither angesprochenen wesentlichen Rechte im Princip, im Gesetze anerkannt würden, einen modus vivendi mit Hochdemselben einzugehen.

Sollte Hochdasselbe geneigt sein, in der Vollzugsbestimmung die erforderlichen Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsbeamten anzuerkennen, und würde über die Abgrenzung derselben ein Uebereinkommen zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und uns erzielt werden, so werden wir und die uns untergebenen Geistlichen in loyaler Weise zum Vollzug des Schulgesetzes mitwirken.

Ehe wir aber darüber Gewißheit haben, daß das Schulgesetz die Rechte der Kirche anerkennt oder nicht mißachtet und welche Befugnisse

die Großherzogliche Regierung den kirchlichen Aufsichtsbeamten zugesteht, können wir uns über die Stellung der Kirche zum neuen Schulgesetz nicht aussprechen.

Wir stellen deßhalb an Hochdasselbe die ergebenste Bitte, uns über die berührten Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsbeamten eine hochgeneigte Entschließung zukommen lassen zu wollen.

gez. Orbin.

XVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 23. November 1867.

Nro. 15088. Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 14. l. Mts., Nro. 10025, ergebenst zu erwidern:

Der bisherige Gang der Kommissionsverhandlungen über den Gesetzentwurf bezüglich des Elementarunterrichts hat nur unsere Auffassung bestätigt, daß die Großherzogliche Regierung in ihrem Entwurfe den Kirchen alle aus der Bedeutung des Religionsunterrichts für die Volksschule sich ergebenden und mit den Principien der Staatsaufgabe bezüglich des Unterrichtswesens irgendwie verträglichen Zugeständnisse gemacht hat.

Wir bedauern aufrichtig, daß Wohldasselbe, nachdem wir den wesentlichen Wünschen der Kirchenbehörde Rechnung getragen, durch die neuerlich zu den Ergebnissen der vorjährigen Verhandlungen eingenommene Stellung ein für die Stände unter Umständen recht wirksames Argument für die Aufrechthaltung, bezw. Annahme der in Folge jener Verhandlungen bewirkten Modificationen des ursprünglichen Entwurfs beseitigt hat. Einstweilen müssen wir uns, ohne den Ergebnissen der bevorstehenden ständischen Verhandlungen vorgreifen zu können, darauf beschränken, die Versicherung unseres Erlasses vom 11. October l. J. Nro. 12860 zu wiederholen, daß wir diejenigen Vollzugsbestimmungen, welche kirchliche Verhältnisse betreffen, Erzbischöflichem Ordinariat s. Z. mittheilen und auf die dortigen Wünsche alle thunliche Rücksicht nehmen werden.

gez. Jolly.

XVIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 30. Januar 1868.

Nro. 769. Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. November v. J. Nro. 15088, den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Bei den Verhandlungen über den dortseitigen Entwurf des Schulgesetzes von 1866 wurde von dortseits das Recht der Eltern auf die Heranbildung ihrer Kinder anerkannt und solches nur dadurch beschränkt, daß jene ihren Kindern ein gewisses Maß von Kenntnissen zu verschaffen haben. Die Unterrichtsfreiheit und das uralte, feierlich garantirte Recht der Kirche, kirchliche Schulen zu gründen und unter denselben Bedingungen, welche für Privatlehranstalten vorgeschrieben sind, zu leiten, wurde im Princip anerkannt. Endlich wurde das Recht der Kirche und die Mitwirkung derselben bei der Leitung der katholischen Schulen resp. bei allen Instanzen der staatlichen Schulbehörden anerkannt. Es wurde von dortseits ausdrücklich ausgesprochen, daß wir die Grenzen einer berechtigten Theilnahme der Kirche an der Erziehung und Bildung eingehalten haben. Hiernach war hauptsächlich noch eine Verständigung über die Grenzen der Befugnisse erforderlich, welche den im §. 21 des dortigen Gesetzentwurfs erwähnten, kirchlichen Aufsichtsbeamten zustehen sollen.

Seit unserer am 8. August v. J. Nro. 7133 dorthin gerichteten Mittheilung waren wir aufrichtig bestrebt, hierüber eine Vereinbarung zu erzielen und so auf diesem für Staat, Kirche und Gesellschaft so wichtigen Gebiete eine befriedigende Regelung herbeizuführen. Diese wird im Interesse des Rechts, der Schule und des endlichen Friedens von allen billig Denkenden gewünscht.

Wir haben nur das Resultat der Berathungen in der ersten und zweiten Kammer abgewartet, um auf jener Basis die Verhandlungen zu Ende zu führen. Zu unserm tiefsten Schmerze haben aber die Ständekammern die von Großherzoglicher Regierung vorgeschlagenen §§. 1, 9—11, 27, 30, 100, 103, 104 principiell alterirt und den §. 21 des dortigen Gesetzentwurfs gestrichen. Dadurch ist die *Grundlage des dortigen Gesetzentwurfs* eine ganz *andere* geworden und die Basis zu den seitherigen Verhandlungen zwischen Großherzoglicher Staatsregierung und uns ist dadurch entfallen.

Wir erfüllen nur unsere Pflicht, wenn wir andurch feierliche Verwahrung einlegen gegen die durch diesen neuen Gesetzentwurf bewirkte Verletzung der Rechte der Familie, der Kirche und der Katholiken auf die Heranbildung ihrer Jugend, die katholischen Pfarrschulen und Schulfonds. Wir müssen dagegen die aus der anerkannten, freien, katholischen Religionsübung, aus der Gewissens- und Unterrichtsfreiheit, vor Allem aus der Mission der Kirche folgenden Befugnisse wahren.

Wir wollen nichts unversucht lassen, eine Verständigung über die Schulfrage herbeizuführen, wodurch die Kirche wenigstens ihre Pflicht bei der Erziehung und Bildung ihrer Angehörigen noch erfüllen kann. Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, dahin wirken zu wollen, daß dem von den Ständen vorgeschlagenen Schulgesetz die höchste Sanction nicht ertheilt, vielmehr auf obiger Basis die Verhandlung mit uns fortgesetzt und eine Verständigung über die Schulfrage erzielt werde. Von der getroffenen Entschließung bitten wir uns baldgeneigt Kenntniß geben zu wollen.

gez. **Kübel.**

XIX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 9. März 1868.

Nro. 3020. Die Kirchen- und Schulfrage betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 14. December v. J.[1] in Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. Mts., Nro. 231, ergebenst zu erwidern:

Wohldasselbe hat sich mit Erlaß vom 14. December v. J. an die höchste Staatsbehörde gewendet, um bestimmte Beschwerden vorzubringen, welche als drückende Beeinträchtigungen der kirchlichen Wirksamkeit und der Rechte der Katholiken bezeichnet werden. Zugleich sind Vorschläge über die Regelung der beanstandeten Verhältnisse der höchsten Entschließung unterbreitet. Um einen richtigen Ueberblick über die in Frage stehenden Punkte zu gewinnen, müssen wir uns zunächst zwei von Wohldemselben ausführlich erörterte Punkte auszuscheiden erlauben, nämlich die Frage über die obligatorische Civilehe und die gesetzliche Regelung der Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens. Beide Fragen befinden sich z. Z. in einem Stadium, in welchem sie unmöglich Gegenstand der Verhandlung oder auch nur eines bestimmten Meinungsaus-

[1] Abgedruckt in den „Offic. Actenstücken“ IV. Heft 1868 S. 13 ff.

tausches zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und Erzbischöflichem Ordinariate werden können.

Bekanntlich haben die Stände, gestützt auf §. 67 der Verfassungsurkunde, um Vorlage von Gesetzen über die beiden fraglichen Verhältnisse gebeten, und die Regierung hat anerkannt, daß hier Probleme für die Gesetzgebung vorliegen, deren Lösung wird versucht werden müssen.

Wohldasselbe darf sich überzeugt halten, daß, wenn jenem Versuch näher getreten wird, nicht nur alle Rechte der Kirche gewissenhaft beachtet, sondern auch alle ihre begründeten Interessen in der schonendsten Weise werden berücksichtigt werden. Mehr läßt sich zur Zeit nicht sagen; es beruht auf einem Irrthum, wenn in Ziffer 3 der Schlußbegehren unterstellt ist, es handle sich um die Sanction fertiger Gesetze, während einstweilen nur bestimmte Aufgaben für eine künftige gesetzgeberische Thätigkeit bezeichnet sind. Die Großherzogliche Regierung hat die Pflicht, diese Aufgaben zu rechter Zeit und unter Würdigung aller im Lande vorhandenen, also auch der kirchlichen Rechte und Interessen, zu erledigen, sie kann unmöglich der Kirche gegenüber zum Voraus auf die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in bestimmten Beziehungen verzichten.

Der Wunsch (Ziffer 5 der Schlußbegehren), daß im öffentlichen Leben eine der katholischen Religion und Kirche feindselige Haltung endlich aufhöre und ein freundliches Verhältniß zwischen den Staats- und Kirchenbehörden überall eintrete, wird von der Großherzoglichen Regierung auf das Aufrichtigste getheilt, und wir betrachten es wie für die Vergangenheit so auch für die Zukunft als eine unserer wichtigsten Aufgaben, zu seiner Erfüllung, so viel an uns liegt, beizutragen. Die Regierung kann die Zusicherung, daß auch Wohldasselbe ebenso, wie die gesammte katholische Geistlichkeit, das gleiche Ziel ernstlich anstrebe, nur mit freudiger Genugthuung annehmen. Uebrigens halten wir es für eine zu trübe Anschauung der Verhältnisse, wenn Erzbischöfliches Ordinariat von der Ansicht ausgeht, es bestehe in dem öffentlichen Leben des Landes eine der katholischen Religion und Kirche feindselige Haltung. Hatten wir auch während der letzten Jahre bisweilen zu bedauern, daß die religiös-kirchlichen Kämpfe, welche übrigens durch die Regierung weder veranlaßt noch zu beseitigen waren, von zwei einander gegenüberstehenden Parteien da und dort mit mehr Heftigkeit, als gut und wünschenswerth gewesen wäre, geführt wurden, so ist doch nach unsern Beobachtungen und zu unserer Freude nirgends ein irreligiöser Sinn der Bevölkerung hervorgetreten, und jedenfalls müssen wir es unbedingt ablehnen, daß die Regierung, ungeachtet der nicht seltenen Ueberschreitung der kirchlichen Befugnisse durch verschiedene Anordnungen der oberen Kirchenbehörde und ungeachtet selbst der Verletzung der Strafgesetze durch das Verfahren nicht weniger einzelner Geistlichen, jemals in feindseligem Geist gegen

die Kirche aufgetreten sei. Insbesondere kann die speciell von Wohldemselben hervorgehobene Aufhebung des Portofreithums, eine ganz allgemein, auch gegen die Gemeinden, Stiftungen 2c. durchgeführte Maßregel, unmöglich als Feindseligkeit gegen die Kirche gedeutet werden.

Die Richtschnur für das Verhalten der Großherzoglichen Regierung liegt in dem Gesetz vom 9. October 1860, welches den Kirchen die freie Bewegung und Selbstständigkeit gebracht hat. Die Kirchen sind durch dieses Gesetz in die Lage versetzt, ihre auch für das Staatsleben so bedeutende Wirksamkeit ungehemmt in vollstem Umfang zu üben. Das gleiche Gesetz wahrt aber auch die unveräußerlichen Rechte des Staates, gegenüber den Kirchen. Die Regierung ist nicht in der Lage, in eine erneute Discussion über dieses fundamentale Gesetz, welches in der Beschwerdeschrift Wohldesselben als das Recht der Kirche theilweise gefährdend darzustellen versucht wird, wieder einzutreten.

Dagegen müssen wir bestreiten, daß Normen dieses Gesetzes vom 9. October 1860 von der Regierung verletzt worden. Wenn es die Kirchenbehörde als eine Verletzung des §. 3 des erwähnten Gesetzes, sowie des Vereinsgesetzes betrachtet, daß die Regierung das „auf den Grundsätzen des polizei-staatlichen Präventiv-Systems" beruhende Regulativ vom 16. September 1811 aufrecht erhalten wolle, so dürfte in dieser Auffassung eine Verkennung des Regulativs zu Tage treten. Diese vom Staat zwar erlassene, aber in Uebereinstimmung mit der Kirchenbehörde entworfene Norm behandelt lediglich die innere Einrichtung von katholischen Lehr- und Erziehungsinstituten, die an die Stelle aufgehobener Frauenklöster dem Unterricht der katholischen weiblichen Jugend sich widmen sollten.

Kirchliche Corporationen waren es n i c h t, die w e l t l i c h e Corporation Adelhausen wurde aufgelöst auf Grund der klaren Vorschrift des Art. 9 des **II.** Const.-Edicts vom 14. Juli 1807. Wir glauben hinsichtlich dieses Punktes, auf welchen Ziffer 2 der Schlußbegehren des Ordinariats sich bezieht, auf den s. Z. der Offentlichkeit übergebenen Vortrag an Großherzogl. Staatsministerium vom 12. November 1867 ergebenst Bezug nehmen zu dürfen.

Von einem religiösen Orden, wie er auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 9. October nur mit Staatsgenehmigung eingeführt werden kann, war keine Rede. Daß die Gründung katholischer Privatvereine übrigens in keiner Weise beschränkt ist, zeigen die zahlreichen sog. katholischen Männervereine im Großherzogthum.

Daß die Kirchen selbst, abgesehen von den auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronat beruhenden Befugnissen, die Kirchenämter verleihen, ist ganz unbestrittenes Recht (§. 8 des mehrerwähnten Gesetzes), ebenso daß die Kirchen über die kirchliche Befähigung der Diener zu ihrem Berufe allein zu entscheiden haben.

Da die Geistlichen bei uns aber nicht die untergeordnete Stellung einnehmen als einfache Diener einer Privatcorporation, wie in Nordamerika, sondern als öffentliche Diener in ausgezeichneter Weise von der Gesetzgebung anerkannt sind, auch nicht nur das wichtige und eingreifende kirchliche Lehramt auf der Kanzel bekleiden, sondern als öffentliche Religionslehrer an den Schulen des Staates wirken, so mußte die Gesetzgebung des Staates feststellen, unter welchen Voraussetzungen bezüglich seiner allgemein wissenschaftlichen, nicht theologischen Vorbildung Jemand ein Kirchenamt und damit die erwähnte hervorragende Stellung im staatlichen Leben erlangen könne. Diese schon durch §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 verlangte Bestimmung ist durch die jetzt angefochtene (Ziffer 1 der Schlußbegehren) Verordnung vom 6. September v. J. getroffen worden. Wohldasselbe erkennt auch die Nothwendigkeit einer gründlichen allgemein wissenschaftlichen Vorbildung für die Geistlichen an, und indem Erzbischöfliches Ordinariat die Ansicht zu erkennen gibt, die Staatsregierung könne mit der notorischen Thatsache, daß die Kirchenbehörde keinen Geistlichen ohne jene Vorbildung zu einem Kirchenamte zulasse, wie seither so auch in Zukunft sich begnügen: liegt darin das stillschweigende Zugeständniß, daß allerdings auch der Staat hier wohlbegründete Ansprüche geltend zu machen hat. Wegen Erfüllung derselben kann er sich nicht auf eine von fremdem Ermessen abhängige Thatsache verlassen, sondern das Verhältniß muß der Natur der Sache nach staatsrechtlich geordnet werden, ganz abgesehen davon, daß §. 9 Abs. 2 und 3 des citirten Gesetzes eine generelle Regelung desselben durch staatliche Verordnung ausdrücklich vorschreibt. Selbst im Interesse der jungen Geistlichen liegt eine solche Regelung, um sie aus der Ungewißheit zu befreien, was die Staatsregierung im einzelnen Falle als die von dem G e s e t z geforderte allgemein wissenschaftliche Vorbildung betrachten werde. Die principielle Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Verordnung vom 6. September v. J. kann darnach sowohl nach der Natur der Sache wie nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes vom 9. October 1860 einem Zweifel nicht unterliegen; gegen den sachlichen Inhalt derselben hat aber Erzbischöfliches Ordinariat niemals bestimmte Einwendungen gemacht, obgleich wir Wohldasselbe wiederholt und mit der Zusicherung, etwaige Wünsche gerne nach Thunlichkeit berücksichtigen zu wollen, zur Ansichtsäußerung aufgefordert hatten.

Wir können diese Bereitwilligkeit, etwaigen an uns gebrachten Wünschen Wohldesselben bezüglich der einzelnen Bestimmungen, sowie der Art und Weise der Ausführung der Verordnung vom 6. September v. J., soweit irgend möglich gerecht zu werden, hier nur ausdrücklich wiederholen.

Erzbischöfliches Ordinariat glaubt aber bezüglich der Besetzung der Kirchenämter noch weitere, erhebliche Beschwerden gegen die Regierung

zu haben und zwar auf Grund der Vereinbarung von 1861, die vom Staate nicht vollständig eingehalten werde. Die gedachte Vereinbarung betrifft zunächst die Pfründebesetzung und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, enthält aber auch einige nicht in Verordnungsform gefaßte und nicht amtlich veröffentlichte Zusagen bezüglich anderer Punkte, auf welche wir später zurückkommen werden.

Hier müssen wir zunächst zwei allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken uns erlauben. Einmal daß diese Vereinbarung nur auf Grund des Gesetzes vom 9. October 1860 abgeschlossen werden konnte und abgeschlossen worden ist, da ein Gesetz nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann. Es darf also keine einzelne Bestimmung der Verabredungen so ausgelegt werden, daß sie einer Bestimmung des Gesetzes widerspricht.

Dann können natürlich nur die Zusagen der Großherzogl. Regierung vom (25. October, 2. November) 5. November angerufen werden, nicht die von kirchlicher Seite gestellten Forderungen, oder einseitige Auffassungen von Gesprächen oder Briefen des damaligen Verwaltungschefs durch den kirchlichen Commissär.

Was nun die Behauptung betrifft, als sei von dem Herrn Erzbischof dem Landesherrn ein Patronatrecht auf „eine Anzahl von Pfründen" eingeräumt worden, welche rechtlich einem Patronatrechte nicht unterstehen, so bedauern wir dies widersprechen zu müssen.

Der sog. Terna wurden bestrittene Pfründen unterworfen, für die landesherrlichen Patronatspfarreien ist der Beweis des Patronatrechtes vollständig erbracht worden.

Dies ergibt sich schon aus der Urkunde vom 13. März 1861, worin ausdrücklich ausgesprochen ist. daß es Aufgabe der damals zusammentretenden Commission ist, auszumitteln:

1. die Pfründen, zu welchen dem Landesfürsten „das Präsentationsrecht" zustehe,
2. diejenigen, deren freie Collatur dem Herrn Erzbischof zukomme,
3. in Ansehung der Pfründen, zu welchen das landesfürstliche Präsentationsrecht von der Großherzoglichen Regierung angesprochen, von der Erzbischöflichen Curie aber nicht anerkannt werde, eine entsprechende Besetzungsweise zu vereinbaren.

Die Kommission gelangte hiebei in Anwendung der „Grundsätze des Kirchenrechts" auf die thatsächlichen Verhältnisse, wie solche bei den Verhandlungen von 1857, behufs der Convention zwischen Regierung und Kirchenbehörde, festgestellt worden, zu den Resultaten, welche in der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 niedergelegt sind. Nur bezüglich der sog. Ternapfarreien sagt das Protocoll vom 13. März 1861 unter V:

„Zu folgenden Pfründen wird von der Großherzoglichen Regierung das landesfürstliche Patronatrecht, von dem Erzbischöflichen Ordinariate das freie Verleihungsrecht angesprochen."

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, daß Beilage A der definitiven Erklärung des heiligen Stuhles vom 28. Juli 1859 der landesherrlichen Präsentation 402 Pfründen zugewiesen hatte, während der Landesherr jetzt nur das Präsentationsrecht auf 304, also auf 98 Pfründen weniger, ausübt.

(Die Großherzogliche Regierung hatte bei den Verhandlungen mit Rom auf Grund des canonischen Rechts ursprünglich das Patronatrecht von 528 Pfründen angesprochen, anerkannt hatte es die Kirchengewalt damals auf 309 Pfarreien.) Bei dieser Minderung von 402 auf 304 wurden gerade diejenigen Pfründen noch ausgeschieden, hinsichtlich welcher Wohldasselbe der Ansicht war, als sei ein Patronatrecht nicht vollständig nachgewiesen worden und habe der heilige Stuhl s. Z. nur den Ansprüchen der Regierung im Hinblick auf den übrigen Inhalt der Convention nachgegeben; die 304 Pfründen sind unbeanstandete Patronatspfarreien des Landesherrn.

Wir glauben aber hiebei Erzbischöfliches Ordinariat daran erinnern zu dürfen, daß die Großherzogliche Regierung dieses unbestreitbare Patronatrecht nach dem Kirchenrechte ohne alles Benehmen mit der Kirchenbehörde ausüben könnte. Auch enthielt weder die Convention noch die Weisungen an den Herrn Erzbischof vom 28. Juni 1859 irgend einen andern Passus, als die Bemerkung, es könne der Herr Erzbischof, „wenn" die Regierung von ihm weitere Mittheilungen über Geistliche „begehre", als sie aus dem Pfarrconcursverzeichnisse hervorgehen, solche im Allgemeinen machen. Ebenso war diese freie Stellung des Patrons in dem Protocolle vom 10. November 1859 ausdrücklich anerkannt, indem die Erzbischöflichen Commissäre nur mehrfach den „Wunsch" niederlegten, es möge die Regierung jeweils bei Ausübung des landesherrlichen Patronatrechtes die Begutachtung des Erzbischöflichen Ordinariats einholen.

Die Großherzogliche Regierung hat aber bisher, wie sie diese ihre „Geneigtheit" in dem Protocolle vom 13. März 1861 ausdrückte, aus freien Stücken jeweils ein Gutachten der Kirchenbehörde über die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern um eine Pfründe eingeholt und bei den Besetzungen gezeigt, welchen Werth sie auf die kirchenrechtlich unmaßgebliche Ansicht Wohldesselben auch in dieser Beziehung lege.

Wenn Erzbischöfliches Ordinariat eine Verletzung des Uebereinkommens bezüglich der Pfründebesetzung vom 13. März beziehungsweise 3. Mai 1861 darin erblickt, daß die Regierung bei Mißfälligkeitserklärung von Pfründebewerbern nicht nach dem Protocoll vom 10. November 1859 verfahre (Ziffer 1 der Schlußbegehren), so liegt die Erklärung

der staatlichen Behandlungsweise einfach darin, daß das letzterwähnte Protocoll nach Art. VI. des Uebereinkommens von 1861 nur „hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung erledigter Pfründen", also in formeller Hinsicht gelten soll, in materieller Beziehung kann dagegen nur §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 zur Anwendung kommen, wornach:

> „Kirchenämter nur an Solche vergabt werden (können), welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden."

Daß aber nach dieser gesetzlichen Bestimmung Wohldasselbe nicht die Angabe specieller Thatsachen und eine Verhandlung hierüber verlangen kann, hat das Großherzogliche Staatsministerium bereits durch höchste Entschließung vom 20. Juni 1865 Nro. 531 [1] „die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberwinden betreffend" ausdrücklich ausgesprochen.

In der Begründung ist gesagt, daß „nach §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 nur im Allgemeinen der Grund anzugeben ist, aus welchem Bewerber um eine Pfarrei als mißfällig bezeichnet werden, darunter aber, wie dem Kommissionsbericht der I. Kammer und den Verhandlungen in dieser zu entnehmen ist, nicht eine thatsächliche und rechtliche Begründuug der Ablehnung verstanden werden wollte und ebenso wenig eine Verhandlung darüber mit der Kirchenbehörde stattfinden sollte, es somit dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung anheimgegeben ist, wie sie sich ihre Ueberzeugung bilden will und sie ihr Ablehnungsrecht selbstständig zu üben hat."

Erzbischöfliches Ordinariat scheint anfänglich diese richtige Anschauung auch getheilt zu haben; denn in §. 8 Abs. 1 der kirchlicher Seits erlassenen Verordnung vom 30. November 1861 über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen ist der Passus des Protocolls vom 10. November 1859: „damit die Großherzogliche Regierung in den Stand gesetzt sei, gegen diejenigen, welche ihr aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen mißfällig sind u. s. w.", dahin geändert:

> „welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind."

Eine andere Bestimmung konnte aber, wie schon oben bemerkt, durch Art. VI. des Uebereinkommens von 1861 gar nicht festgesetzt werden, weil die nachfolgende Uebereinkunft das vorausgegangene Gesetz nicht zu alteriren vermag. In formeller Beziehung, in welcher das Protocoll vom 10. November 1859 allein bestätigt wurde, ist dasselbe auch immer beobachtet worden.

---

[1] Abgedruckt in „Offic. Actenstücke" II. S. 69.

Im Uebrigen haben wir es uns stets zur Pflicht gemacht, das der Großherzoglichen Regierung zustehende Recht der Beanstandung einzelner Bewerber um Kirchenpfründen mit der äußersten Zurückhaltung auszuüben und dasselbe nur gegen solche Competenten geltend zu machen, denen ein geradezu feindseliges und offensives Verhalten gegen Staat und Regierung zur Last fiel. Stellt sich, was wir in Uebereinstimmung mit Wohldemselben dringend wünschen, ein freundliches Einvernehmen zwischen Staat und Kirche her, so wird damit jeder Anlaß zu einer agitatorischen, staatsfeindlichen Thätigkeit, welche wir jetzt bei manchen, namentlich der jüngern Geistlichen zu klagen haben, wegfallen und die Vorschrift des §. 9 des Gesetzes vom 9. October wird nicht weiter zu practischen Differenzen führen.

Aus der kirchlichen Richtung des Bewerbers um eine Pfründe ist von uns, sofern nur sein Verhalten gegen den Staat nicht ein feindseliges war, niemals ein Grund zu seiner Beanstandung abgeleitet worden. Wir glauben, daß ebenso nach der Natur der Sache wie nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes das Beanstandungsrecht der Staatsregierung so weit nicht ausgedehnt werden darf, und können wir zur Beruhigung Wohldesselben die ganz bestimmte und rückhaltlose Erklärung abgeben, daß die Großherzogl. Regierung die angedeuteten Grenzen ihres Rechts stets auf das gewissenhafteste einhalten wird.

Von geringerer Erheblichkeit, wie Wohldasselbe selbst bemerkt, ist eine verschiedenartige Deutung des §. 4 der Grundlagen zu einer „Verwaltungsinstruction" vom 25. October 1861. Es liegt übrigens klar zu Tag, daß durch die Bestimmung: „Beschwerden gegen die Entscheidungen (des katholischen Oberstiftungsraths bezüglich der Stiftungskommissionen) können an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtet werden, welches sie im Benehmen mit der Großherzogl. Regierung erledigen wird", der Staatsregierung ein Mitentscheidungsrecht eingeräumt worden ist, nicht nur die Befugniß ihre Ansicht auszusprechen. Es folgt dies schon aus §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860, wornach das Kirchenvermögen unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet wird.

Da überdies einzelne Fälle nicht namhaft gemacht sind, können wir zu einem der wichtigsten Punkte der Denkschrift übergehen, zu der Regelung der Schulfrage, wobei wir der übersichtlichen Behandlung der Sache wegen die Verwaltung des Schulvermögens und die Erledigung der gesammten Frage in dem neuen Schulgesetze im Zusammenhange zu besprechen uns erlauben (Ziffer 1 und 4 der Schlußbegehren).

Die Großherzogliche Regierung hat bei den Verhandlungen des Jahres 1861 sofort erklärt, daß die Verwaltung des Schulvermögens beziehungsweise die Oberaufsicht über dieselbe einer neu zu bildenden

Centralschulbehörde werde zugewiesen werden. Dies besagt ausdrücklich die höchste Entschließung vom 2. October 1861 Nro. 1029, Ziffer 4, sowie Ziffer 6 der Regierungszusagen vom 5. Nov. 1861. Der von Wohldemselben als Bestandtheil der Regierungszusagen angeführte Satz:

> „die katholische Religionsgesellschaft bleibt in dem Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds",

ist in dieselben nicht aufgenommen und konnte auch in der weiten Fassung, wie er vorliegt, von der Großherzogl. Regierung nicht anerkannt werden. Der Satz findet sich vielmehr in der Erklärung des kirchlichen Bevollmächtigten Dr. Maas vom 25. October 1861. Der damalige Präsident des Großherzogl. Ministeriums des Innern hat hiernach, entsprechend der bereits erwähnten Staatsministerialentschließung vom 2. October 1861 Nro. 1029, in einem Schreiben vom 5. November 1861 die gewünschte Zusage nur „im Sinne des §. 20 der Verfassungsurkunde" gegeben. Dieser §. 20 besagt:

> „das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden."

Es leuchtet ein, daß die pünktliche Beobachtung des Stiftungszweckes etwas anderes ist, als die Ueberlassung der Verwaltung der Schulfonds an kirchliche Behörden. Es würde darin nicht die Erhaltung eines bestehenden, sondern die Einführung eines neuen Zustandes gelegen sein.

Auch die Auslegung, welche Wohldasselbe dem §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 gibt, entspricht dem Wortlaute und Sinne des §. 21 nicht. In dem citirten Paragraphen ist über die Verwaltung der Fonds gar nichts bemerkt, vielmehr nur bestimmt, daß der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der Frage einstweilen entscheiden solle, welche Stiftungen als weltliche, welche als kirchliche zu betrachten seien. Daß die Schulfonds weltliche Fonds, war schlechthin außer allem Zweifel. Die Stiftungskommissionen (beziehungsweise früher die Stiftungsvorstände) verwalteten sie (soweit sie Localfonds) lediglich im Namen und Auftrage des Staates. Als hiefür durch das Schulaufsichtsgesetz neue Verwaltungsorgane geschaffen worden, ging die Verwaltung der localen Schulfonds an die Ortsschulräthe über, ganz genau in Uebereinstimmung mit §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861; sie waren weltliche Fonds und blieben es.

Wenn sonach ein Grund zur Beschwerde in der Verordnung vom 12. August 1862, beziehungsweise dem Schulaufsichtsgesetz für die Kirche nicht vorliegt, da der Staat in dieser Hinsicht Zusagen nicht gemacht und sich natürlich stets die volle Freiheit bewahren muß, die Verwaltung weltlichen Vermögens nach eigenem Gutfinden einzurichten, so ist in der

Sache selbst noch weniger Anlaß zu Differenzen, da die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens in der That confessionell organisirt ist und nach dem neuen Schulgesetz bleiben wird. Der Geistliche ist gesetzliches Mitglied des Ortsschulraths und vermag als solches den gebührenden Einfluß auch in Betreff der Vermögensverwaltung geltend zu machen. Wohldasselbe kann durch Aufhebung des den Geistlichen auferlegten Verbotes zum Eintritt in den Ortsschulrath sich in diesem Punkte die gewünschte Theilnahme selbst verschaffen, und auf dem gleichen Weg, durch eine loyale, thätige Mitarbeit Seitens der Kirche auf Grund des neuen Schulgesetzes, würden sich die ganze Schulfrage und alle sachlichen Hauptbeschwerden Erzbischöflichen Ordinariats von selbst und in befriedigendster Weise erledigen.

Wohldasselbe bemerkt selbst, daß über den Regierungsentwurf im Wesentlichen ein Einverständniß mit der Kirchenbehörde erzielt war.

Der Gesetzentwurf, wie er schließlich aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgegangen ist, weicht aber in den wesentlichen practischen Rechtssätzen von der Regierungsvorlage nicht oder doch jedenfalls nicht so erheblich ab, daß er im Gegensatz zu dieser als unannehmbar für die Kirche bezeichnet werden könnte. In den für die Kirchen wichtigsten Punkten, in den Bestimmungen über den Religionsunterricht und den confessionellen Charakter der Volksschulen ist sachlich im Wesentlichen nichts geändert. Daß die Herstellung sog. gemischter Schulen etwas erleichtert wurde, mag vom kirchlichen Standpunkte aus beklagt werden, doch kann sich, nachdem den Schulgemeinden die Befugniß nicht zu versagen war, ihre nach Confessionen getrennte Schulen in eine gemischte zu vereinigen, daraus kein entscheidender Grund gegen das Gesetz ableiten lassen, daß dies nach der jetzigen Fassung mit einfacher statt, wie die Regierungsvorlage gewollt hatte, mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen beschlossen werden kann. Ebenso begreifen wir den Wunsch Wohldesselben, daß die Errichtung von Schulen durch kirchliche Corporationen mehr erleichtert worden wäre; immerhin ist aber dieselbe principiell zugestanden und damit zu Gunsten der Kirche ein sehr wesentlicher Fortschritt im Vergleich zu dem jetzt geltenden Recht gemacht, nach welchem die Kirchen gar keine ihnen unterstehenden Schulen errichten konnten, indem alle aus Stiftungsmitteln errichteten Schulen schlechthin als öffentliche behandelt, d. h. direct und in allen Beziehungen von den staatlichen Behörden geleitet wurden.

Das Schulgesetz, wie es jetzt vorliegt, verletzt in keiner Beziehung die Rechte der Kirche. Wir werden es uns zur Aufgabe machen, dasselbe in dem nämlichen Geist der Ruhe und Mäßigung, in welchem es entworfen ist, zu vollziehen und überall den kirchlichen Interessen die ihnen gebührende Beachtung zu gewähren. Wir stehen nicht an, Wohl-

demselben gegenüber nochmals auszusprechen, daß die Großherzogliche Regierung an diesen schon wiederholt erklärten Maximen auch in Zukunft festhalten wird und möchten wir uns erlauben Erzbischöfliches Ordinariat darauf aufmerksam zu machen, daß die fortgesetzte Weigerung der Kirche, zu dem Vollzug des Gesetzes ihrer Seits mitzuwirken, mit unvermeidlicher Nothwendigkeit zu einer der Kirche minder günstigen Ordnung des Schulwesens führen muß. Wir werden, um jene Mitwirkung der Kirche zu erzielen, nichts versäumen, was innerhalb der Gesetze und der Interessen des Staates zulässig ist. In diesem Sinn werden zunächst die Kirchen, wie dies wiederholt in Aussicht gestellt worden ist, über die Vollzugsverordnung zu dem Schulgesetz, soweit dabei kirchliche Rechte oder Interessen in Betracht kommen, gehört werden und wir werden allen Wünschen derselben auf dem ihnen gesetzlich überwiesenen Gebiet, soweit irgend thunlich, zu entsprechen bestrebt sein. In dieser Verordnung wird namentlich auch die Beziehung der Aufsichtsbeamten, welche die Kirchen wegen des Religionsunterrichts bestellen, zu den staatlichen Schulbehörden ihre Regelung empfangen; wir werden, weit entfernt, eine wirksame Vertretung der begründeten kirchlichen Interessen an der Schule zu hindern, gerne bemüht sein, eine entsprechende Form für ihre Geltendmachung zu finden.

Wenn wir sonach in der bedeutungsvollen Schulfrage mit der Kirchenbehörde in das erwünschte Einvernehmen zu gelangen noch immer hoffen, erlauben wir uns zum Schlusse die Beschwerde Erzbischöflichen Ordinariats wegen der Verwaltung des weltlichen sog. milden Stiftungsvermögens zu beleuchten. Auch hier glauben wir den Nachweis liefern zu können, daß nur eine unrichtige Deutung der mehrbesprochenen Zusagen den Grund der Beanstandung des Regierungsverfahrens bildet.

Durch diese Zusagen wurden für die Dauer der dermaligen d. i. der im Jahr 1861 bestehenden Verwaltungs-Organisation die bis dahin dem katholischen Oberkirchenrath zugestandenen Functionen dem damals neu errichteten katholischen Oberstiftungsrath übertragen, und zugleich bestimmt, es solle von gewissen wichtigeren Verwaltungshandlungen bei der Verwaltung weltlicher, aber confessioneller Fonds der oberen Kirchenbehörde Mittheilung gemacht werden. Die Zusage, welche, wie wir bereits oben zu bemerken uns erlaubten, nach einer ausdrücklich beigefügten Beschränkung nur auf die sog. milden Stiftungen mit Ausschluß der Schulfonds sich bezog, war also auch hinsichtlich ihrer Dauer eine beschränkte; sie war, da schon damals die Umgestaltung der Verwaltungsorganisation in's Auge gefaßt war, als eine vorübergehende gedacht für den Uebergangszustand, während dessen ein Theil der alten Verwaltungseinrichtungen, namentlich die Oberkirchenräthe, weggefallen, die neue Verwaltungsorganisation aber noch nicht vollständig hergestellt

war. Mit Einführung der letzteren verloren die Zusagen in dem fraglichen Punkt ihre bindende Kraft, und die Großherzogliche Regierung hatte sich für diesen Fall nur verpflichtet, in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit eine Einrichtung getroffen werden könne, um der katholischen Kirchenregierung hinsichtlich der weltlichen katholischen Fonds gegenüber den mit der Verwaltung derselben betrauten staatlichen Organen eine gewisse Vertretung zu sichern.

Wir haben nie verkannt, daß es für die Großherzogliche Regierung ein Gebot der Loyalität sei, der Kirche in einer den jetzigen Verwaltungseinrichtungen entsprechenden Weise, so weit thunlich, ähnliche Befugnisse zuzugestehen, wie sie ihr durch die Zusagen von 1861 für den damaligen Uebergangszustand eingeräumt waren. Dagegen wird Wohldasselbe anerkennen müssen, daß die Ordnung des Stiftungswesens der staatlichen Gesetzgebung anheimfällt. Es liegt dies eben so sehr in der Natur der Sache, wie es aus den der Kirche auf deren Wunsch gemachten und von ihr angenommenen Zusagen hervorgeht, die ja voraussetzen, daß die Verwaltung der Stiftungen durch den Staat neu werde geordnet werden, und die ihrem Inhalte nach der Kirche keinerlei Mitwirkung bei dieser Verwaltung, sondern nur gewisse Mittheilungen über dieselbe zusichern.

Dieser Standpunkt war auch stets bei den Verhandlungen über den Abschluß der Convention festgehalten und von kirchlicher Seite, wie die Note über das nicht kirchliche Vermögen vom 28. Juni 1859 zeigt, nicht bestritten worden.

Die Regelung des Verhältnisses wird, sofern nur Wohldasselbe sich entschließt, den oben entwickelten Standpunkt anzuerkennen, keine besondere Schwierigkeiten bereiten.

Wir haben bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen über die gleich nachher zu erwähnenden Bruchsaler Districtsfonds Anlaß genommen, Wohldemselben mit Erlaß vom 29. November 1866 Nro. 15153 unsere Bereitwilligkeit auszusprechen, an Stelle der jetzt nicht mehr anwendbaren Zusagen von 1861 andere analoge Bestimmungen zu setzen und Wohldasselbe ersucht, uns seine betreffenden Wünsche mitzutheilen.

Es ist dies seither nicht geschehen, wir sind aber fortwährend bereit, auf der erwähnten Grundlage beruhende Vorschläge Wohldesselben entgegenzunehmen und nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Ueber die Beschwerden, welche Erzbischöfliches Ordinariat in Betreff einzelner Stiftungen vorträgt, haben wir nach der vorangeschickten principiellen Erörterung nur wenig zu bemerken. In Anwendung des Grundsatzes, daß die Ordnung des Stiftungswesens Aufgabe der Staatsgewalt sei, wurde durch §. 8 Ziffer 1 und 2 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz vom 12. Juli 1864 dem Verwaltungshof die Verwaltung

der allgemeinen und die Oberaufsicht über die localen weltlichen Stiftungen (mit Ausnahme der Schulfonds) übertragen und demselben in Folge davon unter andern auch die Verwaltung der in der Denkschrift erwähnten 4 Bruchsaler Districtsfonds, nachdem der weltliche Charakter derselben festgestellt war, überwiesen. Die Verwaltung der örtlichen weltlichen Fonds war bereits früher durch diesseitige Entschließung von 5. November 1863 den Stiftungskommissionen, den nämlichen Behörden, welche auch das örtliche kirchliche Vermögen zu verwalten haben, bis auf weiteres und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt übertragen worden, diesen rein staatlichen Auftrag jeder Zeit zurückziehen zu können. Von diesem Vorbehalt wurde sodann hinsichtlich der Spitalstiftungen zu Pfullendorf, Constanz und Ueberlingen Gebrauch gemacht, indem die Verwaltung derselben den betreffenden politischen Gemeinden nach deren Wunsch und mit Rücksicht darauf überlassen wurde, daß sie diese Verwaltung seit Jahrhunderten gehabt hatten.

Alle diese Stiftungen sind nach Zweck und Besitzstand unzweifelhaft weltlich und es sind auch die in einzelnen dieser Fälle von Wohldemselben höchsten Orts schon früher erhobenen Beschwerden mit den höchsten Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. October 1866 Nro. 1007

den Waisenfond in Bruchsal betreffend;

vom 1. November 1866 Nro 1027

den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend;

vom 3. November 1866 Nro. 1035

den Landeshospitalfond in Bruchsal betreffend;

vom 3. November 1866 Nro. 1036

den barmherzigen Bruderfond in Bruchsal betreffend;

und vom 14. Juni vorigen Jahres Nro. 521/22

die Spitalstiftung in Pfullendorf betreffend;

als ungegründet zurückgewiesen worden, und das Gleiche geschah mit höchster Entschließung vom 3. December v. J. Nro. 1150, die Spitalstiftung in Ueberlingen betreffend, auf eine Beschwerde des dortigen katholischen Pfarrers.

Nur ein Wort sei uns gestattet über Wohldesselben noch nicht berührte Beschwerde, daß der Kirchenbehörde die Einsicht der Acten und Urkunden über die Spitalstiftung in Constanz von uns verweigert worden sei. Der Sachverhalt ist, daß in Folge einer von uns ertheilten Weisung der Verwaltungsrath der Spitalstiftung dem Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats die Einsicht aller jener Acten und Urkunden gestattete, auf deren Grund die Ueberweisung der Verwaltung an die Gemeinde erfolgt war; daß wir uns aber nicht für berechtigt halten, dem weitern Verlangen Erzbischöflichen Ordinariats gemäß, den Ge-

meinderath von Constanz zur Herausgabe solcher Urkunden anzuhalten, welche nicht zur Stiftungsregistratur gehören, sondern einen Bestandtheil des städtischen Archivs bilden.

Vermögen wir, wie Wohldasselbe aus den vorstehenden Ausführungen entnehmen wolle, die vorgetragenen Beschwerden nicht anzuerkennen, so dürfen wir doch hoffen, durch die offene Darlegung und Erläuterung der von der Großherzoglichen Regierung befolgten Grundsätze manche Mißverständnisse, welche dortseits zu Besorgnissen Anlaß gegeben haben mochten, beseitigt zu haben, und indem wir zum Schluß die in unsern Ausführungen bereits wiederholt ausgesprochene Bereitwilligkeit nochmals erklären, den Wünschen Wohldesselben jede innerhalb der Gesetze und Interessen des Staates zulässige Berücksichtigung zu gewähren, knüpfen wir daran die gewiß auch von Wohldemselben gerne getheilte Erwartung, es werde auf dem Wege gewissenhafter Achtung der Gesetze und der gegenseitigen Rechte und Pflichten gelingen, das so wünschenswerthe, und für die allgemeine Wohlfahrt so ersprießliche gute Einvernehmen zwischen der Staatsregierung und der Kirchenbehörde herzustellen und dauernd zu befestigen.

gez. Jolly.

XX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 27. März 1868.

Nro. 2295. Die Kirchen- und Schulfrage betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 9. d. M., Nro. 3020, ergebenst zu erwidern:

Es hat uns mit Genugthuung erfüllt, daß die Großh. Regierung mit uns es als eine der wichtigsten Aufgabe betrachtet, ein freundliches Verhältniß zwischen den Staats- und Kirchenbehörden herzustellen. Dieser für die Autorität und die Gesellschaft so sehr wünschenswerthe, aufrichtige und deßhalb dauernde Friede wird durch die Achtung und Herstellung der beiderseitigen Rechte bewirkt. Wir haben und hatten nie die Absicht, die „kirchlichen Befugnisse“ zu überschreiten, und es ist uns von dortseits nicht dargethan worden, durch welche diesseitige Anordnung die Rechtssphäre der Kirche überschritten wurde. Vielmehr hat die nothgedrungene Vertheidigung der kirchlichen, katholischen Rechte und haben unsere Beschwerden gegen deren Beeinträchtigung nur den

Zweck, den normalen Zustand wieder herzustellen und wenigstens die Erfüllung der kirchlichen Mission zu ermöglichen.

Die für die Gesellschaft und also für den Staat so segensreiche Wirksamkeit der Kirche setzt die Selbstständigkeit derselben in ihren Angelegenheiten voraus. Das Gesetz vom 9. October 1860 hat dieses Princip anerkannt, aber es hat zugleich Ausnahmsbestimmungen sanctionirt, welche das Recht der Kirche verletzen. Die Staatsgewalt, also die aus ihr abfließende, staatliche Gesetzgebung, ist aber nicht absolut. Sie ist begrenzt durch die Rechtssphäre des Staats, durch das göttliche, sowie durch das wohlerworbene Recht der Kirche resp. der Confessionen. Die staatliche Gesetzgebung oder Verwaltung kann also ohne Mitwirkung der Kirche, der Vertreter der Confessionen, über kirchliche, religiöse Verhältnisse, über das Eigenthum der Confessionen, der katholischen Stiftungen nicht rechtsverbindlich bestimmen oder verfügen. Hierauf gestützt, haben wir das Recht der Kirche gegen jene Ausnahmsgesetze von 1860 gewahrt.

Deßhalb haben wir auch in unserm Erlasse vom 14. December v. J., Nro. 10995, uns pflichtgemäß gegen die von der Volksvertretung beantragten Gesetze über die obligatorische Civilehe und über die Entziehung der katholischen milden Stiftungen erklärt. Wir sprechen wiederholt die Bitte aus, die Großherzogliche Regierung wolle uns über die hier angeregten Gesetzentwürfe rechtzeitig hören, damit wir die „Rechte und Interessen der Kirche" wahren können.

In unsern Erlassen vom 23. Februar 1865, Nro. 1583, und 7. November v. J., Nro. 9896, das Kloster Adelhausen betreffend, haben wir dargethan, daß die bestehenden sogenannten weiblichen, katholischen Lehr- und Erziehungsinstitute kirchliche Corporationen sind und als solche Rechtssubjecte von der Großherzoglichen Regierung weder aufgehoben werden konnten, noch rechtlich alterirt wurden. Abgesehen davon, ob der Art. 9 des **II.** Const.-Edicts vom 14. Juli 1807 nicht durch §. 20 der Verfass.-Urkunde aufgehoben ist, so handelt ja nicht jenes, sondern das **I.** Const.-Edict von confessionellen Corporationen. Jedenfalls muß hiernach, wie gemäß dem cit. §. 20, die fragliche Stiftung zu einem ähnlichen religiösen katholischen Zweck verwendet werden. Solches ist aber mit der Stiftung des Klosters Adelhausen bis jetzt nicht geschehen.

Die Rechtsverhältnisse dieser kirchlichen Corporationen als religiöse Vereine richten sich nach dem bestehenden, allgemeinen Vereinsrecht, resp. nach §. 3 des Gesetzes vom 9. October 1860, wodurch die Verordnung vom 16. September 1811 mit dem damals allgemein bestandenen Präventiv-System aufgehoben wurde. Wir haben in den citirten, diesseitigen Erlassen nachgewiesen, daß diese Verordnung nicht auf einer Vereinbarung mit der Kirche beruht. Wäre dieses aber auch der Fall, so

wurde von dortseits die Abänderung derselben nach dem Geiste der jetzigen öffentlichen Verhältnisse als opportun anerkannt, und kann dies ja durch eine neue Vereinbarung geschehen.

Weil es sich in dieser Verordnung nur um die „innere Einrichtung“ der fraglichen katholischen Institute handelt, dieselbe also ihre Rechtssubjectivität nicht berührt, erscheint die Großherzogliche Regierung nicht berechtigt, die kirchliche resp. katholische Corporation Adelhausen aufzuheben und ihr Vermögen der nichtkatholisch-politischen Gemeinde zu übertragen.

Wir wollen hier nicht weiter hervorheben, welche Schwierigkeiten schon katholischen Versammlungen gemacht wurden, und wie religiösen Associationen die Ausübung des allgemeinen Vereinsrechts erschwert wird. —

Wir kennen keine Privilegien, welche die moderne, badische Gesetzgebung der Kirche und ihren Dienern belassen hat. Das Portofreithum wurde ihnen ja auch entzogen, und die öffentliche Gewalt, z. B. der Staatsanwalt, behandelt die Geistlichen mindestens nicht besser als andere Staatsbürger. Würde die Gesetzgebung den Geistlichen aber auch eine „ausgezeichnete Stellung“ einräumen, so müßte diese die Freiheit der Kirche zur Voraussetzung haben.

Die Kirche kann und darf ihre Selbstständigkeit um den Preis von Privilegien nicht aufgeben und zieht es eher vor, lediglich der allgemeinen Rechte und Freiheiten theilhaftig zu werden. **Beneficia non intruduntur.** Daraus, aus der im positiven Recht und sogar in §§. 7, 8 des Gesetzes vom 9. October 1860 garantirten Selbstständigkeit der Kirche folgt das von dortseits anerkannte Recht derselben, die Kirchenämter frei zu verleihen.

Es folgt ferner daraus, und ist ebenso von dortseits anerkannt, daß die Kirche über die „Befähigung“ ihrer Diener zu ihrem „Beruf allein zu entscheiden habe“. Die Kirchendiener haben aber — abgesehen von ihren allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten — nur einen kirchlichen Beruf. Das kirchliche Lehramt auf der Kanzel und der Religionsunterricht an den katholischen Pfarrschulen ist sogar gemäß §§. 7 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 und naturgemäß ein rein kirchliches Amt. Die Ausübung desselben gewährt dem Geistlichen keine „hervorragende Stellung im staatlichen Leben“; sie folgt aus dem Existenzrecht der Kirche. Die Diener der Kirche haben also dem Staate gegenüber bezüglich ihrer Ausbildung keine andere Pflicht als alle Staatsbürger.

Die landesherrliche Verordnung vom 6. September v. J. über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen und die seit einigen Jahren von dortseits gehandhabte Ausschließung von Geistlichen bei Be-

setzung der Pfründen kehrt das fragliche Verhältniß geradezu um. Durch jene Verordnung will der Staat, und zwar der nach dortseitiger Erklärung von der Kirche getrennte Staat, über die Befähigung der Kirchendiener zu ihrem Beruf, sowie über die Besetzung der Kirchenämter entscheiden. Das konnten und können wir schon im Interesse der Pastoration so wenig zugeben, als die Großherzogliche Regierung einer Kirchenbehörde die Prüfung oder Bestellung der Staatsdiener überlassen wird.

Die beiden Fragen über die Prüfung der Geistlichen und die Besetzung der Pfründen sind durch das Uebereinkommen vom 10. November 1859, 13. März und 2. November 1861 geregelt. Ungeachtet oder vielmehr gemäß §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 (gegen welche Bestimmung übrigens von uns protestirt wurde), hat die Großherzogliche Regierung sich mit der Thatsache begnügt, daß die Geistlichen im Besitz der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung nach bestehendem Kirchenrecht sich befinden müssen. Aus der von diesseits geschehenen Erwähnung dieser Thatsache resp. der früheren, dortigen Anschauung folgt aber nichts weniger als ein diesseitiges Anerkenntniß irgend eines dortigen Rechts bei der Berufsbildung der Geistlichen.

Es ist auch — Angesichts der Urkunden über die berührten Vereinbarungen — nicht richtig, daß letztere unserer Seits auf Grund des Gesetzes vom 9. October 1860 abgeschlossen wurden. Wir haben vielmehr auch in diesen Vereinbarungen die Rechte der Kirche bei der Besetzung der Pfründen und bezüglich des katholischen Vermögens gewahrt. Die Großherzogliche Regierung hegte aber die Ueberzeugung, daß sie gemäß diesen Verträgen die ihr durch jenes Gesetz übertragenen Rechte auszuüben verpflichtet sei und dadurch sich nicht im Widerspruch mit dem Gesetze befinde. Die fraglichen Vereinbarungen können also nur aus dem Inhalte der dazu gehörigen Documente, der Verordnung vom 20. November 1861, den zur Annahme reifen, officiellen Erklärungen der beiderseitigen Vertreter: aus den Documenten vom 10. November 1859, vom 13. März, 24., 25., 30. October und 2., 5. November 1861 interpretirt werden.

Was zuvörderst die Präsentationsrechte Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs betrifft, so steht in der hierüber maßgebenden Urkunde vom 13. März 1861:

> „Es ist ein Bedürfniß, daß das seit 8 Jahren im Streit liegende Recht zur Besetzung der katholischen Kirchenpfründen festgestellt werde. Man konnte nicht verkennen, daß nur durch eine billige Ausgleichung . . eine Einigung zu erzielen sei . . . Die Grundsätze des Kirchenrechts . . wurden nach billigem Ermessen angewendet.“

Wer die hier einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse kennt und diesen Eingang der Vereinbarung vom 13. März 1861 in's Auge faßt, dem kann die Richtigkeit unserer Behauptung nicht entgehen, daß erst durch diese Vereinbarung (wie früher durch das Concordat) das Präsentationsrecht des Großherzogs auf eine Anzahl von Pfründen concedirt wurde, welche rechtlich keinem Patronat unterstehen. Diese kirchliche Concession erfolgte, wie dortseits nicht verkannt wird, weil die Großherzogliche Regierung uns dagegen anderweitige Zusicherungen machte. Das geht auch deutlich aus der Staatsministerial-Genehmigung dieser Vereinbarung vom 3. Mai 1861, Nro. 1543 (dortiger Erlaß vom 29. August 1862, Nro. 10673) hervor. Aus dem Umstande, daß die Kirchenbehörde auf eine Reihe von Pfründen kraft dieser Vereinbarung ein Präsentationsrecht concedirte, auf andere (die sog. Ternapfründen) nicht, folgt doch nicht, daß jenes Recht unabhängig von der Vereinbarung existirt. Vielmehr folgt hieraus, daß mit dem Aufhören dieses Vertrags, resp. nach der Beseitigung der Convention von 1859 der status quo ante 1859 und 1861 eintritt, die Präsentationsrechte des Landesherrn also wieder streitig werden.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat sich überdies in den erwähnten Urkunden des beregten Uebereinkommens von 1861 die Kündigung desselben vorbehalten, falls dasselbe nicht in allen seinen Theilen von dortseits erfüllt werden sollte. Dieser Fall ist leider eingetreten.

Inhaltlich der Vereinbarung vom 13. März 1861 und der von dortseits angerufenen diesseitigen Verordnung vom 30. November 1861 wird unter dem Verfahren bei Besetzung der Pfründen — im Gegensatz zum Besetzungsrecht — die Institution resp. „das Ausschreiben", der Termin „der Bewerbungsfrist", die „Besetzungsweise", die Einholung der dortigen Erklärung über die Bewerber verstanden. Da es sich hier um ein der Großherzoglichen Regierung concedirtes Recht handelt, so hätte sie es in dem Vertrag aussprechen müssen, daß das Uebereinkommen vom 10. November 1859 über das Verfahren bei Besetzung der Pfründen nur in „formeller Hinsicht gelten solle". Sie hat das Gegentheil gethan, und da Verträge überdies gegen den, der sich etwas bedingt und so ausgelegt werden, daß sie eine Wirkung hervorbringen: so kann das dortige Einspracherecht nur nach dem Inhalt des erwähnten Uebereinkommens von 1859 ausgeübt werden.

Es wird auch von dortseits anerkannt, daß die Gründe der Einsprache gegen einen Competenten sich nicht auf sein kirchliches, also nur auf sein bürgerliches oder politisches Verhalten stützen können. Sogar das citirte Gesetz von 1860 verlangt aber Angabe der Gründe, und nach der Natur der Sache müssen diese dem Ordinarius, dem „Verleiher" der Pfründe, mitgetheilt werden. Daraus folgt, daß über die

Ausschließung eines Pfründbewerbers nicht von dortseits ausschließlich und gar ohne jedes rechtliche Verfahren, geheim und lediglich nach dem dortigen Belieben entschieden werden kann. Das ist aber seither geschehen, nur das dortige Urtheil wurde uns mitgetheilt und weder uns noch dem Betheiligten wurde eine Begründung eines solchen Ausspruchs eröffnet. Letzteres postulirt aber der von dortseits angerufene §. 8 der Erzbischöflichen Verordnung vom 30. November 1861 mit den Worten: „Die Großherzogliche Regierung wird . . . ihre Einwendungen gegen diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind . . . Uns (dem Erzbischof) kund geben." Wir können also nur ein so motivirtes und begrenztes Einspruchsrecht, nicht aber ein absolutes Ausschließungsrecht der Großh. Regierung zugeben. Wir müssen dem Erzbischof als Collator die Entscheidung hierüber jeweils vorbehalten.

Aus der Natur der Sache, wie aus der Erklärung des Erzbischöflichen Bevollmächtigten an den Vertreter der Großherzoglichen Regierung vom 24. October 1861, endlich aus der Analogie der in der Convention von 1859 gebrauchten Terminologie geht hervor, daß bei Beschwerden gegen die Entscheidung des katholischen Oberstiftungsraths bezüglich der Stiftungskommissionsmitglieder die diesseitige Stelle ähnlich wie der evangelische Oberkirchenrath „im Benehmen", also nicht im Einverständnisse mit Hochdemselben vorzugehen hat. „Es ist" — so heißt es in jener officiellen Zuschrift — „im §. 4, 5 der „„Grundlagen"" dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Pflicht gemacht, theils die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung . . . einzuholen, theils vor einer von ihm ausgehenden Entscheidung sich mit derselben in's Benehmen zu setzen, d. h. die Erklärung Hochderselben entgegen zu nehmen."

Wenn von dortseits behauptet wird, daß die Verordnung von 1811 als angebliche Vereinbarung dem späteren Gesetz prävalire, so muß doch das frühere Gesetz von 1860 nach der späteren, wirklichen Vereinbarung von 1861 (lex specialis) interpretirt werden. In der That bildet nur diese Vereinbarung die beiderseits anerkannte Norm für die fraglichen Rechtsverhältnisse.

Wir haben in unsern Erlassen vom 6. November 1862 Nro. 11630, 16. Juni 1864 Nro. 5496, 15. März, 17. Mai und 6. December 1866 Nro. 2181, 4051 und 9874 [1], die Aufsicht über die katholischen, sogenannten nichtkirchlichen Fonds betreffend, auf Grund der oft beregten Vereinbarung vom 25. October und 2. November 1861 nachgewiesen, daß die katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen der hierin näher regulirten, diesseitigen Mitaufsicht bleibend unterstellt wurden.

---

[1] Abgedruckt in „Offic. Actenstücke", III. Heft S. 25 ff.

Wir haben in dieser Vereinbarung das Eigenthum der Kirche resp. der katholischen Religionsgesellschaft über die Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen ausdrücklich gewahrt. Das positive Recht garantirt der Kirche resp. der Confession das Eigenthum an diesen „kirchlichen Angehörden", und es existirt kein Rechtssatz, welcher sie als „weltliche", staatliche Fonds erklärt. Wir haben nur zugegeben, daß die Großherzogliche Regierung factisch die Leitung derselben führe, dabei haben wir aber die durch das positive Recht garantirte katholische Verwaltung der fraglichen, katholischen Fonds aufrecht erhalten. Wir haben ferner nur zugegeben, daß unter unserer vereinbarten Mitaufsicht der Großherzogliche Oberschulrath die allgemeinen, katholischen Schulfonds factisch verwalte. (Damals [1861] konnte man überdies erwarten, daß eine katholische Section des Oberschulraths die katholischen Angelegenheiten besorge.) Die übrigen katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen sollten also in der seitherigen Verwaltung der katholischen Stiftungskommissionen belassen werden.

Der seitherige katholische Besitz, also die daraus abfließende, katholische Verwaltung jener Stiftungen wurde in der beregten Vereinbarung von 1861 anerkannt. Die Erklärung des diesseitigen Bevollmächtigten vom 25. October 1861 wurde dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Entschließung vorgelegt, und Hochdieses hat die hier einschlagende Stelle des §. 4 derselben acceptirt. Hiernach soll der katholische Besitz der fraglichen katholischen Stiftungen dem katholischen Zweck derselben gemäß erhalten bleiben. Der Zweck einer Stiftung ist ihr Rechtssubject. Stiftungen zu katholischen Zwecken gehören deßhalb der katholischen Confession. Kraft dieser Vereinbarung darf also der seitherige, katholische Rechtsstand nicht alterirt werden. Die dortige Interpretation dieser Stelle der Vereinbarung ist demnach rechtlich unzulässig, weil sie gegen den Wortlaut und gegen den Sinn derselben verstößt, welche lediglich eine Reproduction des §. 15 der preußischen Verfassung ist.

Wenn früher rein katholische Gemeinden mit dem katholischen Pfarrer die piae causae manchmal verwalteten, so folgt daraus, daß confessionell gemischte, politische Gemeindebehörden solche katholische Stiftungen nicht verwalten dürfen. Jedenfalls ist die staatliche Verwaltungsbehörde nicht berechtigt, diese Stiftungen der katholischen Verwaltung zu entziehen und letztere unkatholischen Gemeindebehörden ausschließlich zu übertragen.

Wie wir in unserm Erlasse vom 27. September und 22. November 1866, Nro. 7825 und 9454, den Landesspitalfond Bruchsal betreffend, nachgewiesen haben, verwalteten die katholischen Stiftungskommissionen kraft bestehenden Rechts die katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen nicht Namens des Staats, der nicht Eigenthümer dieser

katholischen Rechtssubjecte ist, sondern Namens der Letztern. Wenn also nach §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 der seitherige katholische Besitzstand derselben aufrecht erhalten werden soll, so folgt daraus deren katholische Verwaltung.

Wir können im Hinblicke auf unsere Erlasse vom 16. März 1865 Nro. 2306, 6. December 1866 Nro. 9874, 15. November 1866 Nro. 9249, 7. Februar 1867 Nro. 1164, 22. November 1866 Nro. 9454, 25. April 1867 Nro. 4161 über die Bischöflich Speierischen und andere Wohlthätigkeits-Stiftungen nur wiederholen, daß eine Reihe katholischer Stiftungen den Katholiken von dortseits weggenommen wurden, ohne daß gemäß §. 21 der citirten Verordnung deren Charakter als nichtkatholische resp. nichtkirchliche festgestellt wurde. Diese Beeinträchtigung der katholischen Eigenthumsrechte ist aber um so empfindlicher, weil der evangelisch-protestantischen Confession die ihr gehörigen ähnlichen Stiftungen mit Recht belassen wurden.

Hiernach erscheinen die diesseitigen Beschwerden wegen des dortseitigen Vorgehens bei Besetzung der Pfründen, bezüglich der Staatsprüfung der Geistlichen, der Wegnahme katholischer Stiftungen aus der seitherigen, katholischen Verwaltung und der Nichtgewährung der vereinbarten kirchlichen Aufsicht über die katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen begründet.

Im Hinblick auf unsere gegen das neue Schulgesetz eingelegten Verwahrungen und deren Begründung beschränken wir uns hier auf die wiederholte Erklärung, daß jenes Gesetz die Rechte der Kirche auf die Erziehung und Bildung ihrer Angehörigen und an den katholischen Pfarrschulen und Schulfonds verletzt. Dieses Gesetz weicht von dem dortigen Entwurf, abgesehen von der uns im letzteren (§. 21) garantirten Stellung, principiell z. B. bezüglich des durch ersteres eingeführten, in den dortigen Motiven so scharf perhorrescirten, ausschließlichen staatlichen Schulmonopols mit Schulzwang ab. Jenes Gesetz beschränkt die kirchliche Leitung des Religionsunterrichts und die Unterrichtsfreiheit resp. die Errichtung kirchlicher Schulen mehr als der dortige Entwurf.

Wir müssen es nicht bloß als rechtlich, sondern auch als factisch unrichtig bezeichnen, daß die Großherzogliche Regierung die von der Kirche gestifteten Schulen „in allen Beziehungen" zu leiten hatte. Alle katholischen Schulen standen bis in die neueste Zeit unter der Leitung der katholischen Geistlichen. Die kirchlichen Pfarrschulen sind rechtlich kirchliche Corporationen, und die von der Kirche neu gegründeten Schulen wurden als Privatinstitute behandelt. Das neue Gesetz läßt die Geistlichen nur als Mitglieder des Ortsschulraths zu. In dieser, von der Kirche getrennten, Stellung — und da resp. insofern überhaupt die Schulen ausschließlich von confessionell gemischten Staatsbehörden geleitet

werden, können die Geistlichen die Rechte und Pflichten der Kirche nicht ausüben.

Wir können die Rechte der Kirche bezüglich der katholischen Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, wie bezüglich der kirchlichen Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der Jugend nicht aufgeben. Wir wollen aber alles uns irgend Mögliche dazu beitragen, damit die den Staat, die Kirche und die Gesellschaft gefährdenden Conflicte nunmehr beseitigt werden. Wohl müßten wir die Vereinbarung vom 13. März und 2. November 1861 wegen des Rechts und des Verfahrens bei Besetzung der Pfründen für aufgehoben erklären, wenn auf der wirklichen Durchführung der citirten Verordnung vom 6. September v. J. und auf dem seitherigen Verfahren bei Einwendungen gegen Bewerber um Pfründen bestanden würde. Die loyale Vollziehung der berührten Vereinbarungen von 1861 und der endliche Abschluß der seitherigen Verhandlungen über die Schulfrage dürfte aber einen modus vivendi über alle jetzt obschwebende Fragen herbeiführen.

Indem wir hiezu nochmals die Hand bieten und dabei die dortseitige Stellung und unsere Pflichten in's Auge fassen, unterbreiten wir Hochdemselben nachstehende Vorschläge:

1) Der Umstand, daß die katholischen Geistlichen die durch die Verordnung vom 6. September 1867 vorgeschriebene Staatsprüfung nicht machen, ist kein Grund, dieselben von der Erlangung katholischer Kirchenstellen (Pfründen) auszuschließen.

2) Die Großherzogliche Regierung wird ihre Einwendungen gegen Bewerber um Pfründen nebst den Gründen derselben, welche sich nur auf politische oder bürgerliche Verhältnisse stützen dürfen, dem Erzbischöflichen Ordinariat mittheilen.

3) Die Katholiken sollen im Besitz und Genuß, also in der Verwaltung der katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen wie vor 1861 belassen resp. restituirt werden.

4) Dem Erzbischöflichen Ordinariat soll die im §. 5 der Regierungszusagen vom 2. November 1861 garantirte Aufsicht über die katholischen Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen bleibend eingeräumt resp. belassen werden. Diese kirchlichen Rechte sollen insbesondere durch kirchliche, von dem Herrn Erzbischof ernannte Vertreter bei den Staatsbehörden, resp. bei dem Großherzoglichen Verwaltungshof und Oberschulrath ausgeübt werden.

5) Die von der Kirche zu ernennenden Aufsichtsbeamten bei sämmtlichen Großh. Schulbehörden sollen die im diesseitigen Erlasse vom 3. Oct. v. J. Nro. 8970, den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend, sub Ziff. 1—6 incl. erwähnten Rechte ausüben dürfen.

Auf dieser Basis sind wir bereit, mit Hochdemselben schriftlich oder mündlich weitere Verhandlung zu pflegen, welche, wie wir hoffen, auch zur Erledigung anderer, noch obschwebender Fragen führen wird.

Wir bitten Hochdasselbe, uns die Entschließung der Großherzoglichen Staatsregierung auf diese unsere Vorschläge baldgeneigt mittheilen zu wollen.

gez. † L. Kübel.

XXI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 10. September 1868.

Nro. 11379. Die Kirchen- und Schulfrage betreffend.

Erzbischöflichem Capitelsvicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 30. Juli l. J., Nro. 5599, ergebenst zu erwidern:

Wir haben bisher gezögert, die Mittheilung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 27. März d. J. Nro. 2295 zu beantworten, weil inzwischen die Vollzugsverordnungen zum Gesetze vom 8. März l. J. über den Elementarunterricht in Angriff genommen wurden und hiebei ein großer Theil der kirchlichen Wünsche, wie sie in obigem Erlasse vom 27. März Ausdruck gefunden, zur Erörterung kommen mußte. Wie Wohldasselbe unserm Erlasse vom Heutigen, den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, entnehmen wird, haben wir den dortigen Begehren, wo es immer nach den bindenden Bestimmungen des Gesetzes möglich war, entsprochen und sind bereit, hinsichtlich der noch ausstehenden Vollzugsanordnungen uns in derselben loyalen Weise mit der Kirchenbehörde zu benehmen.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daß es dem beiderseitigen Wunsche nach friedlicher Erledigung der Schulfrage gelingen wird, auf dem Boden des Gesetzes vom 8. März l. J. einen gedeihlichen Zustand einträchtlichen Zusammenwirkens herbeizuführen und zwar um so leichter, wenn theoretische Erörterungen möglichst vermieden werden und die Kirche von der hochbedeutsamen Stellung, welche ihr das Gesetz selbst anbietet, Gebrauch macht.

Die gesonderte Behandlung der Wünsche Wohldesselben hinsichtlich der Schule dürfte zu einer raschen Erledigung der auf diesem Gebiete etwa noch schwebenden Differenzen führen. Vielleicht wäre es förderlich, die übrigen Punkte, bezüglich welcher die Kirchenbehörde Bedenken vorzutragen und Wünsche auszusprechen hat, gleichfalls einzeln zu verhandeln, zu beleuchten und zu entscheiden.

Im Allgemeinen haben wir unsern Standpunkt in dem Schreiben vom 9. März l. J. Nro. 3020 ganz eingehend dargelegt und können in dem Erlasse des Erzbischöflichen Ordinariats vom 27. März d. J. keinen Grund finden, unsere Anschauungen zu modificiren. Diese Anschauungen schließen aber ein Entgegenkommen gegen kirchliche Wünsche um so weniger aus, als bereits in dem angerufenen diesseitigen Erlasse vom 9. März ausdrücklich die Geneigtheit ausgesprochen wurde, über einzelne Punkte mit Wohldemselben in's Benehmen zu treten. So wiederholten wir namentlich unsere Bereitwilligkeit, etwaigen Wünschen Wohldesselben bezüglich der einzelnen Bestimmungen, sowie der Art und Weise der Ausführung der Verordnung vom 6. September v. J. soweit irgend möglich gerecht zu werden.

Hinsichtlich der von der Kirchenbehörde besonders betonten Angelegenheit der sogenannten milden Stiftungen haben wir uns wiederholt bereit erklärt, mit Wohldemselben darüber in Verhandlung zu treten, wie die im Jahre 1861 für die frühere Organisation gemachten Zusagen gewisser Mittheilungen über die Verwaltung des erwähnten Vermögenscomplexes in einer den jetzigen Verwaltungseinrichtungen entsprechenden Weise in's Leben gerufen werden könnten.

Die Schlußsätze des gefälligen Erlasses Erzbischöflichen Ordinariats vom 27. März l. J. sind zu allgemeiner Natur, um hieran mit Aussicht auf Erfolg Verhandlungen anknüpfen zu können.

Ueberdies enthalten die Ziffer 3, 4 und 5 Wünsche bezüglich des Schulwesens, worüber nunmehr ein Benehmen mit der Kirchenbehörde bei den einzelnen Vollzugsverordnungen eintritt. Wir können daher hier nur nochmals unsere volle Geneigtheit erklären, speciell formulirte Wünsche hinsichtlich der übrigen Punkte auf Grund unserer Ausführungen in dem Schreiben vom 9. März eingehend in Erwägung zu ziehen und innerhalb der gesetzlichen Normen thunlichst zu berücksichtigen.

Der große Werth, den wir auf ein freundliches Zusammenwirken mit den kirchlichen Organen legen, kann uns zwar nicht die Schranken der Gesetze übersehen lassen, wird aber innerhalb der gesetzlichen Organisation uns stets den Wünschen Wohldesselben soweit irgend möglich entgegenkommen lassen.

gez. Jolly.

XXII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 29. October 1868.

Nro. 8172. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. v. Mts. Nro. 11379.

Die Kirchen- und Schulfrage betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir wünschen aufrichtig, daß endlich der Conflict zwischen Staat und Kirche auf rechtlichem und deßhalb dauerndem Wege beigelegt werde. Wir wiederholen, daß dies durch die loyale Ausführung der 1861 abgeschlossenen Uebereinkommen und durch die endliche Anerkennung der früher von dortseits als billig anerkannten, diesseitigen Begehren geschehen kann. Es ist von diesseits schon früher dargethan worden, daß den kirchlichen Beschwerden factisch abgeholfen und daß den diesseitigen Anträgen deferirt werden kann, ohne daß von dortseits die Schranken der gesetzlichen Normen überschritten werden.

Um unsere Bereitwilligkeit, die obschwebenden Fragen auf friedlichem Wege zu erledigen, zu bethätigen, reduciren wir unsere Anträge auf die brennendsten Angelegenheiten. Dem Wunsche Hochdesselben entsprechend haben wir durch unsern Erlaß vom Heutigen: den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, unsere Anträge zur Erledigung der Schulfrage zum besondern Austrag verwiesen. Wir begnügen uns deßhalb damit, dem dortigen Ansinnen gemäß, die diesseitigen Anträge, welche als Basis zur Regelung der Kirchenfrage dienen sollen, speciell dahin zu formuliren:

1. Die Norm bei Besetzung der Pfründen soll fortan lediglich die Vereinbarung vom 10. November 1859, 13. März und 2. November 1861 sein. Hiernach wird die Großh. Regierung nicht darauf bestehen, daß zur Erlangung eines Kirchenamts das Bestehen einer besondern (1867 vorgeschriebenen) Staatsprüfung erforderlich sei. Die Großh. Regierung wird ihre Einwendungen gegen Pfründebewerber nebst den Gründen der Einwendung, welche auf rein politische oder bürgerliche Verhältnisse zu stützen sind, dem Erzbischöfl. Ordinariat mittheilen.

2. Ebenso wird die Vereinbarung vom 25. October resp. 2. November 1861 betreffs des sogenannten nichtkirchlichen Vermögens der

jetzigen Organisation gemäß vollzogen. Demgemäß werden die katholischen Stiftungskommissionen bezw. katholische Verwaltungsbehörden im Besitz der Verwaltung dieser katholischen Stiftungen belassen resp. wieder in Besitz derselben gesetzt.

Die Großherzoglichen Aufsichtsbehörden der sogenannten nichtkirchlichen, katholischen Stiftungen haben die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen: wenn ein Gut einer katholischen Stiftung veräußert oder in anderer Weise der Grundstock derselben verändert, oder wenn Erträgnisse derselben zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden sollen.

Die Voranschläge der katholischen sogenannten nicht kirchlichen Fonds, die jährlichen Uebersichten über den Stand ihres Vermögens, die Acten, Urkunden und Rechnungen dieser Stiftungen sind dem Erzbischöflichen Ordinariate und zwar erstere bald nach ihrer Fertigung, letztere auf Verlangen der Kirchenbehörde mitzutheilen.

Wir haben mit diesen beiden Anträgen nichts verlangt, als was in der Vereinbarung vom 2. November 1861 und im positiven Recht begründet ist. Wir können einerseits nur wiederholen, daß diese Vereinbarung insbesondere durch die berührte Staatsprüfung und die der citirten Uebereinkunft nicht entsprechende Mißfälligkeitserklärung verletzt erscheint. Deßhalb und gemäß den ausdrücklichen Erklärungen, welche der Hochselige Erzbischof Hermann Hochdemselben wiederholt gemacht hat, wäre die Vereinbarung über die Pfründebesetzung als von dortseits aufgehoben zu erachten, wenn unsern berührten Begehren keine Berücksichtigung zu Theil würde. Anderseits sind wir bereit, auf Grund obiger Anträge alsbald mit Hochdemselben diese Frage zum Abschluß zu bringen. Die übrigen, diesseitigen Beschwerden und Wünsche würden sich alsdann und wenn so beide Theile ihre Friedensliebe loyal bethätigt hätten, leicht zu erledigen.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, uns die Entschließung der Großherzoglichen Staatsregierung über unsere obigen zwei Anträge baldgeneigt mittheilen zu wollen.

gez. **Kübel.**

XXIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 6. November 1868.

Nro. 13912. Die Kirchen- und Schulfrage betreffend.

Erzbischöflichem Capitelsvicariate beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 29. v. Mts., Nro. 8172, ergebenst mitzutheilen:

Wir können es nur mit aufrichtiger Genugthuung begrüßen, daß Wohldasselbe eine Ausgleichung der noch schwebenden Fragen, wie dies allein möglich, nur innerhalb der Schranken der gesetzlichen Normen anstrebt. Auf dem Boden des Gesetzes lassen sich die einzelnen Schwierigkeiten ohne allen Zweifel beseitigen, wenn von beiden Seiten, wie dies der Fall, die gleiche Geneigtheit besteht, im allgemeinen Interesse das größtmögliche Entgegenkommen zu bewähren.

Die Schulfrage wird im Einverständniß mit Wohldemselben ihre gesonderte Erledigung bei Berathung der noch ausstehenden Vollzugsverordnungen finden.

Die noch vorhandenen Differenzen auf dem kirchlichen Gebiete dürften gleichfalls verschwinden, wenn der gesetzliche Boden nicht verlassen und namentlich die Uebereinkunft von 1861 nicht von der gesetzlichen Unterlage, auf der sie erwachsen, getrennt wird. In dieser Hinsicht müssen wir uns zunächst noch einige Erläuterungen zu dem gefälligen Erlasse vom 29. v. Mts. erbitten.

Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung — nicht kirchlicher Ausbildung — behufs der Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch das Gesetz vom 9. October 1860 verlangt und zwar sagt das Gesetz, daß eine Verordnung den Umfang dieser allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bestimmen werde. Die Verpflichtung der Großherzoglichen Regierung, diese Frage zu regeln, ist also älter als die Uebereinkunft von 1861; Wohldasselbe kann nach der Darstellung der jüngsten gefälligen Mittheilung nicht verlangen wollen, die Großherzogliche Regierung solle das Gesetz nicht beachten; Wohldasselbe kann aber auch nicht wünschen, es solle die Regierung, ohne eine Verordnung zu erlassen, willkürlich im einzelnen Falle den Umfang dieser Bildung festsetzen.

Es wird sich daher nur darum handeln, daß die Kirchenbehörde, wie wir wiederholt gewünscht, Vorschläge anher gelangen lasse über die näheren Modalitäten des Vollzugs des §. 9 Abs. 2 u. 3. leg. cit.

Indem wir hierüber weiterer Mittheilung entgegen sehen, erlauben wir uns auch bezüglich des weltlichen Stiftungsvermögens zu bemerken:

Wohldasselbe dürfte den §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 nicht richtig auslegen, wenn etwa hieraus ein Uebereinkommen über den Besitz der Verwaltung von Stiftungen gefolgert werden wollte. Der gedachte §. 21 spricht nur von der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder als kirchliche zu betrachten seien. Diese Frage soll vorderhand nach dem Besitzstand entschieden werden. Von einer bestimmten Art der Verwaltung der weltlichen Stiftungen ist hier überall nicht die Rede.

Die Zusage, daß die Regierung der Kirchenbehörde gewisse Mit-

theilungen über die Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens machen wolle, wird von der Großherzoglichen Regierung auch für die neue Organisation in's Leben gerufen werden, sobald Wohldasselbe hierüber durchführbare Vorschläge anher gelangen läßt. Nur dürfen sich die Vorschläge, welche wir auf das Loyalste zu prüfen uns beeilen werden, nicht von dem Uebereinkommen von 1861 entfernen, in welchem für die frühere Organisation nur bestimmte Mittheilungen zugesagt waren, nicht aber eine Genehmigung gewisser Handlungen durch die Kirchenbehörde.

Indem wir Wohldasselbe ersuchen, uns in dieser Beziehung nach den für die frühere Organisation gemachten Zusagen von 1861 modificirte Vorschläge zugehen lassen zu wollen, können wir nur nochmals unsere feste Ueberzeugung aussprechen, daß es auf dem Boden der Gesetzgebung von 1860 und der darauf beruhenden Uebereinkunft von 1861 unschwer gelingen wird, die auf kirchlichem Gebiete bestehenden wenigen Schwierigkeiten in allseits befriedigender Weise zu heben.

gez. Jolly.

XXIV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 11. März 1869.

Nro. 1837. Die Kirchen- und Schulfrage betreffend.

Beschluß.

I. Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 6. November v. J., Nro. 13912, ergebenst zu erwidern:

Wir haben in unsern Erlassen vom 14. December 1867, Nro. 10995 und 27. März v. J. Nro. 2295 unsere Stellung zu dem Gesetze vom 9. October 1860 dargelegt und erachten es deßhalb nicht für erforderlich, auf die desfallsige Principienfrage nochmals einzugehen. In diesen Erlassen haben wir nachgewiesen, daß sogar vom Standpunkt dieses Gesetzes die Großherzogliche Regierung zur Erlassung der Verordnung vom 6. September 1867 über die Staatsprüfung der Geistlichen nicht verpflichtet war, sich vielmehr bei der Vereinbarung von 1861 um so mehr begnügen könnte, weil ihr notorisch bekannt ist, daß von uns kein Candidat der Theologie ohne den Nachweis einer allgemein wis-

senschaftlichen Vorbildung zugelassen wird. Trotz des §. 9 des berührten Gesetzes hat sich bekanntlich die Großherzogliche Regierung bis 1867 mit dieser Thatsache beruhigt. Wir sind nicht berechtigt, einen weiter gehenden Vorschlag in dieser Sache zu machen, als solches in unserm Erlasse vom 29. October v. J. geschehen ist.

Die Norm, welche bezüglich der Pfründebesetzung zwischen Hochdemselben und **uns** gilt, ist lediglich die berührte Vereinbarung von 1861. Auf dieser Vereinbarung allein beruht die in derselben stipulirte Anzahl von Präsentationsrechten, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog seit 1861 ausgeübt hat. Unsere wiederholten Bitten und Anträge an die Großherzogl. Staatsregierung, diese Vereinbarung in allen ihren Theilen zu vollziehen, blieben bis jetzt fruchtlos. Da und insofern der Vollzug der gesammten **Vereinbarung von 1861** über die Pfründebesetzung von dortseits nicht zugelassen, also von dortseits dieselbe **aufgehoben** würde, bestünde für uns lediglich das gemeine Kirchenrecht. Die dadurch, sowie durch völkerrechtliche Verträge und die landesherrliche Proclamation vom 7. April 1860 garantirte **Freiheit der Kirche** stünde uns um so mehr zur Seite, als seit 1867 von dortseits **die Trennung der Kirche vom Staat proclamirt wurde.**

Wir sind deßhalb nicht in der Lage, weitere Vorschläge, als die in unserm berührten Erlasse vom 29. October v. J. enthaltenen, zu machen.

In den berührten, diesseitigen Erlassen haben wir zur Genüge dargethan, daß kraft der erwähnten Vereinbarung von 1861 das katholische Schul- und Wohlthätigkeitsvermögen dem katholischen Besitz, also der daraus abfließenden katholischen Verwaltung nicht entzogen werden darf. In dieser Vereinbarung wurden uns nicht bloß die im zweiten Antrag unseres Erlasses vom 29. October v. J. berührten Mittheilungen, sondern die Befugniß der Beschwerde zugesagt, damit wir die Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung dieser katholischen Fonds bewirken können.

Wir haben indessen die Erfahrung gemacht, daß nur diejenigen Befugnisse für die Kirche einen practischen Werth haben, welche wir als eigene Rechte selbstständig ausüben können. Ueberdies sind inzwischen die übrigen Voraussetzungen dieser Vereinbarung, z. B. daß die allgemeinen piae causae durch den Katholischen Oberstiftungsrath verwaltet werden sollen, die Zulassung kirchlicher Vertreter bei den staatlichen Aufsichtsbehörden der katholischen Fonds, unerfüllt geblieben. So halten wir die in unserm Erlasse vom 29. October v. J. Nro. 8172 vorgeschlagene striktere Fassung des berührten diesseitigen Aufsichtsrechts für begründet.

Wir wollen nicht wiederholt hervorheben, daß nach positivem Recht dem Staate, und jedenfalls dem indifferenten, von der Kirche getrennten,

Staate die Verwaltung und Verwendung des katholischen Vermögens nicht zusteht. Hiernach ist jedenfalls die Kirchenbehörde zur Aufsicht über die katholischen piae causae verpflichtet und berechtigt. Unser berührter Antrag bezweckt, uns die Erfüllung dieser Pflicht möglich zu machen. Wir haben ihn aber nur als Basis zur Regelung dieser Frage erklärt und hegten die leider bis jetzt vergebliche Hoffnung, daß Hochdasselbe Sich nicht auch hiergegen bloß ablehnend verhalten, sondern einen Gegenvorschlag erheben würde.

Wir haben seit einigen Jahren Alles gethan und den uns offen stehenden Instanzenzug erschöpft, damit die Kirche ihre Rechte und Pflichten ausüben könne, und damit endlich durch loyale Erfüllung der Vereinbarung von 1861 der Friede zwischen Staat und Kirche wiederhergestellt werde. Unsere deßfalls, seit unserm Erlasse vom 14. December 1867, Nro. 10995, erhobenen Beschwerden wurden nicht abgestellt, unsere Bitten und Anträge sind nicht berücksichtigt worden. Wir wiederholen unsere Bitte vom 29. October v. J. Eventuell erübrigt uns nur, die uns obliegenden Pflichten zu erfüllen, soweit solches in unserer Macht liegt.

II. Großherzogl. Staatsministerium beehren wir uns hievon ganz ergebenste Mittheilung zu machen und eine Abschrift unseres Erlasses vom 29. October v. J. und des Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. November v. J. Höchstdemselben vorzulegen.

gez. † Lothar Kübel.

XXV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 26. October 1868.

Nro. 13588. Die Verwaltung des Hospitalfonds in Bretten betreffend.

Großherzogliches Bezirksamt Bretten wird auf seinen Bericht vom 11. April d. J. Nro. 2746, dessen Beilagen hier zurückfolgen, zur weitern Eröffnung an den Gemeinderath und Ausschuß in Bretten zu erkennen gegeben:

Die genannten Gemeindecollegien beantragten in ihrer Vorstellung vom 2. März d. J. die Ueberweisung der beiden in Bretten bestehenden Hospitalfonds an die politische Gemeindebehörde, indem sie geltend machen, daß diese beide Fonds lediglich Bestandtheile eines früheren, ungetheilt im Besitz und Verwaltung der Stadtgemeinde als solcher gewesenen Fonds seien, welcher lediglich aus administrativen Rücksichten und zum Zweck besserer Verwaltung im Jahre 1809 unter die damals in Bretten vertreten gewesenen christlichen Confessionen vertheilt worden und dessen Rückgabe in die Verwaltung der städtischen Behörde deßhalb geboten sei,

weil bei der fortdauernden gemeinschaftlichen Benützung des Hospitalgebäudes durch die beiden Confessionen eine derart getrennte Fondsverwaltung sich als durchaus unpractisch erwiesen und vielfache Mißstände im Gefolge gehabt haben.

Es verlangen also die Gemeindebehörden, wie auch aus dem Schlußantrag ihrer Vorstellung vom 2. März d. J. zu entnehmen, im Wesentlichen die Wiedervereinigung der von den beiden Confessionen seither getrennt verwalteten Hospitalfonds zum Zweck ihrer künftigen einheitlichen Verwaltung, und sie scheinen dieselbe aus dem Grunde für zulässig zu halten, weil sie in jener, ihrer Meinung nach ohne Beizug und Mitwirkung der Interessenten verfügten und vollzogenen Theilung lediglich eine Verwaltungsmaßregel erblicken, welche eine Aenderung in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Fonds und beziehungsweise in dem Genußrechte an denselben weder beabsichtigt habe, noch auch habe bewirken können.

Allerdings unterliegt es nach den von dem Großherzoglichen Verwaltungshof hierher verlegten Archival-Acten keinem Zweifel, daß das Genußrecht an dem Hospitalfonde zu Bretten von Seiten der Angehörigen der dortigen christlichen Confessionen früher ein ungetheiltes gewesen ist, und aus verschiedenen älteren Urkunden, wie z. B. aus der von der Gemeindebehörde angerufenen Urkunde vom 10. Januar 1702, einer vom damaligen Ortsgerichte gefertigten Darstellung der ständigen Spitalgefälle und Ausgaben der Stadt Bretten, sodann einem Berichte der vormaligen kurfürstl. Hospitalkommission an das Geheimraths-Collegium vom 9. Sept. 1783 und a. m. ist auch zu entnehmen, daß dieser Fond und das Spital zu Bretten als Angehörden der Stadtgemeinde als solcher betrachtet und in der Zeit vor 1783 auch immer durch den Stadtmagistrat verwaltet worden sind. Auch ist es ganz richtig, daß die im Jahr 1809 zum Vollzug gekommene Vertheilung des Hospitalfonds ihren Grund und Ausgangspunkt in der Anordnung einer und zwar der damaligen höchsten Staatsbehörde, des Geheimraths-Collegiums, hatte, indem von diesem mit Verfügung vom 18. November 1803 die Vertheilung überhaupt aller damals in pfälzischen Orten noch vorhanden gewesenen Hospitalfonds unter die genußberechtigten drei Confessionen angeordnet wurde.

Allein die Acten über die darauf hin gepflogenen Theilungsverhandlungen weisen auch nach, daß die Bürgerschaft zu Bretten, wenn sie auch die Maßregeln selbst nicht veranlaßt, gegen solche doch niemals irgend welche Einwendung erhoben hat und daß insbesondere jene frühere Eigenschaft des Hospitalfonds als einer eigenthümlich städtischen Zugehörde im Lauf der langjährigen Verhandlungen von keiner Seite jemals geltend gemacht wurde. Ja es ergibt sich aus den bezeichneten Acten im

Gegentheil, daß die verfügte und über Gebühr verzögerte Ausscheidung des Hospitalfonds nach den damaligen drei Confessionen von der Bürgerschaft und namentlich von den Vertretern der evangelischen Confession zu Bretten selbst unausgesetzt, und wie in einem Berichte der zur Vertheilung der gemeinsamen Hospitalgefälle der Pfalzgrafschaft aufgestellt gewesenen Kommission an das Geheimraths-Collegium gesagt ist, viel eifriger als von irgend einer andern pfälzischen Gemeinde betrieben worden ist.

Es ist sonach keineswegs richtig, daß die oftgedachte Theilung ohne Zuthun der Interessenten bewirkt, vielmehr ist es ganz unzweifelhaft, daß sie in allseitigem Einverständniß, sowohl der genußberechtigten Bürgerschaft, als auch der damaligen städtischen Vertretung zum Vollzug gebracht worden ist. Ebenso gewiß ist aber auch nach der über die Theilung selbst vorliegenden Protocoll-Abschrift, d. d. 22. und 30. September 1809 und nach einer derselben angeschlossenen Darstellung der von der oben genannten Kommission hierbei beobachteten Grundsätze, daß mit ersterer in der That eine definitive Auseinandersetzung des Fondsvermögens und die Begründung besonderer für sich bestehenden Fonds mit eigenen Vermögensrechten und zum Vortheile je eines Kreises von Genußberechtigten, keineswegs aber, wie die dermaligen Vertreter der Gemeinde Bretten anzunehmen scheinen, eine bloße Theilung zum Zweck gesonderter Verwaltungsführung und mit Aufrechthaltung des Eigenthumsrechts des Hauptfonds an den vertheilten Vermögensstücken bezweckt worden ist.

Ob nun die Theilung, so wie sie zum Vollzug gekommen, eine rechtsbeständige sei oder nicht, darüber steht den Verwaltungsbehörden keine Entscheidung zu; vielmehr hätten darüber, wenn dieselbe oder daraus sich ergebende ausschließliche Nutzungsrechte der beiden Confessionen an den ihnen zugeschiedenen Antheilen von einer oder der andern Seite angefochten werden wollte, die Gerichte zu urtheilen.

So lange aber durch solch' richterliche Entscheidung ein anderweites Rechtsverhältniß nicht geschaffen wird, können auch die Verwaltungsbehörden ihren Maßnahmen hinsichtlich der in Frage liegenden Fonds nur das dermalen bestehende zu Grund legen, wornach diese letztere sich als zwei besondere, für je einen bestimmten Kreis Genußberechtigter bestehende, und für dieselben ausschließlich zu verwendende Stiftungsfonds darstellen, die Wiedervereinigung zu einem von allen Genußberechtigten gemeinsam zu benützenden Fonde vor allem die Zustimmung der letzteren selbst voraussetzen würde.

Da nun diese Zustimmung bis jetzt wenigstens von Seiten des einen Theils der Genußberechtigten nicht ertheilt worden, und solche unter den obwaltenden Verhältnissen auch nicht zu gewärtigen ist, so könnte dem von der Gemeindebehörde zu Bretten in der Vorstellung

vom 2. März d. J. gestellten Antrage, nach dem so eben Angeführten, ausschließlich nur in dem Sinne und mit der Beschränkung stattgegeben werden, daß die beiden Fonds auch nach Uebernahme der Verwaltung durch die Gemeindebehörde als getrennte, nur für den Nutzen des berechtigten Confessionstheils zu verwendende Fonds zu behandeln, und daß bei allen, die stiftungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens betreffenden Verfügungen den Vertretern der betheiligten Confessionen eine Mitwirkung einzuräumen wäre.

Es ist jedoch nicht abzusehen, in welcher Weise ein derartiges Verhältniß zur Vereinfachung der Verwaltung oder Beseitigung der aus dem bisherigen Zustande hervorgegangenen Mißstände dienen sollte, und müßte darum, wenn dessen Herbeiführung gleichwohl in der Intention der Gemeindebehörde liegen sollte, von dieser jedenfalls das Eine oder Andere nachgewiesen werden, bevor man sich entschließen könnte, dazu von hier aus die Hand zu bieten.

gez. Jolly.

XXVI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 24. September 1868.

Nro. 7201. Die Besetzung der Directorstelle am Lyceum in Mannheim und Heidelberg betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Bekanntlich sind die Lyceen in Mannheim und Heidelberg theilweise aus katholisch-kirchlichen Mitteln dotirt und sie wurden stiftungs- und beziehungsw. observanzgemäß früher theilweise mit katholischen Geistlichen besetzt. Sie sind überdies paritätische Anstalten und soll deßhalb die Directorstelle an denselben alternirend mit einem Katholiken besetzt werden.

Hochdasselbe hat uns in den dortigen Erlassen vom 24. November 1858 Nro. 14419, 7. October und 8. November 1859 Nro. 12661 und 13986 das Lyceum in Mannheim betreffend zugesichert, daß bei einer Aenderung im Personalbestand desselben ein katholischer Professor mit der Function der Direction betraut werden solle. Das früher stattgehabte Alterniren in der Direction des Lyceums in Mannheim ist in neuerer Zeit um so dringender geworden, weil die rein katholischen Angelegenheiten und die katholischen Schüler dortselbst der Leitung eines katholischen Professors bedürfen.

Indessen wurde der nichtkatholische Professor Behaghel zum Direktor des Lyceums in Mannheim bestellt und seit 15 Jahren ist kein katholischer Professor Director dieser paritätischen Anstalt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. d. M. ist Professor Böckh, gleichfalls Protestant, zum Director des Lyceums in Heidelberg ernannt worden.

So sind jetzt diese beiden paritätischen Lyceen mit nichtkatholischen Directoren besetzt.

Wir halten uns für verpflichtet, die Rechte der Kirche und der Katholiken an diesen Anstalten, das Recht, daß abwechselnd an denselben je ein katholischer und protestantischer Director bestellt werde, zu wahren und bitten Hochdasselbe, veranlassen zu wollen, daß dieses Recht wieder zur Geltung gelange.

gez. † L. **Kübel.**

XXVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 2. October 1868.

Nro. 12323. Die Besetzung der Directorstelle am Lyceum in Mannheim und Heidelberg betreffend.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 24. v. M. Nro. 7201 ergebenst zu erwidern, daß der unmittelbare Vorgänger des Herrn Director Böckh in Heidelberg — Director Cadenbach — dem katholischen Bekenntnisse angehörte, somit eben jetzt die von Wohldemselben betonte Alternirung bezüglich des Lyceums in Heidelberg stattfindet.

gez. **Jolly.**

XXVIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 27. December 1868.

Nro. 9832. Die Besetzung der Directorstelle am Lyceum in Mannheim und Heidelberg betreffend.

B e s c h l u ß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir glaubten unserer Pflicht gegen die unserer Obsorge anvertrau-

ten Katholiken zu erfüllen, aber auch im wahren Interesse des Landes zu handeln, wenn wir Hochdasselbe an die endliche Erfüllung der dortigen Zusagen wegen alternirender Besetzung der Direction des Mannheimer Lyceums mit einem katholischen Professor erinnert haben.

Bekanntlich ist an diesem Lyceum seit über einem Decennium ein protestantischer Professor Director, während vertrags- resp. dem Herkommen gemäß je alle zwei Jahre ein katholischer Professor Director dieser paritätischen Anstalt sowie des Lyceums in Heidelberg sein soll. Die Wiederherstellung dieses Rechtsverhältnisses resp. die Ernennung eines katholischen für diese Direction geeigneten Professors ist aber am Lyceum in Mannheim um so mehr erforderlich, weil zur Zeit auch in Heidelberg ein Akatholik Lyceums-Director ist, weil natur- und vertragsgemäß der Geschichtsunterricht confessionell getrennt ertheilt werden soll und weil bekanntlich katholische Professoren am Lyceum in Mannheim mit dem katholischen Glauben zerfallen sind. Wir haben uns im diesseitigen Erlasse vom 24. v. M. Nro. 7201 über die diesmalige Besetzung der Directorstelle am Lyceum in Heidelberg mit einem Protestanten weniger an und für sich, als in relativer Weise beschwert, weil nämlich, wie erwähnt, auch der Lyceumsdirector in Mannheim Akatholik ist.

Es ist Thatsache, daß seit einigen Jahren fast so viele israelitische als katholische Schüler das Lyceum in Mannheim besuchen und daß die Anzahl der Letzteren sich immer mehr vermindert. Im Interesse dieser Anstalt und um den Katholiken die Beruhigung zu verschaffen, daß ihre Kinder unter der Leitung eines seiner Religion ergebenen katholischen Professors zu Katholiken herangebildet werden, können wir unsere Bitte nur wiederholen, daß am Lyceum in Mannheim ein katholischer Professor angestellt werde, welcher wie früher je alle zwei Jahre mit dem protestantischen Director in der Leitung dieser paritätischen Anstalt alternire.

gez. † L. Kübel.

XXIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 10. September 1868.

Nro. 6689. Vortrag Katholischen Oberstiftungsraths vom 17. August d. J. Nro. 14491.

Die Natur und den Zweck des Mürgel'schen Stipendienfonds in Freiburg betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Vertrags und die Beilagen desselben rem. salv. ergebenst mitzutheilen:

Der vorliegende Fond hat die gleiche Natur wie der Thenagel'sche Stipendienfond. Indem wir uns auf unsern Erlaß vom heutigen bezüglich dieses Fonds berufen, bitten wir Hochdasselbe, dazu zustimmen zu wollen, daß der Mürgel'sche Stipendienfond als solcher resp. als kirchliche Stiftung erklärt, beaufsichtigt und verwaltet werde.

gez. **Orbin.**

XXX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 20. November 1868.

Nro. 14535. Vortrag katholischen Oberstiftungsraths vom 17. August d. J. Nro. 14491.

Die Natur und den Zweck des Mürgel'schen Stipendienfonds in Freiburg betreffend.

Erbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 10. September d. J. Nro. 6689 unter Rückanschluß der Beilagen ergebenst zu erwidern:

Der Mürgel'sche Stipendienfond stellt sich nach dem vom Stifter ausgesprochenen Zwecke als ein Studienfond zur Unterstützung armer Schüler dar, welche dem Studium der Theologie sich widmen, oder zu widmen gedenken. Erst in der „Rhetorica" aber haben sich die Stipendiaten zu erklären, welches Studium sie zu ergreifen geneigt sind. Auch wenn sie einem andern Beruf als der Theologie sich widmen wollen, behalten sie die Bezüge, welche ihnen bis zur Rhetorica geworden.

Da nun das gesammte Unterrichtswesen einen Theil des Staatszweckes ausmacht, so erscheint eine Stiftung, deren Zweck auf Unterstützung armer Studirender gerichtet ist, auch wenn diese Unterstützung wie hier von einer bestimmten Klasse an auf das künftige Studium der Theologie beschränkt wird, als eine weltliche Stiftung, wenn nicht aus besondern andern Verhältnissen ihre kirchliche Natur hervorgeht. Hiefür sprechen ganz klar die Bestimmungen des §. 3 lit. c. der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 und der §§. 1 und 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861.

Aus sämmtlichen zum Beweise des kirchlichen Zweckes der fraglichen Stiftung angeführten Stellen des Stiftungsbriefes erhellt aber eben nur so viel, daß die nach dem Stiftungszwecke zu verwilligenden Stipendien auf die dem Studium der Theologie sich widmenden jungen Leute beschränkt bleiben sollen; solche besondere Verhältnisse, aus welchen die kirchliche Natur der Stiftung folgen würde, können dagegen daraus nicht abgeleitet werden.

Denn einmal ist der Grundstock der Stiftung nicht aus kirchlichen, sondern aus Privatmitteln des Stifters geschöpft — daß der Stifter seine Mittel aus den Einkünften des Domstiftes zu Constanz erworben, kann natürlich hieran nichts ändern —, dann sind diese Mittel aber auch vom Stifter selbst der Kirche oder einem kirchlichen Institut (wie bei der Decan Weller'schen Alumnatspfründe) nicht zugewendet worden, sondern nur die Verwaltung des Fonds und die Verleihung der Stipendien übertrug er dem Jesuitencollegium zu Constanz, da die zu unterstützenden Knaben regelmäßig an der Lehranstalt dieses Collegiums ihre Vorbildung zum theologischen Fachstudium erhalten sollten.

Eine Ausnahme von der allgemeinen Natur der Studienstiftungen erscheint hiernach in vorliegendem Falle nicht begründet; und können wir daher dem dortseitigen Antrag, daß der Mürgel'sche Stipendienfond als kirchliche Stiftung erklärt, verwaltet und beaufsichtigt werde, nicht entsprechen, sondern es hat vielmehr die Oberaufsicht über diesen Fond als einer weltlichen Stiftung von dem Katholischen Oberstiftungsrath auf den Großherzoglichen Verwaltungshof überzugehen.

gez. Jolly.

XXXI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 10. December 1868.

Nro. 9450/51. Vortrag Katholischen Oberstiftungsraths vom 17. Aug. d. J. Nro. 14491.

Die Natur und den Zweck des Mürgel'schen Stipendienfonds in Freiburg betreffend.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Das von dortseits ausgesprochene Princip: das gesammte Unterrichtswesen mache einen Theil des Staatszweckes aus, ist unrichtig, widerrechtlich und gefährlich. Wir sind auch in diesem Falle nicht die Behörde, durch welche eine Principienfrage angeregt wurde; aber wir können jenen Grundsatz nicht anerkennen.

In allen Rechtsstaaten ist dem Staate die Aufgabe gestellt, die Gerechtigkeit und die öffentliche Sicherheit zu handhaben, für die übrigen Lebenszwecke wie für die Cultur der Staatsbürger aber insbesondere in sofern selbst zu sorgen, als die Thätigkeit der Associationen oder Einzelnen nicht ausreicht. In keinem civilisirten Staate darf die geistige Cultur ausschließlich durch den Staat geregelt werden. Das wird auch in den dortigen Motiven zum Schulgesetz vom 8. März d. J. mit den

Worten anerkannt: „die unerträglichste aller Despotieen ist der Zwang zu einem uniformen, durch die Staatsgewalt vorgeschriebenen Bildungsgang.“ Es widerspricht also dem obersten Zweck des Rechtsschutzstaats, daß die Regierung das gesammte Unterrichtswesen leite oder gar, daß solches einen Theil des Staatszweckes ausmache.

Gemäß dem deutschen und badischen Staatsrecht, überhaupt gemäß dem positiven Recht, gehören die confessionellen Schulfonds nicht zum Staats-, sondern zum Kirchenvermögen. Die Regierung, welche sie als weltliches oder als Staatsgut behandelt, verletzt also das positive Recht.

Jenes Princip ist gefährlich, weil es die sittliche, rechtliche und religiöse Freiheit, die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Stiftungen vernichten, die selbstständige Bewegung der geistigen Cultur hemmen, zum Cäsaropapismus führen würde; deßhalb galt es stets als Axiom: „keine Religionsfreiheit ohne Schulen“, welche selbstverständlich dem Staat nicht ausschließlich unterstellt sein können.

Die vorliegende Stiftung ist indessen nicht für eine sog. weltliche Lehranstalt, sondern zur Heranbildung Solcher bestimmt, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Sie ist nicht weltlichen, sondern rein kirchlichen Bedürfnissen gewidmet. Es unterliegt deßhalb und weil ihr Zweck, ihre Widmung — ihr Rechtssubject ist, keinem Zweifel, daß sie gemäß §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860, §. 5 der Verordnung vom 20. November 1861, ja sogar gemäß §. 3 der Verordnung vom 12. August 1862 eine lediglich kirchliche Stiftung ist.

Die Natur der Stiftungen ist nach dem zur Zeit ihrer Entstehung bestandenen Recht zu beurtheilen. Hiernach gehörten die piae causae und religiosae domus, die theologischen Stipendienstiftungen, insbesondere solche, welche der Leitung eines religiösen Ordens anvertraut, zur kirchlichen Bildung an einer kirchlichen Lehranstalt (einem Jesuitencolleg) bestimmt wurden, zum Kirchenvermögen. Das hier maßgebende Stiftungsgesetz, der Wille des Stifters, bestätigt das Gesagte. Kraft der Stiftungsurkunde soll dieser Fond den allgemeinen Zweck haben, daß die „Kirche operarii erhalte“, und zwar soll dieser durch den speciellen Zweck der Stiftung erreicht werden, Solche, welche sich dem geistlichen Stande widmen, durch Stipendien zu unterstützen. Kraft der Kirchengesetze wollte der Stifter nur Solche zum geistlichen Stand bestimmen, welche hiezu Beruf haben, ihn aus freier Entschließung wählen. Da dieses erst in reiferen Jahren geschehen kann, und um jeden Druck zu vermeiden, setzte der Stifter den modus bei, daß die Rückersatzpflicht erst von den obern Lycealklassen beginnen soll. Diese Ausnahme bestärkt aber die Regel, daß Solche, welche den geistlichen Stand nicht wählen, die erhaltenen Stipendien restituiren sollen, und sie ändert den kirchlichen Zweck, also das kirchliche Rechtssubject der Stiftung nicht.

Dies ist noch viel weniger durch den Umstand der Fall, daß der Stifter seine aus den Einkünften des Domstifts erworbenen Mittel zur Dotation der fraglichen Stiftung verwendet hat. Das Privatvermögen gehört doch nicht dem Staat. Durch fragliche Stiftung ist dieses Vermögen in das Eigenthum des zu kirchlichen Zwecken bestimmten Rechtssubjects übergegangen, also Kirchenvermögen geworden. Nach dem z. Z. der Stiftung bestandenen Recht war ein Geistlicher sogar verpflichtet, das von der Kirche erworbene Vermögen ihr wieder zur Verwendung für kirchliche Zwecke zu hinterlassen.

Hiernach ist diese Stiftung eine kirchliche und sie muß als solche gemäß §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 in solange wie seither behandelt und kann durch dortige, einseitige Verfügung nicht als weltliche erklärt werden, bis ein rechtskräftiges, richterliches Urtheil über deren Rechtssubject entschieden haben wird.

Da in dem dortigen Erlasse vom 19. v. Mts. Nro. 14416 ausdrücklich anerkannt ist, daß der Stiftungsbrief für die vorliegende Stiftung „die Widmung für Studirende der Theologie ganz bestimmt ausdrücke", solche theologische Stipendienstiftungen aber stets von dortseits als kirchliche anerkannt wurden; so ist es uns nicht erklärlich, daß unserm Antrag vom 10. September d. J. nicht entsprochen wurde.

gez. † L. Kübel.

XXXII.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 14. Juli 1868.

Nro. 8298. Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

An das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat in Freiburg.

Wir sind beauftragt, die zum Vollzug des Gesetzes vom 8. März d. J. den Elementarunterricht betreffend erforderlichen Verordnungen auszuarbeiten und die Entwürfe, nachdem die vorgeschriebenen Erörterungen und Verhandlungen gepflogen worden sind, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen.

Wir beehren uns nunmehr Wohldemselben zunächst drei Verordnungs-Entwürfe

A. über das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller und gemischter Volksschulen;

B. über den Aufwand für die Volksschulen, und

C. über die Trennung der kirchlichen Nebendienste von den Schuldiensten

in je 8 Exemplaren ganz ergebenst zu übersenden und damit das Ersuchen zu verbinden, es wollen uns die dortseitigen Anstände, Bemerkungen und Wünsche gefällig mitgetheilt werden. Die baldige Regelung der in diesen Entwürfen behandelten Verhältnisse ist im höchsten Grade wünschenswerth. In der Voraussetzung, daß eine mündliche Erörterung am ehesten zu einem beiderseits befriedigenden Ergebnisse führt, erlauben wir uns den Wunsch auszudrücken, Wohldasselbe möge einen Vertreter abordnen, welcher mit uns über die bezeichneten Entwürfe in Berathung tritt. Wir schlagen vor, mit diesen Berathungen, zu denen in gleicher Weise der evangelische Oberkirchenrath eingeladen wurde, am

Montag den 3. August d. J. Vorm. 9 Uhr in unserm Sitzungslocal zu beginnen.

Sollte Wohldasselbe nicht geneigt sein, Jemanden zu einer mündlichen Erörterung abzuordnen, so würden wir uns etwaige schriftliche Mittheilungen über die beregten Gegenstände bis zum 3. August d. J. erbitten.

Die Motivirung der einzelnen Bestimmungen in den Entwürfen behalten wir dem mündlichen Vortrag vor. Der Entwurf C. über die Trennung der kirchlichen Nebendienste setzt voraus, daß die Kirchenbehörden mit demselben einverstanden sind. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so würde er, natürlich seiner Form nach, umgearbeitet werden.

Der Entwurf B. über den Aufwand für die Volksschulen berührt die Interessen der Kirchen nur in wenigen Bestimmungen. Wir theilen gleichwohl den ganzen Entwurf dorthin mit, damit über das ganze projectirte Verfahren ein Ueberblick und ein besseres Urtheil gewonnen werden kann.

Dem Katholischen Oberstiftungsrath geben wir unter Einem unter Anschluß einer entsprechenden Anzahl von Abdrücken von vorstehender Mittheilung Nachricht.

gez. Renck.

XXXIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 30. Juli 1868.

Nro. 5599. Die Schulfrage betreffend.

Instruction (für den Erzb. Vertreter, Geistl. Rath Höll).

I. ad A des Entwurfs[1].

1. Generell wird die Mitwirkung des Erzbischöflichen Ordinariats resp. der katholischen Stiftungskommission zu allen Veräußerungen, neuen

[1] Als Verordnung vom 11. September 1868 oben (Beil. D) abgedruckt.

ständigen und unständigen Ausgaben und Veränderungen des Grundstocks oder der Verwendung des katholischen Schulvermögens (§§. 3, 5 ff.) zu beanspruchen sein.

2. Zu §. 1 Zeile 6 wäre zu beantragen statt: „so hat“: „„so kann der Gemeinderath stellen.““ Zeile 8 statt: „von diesen Beiträgen“: „„von den öffentlich-rechtlichen Beiträgen (§. 61 des Gesetzes).““

3. Zu §. 2 Zeile 2 zu „dem betreffenden Ortsschulrath“ wäre zuzusetzen: „„und der katholischen Stiftungskommission.““

4. Zu §. 3 Zeile 7 statt: „10 Jahre“ zu setzen: „„5 Jahre.““ Eod. Zeile 10 Ziffer 1 statt: „den Lehrergehalt .... Schulgelds“ zu setzen: „„den gesetzlichen Gehalt eines Schulverwalters.““

5. Zu §. 6 Abs. 3 Zeile 2 statt: „geht an diejenige Behörde ... zu verwalten hat“ wäre zu setzen: „„geht an die katholische Stiftungskommission über.““ Als Zusatz zum Schluß dieses §. wird beantragt: „„Die (confessionelle) Schule wird als selbstständige wieder hergestellt, sobald die katholische Stiftungskommission resp. der Kirchengemeinderath nachweist, daß seit 3 aufeinander folgenden Jahren je 25 Kinder der betreffenden Confession die Volksschule besuchen oder die Erfordernisse des §. 3 existiren.““

6. Zu §. 7 Z. 4 statt: „übertragen“ wäre zu setzen: „„veranlassen.““

7. §. 9 wäre zu streichen.

8. Aus §. 11 Zeile 6 wäre die Stelle zu streichen: „oder wenn die regelmäßige ... Schwierigkeiten stößt.“

9. Zu §§. 17, 22 und 26 wäre beizusetzen: „„unter Leitung““, eventuell: „„Mitwirkung des Pfarrers der betreffenden Confession.““

10. Zu §. 6 Zeile 10 und §. 23 Zeile 6 wäre beizusetzen: „„im Einverständniß oder Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.““

11. Zu §. 22 Abs. 2 wäre nach „bringende Frage“ zu setzen: „„muß den vollen Inhalt des Antrags (§. 21) enthalten, und““ ist ꝛc.

12. Zu §. 26 Zeile 7 wäre statt „Verordnung vom 16. April 1833 ... Reg.-Bl. 1833 Nro. 17“ zu setzen: „„Verordnung von 20. August 1864 die Wahlen in den Ortsschulrath betreffend. Reg.-Bl. 1864 Nro. 38.““

II. ad B des Entwurfs [1].

1. Zu §. 1 Zeile 2, §. 8 Ziffer 2, §. 9 Zeile 12, §. 10 lit. B, §. 18 Ziffer 1, §. 23 Zeile 4 wäre beizusetzen: „„unter Mitwirkung der katholischen Stiftungskommission““,

2. und ebenso wäre zu §§. 24, 25, 29 und 31 der Mitwirkung resp. Einsichtnahme des Katholischen Oberstiftungsraths und unserer Ge-

[1] Als Verordnung vom 10. September 1868 oben (Beil. C) abgedruckt.

nehmigung, sowie der Zustellung der Schulerkenntnisse an die Kirchenbehörde zu gedenken.

III. ad C des Entwurfs [1].

1. Eingang: „im Einverständniß" zu streichen.

2. Zu §. 1 Zeile 10 wäre statt: „oder wer sonst . . . zu vergeben hat" zu setzen: „„wer sonst die Interessen dieser (kirchlichen) Dienste zu vertreten hat.""

3. Zu §. 8 Z. 9 statt: „Ortsschulrath" zu setzen: „„Oberschulrath.""

4. Zu §§. 7 und 8. Die Kirchenbehörde kann von solchen „jeder Zeit", ohne ihre Mitwirkung und willkürlich kündbaren Diensten wohl kaum Gebrauch machen. Deßhalb wäre zu §. 7 Abs. 2 Zeile 10 die Worte: „jeder Zeit" zu streichen und dafür zu setzen: „im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde." Selbstverständlich steht dieser zu, dem Lehrer diesen Kirchendienst zu entziehen. Zu §. 8 wäre zuzusetzen: „In dieser Vergütung ist zugleich diejenige für die Bildung der Kirchensänger einbegriffen", welche ohnedies dem Lehrer obliegt.

gez. † L. Kübel.

XXXIV.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Karlsruhe den 28. Juli 1868.

Nro. 13214. Erlaß des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 23. d. M. Nro. 5396.
Nro. 13213. Erlaß des Großherzoglichen Oberschulraths vom 14. d. M. Nro. 8298.

Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

Beschluß.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Capitels-Vicariate beehren wir uns vorzutragen:

Das Gesetz vom 8. März l. J. über den Elementarunterricht enthält Bestimmungen und verfolgt Zwecke, gegen welche Seine Excellenz der Hochselige Herr Erzbischof Verwahrung eingelegt hat.

Der Katholische Oberstiftungsrath ist bei dieser Sachlage nicht berechtigt, sich mit Anordnungen zum Vollzuge fraglichen Gesetzes zu befassen, ohne sich, soweit dadurch katholisches Kirchenvermögen berührt wird, obiger Verwahrung, wie hiemit geschieht, anzuschließen.

Kirchenvermögen wird aber durch das Gesetz und durch die entworfenen Verordnungen zum Vollzuge desselben in zweierlei Richtung berührt, indem

[1] Als Verordnung vom 12. September 1868 oben (Beil. E) abgedruckt.

1. die Bezüge der Lehrer theilweise aus kirchlichen Fonds geschöpft werden (§§. 61—65 des Gesetzes);
2. indem auch die eigentlichen Schulfonds nach ihrem Ursprung und Zwecke zum großen Theil confessionell-kirchliches Vermögen sind.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Oberhofgerichts vom 22. Juni v. J. Nro. 1356 ist anerkannt, daß das confessionelle Schulvermögen nach dem gemeinen Rechte des deutschen Reichs, sowie nach der früheren badischen Landesgesetzgebung Kirchspiels- und Kirchenvermögen war und daß dieses wohlerworbene privatrechtliche Eigenthum der Kirchspielsgemeinden und der Kirche durch spätere badische Gesetze rechtsgiltig nicht alterirt werden konnte.

Annalen XXXIII. Seite 264—266.

In der That ist es nicht länger möglich, zu bestreiten, daß Confession Glaubensgenossenschaft heiße und daß Glaubensgenossenschaft Kirche sei.

Was hiernach einer Confession als solcher an Vermögen zugehört, ist Kirchenvermögen, und es kann nur unterschieden werden, ob dieses Vermögen speciell kirchlichen Zwecken oder aber jenen Anstalten gewidmet sei, welche dem kirchlichen Zwecke mittelbar dienen (annexa religionis).

Nach dieser Vorausschickung haben wir zu den uns mitgetheilten Verordnungsentwürfen nur Weniges zu bemerken:

Gegenüber der Bestimmung des Entwurfs B §. 25 scheint es uns nöthig, besonders hervorzuheben, daß durch die zu erlassenden Schulerkenntnisse für kirchliche Fonds, aus welchen Leistungen zu Schulzwecken geschöpft werden sollen (§. 10 B und C), eine rechtliche Verbindlichkeit hiezu — soweit solche nicht schon vorhanden sein sollte — nicht begründet werden kann.

Die Bestimmung in §. 29 Abs. 3 scheint uns diesen Vorbehalt nicht unzweideutig genug anzuerkennen.

Jedenfalls wäre die Vorschrift des §. 19 Abs. 1 dahin auszudehnen, daß die dort angeordnete Mittheilung an die Aufsichtsbehörde des Kirchenvermögens in allen Fällen zu geschehen hätte, wo Leistungen aus kirchlichen Fonds in Frage liegen.

Im Entwurf C §. 1 Abs. 2 dürfte die Frist, welche für die Uebergabe der kirchlichen Nebendienste bei schon erledigter Schulstelle gesetzt ist, von 4 auf 6 bis 8 Wochen zu erstrecken sein.

In §. 8 Abs. 3 desselben Entwurfs scheint uns das Minimum der dem Lehrer für den Organistendienst in der Regel zu leistenden Vergütung mit 40 fl. zu hoch gegriffen und es dürfte diese Vergütung vielmehr auf 25—80 fl. zu bestimmen sein.

gez. Ziegler.

XXXV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 1. August 1868.

Nro. 5001. Vortrag des Kathol. Oberstiftungsraths vom 28. v. M. Nro. 13213/4.

Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

Beschluß.

I. Großherzoglichem Oberschulrath theilen wir im Anschluß Abschrift obigen Vortrags und eine Ausfertigung unserer Instruction vom 30. v. Mts. an Herrn Oberstiftungsrath Höll mit. Dieser diesseitige Vertreter bei Wohldemselben dürfte, wie uns eben erst mitgetheilt wird, wohl aus Gesundheitsrücksichten verhindert sein, an der dortigen Berathung vom 3. d. M. Theil zu nehmen. In letzterem Fall bitten wir, diese Instruction und obigen Vortrag (dem wir durchaus beipflichten) als unsere Erklärung auf die dortigen Verordnungsentwürfe A, B und C vom 14. v. M. betrachten zu wollen.

Bei der Kürze der Zeit, die uns zur Abgabe derselben gelassen wurde, müssen wir uns vorbehalten, nach dem Resultat der dortigen Berathung weitere Erklärung abzugeben resp. die obige zu modificiren. Es war uns aus diesem Grunde auch nicht möglich, einen weitern, diesseitigen Vertreter eventuell aufzustellen resp. mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

Wir bitten um gefällige Mittheilung des Resultats der berührten Berathung und dortigen Entschließung.

II. Seiner Hochwürden Herrn Geistl. Rath, Oberstiftungsrath Höll geben wir hievon Kenntniß.

gez. † Kübel.

XXXVI.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 6. August 1868.

Nro. 9297. Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat in Freiburg beehren wir uns bezüglich auf die dortigen Zuschriften vom 30. Juli und 1. August d. J. eine Abschrift des Protocolls, welches über die am 3 d. M. stattgehabten Berathungen aufgenommen wurde, sowie ein Exemplar der drei in Frage

stehenden Vollzugsverordnungen, in welchen die von uns beschlossenen Aenderungen mit rother Dinte eingetragen sind, ganz ergebenst zu übersenden.

Wohldasselbe wird aus diesen Aenderungen ersehen, daß wir unsererseits bemüht waren, den Wünschen der Kirchenbehörden überall da jede Rechnung zu tragen, wo die gesetzlichen Bestimmungen uns solches gestatteten. Auf manche Anträge Wohldesselben konnte nicht eingegangen werden, weil dieselben offenbar auf Mißverständnissen und irrigen Auffassungen beruhten. Die kurzen Ausführungen in dem Protocoll werden unsere deßfallsigen Entschließungen rechtfertigen, obwohl sicherlich eine mündliche Verhandlung mit dem dortigen Abgeordneten noch viel deutlicher den Beweis geliefert haben würde, daß wir innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken zu jeder Verständigung die Hand bieten. Wir bedauern deßhalb recht sehr, daß Herr Oberstiftungsrath Höll durch Unwohlsein verhindert war, an der Conferenz Theil zu nehmen.

Durch die Kürze des Termins waren allerdings die Maßnahmen Wohldesselben etwas behindert, allein die Dringlichkeit der Sache wird unser Drängen wohl rechtfertigen.

Die nächste Serie der Vollzugsverordnungen wird mit mehr Muße und Ruhe berathen werden können und wir hoffen, daß wir bei der dort sich ergebenden Gelegenheit in die Lage kommen, mit einem Vertreter verehrlichen Capitels-Vicariats namentlich auch die jetzt nicht zum Austrag gelangte Frage über das Verhältniß des Organistendienstes in befriedigender Weise zu besprechen.

Wir legen unter Einem die Vollzugsverordnungen Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Genehmigung vor. Sollte Wohldasselbe sich veranlaßt sehen, darüber noch weitere Erklärungen abzugeben, so würden wir bitten, solche der Kürze wegen unmittelbar an das Großherzogliche Ministerium zu übersenden und uns nur eine Abschrift davon zu unseren Acten zugehen zu lassen. Im Auftrag Großherzoglichen Ministeriums erlauben wir uns — wiederum unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Sache — das ergebenste Ersuchen, eine etwaige Erklärung innerhalb 14 Tagen dem Großherzoglichen Ministerium gefälligst mittheilen zu wollen.

gez. **Renck.**

XXXVII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 20. August 1868.

Nro. 6272. Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns mit Bezug auf den Erlaß Großherzoglichen Oberschulraths vom 6. d. M., Nro. 9297, ergebenst mitzutheilen:

Um den für den Staat, die Kirche und die Gesellschaft so schweren Folgen des Schulconflicts zu begegnen und einen **modus vivendi** zu Stande zu bringen, haben wir in unseren früheren Erlassen über den Schulgesetzentwurf Hochdemselben eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Zu unserer Genugthuung wurde die Billigkeit derselben von dortseits nicht verkannt. Wir haben die Voraussetzungen, unter welchen wir factisch zum Vollzug des Schulgesetzes mitwirken können, in unserm Erlasse vom 3. October v. J. Nro. 8970, resp. 27. März d. J. Nro. 2295 zusammengestellt, und wir haben nach jenen Verhandlungen Grund zu der Aussicht, daß dieselben in den Vollzugsverordnungen zu dem Schulgesetze ihren Ausdruck finden werden. In der That macht es das Schulgesetz der Großherzoglichen Staatsregierung nicht unmöglich, diese unsere Anträge zu verwirklichen. Hierauf basiren unsere Vorschläge und Ansprüche, welche wir in unserm Erlasse vom 30. v. M. und 1. d. M. Großherzoglichem Oberschulrath mitgetheilt haben.

1) Wie aus dem Protocoll dieser Behörde vom 3. d. M. hervorgeht, soll aber die kirchliche Mitwirkung bei Veränderungen des Grundstocks, Veräußerungen, bei neuen ständigen und unständigen Ausgaben und bei nicht stiftungsgemäßen Verwendungen des katholischen Schul- resp. Kirchenvermögens nicht gestattet werden. (Entwurf **A** §. 6, 18, 23; **B** §. 8 ff., 23 ff.; **C** §. 6.)

2) Während die Mitglieder eines katholischen Kirchensprengels bei den Wahlen und Abstimmungen der Katholiken bezüglich der katholischen Schulen und Schulfonds sich betheiligen können, soll dieses ihrem Vorstande, dem katholischen Ortsseelsorger nach diesem Verordnungsentwurf (**A** §. 17, 22 und 26) in keinerlei Weise gestattet werden.

3) Entgegen der so feierlich garantirten Freiheit der Kirche, sowie trotz der Bestimmung des §. 7 und §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 und §. 27 des Schulgesetzes soll (Entwurf **A** §. 7) der Großherzogliche Oberschulrath dem Lehrer die Ertheilung des Religionsunter-

richts „übertragen", was nach der anerkannten Verfassung der Kirche nur die kirchliche Autorität durch ihre missio thun kann.

4) Ebenso beansprucht der Großherzogliche Oberschulrath (Verordnungsentwurf C §. 7) die Leitung resp. Disciplin über den Lehrer als Organisten, also über den Kirchendiener, was gegen die erwähnten Grundbestimmungen verstößt und wir nicht zugeben dürfen.

Während so principiell das Recht der Kirche verletzt, unsere Anträge hierwegen nicht beachtet und zum Nachtheil der kirchlichen Wirksamkeit das Schulgesetz vom 8. März d. J. verschärft wurde, sind überhaupt die wichtigsten diesseitigen Begehren unerfüllt geblieben.

1) So wurde unser Antrag zu §. 3 A nicht angenommen, obgleich es sicher als billig erscheint, eine Schule eher mit einem Schulverwalter zu besetzen, als sie eingehen zu lassen.

2) Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn der Grund zur Aufhebung einer Schule cessirt, sie wieder hergestellt werden soll, und doch wurde unser dahin zielender Antrag (zu lit. A §. 6) nicht adoptirt. Obgleich es sich hier um die Wiederherstellung einer bestandenen Schule, nicht aber um die Errichtung einer neuen Schule handelt, wurden doch zum Nachtheil der confessionellen Schulen die für die neue Errichtung einer Schule geltenden Grundsätze angewendet.

3) Die öffentliche, von Staatsbehörden geleitete Abstimmung wird jetzt überall verworfen, weil sie erfahrungsgemäß des durchaus erforderlichen Schutzes der freien, unbeeinflußten Meinungsäußerung entbehrt. Die geheime Abstimmung ist auch in der Wahlordnung für die Ortsschulräthe und für die Stiftungskommissionen von 1863 und 1864 eingeführt. Es handelt sich hier nicht um die Verantwortung für die von dieser Frage durchaus verschiedenen Beschlüsse eines gesetzlich geschützten Collegiums, sondern um eine Abstimmung, welche bekanntlich des Schutzes gegen persönliche Beeinflussung und gegen den Druck mächtiger Personen bedarf. Unser Antrag zum Verordnungsentwurf A §. 26 erscheint also begründet.

4) Ebenso wurde ohne zureichenden Grund unser Antrag zum Verordnungsentwurf lit. B §. 8, 23, C §. 6 verworfen, daß die Kirchenbehörde bei den Vorarbeiten und Vorverhandlungen zu den Schulerkenntnissen, bezw. bei der Bestimmung der Beiträge kirchlicher Fonds und bei der Ausscheidung des Vermögens der Meßner- und Organistenpfründen zugezogen werden solle. Die rechtlich betheiligten kirchlichen Behörden können rechtlich von Verhandlungen, welche die ihnen anvertrauten Rechte berühren, nicht ausgeschlossen werden, und der Abschluß der bezüglichen Geschäfte wird sicher weniger durch Beizug derselben, als durch Processe verzögert.

5) Endlich müssen wir auf unserm Antrag zum Verordnungs-Entwurf C §. 8 beharren.

Es ist Thatsache und liegt in der Natur der Sache, daß die katholischen Stiftungskommissionen sich an uns wenden, wenn ein Lehrer die Uebernahme des Organistendienstes verweigert. Wir setzten uns seither hierwegen mit Großherzoglichem Oberschulrath in's Einvernehmen. Deßhalb, da diese Fälle doch nicht so häufig vorkommen, weil uns nicht wohl zugemuthet werden kann, mit der untersten Schulbehörde zu verkehren und solche Angelegenheiten doch an Großherzoglichen Oberschulrath erwachsen; kann diese Oberbehörde über unser Ersuchen die Verhandlungen im geordneten Wege pflegen.

Hiernach haben wir uns nicht überzeugen können, daß unsere Anträge vom 30. v. M. und 1. d. M. auf einem Irrthum oder Mißverständnisse beruhen. Sie stützen sich vielmehr auf die früheren Verhandlungen mit Hochdemselben über das Schulgesetz, und gehen aus dem Verlangen hervor, jene zum allseits befriedigenden Abschluß zu bringen. Wir wiederholen noch rechtzeitig, daß dieses dadurch geschehen kann, daß der diesseitigen Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend und bei der Aufsicht und Verwendung der katholischen Fonds in den Vollzugsverordnungen Ausdruck gegeben wird.

Gestützt auf unser Recht und lediglich veranlaßt durch unsere Pflicht, die kirchlichen Rechte und die katholische Erziehung und Bildung in allen Fällen zu vertheidigen, haben wir diese Ansprüche erhoben. Deren Erfüllung liegt im Interesse der Autorität, der Gerechtigkeit und der Gesellschaft. Diese kann durch das dortseitige, von uns so erleichterte Entgegenkommen nunmehr bewirkt werden. Die allseitig erwünschte Verständigung über die Schulfrage würde dadurch herbeigeführt werden. Wir bitten also Hochdasselbe, unsere berührten Anträge vom 30. v. M. und 1. d. M. berücksichtigen zu wollen.

gez. **Orbin.**

XXXVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 14. September 1868.

Nro. 11556. Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 20. v. M., Nro. 6272, ergebenst zu erwidern:

Wohldesselben Anschauung, daß das Gesetz vom 8. März d. J. über den Elementarunterricht ein Zusammenwirken von Staat und Kirche auf dem wichtigen Gebiet der Schule nicht unmöglich mache, konnte uns, da

wir diese Ansicht mit vollster Ueberzeugung stets vertreten, nur mit aufrichtiger Genugthuung erfüllen. In dem Geiste des entschiedenen Entgegenkommens werden die zum Vollzuge des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen gehalten sein, wobei natürlich in dem Gesetze selbst eine nicht zu überschreitende Grenze gezogen ist.

Wichtige Wünsche Wohldesselben werden ihre Erledigung finden, sobald die Geistlichen in die Schulaufsichtsbehörde eintreten.

Hier ist durch das Gesetz den Dienern der Kirche eine reiche Thätigkeit geboten. Macht der Geistliche hievon Gebrauch, so ist damit sofort ihm und durch ihn der Kirche eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Schulvermögens ermöglicht, und ebenso dem Ortsseelsorger ein Einfluß gewahrt bei der Frage der Vereinigung confessioneller Schulen (§. 10 des Gesetzes und die betreffenden Vollzugsbestimmungen).

Auf die Bemerkung Wohldesselben gegen die Fassung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 11. September l. J. (Entwurf A) ist der Ausdruck „übertragen" in den allerdings präciseren, dortseits vorgeschlagenen: „veranlassen" abgeändert worden.

Es liegt der Großherzoglichen Regierung nichts ferner, als das gesetzliche Recht der Kirchen zur Ertheilung des Religionsunterrichts irgendwie anzutasten.

In die Frage, ob es eine Disciplinargewalt im technischen Sinne über den Organisten gebe und wem solche zustehe, brauchen wir wohl hier nicht einzutreten, da die Vollzugsverordnungen hierüber nichts enthalten und zunächst nur feststeht und von Wohldemselben gewiß nicht bestritten werden will, daß die Disciplinargewalt gegen Lehrer nur von der Staatsbehörde ausgeübt werden kann.

Dem Wunsch Wohldesselben bezüglich der Erleichterung des Wiederauflebens einer wegen geringer Kinderzahl aufgehobenen Schule steht der bestimmte Wortlaut des Gesetzes entgegen, der bei Errichtung neuer Schulen stets die Voraussetzungen des §. 9 des Gesetzes verlangt. Die Confessionsgemeinde kann übrigens die kleine Schule als öffentliche Schule erhalten, wie das Gesetz ausdrücklich zusichert, es dürfte sonach in der That dem confessionellen Elemente auch in dieser Hinsicht volle Rechnung getragen sein. Außerdem haben wir kein Bedenken gehabt, in der Vollzugsverordnung ausdrücklich auszusprechen, daß die Gemeinde unter den Voraussetzungen der Gemeindeordnung von dem Antrag auf Entbindung von den staatsrechtlichen Beiträgen für die kleinen Schulen des §. 8 ganz absehen kann. Wie wir in dieser Beziehung dem dortigen Ersuchen entsprochen, haben wir auch auf Wohldesselben Wunsch den §. 9 des dorthin mitgetheilten Entwurfs A gestrichen. Weiter haben wir verfügt, daß auch die kirchlichen Localbehörden den A n t r a g auf Erhaltung der Schulen des §. 8 unter den gesetzlichen Voraussetzungen stellen dürfen.

Wenn Wohldasselbe die sofortige Mitwirkung der kirchlichen Organe bei den Vorarbeiten und Vorverhandlungen zu den Schulerkenntnissen in Anspruch nehmen zu sollen glaubt, so ist die Fassung der Vollzugsverordnung lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit gewählt worden. Die Rechte der Kirche werden durch die Erkenntnisse selbstverständlich gar nicht berührt. Die Vermischung der Rechtsfragen sofort bei Aufstellung der Vorarbeiten mit den Erhebungen der factisch vorhandenen Deckungsmittel würde wohl nur Verwirrung hervorrufen. Um aber den Kirchenbehörden die loyalste Förderung bei Eruirung des Rechtspunktes zu gewähren, haben wir die Bestimmung des §. 29 Abs. 1 des Entwurfs B (nunmehr Verordnung vom 10. September) entsprechend abgeändert. Ebenso haben wir den dortigen Wünschen entsprochen bezüglich der Hinausschiebung der Termins für Abtrennung der niederen Kirchendienste, sowie einer kleinen Aenderung im §. 7 Abs. 2 des Entwurfs C (nunmehr Verordnung vom 12. September). Deßgleichen hat §. 8 des Entwurfs C einen Zusatz erhalten im Sinne eines dortigen Antrags.

Ein Verkehr Wohldesselben mit den Localschulbehörden wegen Uebernahme des Organistendienstes durch den Lehrer wird nach dem Eintritte des Ortspfarrers in den Ortsschulrath ein Bedenken nicht bieten, vielmehr einer zu großen Centralisirung der Geschäfte vorbeugen und eine raschere Entschließung ermöglichen. Es handelt sich hiebei übrigens nur um die Vorverhandlungen.

Wohldasselbe regt die Frage der geheimen Abstimmung bei Vereinigung der Schulen, Errichtung neuer Schulen ꝛc. an. Bei der bestrittenen Natur dieses Punktes dürfen wir uns einer Erörterung der Principienfrage um so mehr enthalten, als es sich hier nicht um Wahlen handelt, in welcher Hinsicht die dortigen Bedenken vorgebracht zu werden pflegen, sondern um eine sachliche Entscheidung. Für solche Entschließungen würde sich die geheime Abstimmung gewiß von keinem Standpunkte aus empfehlen, mag man hinsichtlich der Wahlen denken wie man will.

Wäre dieser sachliche Gesichtspunkt nicht, so könnte die Großherzogl. Regierung sich mit einer geheimen Abstimmung gleichfalls zufrieden geben, da von uns unter allen Umständen jede Beeinflussung der Entscheidung vermieden werden wird. Die Großherzogl. Regierung hat nur Vorliebe für gute Schulen, nicht für die gemischten an und für sich. Die Entschließung über die confessionelle Natur der Schule unterstellt sie einfach den betreffenden Confessionsgenossen.

Wohldemselben werden wir sofort nach dem Erscheinen der Vollzugsverordnungen im Regierungsblatte Ausfertigungen derselben mitzutheilen uns beehren. Aus obigen kurzen Erläuterungen aber wird Erz-

bischöfliches Capitelsvicariat entnehmen, wie sehr wir bestrebt sind, allen mit dem Gesetze verträglichen Wünschen der Kirchenbehörde zu entsprechen.

Die weiteren Vollzugsverordnungen werden in dem gleichen Geiste des Entgegenkommens entworfen und gemäß §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862, soweit erforderlich, nach Benehmen mit Wohldemselben festgestellt werden.

gez. Jolly.

XXXIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 29. October 1868.

Nro. 8173. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. v. M. Nro. 11556.

Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir sind verpflichtet, hier nochmals gegen das Schulgesetz vom 8. März d. J., als die Rechte der Kirche und der Katholiken verletzend, Verwahrung einzulegen. Indessen erklären wir wiederholt, daß, wenn in den Vollzugsverordnungen zu diesem Gesetze unsern, in den diesseitigen Erlassen vom 3. October v. J. Nro. 8970 und 27. März d. J. Nro. 2295 ausgesprochenen Begehren die gebührende Rechnung getragen wird, wir geneigt sind, zu einem modus vivendi die Hand zu bieten. In diesem Falle, wenn also der Kirche die ihr zur Erfüllung ihrer Mission erforderliche Mitwirkung bei der Leitung der Schulen und Schulfonds eingeräumt würde, werden wir die Geistlichen anweisen, in den Ortsschulrath einzutreten. Würde dies nicht geschehen, würden also die Geistlichen lediglich als Organe der nichtkatholischen resp. staatlichen Schulbehörde fungiren: so könnten sie die kirchlichen Rechte und Interessen nicht vertreten.

Wir haben schon früher nachgewiesen, daß das neue Schulgesetz die von uns beantragte kirchliche Mitwirkung nicht verbiete, diese also von Großherzoglicher Regierung ohne Gesetzänderung zugegeben werden kann. Um so mehr müssen wir es bedauern, daß in den drei Vollzugsverordnungen vom 10., 11. und 12. v. M. — Regierungsblatt 1868 Nro. LVII — gerade unsere wesentlichen (in den diesseitigen Erlassen vom 1. und 20. August d. J. niedergelegten) Anträge keine Berücksichtigung gefunden haben. In diesen Verordnungen ist z. B. nirgends der von uns beantragten Mitwirkung eines kirchlichen Vertreters bei der Leitung

resp. Verwaltung und Verwendung der katholischen Schul- und der andern interessirten confessionellen Fonds und bei der Abstimmung der Katholiken bezw. bei der Entscheidung über confessionelle oder gemischte Schulen gedacht.

Die einzelnen, zufällig bei einer solchen, vom Staate geleiteten Abstimmung erscheinenden, isolirten Katholiken können so wenig als die Großherzogliche Regierung darüber entscheiden, ob eine katholische Schule resp. ein katholischer Schulfond auch nur der Verwendung nach — seinem Zweck entzogen, zu einer Simultananstalt verwandelt werden solle. Das jus quaesitum der Katholiken, daß die katholischen Schulen und Schulfonds als solche erhalten und ihrem katholischen Zweck gemäß verwendet werden, darf durch einzelne von der kirchlichen Autorität getrennte Mitglieder oder Interessenten der Corporation nicht, sondern kann nur durch die Mitwirkung der kirchenverfassungsmäßigen Vertreter dieser Confession, also der Kirchenbehörde, alterirt werden.

Wir sind deßhalb verpflichtet, wie andurch geschieht, gegen die erwähnten Verordnungen vom 10., 11. und 12. v. Mts., in soweit dadurch der Rechts- und der Besitzstand der Kirche resp. der Katholiken an den katholischen Schulen und Schulfonds alterirt und verletzt ist, Verwahrung einzulegen. Wir können insbesondere rechtlich nicht zugeben, daß für gemischte oder Simultanschulen katholische Stiftungen entgegen dem §. 18 des III. Org.-Edicts vom 11. Februar 1803 und §. 20 der Verfassung verwendet werden.

Die Erfahrung hat überdies unsere Behauptung bestätigt, daß die vom Staate geleitete offene Abstimmung einzelner Katholiken über die Einführung gemischter Schulen eine freie Willenserklärung in dieser so wichtigen Sache großentheils ausschließt. Wir wollen den erregten Ansprachen, welche die Gegner der katholischen Schule z. B. in Constanz hielten, die Vorgänge bezüglich der übereilten und nicht ruhigen Abstimmung dortselbst nicht hervorheben. Es wurden aber Katholiken, z. B. in Lahr, welche für die Erhaltung der confessionellen Schule stimmen wollten, mit Arbeitsentziehung oder Entlassung bedroht. Einem Handwerker z. B., welcher gegen die gemischten Schulen stimmte, wurde die schon bestellte Arbeit weggenommen. Vor dem Abstimmungszimmer wurden die Abstimmenden von den Gegnern der confessionellen Schule mit solchen und andern Mitteln umgestimmt und von solchen „Einflußreichen" in den Abstimmungssaal begleitet. Im diesem Saale hat überdies ein Gegner der confessionellen Schule, welcher nicht zu der, die Abstimmung leitenden Behörde gehörte, das Resultat der Abstimmung aufgezeichnet. Auch ein Staatsdiener suchte diese Entscheidung zu beeinflussen, indem er seinen Untergebenen den Rath ertheilte, für die gemischte Schule zu stimmen. Die Fabrikbesitzer üben in der Regel mindestens den gleichen

Druck auf ihre Arbeiter aus. Es erübrigt hiernach für eine große Anzahl von Abstimmenden nur die Wahl, ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen oder ihren Broderwerb zu schädigen, bezw. ihre Existenz zu gefährden. So ist es bei der fraglichen allgemeinen Abstimmung nur möglich, daß die „Mehrheit der Abstimmenden entscheide", wenn diese durch die geheime Abstimmung die Möglichkeit hat, frei ihren Willen zu erklären.

Indessen kann auch dieser Mißstand theilweise noch dadurch gehoben werden, daß bei der Abstimmung resp. bei der Ertheilung der Genehmigung derselben ein kirchlicher Vertreter mitwirkt.

Wir haben uns einstweilen mit obiger Verwahrung gegen die Verordnungen vom 10.—12. v. Mts. begnügt, weil wir immer noch die Hoffnung haben können, daß die noch bevorstehenden Vollzugsverordnungen zum Schulgesetz eine Bestimmung enthalten werden, wodurch der Kirche die ihr gebührende Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend und bei der Leitung der katholischen Schulfonds eingeräumt wird. Wir können diese nicht aufgeben und müssen mit allen rechtlichen Mitteln die Mission der Kirche erfüllen, damit die Jugend im katholischen Glauben und zur christlichen Sitte herangebildet werde. Dieses ist noch möglich, wenn den kirchlichen Vertretern bei den Schulbehörden oder wenn der Kirchenbehörde wenigstens die in unserm Erlasse vom 3. October v. J. Nro. 8970 angedeutete Mitwirkung eingeräumt würde. Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, in die bevorstehende Vollzugsverordnung eine Bestimmung aufnehmen lassen zu wollen, welche diese kirchliche Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend und bei der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds garantirt. Von dem Entwurfe dieser Verordnung wolle uns baldgeneigt Mittheilung gemacht werden.

gez. † L. Kübel.

XL.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 6. November 1868.

Nro. 13911. Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 29. v. Mts., Nro. 8173, ergebenst zu erwidern, daß wir der erneuten Verwahrung Wohldesselben gegen das Gesetz vom 8. März l. J. über den Elementarunterricht, bezw. dem Proteste gegen

die Vollzugsverordnung vom 10., 11. und 12. September l. J. eine rechtliche Bedeutung nicht beizulegen vermögen.

Im Uebrigen können wir nur wiederholen, daß wir wegen der noch ausstehenden Vollzugsverordnungen, soweit dies im Hinblick auf §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 [1] erforderlich, mit Wohldemselben in's Benehmen zu treten nicht verfehlen werden.

gez. Jolly.

XLI.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 17. September 1863.

Nro. 15191. Die Wahl einer Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen in Freiburg betreffend.

Erzbischöfliches Ordinariat zu Freiburg beehren wir uns zu benachrichtigen, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. Mts. Nro. 1073/4 gnädigst geruht haben, die Lehrfrau Bertha Wirth zur Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen zu ernennen.

gez. Knies.

XLII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 24. December 1864.

Nro. 13819/20. Die Wahl einer Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen in Freiburg betreffend.

I. Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen, daß wir den kirchlichen Bestimmungen gemäß es nicht vermögen, die ehrwürdige Frau Bertha Wirth als Priorin der religiösen Genossenschaft Adelhausen dahier kirchlich anzuerkennen und einzusetzen.

II. Erzbischöflichem Commissär des Klosters Adelhausen, Herrn Domcapitular Dr. Orbin, geben wir hievon zur gefälligen Eröffnung an die ehrwürdigen Frauen dieses Klosters Kenntniß. Selbstverständlich steht es der ehrwürdigen Frau Bertha Wirth hiernach nicht zu, und verbieten

---

[1] Abgedruckt in den „Offic. Actenstücken" I. Heft (Freiburg 1864) S. 40.

wir es ihr unter dem von ihr beschworenen kanonischen Gehorsam, sich als kirchliche Oberin — als Priorin zu geriren. Als kirchliche Oberin wird bis auf Weiteres der bestehenden Uebung gemäß die ehrwürdige Seniorin zu betrachten sein.

gez. **Buchegger.**

XLIII.

Die Einsetzung der Frau Bertha Wirth zur Vorsteherin in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen betreffend.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariat beehre ich mich ergebenst mitzutheilen:

Meine Erhebungen über die jüngsten Vorgänge in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen, welche ich dem mir ertheilten Auftrage gemäß zu machen hatte, ergeben das Resultat:

1. Die Mehrzahl der Lehrfrauen in Adelhausen erlaubte sich am 29. v. M. eine offene Renitenz gegen die regulativmäßigen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung und die Verfügungen des landesherrlichen Commissärs, Herrn Geh. Regierungsrath Föhrenbach. Die meisten derselben sind auf meine Vorstellungen einfach zu ihrer Pflicht zurückgekehrt. Einige glauben jedoch, einstweilen noch einige unzulässige Vorbehalte machen zu dürfen.

2. Die frühere Renitenz und diese Vorbehalte beruhen auf Anordnungen der Kirchenbehörde, nämlich auf einem bis auf Weiteres erlassenen Verbot Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs, der Einweisung der Frau Bertha Wirth in das Amt der Vorsteherin beizuwohnen und auf dem Ordinariatserlaß vom 24. v. Mts. Nro. 13819/20. Jenes Verbot ist zurückgenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß Frau Bertha Wirth nicht als kirchliche Oberin zu betrachten sei, als solche vielmehr bis auf Weiteres Frau Theresia Häfelin zu gelten habe.

3. Herr Generalvicar Buchegger, welchen ich als Unterzeichner des das Regulativ verletzenden Ordinariatserlasses aufforderte, denselben zurückzunehmen, lehnte dies ab, weil er an Ordinariatserlassen nichts ändern könne, und Herr Domcapitular Orbin, an welchen als Erzbischöfl. Commissär im Lehrinstitut Adelhausen ich die Aufforderung richtete, nicht zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der regulativwidrigen Amtswürde einer von der Vorsteherin verschiedenen sog. kirchlichen Oberin mitzuwirken, erklärte dagegen, in sofern und in solange der Herr Erzbischof eine solche bestelle, dieselbe auch in den ihr übertragenen Functionen anerkennen zu müssen.

Zu meinem aufrichtigen Bedauern ist die im Interesse der Erhaltung des seit lange so segensreich wirkenden Lehr- und Erziehungsinsti-

tuts Adelhausen nothwendige einfache und bedingungslose Rückkehr zu den klaren Bestimmungen des Regulativs somit noch nicht erreicht und ich muß deßhalb an Wohldasselbe das Ersuchen stellen,

den Ordinariatserlaß vom 24. v. Mts. und alle etwa weiter bestehenden kirchenbehördlichen Anordnungen zurück zu nehmen, durch welche die Lehrfrauen zu völliger oder theilweiser Nichtbeachtung der landesherrlichen Ernennung der Frau Bertha Wirth aufgefordert worden oder der Versuch gemacht wird, gegen das Regulativ eine von dem Amte der Vorsteherin verschiedene Amtswürde einer sog. kirchlichen Oberin zu schaffen.

Nach der mir ertheilten Weisung habe ich mit dem Ersuchen an Wohldasselbe die Erklärung zu verbinden, daß die Großherzogliche Regierung einen Erzbischöfl. Commissär, welcher sich nicht strenge an das Regulativ hält, in den Lehrinstituten nicht zulassen kann und daß ich, soferne ich nicht bis Morgen Mittag 12 Uhr eine vollkommen befriedigende Rückäußerung Wohldesselben erhalten habe, nach meiner Instruction sofort abreisen muß, um Großherzogl. Ministerium Bericht zur Anordnung der weitern nothwendigen Maßregeln zu erstatten. Ich darf beifügen, daß die Großherzogl. Regierung es aufrichtig beklagen würde, wenn durch Untergrabung der Rechtsgrundlage des katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen dessen Existenz gefährdet würde oder einzelne irre geführte Lehrfrauen ausgeschlossen werden müßten.

Schließlich beehre ich mich, Wohldemselben ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich erhaltenem Auftrage gemäß morgen den 14. d. Mts 11½ Uhr Frau Bertha Wirth in das Amt der Vorsteherin von Adelhausen einweisen werde.

Freiburg, den 13. Januar 1864.

Der Großherzogl. Ministerialcommissär.
gez. Jolly.

XLIV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 14. Januar 1864.

Nro 191. Zuschrift des Herrn Ministerialraths Jolly vom 13. d. Mts.

Die Einsetzung der Frau Bertha Wirth zur Vorsteherin in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen betreffend.

Beschluß.

Herrn Ministerialcommissär Jolly dahier beehren wir uns zu erwidern:

Auf den verehrlichen Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. Nro. 14054 in obigem Betreffe, wornach Hochdasselbe sich geneigt erklärt, die von diesseits „gegen eine schon bestätigte, beziehungweise ernannte Oberin" zu erhebenden Bedenken, „wenn sie gegründet erscheinen, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen" — haben wir unterm Heutigen [1] unsere Bedenken gegen die ernannte Vorsteherin des Lehrinstituts Adelhausen Großherzogl. Ministerium des Innern mitgetheilt. Wir haben darin die Gründe auseinander zu setzen uns beehrt, weßhalb wir Angesichts der feierlich anerkannten Selbstständigkeit der Kirche und gemäß der kirchlichen Bestimmungen der ernannten Vorsteherin die Ausübung religiöser kirchlicher Functionen nicht übertragen, also unsere Entschließung vom 24. v. Mts. nicht zurücknehmen dürfen. Da hierdurch, wie wir in diesem unserm Erlasse nachgewiesen zu haben glauben, weder der landesherrlichen Ernennung zu nahe getreten, noch eine neue „kirchliche Oberin" von uns bestellt, sondern der Ernannten nur die Uebertragung kirchlicher Functionen versagt wurde; so haben wir durch jene unsere Verfügung nicht gegen das Regulativ verstoßen.

Wohl aber würde jede gegen die ehrwürdigen Frauen versuchte Verletzung ihrer Religions- und Gewissensfreiheit, jede Antastung der corporativen Rechte des fraglichen Instituts eine Entfernung des auch nach dem Regulativ von uns zu bestellenden, unserer Jurisdiction unterstehenden, Erzbischöflichen Commissärs Seitens der Staatsgewalt, sowie die staatliche Uebertragung kirchlicher Functionen an eine lediglich vom Staate Ernannte gegen das Regulativ, den Reichsdeputations-Hauptschluß, das IV. Organ.-Edict, gegen unsere Verfassung und unsere Gesetze verstoßen.

Da hiernach eine höchste Entschließung auf diese unsere Erwiderung und Vorstellung an Großherzogl. Ministerium des Innern bezüglich der Ernennung der Frau Wirth bei der Wichtigkeit der vorliegenden Frage wohl noch abzuwarten sein dürfte, insbesondere weil wir Großherzogl. Ministerium des Innern zugleich Vorschläge zur freundlichen Ausgleichung dieser Sache gemacht haben, so stellen wir es der Erwägung des Herrn Ministerialcommissärs anheim, ob Wohlderselbe trotzdem die staatliche Einweisung der Ernannten in das Amt der Vorsteherin des Lehrinstituts Adelhausen schon heute [2] vornehmen wolle. Selbstverständlich wollen wir damit der staatlichen Einweisung nicht entgegen sein.

gez. **Buchegger.**

---

[1] Der Ordin.-Erlaß ist abgedruckt in den „Offic. Actenstücken" II. Hft. S. 55 ff.

[2] Herr Ministerialrath Julius Jolly hat am 14. Januar 1864 die Frau Wirth „in das Amt der Vorsteherin von Adelhausen eingewiesen".

XLV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 2. September 1867.

Nro. 11160. Die Aufnahme der Candidatinnen Hermine Koch und Stefanie Hanhart unter die Lehrfrauen des Lehrinstituts Adelhausen betreffend.

An Großherzogliches Bezirks-Amt Freiburg.

Die beiden Frauen Hermine Koch und Stefanie Hanhart am weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen zu Freiburg werden auf Grund der im October v. J. bestandenen Hauptprüfung und im Hinblick auf die seit längerer Zeit eingetretene Verwendung beim Unterricht mit höchster Ermächtigung Seiner Königl. Hobeit des Großherzogs aus Großherzogl. Staatsministerium vom 28. v. Mts. Nro. 818 gegen Uebernahme der regulativmäßigen Pflichten zu vollberechtigten Mitgliedern [1] der genannten Anstalt anmit ernannt.

Dies ist, da der landesherrliche Commissär für das Institut von dort abwesend, durch Großherzogl. Bezirks-Amt den beiden Frauen feierlich zu eröffnen und über diesen Act, insbesondere über das von denselben abzulegende Versprechen der Uebernahme der regulativmäßigen Pflichten ein Protocoll aufzunehmen, letzteres sodann anher vorzulegen.

II. Hievon beehren wir uns das Erzbischöfliche Ordinariat mit dem ergebensten Anfügen zu benachrichtigen, daß wir aufrichtig bedauern auf den diesseitigen Erlaß vom 13. Juli l. J. Nro. 8787 von Wohldemselben eine entsprechende Rückäußerung nicht erhalten zu haben. Wir waren sonach genöthigt, wie wir Erzbischöflichem Ordinariat schon in dem erwähnten Erlasse angedeutet, die regulativwidrige Verzögerung der Abnahme der Gelübde, deren Berechtigung und Begründung wir nicht anzuerkennen vermögen, unserer Seits nicht länger als ein Hinderniß der Aufnahme der genannten zwei Frauen unter die vollberechtigten Mitglieder des Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen zu betrachten.

gez. Jolly.

---

[1] Der §. 3 des Regulativs für die katholischen weiblichen Lehrinstitute vom 16. Sept. 1811 schreibt vor: „Mit der Einkleidung findet die Ablegung der Gelübde statt, nachdem auf das Resultat einer Prüfung, die in . . . Betreff der . . Gelübde von einem bischöflichen Commissär vorgenommen werden soll, die landesherrliche und bischöfliche Genehmigung erfolgt ist.“

XLVI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 12. September 1867.

Nro. 8262. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. September 1867 Nro. 11160.

Die Aufnahme der Candidatinnen Hermine Koch und Stefanie Hanhart unter die Lehrfrauen des Lehrinstituts Adelhausen betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Nachdem durch Staatsministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. Nro. 818 die obengenannten zu vollberechtigten Mitgliedern des Lehrinstituts Adelhausen ernannt wurden, erübrigt uns nur, die Rechte der Kirche bezüglich dieses Actes, wie hiemit geschieht, für alle Zukunft zu wahren.

gez. Schmidt.

XLVI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 12. September 1868.

Nro. 8263. Zuschrift der Frau Bertha Wirth vom 11. d. Mts.

Die kirchliche Einkleidung der Candidatinnen des Lehrinstituts Adelhausen Hermine Koch und Stefanie Hanhart betreffend.

Beschluß.

Den Erzbischöflichen Commissär des Lehrinstituts Adelhausen dahier Herrn Domcapitular Weickum veranlassen wir, der landesherrlich bestellten Vorsteherin dieses Lehrinstituts zu erwidern:

Durch Staatsministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. Nro. 818 sind die obengenannten Candidatinnen zu „vollberechtigten Mitgliedern" der genannten Anstalt factisch ernannt worden.

Um so mehr freuen wir uns, daß die erwähnte Vorsteherin trotzdem uns um Anordnung der kirchlichen Einkleidung, d. h. um die kirchliche Aufnahme der Candidatinnen und zwar mittelst der Professablegung in ihre religiöse Genossenschaft gebeten hat. Diesen kirchlichen Act vornehmen zu

lassen, sind wir aber erst dann berechtigt, wenn die hierwegen von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Gemäß den in dieser religiösen Sache maßgebenden kirchlichen Bestimmungen darf die Profeßablegung, die kirchliche Aufnahme in eine geistliche Genossenschaft, erst dann erfolgen, wenn die Oberin derselben nach Erfüllung der kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Autorität entweder bestellt oder anerkannt ist, und wenn die Mitglieder einer solchen Genossenschaft in ihren kirchlich-religiösen Beziehungen der Disciplin der Kirche unterstehen.

gez. **Schmidt.**

XLVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 17. September 1867.

Nro. 11825. Die kirchliche Einkleidung der Candidatinnen des Lehrinstituts Adelhausen Hermine Koch und Stefanie Hanhart betreffend.

I. Großherzogl. Bezirksamt wird angewiesen, von dem Vollzuge des diesseitigen Erlasses vom 2. l. M. Nro. 11160 einstweilen Umgang zu nehmen.

II. Erzbischöfl. Ordinariat beehren wir uns hievon auf den gefälligen Erlaß vom 12. l. Mts. Nro. 8262 mit dem ergebensten Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß nunmehr nach abgelegter Prüfung bezüglich der Gelübde ein Hinderniß der Einkleidung und Vergelübdung der beiden Lehrfrauen nicht mehr besteht.

Es bedarf sonach auch eines Vollzugs der Staatsministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. 818 nicht weiter, wenn, wie dies nach der Sachlage geschehen muß, §. 3 des Regulativs vom 16. September 1811 unverweilt zur Ausführung kommt.

Wir ersuchen daher Erzbischöfl. Ordinariat wegen sofortiger Einkleidung und Vergelübdung der beiden Lehrfrauen baldgefällige Entschließung treffen und uns hievon benachrichtigen zu wollen.

gez. **Jolly.**

XLIX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 17. October 1867.

Nro. 13140. Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns mitzutheilen:

Zu unserm Bedauern sind die Verhältnisse in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg, welche durch

das Regulativ vom 16. September 1811 in vollkommen erschöpfender und klarer Weise geordnet sind, seit längerer Zeit durch die Haltung Wohldesselben in einer Weise getrübt und die Gefahr, die rechtliche Grundlage der Anstalt gestört zu sehen, ist so nahe gerückt, daß ein entschiedenes Eingreifen für uns zur unabweisbaren Pflicht geworden ist, wenn es nicht, wie wir immer noch hoffen wollen, gelingt, die dermaligen von uns nicht ferner mehr zuzulassenden Zustände ungesäumt auf den regulativmäßigen Stand zurückzuführen.

Die Weigerung Wohldesselben, die Hermine Koch und die Stefanie Hanbart, nachdem sie die Prüfung als Lehrerinnen schon im October v. J. bestanden hatten, zur Ablegung der Gelübde und der förmlichen Einkleidung zuzulassen, veranlaßte uns seit Februar d. J. zu einem längeren Schriftwechsel mit Wohldemselben. Wir glauben, dem angegebenen Grunde jener Weigerung, die genannten beiden Frauen seien im Religionsunterricht noch nicht genügend vorgeschritten, in vollstem Maße Rechnung getragen zu haben, indem wir für dieselben, obgleich sie gar keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben (?) und obgleich sie schon seit 1864 als Candidatinnen in dem Institut lebten, doch den Religionsunterricht durch den von dortseits bestellten Lehrer während des ganzen Sommers fortsetzen, also während im Ganzen eines vollen Jahres ertheilen ließen. Nachdem wir mit Erlaß vom 13. Juli d. J. Nro. 8787 Wohldemselben nochmals vorgestellt hatten, wie die Verzögerung der förmlichen Einkleidung allem bisherigen Herkommen widerspreche, daß an der genügenden Vorbereitung der beiden Frauen nach allem Vorangegangenen ein Zweifel nicht bestehen könne, und daß denselben, die seit November v. J. alle Pflichten wirklicher Lehrfrauen vollständig in der Schule erfüllten, auch die Rechte der Lehrfrauen nicht länger vorenthalten werden könnten; nachdem wir aber bis Ende August ohne Antwort auf unser dringendes Ersuchen um endliche Entschließung geblieben waren, erwirkten wir endlich die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 28. August d. J. Nro. 818, durch welche wir ermächtigt wurden, die Hermine Koch und Stefanie Hanbart gegen Uebernahme der regulativmäßigen Pflichten in alle Rechte wirklicher Lehrfrauen einzuweisen.

Während wir diese Entschließung unter dem 2. bezw. 4. September d. J. Wohldemselben mittheilten, erhielten wir am 5. September d. J. den dortseitigen Erlaß vom 31. August Nro. 7903, in welchem uns mitgetheilt wird, die beiden Frauen hätten die Religionsprüfung mit der Note „gut bis sehr gut" bestanden, und es werde von weiterer Ertheilung von Religionsunterricht an dieselben Umgang genommen. Wir mußten, da damit der einzige bis dahin für die Verweigerung der Einkleidung angegebene Grund weggefallen war, um so sicherer erwarten, die letztere werde nun alsbald erfolgen, als uns die Mittheilung über die

bestandene Religionsprüfung ausdrücklich als Erwiderung auf unsere wiederholten Anfragen und Ersuchen wegen der Einkleidung zugekommen war.

Wir sistirten deßhalb, um jedes nach unserer Voraussetzung nunmehr entbehrlich gewordene außergewöhnliche Verfahren zu vermeiden, einstweilen den Vollzug der höchsten Entschließung vom 28. August l. J. und richteten, als die Einkleidung doch nicht erfolgte, an Wohldasselbe mit Erlaß vom 17. September d. J. Nro. 11825 auf's Neue das Ersuchen um sofortige Einkleidung der Frauen. Zu unserem lebhaftesten Bedauern sind wir bis heute noch ohne Antwort.

Wir unterlassen es, uns über diese Vernachlässigung aller im Geschäftsleben üblichen Formen auszusprechen, und wir unterdrücken die Schlußfolgerungen, welche auf die Vergangenheit aus der neuesten Verzögerung der Einkleidung gezogen werden könnten, nachdem bereits vor länger als 6 Wochen die Bedingung vollständig erfüllt war, von welcher Wohldasselbe die Einkleidung in allen während eines halben Jahres an uns gerichteten Erlassen abhängig gemacht hatte.

Mit Bericht vom 12. d. Mts. hat der landesherrliche Commissär für das katholische weibliche Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen uns einen Erlaß Wohldesselben an die Frau Vorsteherin des genannten Lehrinstitus vorgelegt, nach welchem die Sachlage eine vollständig andere wird, In diesem Erlaß wird die Einkleidung aus dem Grund abgelehnt, weil die Frau Oberin nicht von der kichlichen Autorität bestellt oder anerkannt sei.

Damit wird auf einen Versuch der thatsächlichen Umstoßung des Regulativs zurückgegriffen, welcher vor einigen Jahren nahezu die Auflösung des Instituts veranlaßt hätte. Wir werden auch jetzt die offene Verletzung des Regulativs nicht zugeben. Aus achtungsvoller Scheu vor allen kirchlich-religiösen Satzungen konnten wir aus einem regulativmäßig statthaften, wenn auch nach unserer Ansicht nicht begründeten Motiv lange Zeit die Einkleidung verzögern lassen, gegenüber einer offenen Rechtsverletzung fällt jede Möglichkeit zu solcher Nachsicht weg. Nach §. 29 des Regulativs wird die Vorsteherin durch den Landesherrn bestätigt, bezw. ernannt. Damit hat sie alle und jede mit dem Vorsteheramt verbundenen Rechte, es kann ihr von keinerlei Autorität ein weiteres Vorsteherrecht zugewendet werden, sie muß von Jedermann, auch von der Kirchenbehörde, rechtlich als Vorsteherin anerkannt werden, die rechtlich nichtige Versagung dieser Anerkennung kann kein Grund sein, die Aufnahme neuer Lehrfrauen zu verweigern.

Wir können gegenüber dem offen zu Tag liegenden Versuch, das Regulativ zu brechen, unsere weitere Befürchtung nicht unterdrücken, daß auch in andern minder bedeutenden oder in ihrem Endziel minder deutlichen Beziehungen der gleiche Zweck verfolgt wird, die Autorität der gegenwärtigen Frau Oberin zu untergraben und der dortseitigen Stelle

regulativmäßig nicht begründete Rechte in dem Lehrinstitut Adelhausen thatsächlich zu verschaffen. Wir finden es nicht entsprechend, wenn in den dortseitigen für das Lehrinstitut Adelhausen bestimmten Erlassen geflissentlich vermieden wird, der Frau Vorsteherin den ihr gebührenden Titel zu geben; wir bedauern es, daß durch die neuesten Vorgänge die Erinnerung an das Benehmen des Katecheten Beckert wieder wach gerufen wird; wir erinnern hier daran, daß unser Erlaß vom 19. September d. J. Nro. 11927 wegen des eigenmächtigen Austritts der Pauline Hoch aus dem Lehrinstitut Adelhausen, welcher nach der bestimmten Erklärung derselben von dortseits ohne rechtliche Befugniß genehmigt wurde [1], noch nicht beantwortet ist.

Wir können den Versuch, das Regulativ vom 16. September 1811, die rechtliche Grundlage des Lehrinstituts Adelhausen, offen zu brechen, der mit andern Schritten von verwandter Tendenz zusammenfällt, nicht dulden. Wir müssen deßhalb, so ungern wir Wohldemselben gegenüber eine unbedingte Forderung stellen, doch unter Vorbehalt der Regelung anderer Ordnungswidrigkeiten, schon jetzt das ganz bestimmte Verlangen aussprechen, es möge Wohldemselben gefallen, den Erlaß vom 12. September d. J. Nro. 8263, von welchem wir Abschrift anschließen, durch eine ausdrückliche Erklärung zurückzunehmen und ohne Verzug zur Einkleidung der Hermine Koch und Stefanie Hanhart zu schreiten.

Wir hoffen Wohldasselbe werde sich einer entsprechenden Würdigung des vollkommen klaren Rechtsstandpunktes nicht entziehen, erlauben uns übrigens beizufügen, daß wir nach allem Vorangegangenen uns genöthigt sehen, die Nichtbeantwortung oder die nicht alsbaldige und befriedigende Beantwortung unseres Erlasses als eine Verneinung zu betrachten und darnach weiter zu verfügen.

gez. Jolly.

L.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 26. October 1867.

Nro. 9564/5. Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 17. d. Mts., Nro. 13140, ergebenst zu erwidern:

---

[1] Gemäß Ord.-Erlaß vom 24. October 1867 an das Ministerium hat die Kirchenbehörde nur die „religiösen Beziehungen gelöst, welche dem Austritt" der Frau Hoch aus dem Kloster „entgegen stunden".

Wir wollen von unserer Seite Alles, was unsere Pflicht erlaubt, dazu beitragen, um Ereignissen zu begegnen, welche abgesehen vom Rechtsstandpunkt im allgemeinen Interesse zu beklagen wären. Schon deßhalb sehen wir davon ab, uns zur Zeit über Verhältnisse weiter auszusprechen, welche früher zwischen dort- und diesseits behandelt wurden, und beschränken uns darauf, über die jetzt obschwebenden Fragen uns zu äußern.

Die erste Frage anlangend, so richtete die Lehrfrau M. Pauline Hoch an uns die Bitte, sie von ihren religiösen Verpflichtungen bezüglich des obigen Instituts zu lösen. Solches geschah aber erst, nachdem sie dieses verlassen hatte und mit der Erklärung, sie habe diesen Schritt „um ihres Seelenheiles willen" gethan. Unserer Pflicht gemäß, erließen wir hierauf den diesseitigen, in Abschrift im Anschluß beigelegten Erlaß vom 21. Juni d. J. Nro. 5858. Hieraus geht hervor, daß wir deren Austritt nicht veranlaßt oder angeordnet, sondern uns lediglich im Bereiche unserer kirchlichen Amtsgewalt und Pflicht bewegt haben. Wir wollten und wollen über die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse der genannten Frau nichts verfügen.

In Betreff der übrigen Fragen wegen des Verhältnisses der Frau Vorsteherin des übrigen Instituts und der Einkleidung der Candidatinen Hermine Koch und Stefanie Hanhart haben wir lediglich das uns auch von dortseits nicht bestrittene Recht und unsere Pflicht ausgeübt. Sogar §§. 3 ff., 13 ff. des Regulativs von 1811 berechtigen uns, die religiösen Angelegenheiten dieses Instituts zu besorgen und eine Prüfung „in Betreff der abzulegenden Gelübde" vorzunehmen. Daraus, wie aus §§. 7, 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 folgt, daß wir über die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Candidatinnen und über die kirchlich erforderlichen Bedingungen zur Profeßablegung resp. Einkleidung derselben zu bestimmen haben.

Wir haben uns weder geweigert, die fragliche Einkleidung vornehmen zu lassen, noch liegt an uns die Schuld der Verzögerung. Schon in diesseitigem Erlasse vom 21. März d. J. haben wir dargethan, daß uns erst im Herbst v. J. Kenntniß von der Existenz der genannten Candidatinnen gegeben wurde. Sie bedürfen schon zur Erfüllung ihres Berufes und da sie den Catecheten besonders in der biblischen Geschichte unterstützen, einer mindestens soweit gehenden Ausbildung im Religionsunterricht, als die weltlichen Lehrer. Wäre uns schon bei der Aufnahme dieser Candidatinnen die seither übliche Mittheilung gemacht worden, so hätte dieser Unterricht jedenfalls mit der staatlichen Prüfung seinen Abschluß gefunden.

Inzwischen hofften wir immer, die Vorsteherin werde von sich aus die geeigneten Schritte bei uns thun, damit diese Candidatinnen in seither üblicher Weise die kirchliche Einkleidung erhalten. Wir durften dies um

so mehr erwarten, weil sie ihrer Kirchenbehörde gegenüber eine Haltung, wie keine andere frühere Vorsteherin, eingenommen hat. Wir erwähnen hier nur, daß dieselbe auf eine rein religiöse, seelsorgerliche Ermahnung ihr Verhalten in religiöser Beziehung nicht bloß nicht entschuldigt, sondern aus diesem Vorgange eine unrichtige Denunciation an die Staatsbehörde gemacht hat. Das Letztere geschah fast immer, sobald unser Commissär die Vorsteherin auf ihre religiösen Pflichten aufmerksam machte. Da weder dieser noch wir über solche Anschuldigungen einläßliche Kenntniß erhielten, so nahm sowohl jener als wir Anstand, eine Aufforderung — insbesondere betreffs der fraglichen Einkleidung an dieselbe zu richten.

Erst als inzwischen die Staatsministerial-Entschließung vom 28. August d. J. erfolgte, wendete sich die Vorsteherin am 11. v. Mts. an uns mit der Bitte, die erwähnte Einkleidung anordnen zu wollen. Unter diesen Umständen und nachdem die Staatsbehörde die erwähnten Candidatinnen schon aufgenommen hatte, betrachteten wir diese Sache als res domestica. Wir wollten jede Schwierigkeit beseitigen und stellten schon in unserm Erlasse vom 12. v. Mts. Nro. 8263 an die Vorsteherin und bezw. Candidatinnen das Ansinnen, uns den schuldigen Gehorsam in religiös-kirchlichen Verhältnissen zu leisten. Wie wir in diesem Erlasse hervorgehoben haben, verlangen die kirchlichen Vorschriften, daß die Vorsteherin und die Profeß ablegenden Candidatinnen in kirchlicher Hinsicht unter kirchlicher Obedienz stehen.

Auf die weitere Bitte der Vorsteherin an unsern Commissär über die Bedeutung dieses unseres Erlasses erläuterte ihr derselbe (nach seiner Rückkunft dahier) solchen mündlich. In unserm Auftrag bemerkte der Erzbischöfliche Commissär der Vorsteherin, die Kirchenbehörde erwarte von ihr eine beruhigende Erklärung über ihre Stellung zu ersterer und zwar in rein religiös-kirchlicher Hinsicht. Da die Einkleidung der Candidatinnen sofort erfolgen und die früheren, weitläufigeren kirchlichen Prüfungen deßhalb in diesem Falle unterbleiben sollten, so dürfte es genügen, wenn die Candidatinnen ihren Gehorsam gegen die Kirchenbehörde in religiös-kirchlichen Verhältnissen ebenso einfach ducumentiren würden. Unser Commissär machte die Vorsteherin auf die erwähnten kirchlichen Bestimmungen über ihre erwähnte Stellung zur Kirchenbehörde noch mit dem Anfügen aufmerksam, daß nach den seitherigen Vorgängen und um endlich eine allseits befriedigende Regelung in dieser Sache zu bewirken, die Abgabe einer solchen Erklärung angezeigt sei. Er setzte ihr wiederholt auseinander, daß sie durch die fragliche Erklärung sich nur bezüglich rein religiös-kirchlicher Verhältnisse verpflichte, dadurch also in keine Collision mit ihren übrigen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber dem Staat, kommen könne.

Zu diesem Zweck schlug ihr unser Commissär vor, die nachstehende Erklärung an uns abgeben zu wollen:

„In Erwiderung des mir zugekommenen Ordinariats-Erlasses erkläre ich anmit, daß ich in religiös-kirchlichen Beziehungen der Kirchenbehörde Gehorsam leisten werde. Dieser Erklärung schließen sich die unterzeichneten Candidatinnen an."

Um der Vorsteherin volle Freiheit des Handelns zu lassen, beharrte unser Commissär nicht auf einer sofortigen Erklärung und formulirte ihr dieselbe nicht schriftlich.

Wie aus dem beiliegenden Bericht der Vorsteherin vom 19. d. M. hervorgeht, ist dieses wohlwollende Entgegenkommen unseres Commissärs und dessen Ansinnen an dieselbe von ihr durchaus entstellt worden.

Wir haben indessen alle Ursache anzunehmen, daß auch dieses Schriftstück nicht die eigenen Gedanken der Vorsteherin enthält, sondern daß auch hier von dritter, unbefugter Seite mitgewirkt wird, um jede Verständigung unmöglich zu machen, um den von dieser Seite drohenden, uns längst bekannten Plan durchführen zu können.

So konnten wir bis jetzt unsere Absicht, die fraglichen Candidatinnen alsbald einzukleiden und dem dortigen verehrlichen Erlaß vom 17. v. M. zu entsprechen, nicht verwirklichen. Unter diesen Verhältnissen halten wir es auch nicht für wahrscheinlich, daß wir die Vorsteherin überzeugen können, sie komme durch Abgabe obiger Erklärung in keine Collision der Pflichten, weil uns von bezeichneter unbefugter Seite stets entgegengewirkt wird.

Wir glauben hierdurch nachgewiesen zu haben, daß wir mit unserm Erlasse vom 12. v. M. nicht über die Existenz der Vorsteherin, sondern über ihr religiöses Verhältniß zur Kirchenbehörde die uns zustehende Anordnung getroffen haben. Wir können nach kirchlichen Vorschriften keine religiöse Person einkleiden, deren Oberin der Kirche in religiösen Angelegenheiten nicht gehorsam sein will. Die Erklärung, welche wir hierwegen verlangt haben, wird nicht bloß jeder gläubige Katholik seiner Kirchenbehörde abgeben, sondern sie ist sogar durch die berührten staatlichen Bestimmungen gerechtfertigt. Wir sind mit jeder Form einverstanden, wodurch uns die erwähnte Zusicherung gegeben würde; aber wir glauben, Hochdasselbe wolle uns nicht zumuthen, einen kirchlichen Act vorzunehmen, ohne daß dessen erforderliche Voraussetzungen existiren.

Nachdem wir so den Sinn und die Absicht unserer seitherigen Schritte, insbesondere unseres Erlasses vom 12. September d. J. dargelegt haben, hegen wir das Bewußtsein, daß in unserem Verfahren kein Grund zu irgend welchen Schritten gegen das Lehrinstitut gefunden werden kann; wir stellen vielmehr an Hochdasselbe die ergebenste Bitte, die geeignete

Anordnung treffen zu wollen, damit die Vorsteherin des Lehrinstituts Adelhausen die erwähnte entsprechende Erklärung an uns oder auch an unsern Commissär abgebe, worauf wir die fragliche Einkleidung alsbald vornehmen lassen werden.

gez. Orbin.

LI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 30. October 1867.

Nro. 13776. Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 24. l. Mts. Nro. 9564/6 ergebenst zu erwidern:

Wohldesselben gefällige Mittheilung entspricht zu unserm Bedauern nicht den Verlangen, welche wir in unserm Erlasse vom 17. d. Mts. dorthin zu richten genöthigt waren. — Gleichwohl finden wir in derselben Veranlassung, von der unserer Seits in Aussicht gestellten weiteren Verfügung für jetzt noch einmal Umgang zu nehmen, indem wir nach Wohldesselben jüngsten Aeußerungen die Hoffnung nicht völlig aufgeben zu sollen glauben, die Kirchenbehörde werde die Unhaltbarkeit des von ihr eingenommenen Standpunktes erkennen und nicht durch fernere Negirung der rechtlichen Grundlage des Lehrinstituts Adelhausen die Existenz desselben gefährden.

In diesem Sinne beehren wir uns auf den Erlaß vom 24. d. M. zu bemerken:

Wohldasselbe wünscht vor der Einkleidung und Vergelübdung der beiden Frauen eine Erklärung Seitens der Vorsteherin zu erhalten, worin letztere „in religiös-kirchlichen Beziehungen der Kirchenbehörde Gehorsam" zu leisten verspreche. Dieser Erklärung hätten sich die beiden Frauen Koch und Hanhart anzuschließen. Erzbischöfliches Ordinariat stellt dieses Versprechen als ein in der That ganz unverfängliches dar, da ein solches nicht bloß jeder gläubige Katholik seiner Kirchenbehörde ablegen werde, sondern dasselbe auch durch die staatlichen Bestimmungen gerechtfertigt sei.

Als hierher gehörige Normen werden angeführt §§. 3 und 13 des Regulativs und §§. 7 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860.

In den erwähnten Bestimmungen des Regulativs ist aber nichts enthalten, als daß der bischöfliche Commissär die Prüfung in Betreff der Gelübde abzunehmen hat und die Präparandinnen von dem Ortspfarrer oder einem andern dazu geeigneten Priester Religionsunterricht erhalten.

Das letztere ist in vorliegendem Falle geschehen seit October v. J., in der Prüfung vor dem Bischöfl. Commissär haben die beiden Frauen in der Religion die Note „gut bis sehr gut" bekommen. In den §§. 7 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 steht nichts, was irgendwie den Anspruch rechtfertigen könnte, daß die Vorsteherin eines katholischen weiblichen Lehrinstituts eine besondere Gehorsamserklärung gegenüber der Kirchengewalt abzugeben hätte. Die eine Gesetzesbestimmung handelt von dem Religionsunterricht, die andere davon, daß die Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen und verwalten.

Die Lehr- und Erziehungsinstitute sind aber bekanntlich keine kirchlichen Anstalten, bezüglich ihrer hat die Kirchenbehörde nur diejenigen Befugnisse auszuüben, die ihr das im Einverständnisse mit der Kirche erlassene Regulativ zuweist.

Auf „kirchliche Vorschriften", worauf die Vorsteherin und die „Profeß-ablegenden Candidatinnen in kirchlicher Hinsicht unter kirchlicher Obedienz" stehen, könnte sich Wohldasselbe berufen, wenn es sich um Klöster handelte, nicht aber hier gegenüber den Lehrinstituten, die ihre Norm ausschließlich in dem Regulativ haben, das von kirchlicher Obedienz nichts weiß.

Für eine derartige Gehorsamserklärung ist überall kein Anhalt gegeben, Wohldasselbe kann deren Ablegung auch nicht als eine Bedingung der Einkleidung verlangen. Erzbischöfliches Ordinariat hat aber in dem mehr erwähnten Erlasse vom 24. l. M. den Hauptpunkt unseres Ersuchens vom 17. l. M. nicht ganz klar beantwortet. In dem dortigen Erlasse vom 12. September l. J. Nro. 8283 war nämlich wörtlich gesagt, es könne die Aufnahme der Frauen erst erfolgen, „wenn die Oberin nach Erfüllung der kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Autorität entweder bestellt oder anerkannt" sei. Dieser Satz widerspricht ausdrücklich dem §. 29 des Regulativs und sucht der Kirche thatsächlich eine Gewalt in dem Lehrinstitut zu verschaffen, welche ihr rechtlich nicht zukommt. Wir werden diesen Versuch jetzt ebenso wenig wie vor einigen Jahren, als er bei Ernennung der jetzigen Frau Vorsteherin zum erstenmal gemacht wurde, dulden. Vielleicht dürfen wir in der jüngsten Aeußerung Wohldesselben, der Erlaß vom 12. v. M. berühre „die Existenz der Vorsteherin" nicht, die Geneigtheit erblicken, die Kirchenbehörde werde die unrichtige, oben wörtlich angeführte Ansicht aufgeben. Wir können aber nicht umhin auf der ausdrücklichen Zurücknahme des Erlasses vom 12. v. M. zu bestehen, und müssen vielmehr um so entschiedener darauf beharren, als in demselben die Nichtaufnahme der beiden Frauen Koch und Hanhart nicht mehr wie früher durch die angeblich nicht genügende persönliche Qualification derselben, sondern damit motivirt wird, daß die von Wohldemselben thatsächlich erhobenen, aber rechtlich nicht begründeten

Ansprüche in dem Lehrinstitut Adelhausen von uns und ebenso von der Corporation selbst pflichtgemäß zurückgewiesen sind.

Da unser Begehren nur die unzweideutige Herstellung des Rechtsbodens der Lehranstalt bezweckt, kann die verlangte Erklärung, sowie die sofortige Einkleidung der Frauen bei Wohldemselben ein Bedenken nicht erregen.

Indem wir uns sonach der Hoffnung hingeben, es werde Erzbischöfl. Ordinariat dem hiemit ausdrücklich wiederholten Begehren vom 17. l. M. im Laufe dieser Woche zu entsprechen nicht anstehen, glauben wir im Geiste versöhnlichen Entgegenkommens und im Interesse der Anstalt bis zu dieser Frist ein Aufschieben weiterer Maßregeln rechtfertigen zu können.

gez. Jolly.

LII.

Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender
Herr Präsident!

Zu meinem und gewiß auch zu Hochihrem tiefsten Bedauern hat sich zwischen dem Großh. Ministerium des Innern und meinem Ordinariat in Betreff des hiesigen Instituts Adelhausen eine Controverse entsponnen, die um so beklagenswerther ist als sie von einer Partei ausgebeutet wird, welche solche Dissidien liebt, um desto leichter und sicherer ihre Pläne durchzuführen.

Wiewohl nun durch den letzten hohen Ministerialerlaß der Knoten auf eine die ruhige Entwickelung sehr erschwerende Weise geschürzt ist, so beseelt mich doch die Zuversicht, daß durch die wohlwollende Gesinnung Euer Hochwohlgeboren ein Weg zu einer friedlichen, die Autorität der Großherzoglichen Staatsregierung und der Kirchenbehörde sicherstellende Ausgleichung noch angebahnt werden kann.

Sollte ich in diesem Vertrauen mich nicht täuschen, und sollten Euer Hochwohlgeboren die Gewogenheit haben, Hochihre Geneigtheit zu einer solchen Composition hochgefälligst mir kund zu geben, so bin ich selbstverständlich bereit, auch meinerseits Alles, soweit es nur mit der Pflicht und dem Gewissen eines katholischen Oberhirten vereinbar ist, dazu beizutragen.

Euer Hochwohlgeboren würden mich zum größten Dank verpflichten, wenn Hochsie die Güte hätten, Hochihre deßfallsige Geneigtheit vorläufig durch ein kurzes Telegramm [1] mir mitzutheilen.

Genehmigen u. s. w.

gez. † **Hermann.**

Freiburg, den 1. Nov. 1867.

---

[1] Dieses Telegramm lautete:
„Erzbischof Hermann von Vicari Freiburg. Ich sehe den Vorschlägen Euerer

LIII.

Geehrtester Herr Director!

Bei genauerer Erwägung der im Verlauf unserer gestrigen Besprechungen und als Resultat derselben von mir entworfenen und von Ihnen **ad referendum** genommenen Formel einer in der Adelhauser Angelegenheit von dem Erzbischöflichen Ordinariat an das Ministerium des Innern zu richtenden Erklärung habe ich gefunden, daß dieselbe nicht klar genug den Sinn der von mir festgehaltenen Sätze ausdrückt. Sie läßt nämlich dem Mißverständniß Raum, es sei die kirchliche Anerkennung oder Bestätigung der Vorsteherin zwar nicht in der speciell hervorgehobenen, vielleicht aber in irgend einer andern Beziehung nothwendig. Die Großh. Regierung hat aber in allen ihren Erlassen, und ebenso habe auch ich bei unserer gestrigen Besprechung gerade diese Auffassung als unstatthaft zurückgewiesen und die versuchte Nichtanerkennung als illegal bezeichnet. Um also jenes bei der isolirten Auffassung der projectirten Erklärung mögliche Mißverständniß auszuschließen, bitte ich bei Ihrem Bericht an den Herrn Erzbischof der gestern entworfenen Formel noch den Satz beizufügen:

„indem wir mit Großherzoglichem Ministerium des Innern einverstanden sind, daß die landesherrlich ernannte Vorsteherin irgend einer kirchlichen Anerkennung oder Bestätigung nicht bedarf.“

Dieser Satz ist als wesentlicher Bestandtheil der Erklärung zu betrachten, ohne dessen Annahme ich die entgegenkommenden Schritte der Regierung zu meinem Bedauern als abgelehnt betrachten müßte.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Karlsruhe, 5. November 1867.

Ergebenst

gez. **Jolly.**

LIV.

Actenbemerkung.

Herr Minister Jolly schlug bei der zwischen Ihm und dem Unterzeichneten am 4. November 1867 in Karlsruhe stattgehabten Conferenz

---

Excellenz heute oder morgen entgegen und werde meinerseits sehr gerne zu Ausgleich beitragen, wenn Autorität der Gesetze gewahrt bleiben.

Jolly.“

als Bedingung der Nichtaufhebung des Klosters Adelhausen vor, daß Erzbischöfl. Ordinariat Großherzogl. Ministerium des Innern erkläre:

„In unserm Erlasse vom 12. September d. J. sollte nicht ausgesprochen werden, daß mit der bis dahin noch nicht erfolgten, kirchlichen Anerkennung oder Bestätigung der dermaligen Frau Vorsteherin des Lehrinstituts Adelhausen die rechtliche Folge verbunden sei, daß in dasselbe keine neuen Lehrfrauen aufgenommen und eingekleidet werden können.“

In dem Briefe des Herrn Ministers Jolly vom 5. November 1867, welcher den Acten beiliegt, wurde noch die weitere Bedingung resp. das Verlangen beigefügt, Ordinariat wolle obigem Satze beifügen:

„indem wir mit Großherzoglichem Ministerium des Innern einverstanden sind, daß die landesherrlich ernannte Vorsteherin irgend einer kirchlichen Anerkennung oder Bestätigung nicht bedarf.“

Nachdem meine vermittelnden Vorschläge von dem Herrn Minister nicht acceptirt, auch darauf keine Rücksicht genommen wurde, daß bis jetzt die Oberinnen kirchlich bestätigt wurden, endlich auch mein Vorschlag zurückgewiesen wurde, das Ordinariat möge erklären, daß, so lange die jetzigen Verhältnisse bestehen, die Kirchenbehörde factisch keinerlei Function im sog. Lehrinstitut Adelhausen vornehmen und so das Streitobject beseitigen, also seinen Erlaß vom 12. Sept. 1867 als gegenstandslos zurücknehmen werde — nahm ich obiges Ultimatum des Herrn Ministers ad referendum.

Durch den Erlaß vom 7. November 1867, Nro. 9896, hat Ordinariat im Wesentlichen und soweit ihm canonisch möglich dem Ansinnen Großherzoglichen Ministeriums entsprochen. Es erfolgte hierauf keine Antwort an's Ordinariat, sondern der in beiliegender Nro. 272 der „Karlsruher Zeitung“ vom 17. Nov. d. J. abgedruckte Vortrag des Ministeriums und die im Freiburger städtischen Verkündigungsblatt Nro. 93 abgedruckte Staatsministerial-Entschließung vom 14. d. M. Nro. 1065.

Freiburg, 20. November 1867.

gez. Maas.

LV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 7. November 1867.

Nro. 9837. Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg betreffend.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Der diesseitige Rechtsreferent, Herr Director Dr. Maas, hat uns

über seine mit dem Herrn Präsidenten der dortigen, hohen Stelle am 4. d. M. stattgehabten Besprechung Vortrag erstattet. Er hat der Kirchenbehörde die verehrlichen Vorschläge des Herrn Präsidenten Dr. Jolly vom 4. d. M. und Hochdessen Zuschrift vom 5. d. M. vorgelegt. Wir werden unsere Erklärung hierauf dieser Tage Großherzoglichem Staatsministerium zur höchsten Entschließung unterbreiten, und bitten Hochdasselbe, bis diese erfolgt sein wird, diese Angelegenheit in statu quo belassen zu wollen.

gez. Orbin.

LVI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 7. November 1867.

Nro. 9896. Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg betreffend.

Großherzoglichem Staatsministerium beehren wir uns im Anschlusse eine Abschrift des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums d. J. vom 30. v. M., Nro. 13776, gehorsamst vorzulegen. Zugleich schließen wir die Propositionen bei, welche der Präsident Großherzoglichen Ministeriums d. J., Herr Dr. Jolly, am 4. und 5. d. M. dem diesseitigen Vertreter, Herrn Dr. Maas, gemacht hat.

Wir halten es für unsere Pflicht, einerseits die nach den bestehenden Bestimmungen uns bezüglich dieses Instituts obliegenden Befugnisse auszuüben, anderseits aber alles uns Mögliche dazu beizutragen, damit diese für die Erziehung der hiesigen weiblichen Jugend so ersprießliche Anstalt in ihrer seitherigen Wirksamkeit erhalten bleibe.

Wir wollen deßhalb die, auch in unserer gehorsamsten Vorstellung vom 23. Februar 1865, Nro. 1583, berührten, insbesondere auf die nunmehr anerkannte Selbstständigkeit der Kirche gestützten, kirchlichen Rechte hier nicht weiter darlegen. Wir beschränken uns darauf, die diesseitigen Befugnisse bezüglich der in Frage stehenden Profeßablegung im Institut Adelhausen zu begründen.

In der berührten ergebensten Vorstellung glauben wir nachgewiesen zu haben, daß uns sogar nach dem Regulativ vom 16. September 1811 die Befugniß zustehe, der von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog ernannten Vorsteherin dieses Instituts die kirchliche Mission zur Leitung der nach diesem Regulativ der Vorsteherin obliegenden religiösen Angelegenheiten zu ertheilen.

Gemäß §§. 3—8, 13, 15—18, 20, 22, 24, 26—30 dieser Verordnung verpflichten sich die Mitglieder des genannten Instituts, „nach den Vorschriften der Religion Jesu gehorsam, arm und keusch zu leben.“ Sie legen also kirchliche Gelübde ab, welche nur die kirchliche Autorität annehmen und auflösen kann. Sie tragen ein geistliches Kleid und führen innerhalb ihrer Communität ein gemeinsames religiöses Leben. Sie pflegen, wie dies in andern von der Kirche approbirten religiösen Häusern geschieht, gemeinsame, religiöse Uebungen und Andachten. Die Vorsteherin leitet dieses religiöse Leben der Communität, insbesondere die Heranbildung der Candidatinnen „zur wahren christlichen Frömmigkeit“ und zur Beobachtung der Gelübde, überhaupt die für alle Mitglieder des Instituts vorgeschriebene „Haus- und Andachtsordnung“. Sie überwacht die Anschaffung und Lesung der Bücher. Sie sorgt dafür, daß ohne ihr Wissen keine Frau „Besuche annehme außer von nahen Anverwandten und in dem dafür bestimmten Ansprachszimmer“. Die Mitglieder des Instituts unterstehen insbesondere in religiös-sittlicher Hinsicht ihrer Disciplin.

Es wird also keiner weiteren Begründung bedürfen, daß in diesem Institute, wie in andern katholischen, religiösen Genossenschaften, eine Reihe von kirchlichen Functionen und zwar unter Leitung der Vorsteherin ausgeübt werden. Deßhalb hat auch das Regulativ angeordnet, daß die diesseitige Genehmigung zur Ablegung der Gelübde erforderlich sei, daß von unserm Commissär die Berufsprüfung in Betreff der abzulegenden Gelübde vorgenommen werde, und daß die Ablegung der Gelübde vor dem Erzbischöflichen Commissär geschehe. Das Regulativ hat die kirchliche Mitwirkung bei der Auflösung der Gelübde, die kirchliche Aufsicht über das religiöse Leben in diesem Institut, die Aufstellung der Beichtväter des Instituts durch uns, die Mitwirkung bei der Disciplin über die Mitglieder (§. 28 i. f.) anerkannt. Der §. 29 dieses Regulativs gesteht zwar „dem Landesherrn“ das Recht zu, „eine der Nichtgewählten zur Vorsteherin zu ernennen, wenn diese zum Amte würdiger gefunden wird.“ Der Erzbischöfliche Commissär hat aber bei der Leitung der Wahl einer Vorsteherin mitzuwirken und wir werden von der Ernennung oder Bestätigung einer Vorsteherin in Kenntniß gesetzt. Letzteres geschah bis jetzt zu dem Zwecke, damit wir der Vorsteherin die kirchlichen Functionen übertragen.

Die letztere diesseitige Befugniß ist nicht bloß in der Natur der Sache, im bestehenden Recht, sondern auch durch die seitherige Uebung begründet. Es ist allseitig anerkannt, daß Niemand, auch kein Lehrer, religiöse Functionen ohne die kirchliche Missio ausüben darf. Die Kirchengesetze schreiben vor, daß die Mitglieder einer religiösen Genossenschaft gemäß ihren Gelübden und der Regel des Hauses ihrer Oberin

Gehorsam schuldig sind, daß dieser Gehorsam ein religiöser ist und daß die Vorsteherin bezüglich der Seelenführung ihrer Mitglieder der kirchlichen Autorität unterstehe. Das Regulativ überträgt der Vorsteherin eine Reihe kirchlicher Functionen, woraus folgt, daß sie dieselben nur nach erfolgter kirchlicher Mission ausüben kann.

Seit dem Bestehen des Regulativs wurde der Kirchenbehörde nicht bloß die oben erwähnte Mitwirkung bei der Leitung des Instituts belassen, sondern die ernannte oder gewählte Vorsteherin wurde von uns bestätigt und in ihren kirchlichen Dienst von uns eingeführt.

So sprach der Ministerialerlaß vom 23. October 1811, Nro. 8748, gegenüber dem Ordinariat Bruchsal aus: „Die bisherigen Frauenklöster sind als Lehr- und Erziehungsinstitute in einer religiösen Verbindung belassen worden.“ Gemäß dem Erlasse des Großherzoglichen Kirchendepartements vom 10. September 1811, womit dem Vicariat Constanz das Regulativ mitgetheilt wurde, wirkt „zu der Ausführung der neuen Einrichtung in jedem eingekommenen Fall der bischöfliche Commissär nach der Bestimmung und Absicht des Regulativs mit“.

Hierauf gestützt, erließ das bischöfliche Vicariat am 24. Juni 1812 eine Instruction an den bischöflichen Commissär, wonach dieser über die religiöse Amtsführung der Vorsteherin zu wachen, zu beobachten hat: „ob sie ihr Amt mit Klugheit und Sanftmuth führe, ob die religiöse Zucht und Ordnung“ gehandhabt werde, ob die Frauen mit ihrem Stande, ihrer Oberin und ihren Mitschwestern zufrieden seien. Der bischöfliche Commissär hat nach dieser Instruction den religiös-sittlichen Mängeln abzuhelfen, sich unter Mitwirkung der Oberin zu vergewissern, ob eine Candidatin den Beruf und den freien Willen zur Ablegung der Gelübde habe. Er hat bei der Visitation des Instituts über die dort gebrauchten Bücher und über die Befolgung „der Clausur“ nach §. 27 des Regulativs zu wachen. Er ist verpflichtet, bei der Visitation des Hauses die Vorsteherin und die Frauen über die Handhabung der „religiösen Disciplin“, des religiösen Lebens, der geistlichen Uebungen zu befragen.

Noch in dem, durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. December 1862, Nro. 15194, anher mitgetheilten Bericht des Großherzoglichen Oberkirchenraths vom 29. November 1862 ist vom „halbklösterlichen Leben dieser Institute und von der Staatsaufsicht gegenüber der Kirchenbehörden und klösterlichen Instituten“ die Rede; die Aufsicht über dieselben als Lehranstalten wurde dem Großherzoglichen Oberschulrath, dagegen die Handhabung der übrigen staatlichen Rechte dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterstellt. In dem Erlaß Großherzoglicher Regierung des Oberrheins an das Bischöfliche Constanz'sche Ordinariat vom 26. Mai 1809, Nro. 6065, ist hervor-

gehoben: „an der Einrichtung und Leitung der neu einzurichtenden Institute muß dem Staat soviel als der Kirche gelegen sein." Deßhalb soll der „Wahl der Vorsteherin nicht bloß ein Ordinariats-, sondern auch ein Regierungs-Commissär beiwohnen und die Bestätigung . . auch bei Großherzoglicher Regierung eingeholt werden". Hiemit stimmte der Ordinariatserlaß vom 20. October 1810 überein.

Gemäß dem Ministerialerlasse vom 28. Februar und dem Ordinariatserlasse vom 14. März 1812 wurde die Lehrfrau Magdalena Schuler als Vorsteherin des obigen Instituts landesherrlich und bischöflich bestätigt. Dasselbe geschah am 18. Februar 1848 bezüglich der zur Vorsteherin gewählten Frau Bernharde Billharz.

Es dürfte hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach der Bestimmung des Regulativs die Vorsteherin dieses Instituts der kirchlichen Bestätigung bezw. Missio zur Uebernahme der ihr nach dieser Bestimmung zustehenden religiösen Functionen bedarf.

In dem diesseitigen Erlasse vom 26. v. M., Nro. 9564, haben wir Großherzoglichem Ministerium d. J. nachgewiesen, daß die von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog ernannte Vorsteherin dieses Instituts weder um die seither übliche kirchliche Bestätigung, noch um die erwähnte kirchliche Missio bei uns angesucht hat. Gemäß §. 13 der oft genannten Verordnung haben die Candidatinnen den Religionsunterricht durch einen dazu geeigneten Priester zu empfangen. Ehe wir die gemäß §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 uns zustehende Religionsprüfung der Candidatinnen Koch und Hanhart abgenommen haben, und ehe die gemäß §. 3 des Regulativs uns zustehende Prüfung bezüglich der abzulegenden Gelübde von uns vorgenommen wurde und die diesseitige Genehmigung zur Ablegung derselben und Einkleidung erfolgt ist, wurden diese Candidatinnen durch dortige höchste Entschließung vom 28. August d. J. Nro. 818 als „vollberechtigte Mitglieder der genannten Anstalt ernannt". Wir haben uns gegen die durch diesen Act geschehene Verletzung der §§. 3 und 7 des Regulativs darauf beschränkt, durch unsern an Großh. Ministerium des Innern gerichteten Erlaß vom 12. September d. J. Nro. 8262 die Rechte der Kirche zu wahren. Als aber hierauf die Vorsteherin des Instituts an den diesseitigen Commissär die Anfrage stellte, was zur Einkleidung dieser Candidatinnen kirchlicherseits erfordert werde, hielten wir diese Angelegenheit für eine rein kirchliche und machten durch unsern Erlaß vom 12. September d. J. Nro. 8263 die Vorsteherin im Allgemeinen auf die bestehenden kirchlichen Vorschriften bezüglich der Stellung der Vorsteherin gegenüber der kirchlichen Autorität aufmerksam.

Wie erwähnt, ist die Entscheidung über die kirchliche Berufsprüfung der Candidatinnen auch nach dem Regulativ lediglich uns überlassen.

Hiernach und da die Kirche in diesem ihrem Gebiete selbstständig ist, muß ihr auch überlassen bleiben, die Bedingungen für diesen kirchlichen Act wenigstens in soweit festzusetzen, als keine bestehende Bestimmung verbietend entgegen tritt. Es besteht aber kein Verbot, wornach die Kirchenbehörde von der Vorsteherin des fraglichen Instituts und von den Candidatinnen bei der berührten Berufsprüfung nicht verlangen kann, daß sie der Kirche das Versprechen des kirchlichen Gehorsams in religiösen Angelegenheiten und zwar gemäß der berührten bestehenden Bestimmungen leisten.

Das seitherige Verhalten der Vorsteherin des Instituts, anderseits aber unsere Absicht, derselben, wenn irgend möglich, die erwähnten kirchlichen Functionen zu übertragen, also der Großherzogl. Regierung entgegen zu kommen, bestimmte uns, das erwähnte Ansinnen an die Frau Vorsteherin zu richten.

Wir erklären hier wiederholt, daß wir mit unserm berührten Erlasse vom 12. September d. J. nicht aussprechen wollten, daß die landesherrliche Ernennung der Vorsteherin des obigen Instituts die Einkleidung der fraglichen Candidatinnen hindere. Wir konnten die von dieser Vorsteherin verlangte Profeßablegung und die ihr vorausgehende Berufsprüfung deßhalb nicht vornehmen, weil nach den bestehenden Bestimmungen die Oberin bei diesen kirchlichen Functionen mitzuwirken hat. Hiezu, wie überhaupt zur Ausübung religiöser Functionen bedarf sie aber der kirchlichen Missio. Diese wollten wir ihr, wie erwähnt, ertheilen, ehe uns der Ministerialerlaß vom 17. September d. J. wegen der Vergelübdung und Einkleidung der erwähnten Candidatinnen zukam. Bevor der Ministerialerlaß vom 17. Oct. d. J. Nro. 13140 sich über den diesseitigen Erlaß vom 12. September d. J. beschwerte, erläuterten wir denselben dahin, daß wir die staatliche Ernennung der Vorsteherin nicht in Frage stellten, sondern von ihr lediglich die Erklärung verlangen, daß sie in religiös-kirchlichen Beziehungen der Kirchenbehörde Gehorsam leisten werde.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, erklären wir, daß wir die fragliche Einkleidung lediglich nach seitheriger Uebung alsbald vornehmen und die Vorsteherin gemäß §§. 3 und 4 des Regulativs hiezu beiziehen werden, sobald diese nicht gehindert wird, sich uns gegenüber dahin zu erklären, daß sie die ihr gemäß der erwähnten Bestimmung obliegenden, religiösen Pflichten erfüllen wolle. In diesem Falle versteht es sich von selbst, daß wir den diesseitigen Erlaß vom 12. September d. J. als gegenstandslos erklären.

Dieses unser Begehren an die Frau Vorsteherin ist nicht nur in der garantirten, freien Religionsübung der Katholiken, wornach diese in reli-

giösen Angelegenheiten der Kirchenautorität unterstehen, begründet, sondern es entspricht sogar dem Regulativ von 1811 und der seitherigen obenberührten Praxis.

Würde aber die Großherzogliche Staatsregierung erklären, daß uns nicht einmal die seither von uns ausgeübte Einwirkung auf die, auch in dem Regulativ statuirten, religiösen Angelegenheiten dieses Instituts zustehe, und daß dessen Vorsteherin wie die Mitglieder desselben bezüglich ihres religiösen Lebens uns nicht unterstehen, so könnten wir in diesem Institut den von uns verlangten kirchlichen Act nicht vornehmen, dessen sogar in dem Regulativ anerkannten Voraussetzungen fehlen. In diesem Falle würde die Großherzogliche Regierung das Regulativ umgeben.

Wir können nicht anerkennen, daß dieses katholische Institut bezüglich des gemeinsamen religiösen Lebens in demselben lediglich einer nicht katholischen reinen Staatsbehörde unterstehe. Indem wir dieß nicht thun, verletzen wir kein bestehendes Recht, treten keiner Anordnung der Staatsbehörde entgegen und erfüllen wir unsere Pflicht. Wenn wir uns weigern, die fragliche Einkleidung vorzunehmen, falls deren erwähnte Voraussetzungen nicht nur nicht existiren, sondern diese lediglich eine Formalität sein sollte, so wollen wir nur etwas rechtlich und moralisch Unmögliches nicht thun.

Wenn man uns nicht gestattet, die auch im Regulativ anerkannten kirchlichen Befugnisse in diesem Institut auszuüben, so müssen wir zwar gegen die Verletzung der bestehenden Bestimmungen Verwahrung einlegen, werden aber die bisherigen Functionen sistiren, bis die fraglichen Verhältnisse auf rechtlichem Wege geregelt sein werden.

Wir müßten es im Interesse der hiesigen Katholiken beklagen, wenn unsere so sehr entgegenkommenden Vorschläge nicht mit einer gleichen, noch in dem Telegramm des Herrn Präsidenten Jolly vom 2. d. M. in Aussicht gestellten Versöhnlichkeit Seitens der Großherzogl. Staatsregierung aufgenommen würden. Wir würden es schmerzlich bedauern, wenn durch factischen Ausschluß der kirchlichen Mitwirkung der Zweck dieser für die katholische Erziehung und Bildung der hiesigen Jugend so wohlthätigen Anstalt z. Z. nicht erfüllt werden könnte. Wir glauben aber nachgewiesen zu haben, daß die berührten Fragen nicht von uns hervorgerufen wurden, daß wir keine bestehende Bestimmung verletzt und zur friedlichen Lösung dieser Angelegenheit alles uns Mögliche beigetragen haben.

So kann in unserm Verhalten in dieser Sache kein Grund zum Einschreiten gegen das Institut Adelhausen gefunden werden. Ueberdies berührt ein allenfallsiger Conflict über die Competenz der

Staats- und Kirchenbehörde die rechtliche Existenz und Verfassung des Instituts selbst nicht.

Die Großherzogliche Staatsregierung kann deßhalb in keinem Falle die Existenz, den Zweck und die Einrichtung dieses durch §. 42 des R. D. H. Art. 11 des IV. bad. Organ.-Edicts vom 14. Februar 1803 und §. 20 der Verfassungsurkunde garantirten Instituts ohne unsere Mitwirkung alteriren.

Hiernach bitten wir Hochdasselbe, entweder die Vorsteherin des Lehrinstituts Adelhausen veranlassen resp. ihr freistellen zu wollen, uns die erwähnte Erklärung mündlich oder schriftlich abzugeben, worauf wir die gewünschte Einkleidung alsbald vornehmen werden, oder uns die Vornahme eines rechtlich und moralisch unzulässigen kirchlichen Acts nicht zumuthen und die Anstalt selbst in ihrem seitherigen Bestand höchstgeneigt belassen zu wollen.

gez. **Orbin.**

LVII.

Ministerium des Innern.

Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen betreffend.

Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog (zum Großherzogl. Staatsministerium) haben wir unter Vorlage unserer Acten ehrerbietigst vorzutragen:

Die Frage der Aufnahme der beiden Frauen Hermine Koch und Stefanie Hanhart als Lehrfrauen in das Lehrinstitut Adelhausen in Freiburg, in Betreff deren wir schon einmal unter dem 27. August d. J. unterthänigsten Vortrag zu erstatten in der Lage waren, hat ein Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats in jenem Institut theils veranlaßt, theils erkennen lassen, welches eine entschiedene Verletzung des Regulativs vom 16. September 1811, der rechtlichen Grundlage jener Anstalt, enthält. Aehnliche Versuche wiederholen sich seit Jahren in fast ununterbrochener Reihe, ohne daß es in jedem Augenblick möglich ist, die nicht selten kleinlichen Angriffe gegen das Gesetz so zurückzuweisen, wie es sich gebührt. Unter diesen Verhältnissen ist aber das Lehrinstitut Adelhausen in Erfüllung seiner Aufgabe gehemmt, es ist in seinem rechtlichen Zweck und Wesen so erschüttert, daß wir, so sehr die Beseitigung eines solchen altehrwürdigen Instituts zu beklagen sein mag, doch die Auflösung desselben im Interesse der Autorität der Gesetze und der Staatsregierung für geboten erachten.

Der Fall, welcher die neuesten Anstände herbeigeführt hat, ist folgender: Hermine Koch und Stefanie Hanbart, welche bereits an Ostern 1864 als Aspirantinnen in das Lehrinstitut Adelhausen eingetreten und nach vorschriftmäßig bestandener Vorprüfung mit diesseitigem Erlaß von 22. Mai 1866, Nr. 6792, als Candidatinnen nach §. 1 des Regulativs zugelassen waren, haben im Herbst vorigen Jahres auch die Hauptprüfung vor dem landesherrlichen Prüfungscommissär gut bestanden, worauf mit diesseitigem Erlaß vom 22. November v. J., Nro. 14812, die Genehmigung zur Aufnahme der beiden Candidatinnen unter die Lehrfrauen des Lehrinstituts, sowie zu deren Einkleidung und Vergelübdung nach §. 3 des Regulativs ertheilt wurde.

Der Erzbischöfliche Commissär nahm aber diesen Frauen die Prüfung in Betreff des Gelübdes (§. 3 des Regulativs) nicht ab, angeblich weil dieselben den erforderlichen Religionsunterricht noch nicht erhalten hätten. Diese Verzögerung widerstrebt dem natürlichen Sinn des Regulativs (§§. 3 und 13), wornach die beiden Prüfungen als gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend gedacht sind, nicht minder der bisherigen Uebung und der Natur der Sache. Die kirchliche Prüfung bezieht sich nämlich nicht darauf, ob die aufzunehmenden Candidatinnen fähig sind, Religionsunterricht zu ertheilen — dazu sind sie nicht (?) berufen —, sondern nur darauf, ob sie ernstlich gewillt und vorbereitet sind, die vorgeschriebenen Gelübde abzulegen. Darüber kann der Erzbischöfliche Commissär bei Candidatinnen, welche bereits seit $2^1/_2$ Jahren in dem Lehrinstitut verweilten, sehr rasch sich die erforderliche Sicherheit verschaffen.

Gleichwohl verfuhren die weltlichen Behörden aus achtungsvoller Scheu vor immerhin möglichen religiösen Bedenken mit äußerster Schonung und Zurückhaltung. Der landesherrliche Commissär legte erst nachdem schon seit Monaten Religionsunterricht an die beiden Frauen ertheilt, und nachdem seine Correspondenz mit dem Erzbischöflichen Commissär erfolglos geblieben war, im Februar d. J. die Sache Großherzoglichem Oberschulrath vor, welcher darüber am 15. Februar d. J. an diesseitige Stelle berichtete. Wir wendeten uns hierauf wiederholt und mit ausführlicher Begründung an erzbischöfliches Ordinariat mit der Bitte um Beschleunigung ohne ein anderes Resultat zu erzielen, als daß wir mit Erlaß vom 6. Juni d. J. die Nachricht erhielten, der Religionsunterricht mit den beiden Frauen sei bis zu der Lehre von den 10 Geboten nach dem großen Diöcesankatechismus vorangeschritten, d. h. es seien von einem Lehrbuch von 239 Seiten während jenes acht- bis neunmonatlichen Unterrichts 113 Seiten absolvirt worden. Nachdem eine erneute Vorstellung unsererseits, in welcher wir namentlich betonten, daß den beiden Frauen, welche längst alle Pflichten wirklicher Lehrfrauen erfüllten, unmöglich ohne vollwichtigen Grund die Rechte von solchen vor-

enthalten werden könnten, 6 Wochen lang ohne alle Antwort geblieben war, stellten wir mit ehrerbietigstem Vortrag vom 27. August d. J. den Antrag, Eure Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, einstweilen zu Beseitigung eines Uebelstandes die beiden Frauen Hermine Koch und Stefanie Hanhart gegen Uebernahme aller regulativmäßigen Pflichten zu vollberechtigten Mitgliedern des Lehrinstituts Adelhausen zu erklären, welchem Antrag mit Staatsministerial-Entschließung vom 28. August d. J., Nro. 818, die höchste Genehmigung zu Theil wurde.

Der Erlaß, durch welchen wir Erzbischöfliches Ordinariat von dieser Entschließung benachrichtigen, kreuzte sich mit einem Erlaß dieser Stelle vom 31. August d. J., Nro. 7903, in welchem diese in Erwiderung unserer früheren die baldige Einkleidung der beiden Frauen betreffendem Erlasse uns benachrichtigt, dieselben hätten die Religionsprüfung mit der Note „gut bis sehr gut" bestanden, die kirchliche Mission zum Religionsunterrichte erhalten, und es werde mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände von Ertheilung weiteren Religionsunterrichts an dieselben Umgang genommen.

Es ist uns nicht bekannt, ob der Religionsunterricht für Hermine Koch und Stefanie Hanhart seit Juni so beschleunigt wurde, daß mit ihnen der ganze Diöcesankatechismus durchgegangen ist, oder ob der Unterricht, ohne zu Ende geführt zu sein, Ende August plötzlich abgebrochen wurde. Wir glaubten uns jeder Anfrage darüber um so mehr enthalten zu sollen, als die, beiden Frauen ertheilte Mission zum Religionsunterricht nach den bestehenden Einrichtungen, nach welchen die Lehrfrauen solchen Unterricht nicht geben, ohne Bedeutung ist.

Im Uebrigen konnten wir dem nicht ganz klaren Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 31. August d. J., Nro. 7903, nur die Bedeutung beilegen, die Einkleidung der beiden Frauen werde nunmehr erfolgen, da es in Erwiderung auf unser Ersuchen um baldige Einkleidung erklärte, das einzige Hinderniß, welches nach den bis dahin ergangenen kirchlichen Erklärungen derselben entgegengestanden, sei in einer für die beiden Frauen höchst ehrenvollen Weise beseitigt. Wir sistirten deßhalb, um aus Rücksicht auf die Kirchenbehörde jeden außergewöhnlichen Schritt zu vermeiden, den Vollzug der Staatsministerial-Entschließung vom 28. August d. J., welche wegen Unwohlsein der Frau Vorsteherin nicht sogleich der Communität hatte verkündigt werden können, und ersuchten unter Benachrichtigung hievon mit Erlaß vom 17. Sept. d. J., Nro. 11825, Erzbischöfliches Ordinariat nochmals, nunmehr, nachdem das bisher angegebene Hinderniß weggefallen, die Einkleidung vorzunehmen.

Es hat dem Erzbischöflichen Ordinariat nicht gefallen, auf diesen eine Antwort zu geben. Dagegen theilte uns der landesherrliche Com-

missär der beiden katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute in Freiburg einen Ordinariatserlaß vom 12. Sept. d. J., Nro. 8363, mit, an „die landesherrlich bestellte Vorsteherin" des Lehrinstituts, wornach dieser eröffnet wurde, es dürfe die Profeßablegung, „die kirchliche Aufnahme in eine geistliche Genossenschaft", erst dann erfolgen, wenn die Oberin derselben „nach Erfüllung der kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Autorität entweder bestellt oder anerkannt" sei, und wenn die Mitglieder einer solchen Genossenschaft „in ihren kirchlich-religiösen Beziehungen der Disciplin der Kirche unterstehen".

Für die Großherzogliche Regierung lag nun die Sache wesentlich anders. Während sich bisher die Differenz lediglich darum gedreht hatte, ob die lange Verschleppung der Einkleidung mit der angeblich noch nicht vollendeten religiösen Unterweisung zu rechtfertigen oder zu entschuldigen sei, ergibt sich nun, daß die Kirchenbehörde den Boden des Regulativs vollständig zu verlassen und den Streit anläßlich der landesherrlichen Ernennung der Frau Bertha Wirth zur Vorsteherin — 11. December 1863 — zu erneuern sich anschickt.

Damals schon wurde die Existenz dieses Instituts in Frage gestellt, weil die Kirchenbehörde klare und unzweideutige Bestimmungen des Regulativs nicht anerkennen wollte, und via facti neben dem Lehrinstitut ein Kloster wieder herzustellen versuchte. Mit diesseitigem Erlasse vom 19. Januar 1864, Nro. 679, wurde der Kirchenbehörde ausdrücklich erklärt, daß die Staatsregierung jede Discussion über den Grund und die Regel des rechtlichen Bestehens der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute müsse ablehnen, da als Grund und Regel ganz evident nur das Regulativ angesehen werden könne. In dem gleichen Erlasse war die alsbaldige Auflösung des Instituts als nothwendige Folge weiterer Verletzung dieses rechtlichen Fundaments in Aussicht gestellt.

Der obenerwähnte Ordinariatserlaß vom 12. September l. J. geht aber wieder von den gleichen Gesichtspunkten aus, die 1864 so entschieden zurückgewiesen werden mußten.

Wieder ist von einer „Oberin" des Instituts gesprochen, die von der kirchlichen Autorität bestellt oder anerkannt werden müsse, während das Regulativ nur die von dem Landesherrn bestätigte oder ernannte Vorsteherin kennt (§. 29 des Reg.); wieder ist behauptet, das Lehrinstitut sei eine geistliche Genossenschaft, während schon der Eingang des Regulativs ganz deutlich sagt, daß es nur noch weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute in dem Großherzogthum Baden gebe; wieder ist behauptet, die Mitglieder der „geistlichen Genossenschaft" unterständen in ihren kirchlich-religiösen Beziehungen „der Disciplin" der Kirche, während die Lehrfrauen als solche (als Privatpersonen stehen sie zur Kirche in dem gleichen Verhältnisse, wie jedes andere Mitglied der

Kirche) nur die Pflichten zu erfüllen hat, wie sie das Regulativ ihnen auferlegt.

Wir haben bei dieser Sachlage das Erzbischöfliche Ordinariat mit Erlaß vom 17. October l. J. ersucht, den mehrgedachten Erlaß vom 12. September l. J. durch eine ausdrückliche Erklärung zurückzunehmen und ohne Verzug der Einkleidung der Hermine Koch und Stefanie Hanhart zu schreiten.

Es mußte eine Klarstellung der Angelegenheit eintreten, da unter den Streitigkeiten, wie sie in dem Lehrinstitut Adelhausen seit 1863 hervorgerufen worden waren, der einzige (?) Zweck der Anstalt, Erziehung und Unterweisung der weiblichen Jugend, schwer beeinträchtigt wird, und in Folge der jetzigen Schwierigkeiten sich kaum noch Candidatinnen zum Eintritt in das Institut finden dürften, während die Zahl der Lehrfrauen schon jetzt so weit gesunken ist, daß ihre Kräfte für den Unterricht kaum mehr genügen.

Unterm 24. October l. J. (Nro. 9564/66) hat sich die Kirchenbehörde auf die ganz bestimmte Forderung vom 17. gl. Mts. erklärt; der Hauptpunkt war in dem Erlasse jedoch umgangen und eine Erfüllung der staatlichen Begehren von unzulässigen Bedingungen abhängig gemacht.

Es ist einfach unrichtig, wenn die Kirchenbehörde behauptet, „sie sei sogar" durch das Regulativ und die Gesetzgebung von 1860 berechtigt, über die kirchlich erforderlichen Bedingungen zur Profeßablegung der Einkleidung, als die von dem bischöflichen Commissär abzunehmende Prüfung bezüglich der Gelübde zu entscheiden. Die Vorsteherin hat zur Kirchenbehörde keine andere Stellung, als sie ihr das Regulativ vorschreibt; das Regulativ kennt keine Gehorsamserklärung, die gegenüber von der Kirchengewalt durch die Vorsteherin und die neu aufzunehmenden Frauen abzulegen wäre; es kennt keine (?) kirchliche Obedienz.

Wenn die Kirchenbehörde erklärt, ihr Erlaß vom 12. Sept. l. J. „habe hiernach keine Anordnung über die Existenz der Vorsteherin, sondern über ihr religiöses Verhältniß zur Kirchenbehörde" getroffen, so vergißt das Erzbischöfliche Ordinariat den oben erwähnten Wortlaut, wodurch die Oberin von der Kirchenbehörde entweder „bestellt oder anerkannt" sein müsse; die Vorsteherin als solche steht aber auch, abgesehen von diesem Kardinalstreitpunkt, in keinem besondern Verhältnisse zur Kirchengewalt. Es gibt keine kirchlichen Vorschriften, die hier maßgebend wären, da nur das Regulativ bezüglich der Institute maßgebend ist. Die Behauptung, als ob der Wunsch der Einkleidung der beiden Frauen Seitens der Vorsteherin erst am 11. September l. J. überhaupt vorgetragen worden sei, thut im Hinblick auf unsere dringenden und wiederholten Ersuchen um Vornahme dieser Einkleidung, wie wir sie

vom 28. Februar d. J. an gestellt, den Thatsachen geradezu Gewalt an. Die Erwiderung des Ordinariats vom 24. October l. J. steht bei allem Ausweichen bezüglich der Frage, wie die Vorsteherin zu bestellen, auf dem gleichen Boden, wie die früheren Auslassungen; es wollen die Anstalten getrennt werden in Schulen, über welche der Staat, und die Klöster, über welche die Kirche zu verfügen habe. Die Institute sind aber einheitliche Anstalten, sie sind nur Lehr- und Erziehungsinstitute und es gelten nur die Vorschriften des Regulativs.

In diesem Sinn verständigen wir die Kirchenbehörde durch Erlaß vom 30. October d. J., Nro. 13776, und wiederholen am Schluß unsere Forderungen vom 17. October l. J.

Auf den Wunsch des Herrn Erzbischofs, mit dem Unterzeichneten die schwebende Streitsache durch eine Vertrauensperson in mündlicher Verhandlung beizulegen, wurde auch dieser Versuch noch gemacht. Das Ergebniß ist in den Actenbemerkungen vom 4. und 5. d. Mts. niedergelegt. Es bestand im Wesentlichen darin, daß, entsprechend dem Wunsch des Erzbischöflichen Commissärs, für die Zurücknahme des Ordinariatserlasses vom 12. September d. J. wenigstens eine diese Stelle nicht kränkende Form zu finden, bei der Besprechung, bezw. durch ein von dem Unterzeichneten am 5. d. M. an jenen Commissär gerichtetes ergänzendes Schreiben eine Formel des Widerrufs entworfen und erklärt wurde, wenn die Frau Vorsteherin bei Einkleidung der neuen Lehrfrauen aus freiem Willen aussprechen wolle, sie bekenne sich gebunden, dem Regulativ gemäß ihre Pflichten zu erfüllen, so werde die Großherzogliche Regierung diese zwar überflüssige, aber nicht gesetzwidrige Erklärung nicht verbieten. Der Erzbischöfliche Commissär nahm die Resultate der Besprechung ad referendum, worauf die ehrerbietigst angeschlossene Erklärung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 7. d. Mts., Nro. 9796, erfolgte, welche der Herr Erzbischof in einem Begleitschreiben vom 8. d. Mts. ausdrücklich und mit dem Ersuchen billigt, dieselbe, wenn wir sie für nicht genügend erachten, zur höchsten Entscheidung vorzulegen. Wir kommen diesem Ersuchen hiermit nach, indem wir der Ansicht sind, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich in der That mit dieser Erklärung nicht beruhigen kann.

Die entscheidenden Sätze derselben lauten:

„Wir erklären hier wiederholt, daß wir mit unserm berührten Erlaß vom 12. September d. J. nicht aussprechen wollten, daß die landesherrliche Ernennung der Vorsteherin des obigen Lehrinstituts die Einkleidung der fraglichen Candidatinnen hindere. Wir konnten die von dieser Vorsteherin verlangte Profeßablegung und vorausgehende Berufsprüfung deßhalb nicht vornehmen, weil nach den bestehenden Bestimmungen die Oberin bei diesen kirchlichen

Functionen mitzuwirken hat. Hiezu wie überhaupt zur Ausübung religiöser Functionen bedarf sie aber der kirchlichen Mission. Diese wollten wir ihr, wie erwähnt, ertheilen, ehe uns der Ministerialerlaß vom 17. September d. J. wegen der Vergelübdung und Einkleidung der erwähnten Candidatinnen zukam. Bevor der Ministerialerlaß vom 17. October d. J., Nro. 13140, sich über den diesseitigen Erlaß vom 12. September d. J. beschwerte, erläuterten wir denselben dahin, daß wir die staatliche Ernennung der Vorsteherin nicht in Frage stellen, sondern von ihr lediglich die Erklärung verlangen, daß sie in religiös-kirchlichen Beziehungen der Kirchenbehörde Gehorsam leisten werde.

Um jedem Mißverständniß vorzubeugen, erklären wir, daß wir die fragliche Einkleidung lediglich nach seitheriger Uebung alsbald vornehmen und die Vorsteherin nach §§. 3 und 4 des Regulativs hiezu beiziehen werden, sobald diese nicht gehindert wird, sich uns gegenüber dahin zu erklären, daß sie die ihr gemäß der erwähnten Bestimmungen obliegenden religiösen Pflichten erfüllen wolle. In diesem Falle versteht es sich von selbst, daß wir den diesseitigen Erlaß vom 12. September l. J. als gegenstandslos erklären.

Wir unterlassen es, die absolute Unklarheit und den Widerspruch hervorzuheben, welcher zwischen den einzelnen Sätzen dieser Erklärung besteht; wir beschränken uns in thatsächlicher Beziehung auf die Bemerkung, daß uns von einem unserm Erlaß vom 17. October d. J. vorangehenden Erläuterung des Ordinariatserlasses vom 12. September d. J. nichts bekannt ist, und bemerken in rechtlicher Beziehung nur das Eine, daß in den in der Erklärung des Ordinariats für das Verhältniß der Vorsteherinnen citirten §§. 3 und 4 des Regulativs von diesen gar keine Rede ist.

Der entscheidende Punkt ist, wie wir glauben, der, daß die Kirchenbehörde darauf beharrt, daß die nach §. 29 des Regulativs landesherrlich ernannte Vorsteherin in Folge dieser Ernennung noch nicht alle mit diesem Amte verbundenen Rechte und Attribute habe, sondern daß sie zu voller Wirksamkeit ihrer Stellung in allen (!) Beziehungen der kirchlichen Bestätigung bedürfe. Damit wird das Regulativ, die rechtliche Grundlage des Instituts, eben so entschieden verletzt, wie durch den weiter erhobenen Anspruch, die Vorsteherin als solche (nicht als Mitglied der Kirche) habe sich in den religiös-kirchlichen Angelegenheiten des Instituts der Kirchenbehörde zum Gehorsam zu verpflichten.

Es wird damit auf's Neue der Versuch gemacht, in das Lehrinstitut Adelhausen einen Dualismus einzuführen, welcher dem Regulativ durchaus widerspricht, und unter welchem, wie die Erfahrung der letzen Jahre

gezeigt hat, das Institut, statt eine gedeihliche Wirksamkeit zu entfalten, die Quelle fortgesetzten Aergernisses wird. Nachdem bei Ernennung der gegenwärtigen Frau Vorsteherin der Versuch, ihr eine sog. kirchliche Oberin an die Seite zu stellen, mißlungen war, wurde und wird sie noch fortwährend auch in dem jüngsten Erlaß des Ordinariats vom 7. d. M. so behandelt, als fehle ihr etwas an der vollen Amtswürde als Vorsteherin; es geht dies so weit, daß in den an sie gerichteten Ordinariatserlassen geflissentlich vermieden wird, ihr den ihr zukommenden Amtstitel zu geben. Der Erzbischöfliche Commissär bei dem Lehrinstitut Adelhausen trug kein Bedenken, persönlich unberechtigte Zumuthungen an die Frau Vorsteherin zu stellen, um sie zu bewegen, daß sie ihre regulativmäßigen Amtspflichten verletze und den rechtswidrigen Ansprüchen der Kirchenbehörde sich füge, wie dies aus der bei unseren Acten befindlichen protocollarischen Erklärung der Frau Vorsteherin vom 18. October d. J. hervorgeht. Die Einmischung der Kirchenbehörde (?) hat den Anlaß zu ununterbrochen fortdauernden Dissidien unter den Lehrfrauen gegeben; auf dieselbe Quelle ist das Aergerniß zurückzuführen, welches vor 2 Jahren durch das Benehmen des Katecheten Beckert den Schülerinnen und der Bürgerschaft Freiburgs gegeben wurde.

Wir sehen, da die oberste Kirchenbehörde auch nach ihrer neuesten Erklärung auf ihrem Standpunkt beharrt, welcher, indem er das ganze Rechtsverhältniß des Lehrinstituts verwirrt und negirt, nothwendig zu neuen Zerwürfnissen führen muß, kein anderes Mittel zur Beseitigung eines an sich unerträglichen und die Autorität der Staatsregierung schwer beschädigenden Zustandes, als die Aufhebung des Instituts, welches ungeachtet der rühmlichsten Anstrengungen der Frau Vorsteherin und des pflichtmäßigen Verhaltens einer größern Anzahl der Lehrfrauen doch unter den bestehenden Verhältnissen seiner Aufgabe nicht mehr entspricht und mit den Zwecken des Staates in Collision geräth.

In Betreff der Rechtsfrage können wir uns kürzer fassen.

Die rechtliche Grundlage des Lehrinstituts Adelhausen ist das Regulativ vom 16. Februar 1811, das seiner Seits die damalige Landesgesetzgebung zur Voraussetzung hat. In dieser war zur Regelung der Verhältnisse der verschiedenen in Folge der Ereignisse im Beginn des Jahrhunderts der Krone Baden angefallenen geistlichen Besitzungen durch das erst im Jahr 1860 aufgehobene I. Const.-Edict vom 14. Mai 1807 Art. IX in Betreff der Klöster bestimmt worden:

„Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat, jedoch mit Lasten und Vortheilen, anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder

Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl., anderweit hinlänglich zu begründen."

Auf Grund dieses Rechtssatzes wurden durch das Regulativ vom 16. Februar 1811 die wenigen damals noch bestehenden Frauenklöster dieses kirchlichen Charakters entkleidet und in eigenthümliche Corporationen mit dem ausschließlichen Zweck, für den weiblichen Unterricht zu sorgen, umgewandelt. Daß die bisherigen Frauenklöster nur noch weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute sein sollen, wird gleich im Eingang des Regulativs ausdrücklich gesagt, womit auch der ganze übrige Inhalt desselben übereinstimmt, überdies war in den Schreiben an die beiden bischöflichen Vicariate (zu Constanz und Bruchsal) vom 7. September 1810 ausdrücklich erklärt, die Umschaffung der Frauenklöster in Lehrinstitute sei wie eine Klosteraufhebung anzusehen, ein Satz, welcher, als mit der Landesgesetzgebung im Einklang stehend, von jenen Kirchenbehörden selbstverständlich keinen Widerstand fand.

Die Oberaufsicht über das Vermögen der regulativmäßigen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute wurde, dem angedeuteten Rechtsstandpunkt entsprechend, stets ausschließlich von weltlichen Behörden, den Kreisregierungen und ihren Amtsvorgängerinnen, seit der neuen Verwaltungsorganisation durch den Verwaltungshof geführt.

Ueber [1] Corporationen bestimmt das II. Const.-Edict vom 14. Juli 1806 in Art. IX.:

> Jede „Körperschaft" bleibt stets dem landesherrlichen Auflösungs- und Umgestaltungsrecht unterworfen für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck in Gegenstoß verfällt. Im Auflösungsfall wird das Einbringen der lebenden Mitglieder zu einem ihnen rückfälligen Eigenthum, soweit es nicht als Erkauf einer Lebsucht zugleich angesehen werden müßte und diese Lebsucht durch Pensionirung oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Fall es Demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut (worunter Alles einzubegreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zu Beförderung des Zweckes der Körperschaft eigens gewidmet worden und dessen Widmung noch bekannt und erweislich ist) muß zu andern fortdauernden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet werden; das Errungenschaftsgut aber, nämlich jenes, was theils durch Einbringen verstorbener Gesellschaftsglieder, theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbsweise erworben oder vorgespart worden, wird zu herrenlosem Gut.

Nach den Ausführungen, wie wir sie oben über den seit Jahren

[1] NB. nichtconfessionelle, nichtkirchliche!

genährten Zwiespalt in dem Lehrinstitut Adelhausen der Allerhöchsten Kenntniß ehrerbietigst unterbreitet, dürfte es eines Beweises nicht weiter bedürfen, daß der bei Aufrechterhaltung der erwähnten Lehranstalt verfolgte Staatszweck nun nicht mehr zu erreichen ist; die Landesregierung wollte eine einheitlich geleitete weibliche Lehranstalt: der Zweck des Kirchenregiments ist die Wiederaufrichtung eines Klosters, beide Zwecke sind im „Gegenstoß" wie der Gesetzgeber sich ausdrückt.

Nach Auflösung der Corporation lassen sich mit dem Vermögen derselben nicht nur Zwecke verfolgen, die „den vorigen am nächsten sind", wie das Gesetz verlangt, sondern gerade die ursprünglich gewollten Zwecke selbst können alsdann in vollständiger Weise erreicht werden. Das Vermögen wäre daher seiner Bestimmung als katholische Stiftung für den Unterricht der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg einfach zu erhalten.

Die aus Mitteln der Stiftung gegründete Schule soll leisten, was die derzeitige Institutsschule, und es dürfte in der erstern, soweit sie an die Stelle der jetzigen Schule tritt, kein höheres Schulgeld als bisher erhoben werden. Hiedurch wäre dem Interesse der Jugendbildung und den Interessen der Freiburger Einwohnerschaft allseitige Rücksicht getragen.

Die derzeitigen Mittel der Anstalten bestehen in einer jährlichen Einnahme von 15794 fl., das Vermögen der Corporation betrug am 1. Mai d. J. 288004 fl. Da fast ausschließlich liegende Güter das Vermögen bilden, läßt sich bei sorgfältiger Verwaltung auf eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen hoffen. Es können aus dem Erträgniß daher sowohl die Kosten für die Schulzwecke entnommen, als auch die Pensionen der jetzigen Lehrfrauen bestritten werden, und es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß aus den dann noch verbleibenden Ueberschüssen eine allen Anforderungen der Zeit entsprechende höhere Töchterschule ganz oder theilweise dotirt werden kann. Ueber die Höhe der Ruhegehalte, deren rechtliche Basis in den oben erwähnten Bestimmungen des II. Const.-Edicts beruht, dürfte das diesseitige Ministerium nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse am zweckmäßigsten Verfügung treffen. Als maßgebend wird hiebei jedenfalls zu gelten haben, daß die dienstunfähigen Frauen eine etwas erhöhtere Pension erhalten müssen, als die noch dienst- und erwerbsfähigen.

Um nun bei Auflösung der Corporation die von dieser geleitete Schule möglichst ohne Unterbrechung fortzuführen und auch in den gesammten Verhältnissen des weiblichen Schulwesens der Stadt wenig zu ändern, glauben wir folgenden Weg einschlagen zu sollen:

Das Vermögen der aufgelösten Corporation würde mit den oben erwähnten, durch höchste Entschließung präcisirten Auflagen und Zwecksbestimmungen zunächst der Stadtgemeinde Freiburg zur Verwal-

tung überwiesen, wobei jedoch natürlich über dieses Stiftungsvermögen besondere Rechnung geführt werden müßte.

Die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1864 und des §. 14 der Vollzugsverordnung vom 30. August 1864 steht nicht entgegen, weil die Stiftung, wie bisher, so auch künftig nicht ausschließlich Volksschulzwecke, sondern auch die Förderung höhern weiblichen Unterrichtes zur Aufgabe hat. Die Gemeindebehörde ist aber am geeignetsten, die Verwaltung vorerst zu übernehmen, weil ihr die Ueberleitung der Sache in den neuen Zustand rechtlich obliegt.

Sie ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für den weiblichen Volksschulunterricht in Freiburg durch Herstellung und Unterhaltung einer dem Schulgesetz entsprechenden Schule zu sorgen. Es kann ihr aber auch gestattet werden, dieser Verbindlichkeit durch eine andere, das Gleiche leistende und nach den Vorschriften der Oberschulbehörde eingerichtete Schule zu genügen, wenigstens während des Uebergangsstadiums und so lange, als nicht von einer berechtigten Seite begründete Einsprache erhoben wird. Voraussichtlich wird aber den Wünschen und Bedürfnissen der Freiburger Bürgerschaft am besten entsprochen werden, wenn die Schule von Adelhausen zunächst möglichst unverändert durch die bisherigen Lehrfrauen fortgeführt wird, und es darf angenommen werden, daß jedenfalls eine größere Anzahl dieser Frauen bereit sein wird, die bisher gerne und mit Erfolg geübte Thätigkeit auch fernerhin zu üben, wogegen sie selbstverständlich neben der ihnen auszuwerfenden Pension noch eine weitere Vergütung von der Stadtgemeinde zu beanspruchen hätten.

Nach diesen Grundzügen dürfte die Umwandlung der Schule ohne alle Störung vor sich gehen. Es würde der Unterricht nach wie vor von Lehrerinnen ertheilt, das Schulgeld bliebe auf dem gleichen niederen Satz, die Resultate wären sicherlich wenigstens die gleichen, ja in kürzester Frist könnte mit den reichen Mitteln in kräftiger Hand für eine intensivere Jugendbildung Erhebliches geschehen.

Statt der endlosen Mißhelligkeiten in dem früheren Lehrinstitut, die ihre Schatten auch in die Schule werfen mußten und müssen, wäre die Schule sich selbst wiedergegeben. Im Interesse der Jugendbildung und in dem, wie uns scheint, unabweisbaren Gebot der Aufrechterhaltung der Staatsautorität erlauben wir uns den unterthänigsten Antrag zu stellen:

Eure Königliche Hoheit wollen allergnädigst auszusprechen geruhen:

Das weibliche Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg ist aufgelöst, die derzeitigen Lehrfrauen (worunter nach der Staatsministerial-Entschließung vom 28. August l. J., Nro. 818, auch die Mitglieder Hermine Koch und Stefanie Hanhart gehören) erhalten angemessene Pensionen. Das Vermögen der aufgehobenen Corporation wird hiemit, entsprechend seinem bisherigen Zwecke, als katholisch-weltliche

Stiftung für alle Stufen des Unterrichts der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg gewidmet. Aus den Stiftungsmitteln ist zunächst eine katholische Schule zu errichten, die jedenfalls das Gleiche zu leisten hat wie die bisher von dem Lehrinstitut geleitete; an dieser neuen, an Stelle der bisherigen tretenden Schule darf ein höheres Schulgeld als das hergebrachte nicht erhoben werden.

Die Verwaltung des katholischen weltlichen Stiftungsvermögens wird vorerst dem Gemeinderath der Stadt überwiesen; es ist jedoch gesonderte Rechnung zu führen und die Rechnungsabhör wie bisher von dem Großherzoglichen Verwaltungshof zu besorgen.

Mit dem weiteren Vollzug wird das Ministerium des Innern beauftragt.

LVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 15. November 1867.

Nro. 14596. Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen betreffend.

Der Gemeinderath der Hauptstadt Freiburg wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nro. 1065, allergnädigst auszusprechen geruht haben:

Das weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen in Freiburg ist aufgelöst; die derzeitigen Lehrfrauen (worunter nach der Staatsministerial-Entschließung vom 28. August l. J. Nro. 818 auch die Mitglieder Hermine Koch und Stefanie Hanhart gehören) erhalten angemessene Pensionen. Das Vermögen der aufgehobenen Corporation wird hiermit entsprechend seinem bisherigen Zwecke als katholisch-weltliche Stiftung für alle Stufen des Unterrichts der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg gewidmet. Aus den Stiftungsmitteln ist zunächst eine katholische Schule zu errichten, die jedenfalls das Gleiche zu leisten hat, wie die bisher von dem Lehrinstitut geleitete; an dieser neuen, an Stelle der bisherigen tretenden Schule darf ein höheres Schulgeld als das hergebrachte nicht erhoben werden.

Die Verwaltung des katholischen weltlichen Stiftungsvermögens wird vorerst dem Gemeinderath der Stadt überwiesen, es ist jedoch gesonderte Rechnung zu führen und die Rechnungsabhör, wie bisher, von dem Großherzoglichen Verwaltungshofe zu besorgen.

Mit dem weiteren Vollzuge wird das Ministerium des Innern beauftragt.

gez. Jolly.

LIX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 21. November 1867.

Nro. 10298. Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen betreffend.

Großherzoglichem Staatsministerium beehren wir uns ergebenst vorzutragen:

Wir müssen gegen den in Nro. 272, Beilage der „Karlsruher Zeitung" vom 17. d. M., abgedruckten Vortrag Großherzoglichen Ministeriums des Innern Verwahrung einlegen, weil in diesem unsere Erklärungen und Anträge theils unrichtig aufgefaßt, theils in wesentlichen Momenten unvollständig dargestellt sind, weil darin überhaupt die Rechts- und Sachlage nicht richtig dargelegt ist. Die Diensthandlungen des Erzbischöflichen Commissärs sind nach der beiliegenden Erklärung [1] desselben

[1] Diese Erklärung lautet:

Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs des Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen hier.

In dem Vortrage, welcher am 14. d. M. über die Zustände des katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vom Ministerium des Innern erstattet wurde, kommt die Stelle vor:

„Der Erzbischöfliche Commissär bei dem Lehrinstitut Adelhausen trug kein Bedenken, persönlich unberechtigte Zumuthungen an die Frau Vorsteherin zu stellen, um sie zu bewegen, daß sie ihre regulativmäßigen Amtspflichten verletze und den rechtswidrigen Ansprüchen der Kirchenbehörde sich füge, wie dies aus der bei unsern Acten befindlichen protocollarischen Erklärung der Frau Vorsteherin vom 18. October d. J. hervorgeht."

Der unterzeichnete Erzbischöfliche Commissär des Lehrinstituts Adelhausen sieht sich veranlaßt, hierauf zu erklären:

Abgesehen von dem Umstande, daß hier an allerhöchster Stelle eine bedeutende Beschuldigung auf einseitige Denunciation gegen mich ausgesprochen wird, während ich nie darüber gehört wurde, muß ich den ganzen Inhalt dieser Beschuldigung für unrichtig erklären.

Die Vorsteherin hat an mich die Anfrage gerichtet, welche kirchliche Verpflichtungen sie gemäß dem Ordinariats-Erlaß vom 12. September d. J. zu erfüllen habe. Kraft höhern Auftrags und meiner Amtspflicht als Erzbischöflicher Commissär dieses Instituts habe ich die Vorsteherin auf die, auch im Regulativ von 1811 anerkannte, kirchlich-religiöse Bedeutung ihrer Stellung zu dem bevorstehenden kirchlichen Acte der Vergelübdung und Einkleidung aufmerksam gemacht. Zugleich habe ich, und zwar ebenfalls in Vollzug des mir ertheilten Auftrags, den berührten Erlaß dieser Stelle vom 12. September d. J. der Vorsteherin dahin erläutert, es werde

in jenem Vortrag unrichtig dargethan. Durch die auf diesen Ministerialvortrag erfolgte höchste Staatsministerial-Entschließung vom 14. d. M. ist eine kirchliche Corporation, ein religiöses, katholisches Erziehungsinstitut aufgehoben und seinem katholisch-kirchlichen Zweck entzogen worden. Diese Maßregel ist in den actenmäßigen Vorgängen nicht begründet.

Wir verwahren uns dagegen, als ob wir die bestehenden Bestimmungen über die fraglichen Institute verletzt haben. Dieses ist vielmehr von der Großherzoglichen Regierung geschehen, indem sie, abgesehen von früheren Vorgängen, ohne daß die vorgeschriebene Vergelübdung der Candidatinnen Koch und Hanhart erfolgt ist, solche als vollberechtigte Mitglieder des Instituts erklärte, und indem die Großherzogliche Regierung die sogar im Regulativ vorgeschriebenen religiös-kirchlichen Verpflichtungen der Vorsteherin und der Frauen negirte.

Wir legen dagegen Verwahrung ein, daß das Institut Adelhausen durch das Regulativ von 1811 zu einer nicht kirchlichen resp. nicht katholischen reinen Staatsanstalt gemacht worden sei.

Es ist nicht richtig, daß dieses Regulativ, welches nur über die innere Einrichtung des „Lehrinstituts" Verfügungen getroffen hat, etwas über die rechtliche Existenz dieses Instituts als kirchlicher Corporation verfügen wollte oder konnte. Vielmehr mußte und muß gemäß §§. 42, 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, Art. 11 des IV. bad. Organ.-Edicts vom 14. Februar 1803 und §. 20 der Verfassungsurkunde dieses Fraueninstitut als katholisch-kirchliche Corporation erhalten bleiben. Deßhalb gehört das Vermögen dieser nicht säcularisirbaren kirchlichen Corporation nicht zu dem Staats-, sondern zum katholischen Kirchenvermögen, und muß, sogar nach Aufhebung des Instituts, als solches und für katholisch-kirchliche Zwecke erhalten bleiben.

Es steht der Großherzoglichen Staatsregierung schon gemäß §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 und der Verordnung vom 20. November 1861 in keinem Falle zu, ohne unsere Mitwirkung katholisch-kirchliches Vermögen seinem kirchlichen Zwecke zu entziehen.

Wäre dieser Fond aber auch (wie nicht der Fall) eine katholische Schulstiftung, so müßte er nach bestehendem Recht unter katholischer Ver-

---

von ihr nur verlangt, daß sie dem Erzbischöflichen Ordinariate erkläre, der Kirche in „religiös-kirchlichen Beziehungen Gehorsam" leisten zu wollen. Ich habe diese Limitation des verlangten Gehorsams wiederholt und ausdrücklich betont; und weit entfernt, sie zur Verletzung ihrer regulativen Verpflichtungen bewegen zu wollen, habe ich im Gegentheil auf die einschläglichen Paragraphen des Regulativs mich berufen, welche den religiösen Charakter dieser Anstalt unwidersprechlich erhalten.

Freiburg, den 21. November 1867.

gez. **Weickum.**

waltung stehen. Die Verwaltung desselben darf also nicht der politischen Gemeinde anvertraut werden.

Wir müssen deßhalb gegen die höchste Entschließung vom 14. d. M., wodurch das katholische Institut Adelhausen aufgelöst und dessen Vermögen, anstatt in katholische Verwaltung, der politischen, confessionell gemischten Gemeindebehörde Freiburg übergeben wurde, ja sogar diese Stiftung ihrem katholisch-kirchlichen Zwecke entzogen und zu staatlichen Schulzwecken verwendet werden will, die Rechte der Kirche und der Katholiken wahren.

Wir protestiren gegen diesen Eingriff in die Rechte und das Eigenthum der Kirche und der Katholiken, gegen diese Verletzung der corporativen Freiheit und der katholischen Erziehung.

Ueberdies behalten wir uns vor, im Wege Rechtens die katholisch-kirchlichen Rechte an diesem Institut und kirchlichen Vermögen zur Anerkennung zu bringen [1].

gez. **Kübel.**

---

[1] Die oben erwähnten Bestimmungen des Regulativs von 1811 lauten: „4. Die Gelübde sind . . . im Beisein des Bischöflichen Commissärs abzulegen, und zwar nach dieser Formel . . .: Ich N. N. gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums . . und nach dem mir vorgelegten . . Regulativ . . gehorsam, arm und keusch zu leben, und mich aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterricht . . zu widmen. 7. Nach abgelegtem Gelübde ist die Gemeine . . verbunden . ., für die Lehrerin zu sorgen. . . Die Entlassung geschieht von der Staatsbehörde, das Ordinariat wird wegen Auflösung der Gelübde in Kenntniß gesetzt. 12. Der Communität wird . . die Administration des bisherigen Klostervermögens überlassen. 13. Die Unterweisung der Candidatinnen haben sich . . . auf Beobachtung der Haus- und Andachtsordnung . . . zu beschränken. . . . Der Ortspfarrer hat denselben den Religionsunterricht . . zu ertheilen. 17. An Sonn- und Feiertagen ist dieser Andacht eine . . Privatexhortation . . beizufügen. 24. Dreitägige Recollectionen . . sind . . zu halten. 26. Die in dem betreffenden Institut als Frauenkloster seither eingeführt gewesene Kleidung wird beibehalten. 27. Kein Mitglied darf ausgehen . ., Besuche annehmen ohne Wissen der Oberin."